

INHALT

EDITORIAL	307
Rechtsfragen im Archiv	308
Peter Oestmann/Björn Czeschick: Zum Eigentum an der historischen Überlieferung preußischer Landratsämter	308
Achim Janssen: Zum Anspruch öffentlicher Archive auf Herausgabe entfremdeten öffentlichen Archivguts kraft öffentlichen Sachenrechts	323
Daniel Heimes/Eike Alexander von Boetticher: Der Umgang mit Notariatsunterlagen durch staatliche Archive am Beispiel der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz	334
ARCHIVTHEORIE UND PRAXIS	339
Empfehlungen zur Bewertung von Fachverfahren der Polizeibehörden von Bund und Ländern. Abschlussbericht der gleichnamigen AG des KLA-Ausschusses Records Management • Empfehlungen für den Umgang mit Unterlagen der Verfassungsschutzämter. KLA Arbeitsgruppe • Empfehlungen der KLA zum bestandsschonenden Transport von Archivgut. Ausgearbeitet vom Bestandserhaltungsausschuss der KLA • Digitales Verwaltungshandeln nachvollziehbar archivieren oder: Was ist die (E)Akte (M. Unger/M. Schmalzl) • Sichtung, Kategorisierung und Schadensanalyse der Fotomedien des Universitätsarchivs der Technischen Universität Braunschweig mit KEK-Projektfördermitteln (C. Bei der Wieden)	
LITERATURBERICHTE	380
MITTEILUNGEN UND BEITRÄGE DES LANDESARCHIVS NRW	384
Das neue Portal für alle Archive in NRW – Der Relaunch von archive.nrw.de (B. Joergens) • Zwei neue Projekte in der Überlieferungsbildung des LAV NRW (M. Schafmeister) • „Kein Anschluss unter dieser Nummer“? Auswertung von Anmerkungen zum Arbeiten aus der Distanz – Lehren aus „digitalen“ Missgeschicken für archivische Beratung, Fortbildung und Ausbildung (M. Schlemmer)	
MITTEILUNGEN UND BEITRÄGE DES VdA	395
Aktuelles • Berichte aus dem Verband: Rückblick: Online-Fortbildungen des VdA • Landesverband Berlin (T. Musial) • Landesverband Sachsen (T. Kluttig) • Landesverband Thüringen (J.-J. Riederer)	
NACHRUFE	402
Winfried Schüler (K. Eiler)	
KURZINFORMATIONEN	403
VORSCHAU	404

EDITORIAL

Liebe Leserinnen und Leser, liebe Kolleginnen und Kollegen,

der archivische Arbeitsalltag ist geprägt von rechtlichen Problemstellungen, deren Komplexität in den letzten Jahren – man denke nur an die Datenschutzgrundverordnung – enorm zugenommen hat. Grund genug für den Beirat, in der letzten Ausgabe unserer Fachzeitschrift in diesem Jahr das Thema „Rechtsfragen im Archiv“ in den Blick zu nehmen. Als Autoren konnten ausgewiesene Experten gewonnen werden, die verschiedene Probleme beleuchten; ein Schwerpunkt liegt dabei auf der Frage nach dem Eigentum von Archivgut. Zum Auftakt begutachten Peter Oestmann und Björn Czeschick von der Universität Münster die Eigentumsverhältnisse im Zusammenhang mit der Überlieferung preußischer Landratsämter. Dabei kommt der rechtlichen Stellung des Landrats im Gefüge der preußischen Verwaltung eine besondere Bedeutung zu. Achim Janssen vom Landratsamt Eichstätt befasst sich mit dem Anspruch öffentlicher Archive auf Herausgabe von sogenanntem entfremdeten öffentlichen Archivgut auf der Grundlage des öffentlichen Sachenrechts. Im Zentrum steht dabei die Frage, wie entfremdete Archivalien, die zum Verkauf angeboten werden, für das eigene Archiv zurückgewonnen werden können bzw. ob gegenüber dem oder der nichtberechtigten Besitzer oder Besitzerin ein öffentlich-rechtlicher Herausgabeanspruch besteht. Zum Abschluss befasst sich das Autorenduo Daniel Heimes und Eike Alexander von Boetticher vom Landeshauptarchiv Koblenz mit der Frage des archivischen Umgangs mit Notariatsunterlagen, die rechtlich zwar nicht zu staatlichem Archivgut umgewidmet werden können, jedoch für die Forschung von hohem Interesse sind.

Im Teil „Archivtheorie und Praxis“ des vorliegenden Heftes finden Sie unter den archivfachlichen Beiträgen verschiedene Empfehlungspapiere von KLA-Arbeitsgruppen: Empfehlungen zur Bewertung von Fachverfahren der Polizeibehörden von Bund und Ländern, Empfehlungen für den Umgang mit Unterlagen der Verfassungsschutzämter sowie Empfehlungen zum bestandsschonenden Transport von Archivgut. Schließlich enthält das Heft wie gewohnt Besprechungen neu erschienener archivwissenschaftlicher Literatur, Beiträge des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen mit einem besonderen Fokus auf dem völlig überarbeiteten Archivportal archive.nrw.de sowie Nachrichten aus dem VdA und seinen Landesverbänden.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre und trotz der schwierigen Begleitumstände der Pandemie eine besinnliche Weihnachtszeit.

Bleiben Sie gesund!

Herzlichst

*Herzlichst, Kathrin Pilger, in Verbindung mit Ralf Jacob,
Bettina Joergens, Frank M. Bischoff, Torsten Musial, Ulrich S. Soénius*

ZUM EIGENTUM AN DER HISTORISCHEN ÜBERLIEFERUNG PREUSSISCHER LANDRATSÄMTER

von *Peter Oestmann und Björn Czeschick*

Seit der Einrichtung von hauptamtlich geführten Kreisarchiven in den 1950er, vor allem aber seit den 1970er Jahren¹ ist immer wieder die Frage aufgetaucht, ob die vor dem 1. April 1946 entstandenen Akten der preussischen Landratsämter, die sich im Landesarchiv Nordrhein-Westfalen befinden, Eigentum des Landes oder des Kreises sind und daher an die Kreisarchive herausgegeben werden müssen. Die Untersuchung erläutert zunächst aus verfassungs- und verwaltungsgeschichtlicher Perspektive die Rechtsstellung des Landrats in den ehemals preussischen Gebieten, aber der Vollständigkeit halber auch im Fürstentum Lippe. Anschließend geht es aus privatrechtshistorischer Sicht um Eigentumsfragen. Hierbei ist die Rechtslage im 19. Jahrhundert von der modernen Rechtslage nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) zu unterscheiden. Neben dem preussischen Allgemeinen Landrecht (ALR) ist auf den in der preussischen Rheinprovinz geltenden Code civil einzugehen, ebenso auf das in Lippe geltende Gemeine Recht. Um die unterschiedlichen Rechtsräume des 19. Jahrhunderts jeweils für sich zu untersuchen, steht im Zentrum der eigentumsrechtlichen Prüfung die Rechtslage in Westfalen. Hier galt bis 1900 das preussische Zivilrecht. Es folgen dann die jeweiligen Besonderheiten für die Rheinprovinz und für das Fürstentum bzw. den Freistaat Lippe. Die Untersuchung beschränkt sich auf juristische bzw. rechtshistorische Fragen. Archivfachliche Gesichtspunkte und Zweckmäßigkeitserwägungen bleiben außer Betracht.

Der Ausgangspunkt ist eindeutig: Das Eigentum an Archivalien von Gebietskörperschaften steht grundsätzlich der jeweiligen Gebietskörperschaft zu, bei der die Akten entstanden sind². Deswegen ist zu klären, ob dies bei den Akten der Landratsämter die Kreise/Landkreise oder die Bundesstaaten/Länder sind.

1. STELLUNG DER PREUSSISCHEN LANDRÄTE

Maßgeblich für die Beurteilung, in wessen Eigentum die Akten der Landratsämter standen und stehen, ist die Stellung der Landräte. In der bisherigen Diskussion war diese Frage oftmals nicht klar genug gestellt. Das Gutachten des damaligen Ministerialdirigenten Wolfgang Roters aus den 1970er Jahren³ und auch ein Kurzbeitrag des Landrats Christian Schulze Pellengahr von 2019⁴ beschäftigen sich mit der Frage, ob und ab wann preussische Kreise Gebietskörperschaften waren, Rechtsfähigkeit erlangten, Eigentum erwerben konnten etc. Aber darauf kommt es nicht an. Zu klären ist vielmehr ganz gezielt, ob die Tätigkeit des preussischen Landrats dem Kreis als kommunaler Gebietskörperschaft zugerechnet wurde oder in den Bereich der Staatsverwaltung fiel. Davon hängt die Klärung der eigentumsrechtlichen Fragen ab. Grundlagen zur Klärung der Rechtsstellung des Landrats sind zum einen normative Quellen, aber auch die zeitgenössische juristische Dogmatik, wie sie sich anhand der preussischen verwaltungsrechtlichen und verwaltungsgeschichtlichen Literatur des 19. Jahrhunderts nachzeichnen lässt.

Für den ehemals preussischen Teil Nordrhein-Westfalens lässt sich die Frage nach der Stellung der Landräte klar beantworten: Diese waren von 1816 bis 1946 Staatsbeamte. Durch die Kreisordnungen der 1880er Jahre erhielten die Landräte ab dem 1. April 1887 in Westfalen und ab dem 1. April 1888 im Rheinland zusätzlich die Eigenschaft von Kreisorganen, ohne dass sie dadurch die Funktion als Staatsbeamte verloren hätten. Die allgemeine Landesverwaltung und die Kreiskommunalverwaltung blieben auch nach diesem Zeitpunkt klar getrennt.

Nahm der Landrat Aufgaben der allgemeinen Landesverwaltung wahr, so handelte er als Organ des Staates Preußen und bediente sich weiterer ihm untergebener Staatsbediensteter. Diese allge-

meine Landesverwaltung wurde aus der staatlichen Kreiskasse finanziert. Die so entstandenen Akten wurden in der Registratur des Landrats abgelegt. Erfüllte der Landrat hingegen Aufgaben der Kreiskommunalverwaltung, so handelte er als Organ des Kreises und bediente sich Kreisbediensteter. Die Kreiskommunalverwaltung wurde aus der Kreiskommunalkasse finanziert. Die in diesem Rahmen entstandenen Akten wurden in der Registratur des Kreis Ausschusses abgelegt. Dieses eindeutige Ergebnis folgt aus der rechtshistorischen Quellenanalyse, die in den nächsten Abschnitten ausführlich dargestellt ist.

a) Stellung des Landrats ab 1815/16

Vor 1816 gab es in den meisten Teilen Westfalens und im Rheinland keine Landräte. Im Jahre 1815 erhielt das Königreich Preußen eine neue Verwaltungsgliederung. Die gesamte Monarchie wurde in Provinzen, die Provinzen wurden in Regierungsbezirke und die Regierungsbezirke in Kreise aufgeteilt. Jeder Kreis hatte einen Landrat, der ein Organ der Regierung war (§§ 33-40 der Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Behörden vom 30. April 1815).⁵ Soweit Kreise nicht vorhanden waren, wie es in den von Preußen neu erworbenen Gebieten in Westfalen und im Rheinland der Fall war, mussten diese erstmals eingerichtet werden. Dies geschah ein Jahr später, also im Jahre 1816.⁶

Die neugeschaffenen landrätlichen Kreise waren rein staatliche Administrativbezirke ohne jede Selbstverwaltung.⁷ Der Landrat wurde vom König ernannt. Zwar sollte dies nach einer Kabinettsorder vom 11. Juni 1816 auf – unverbindlichen – Vorschlag der Kreisstände geschehen.⁸ Solche Kreisstände wären prinzipiell als Elemente der Selbstverwaltung in Betracht gekommen. Allerdings gab es in Westfalen und im Rheinland bis zum Inkrafttreten der Kreisordnung von 1827 noch keine Kreisstände.⁹ Der preußische Rechtshistoriker Conrad Bornhak, der das maßgebliche Handbuch hierzu verfasste,¹⁰ bemerkte 1886: „In den neu erworbenen Gebieten waren die Kreise reine Unterpräfekturen der Regierungen ohne jede kommunale oder obrigkeitliche Selbstverwaltung.“¹¹ Die neue Verwaltungsgliederung erfasste auch die bereits zuvor preußischen Territorien Minden-Ravensberg, das Herzogtum Kleve und die Grafschaft Mark.

Der Landrat war nach §§ 33, 40 Ziff. 1 der erwähnten Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden (1815) Organ der beiden Abteilungen der Regierung, mithin reines Staatsorgan.¹² Er war „nicht mehr der Vertreter der ständischen Rechte und Verwaltung im Kreise“. Sondern „die Versammlung der Kreisstände“ – soweit vorhanden – „zu denen der Landrat als solcher nicht gehört, ist nunmehr als besondere Korporation zum Träger der Selbstverwaltung geworden,“ resümierte Franz Gelpke 1902.¹³ Der Staatsrechtler Hermann Schulze, Professor an der Universität Breslau, schrieb 1872 über die preußischen Landräte bis 1848: „Mitten in die Hierarchie des berufsmässigen Beamtenthumes war hier ein Amt eingeschoben, welches durch seine geringe Besoldung, noch mehr aber durch die angesehene gesellschaftliche Stellung seiner Inhaber, fast den Charakter eines Ehrenamtes annahm und durch seinen engen Zusammenhang mit dem Kreise eine Lokalkenntniss, ein persönliches Interesse für die Kreiseingesessenen an den Tag legte, wie es sonst nur den Organen der Selbstverwaltung beizuwohnen pflegt.“¹⁴ Und Otto Gierke, der bedeutende juristische Germanist,¹⁵ bemerkte 1868: „Im ersten Viertel unseres Jahrhunderts wurden dann die Landräthe der letzten Reste ihres Repräsentativcharakters beraubt und in reine Staatsorgane verwandelt (1815).“¹⁶ Das Meinungsbild

der zeitgenössischen preußischen Literatur ist insoweit also ganz eindeutig.

Die Kreisordnung für die Rheinprovinz und für Westfalen vom 13. Juli 1827¹⁷ führte Kreisstände in Westfalen und im Rheinland ein. Sie bestimmte in § 2, dass die „landrätlichen Kreise die Bezirke der Kreisstände“ bildeten. Nach dieser Bestimmung trat zum rein staatlichen landrätlichen Kreis der Bezirk der Kreisstände hinzu, der ebenfalls „Kreis“ genannt wurde und ein Kommunalverband¹⁸ oder eine „Corporation“ im Sinne des Allgemeinen Landrechts (II 6 § 26 ALR) mit der Qualität einer juristischen Person war. Dieser Kommunalverband folgte der administrativen Einteilung des Staatsgebiets,¹⁹ das heißt, er war territorial mit dem landrätlichen Kreis identisch²⁰ und wurde von den Kreisständen vertreten.

An der Stellung des Landrats änderte sich durch die Kreisordnung aber nichts. Auch, wenn er nach § 25 der Kreisordnung die Beschlüsse der Kreisstände auszuführen hatte, so tat er dies im Namen und im Auftrag des Staates.²¹ Von einer „Doppelstellung“ des Landrats kann zu dieser Zeit also nicht gesprochen

¹ Wilhelm Grabe: Gedächtnis des Kreises. Kreisarchive als Träger regionaler Geschichtskultur. In: Archivpflege in Westfalen-Lippe 59 (2003), S. 8-11.

² Überblick bei Dieter Strauch: Das Archivieneigentum. Untersuchungen zum öffentlichen und privaten Sachenrecht deutscher Archive (Veröffentlichungen der Erzbischöflichen Diözesan- und Dombibliothek. Sonderreihe, Band 6), 2. Aufl. Köln 2014, S. 246-247.

³ Das Gutachten von Wolfgang Roters liegt uns in einer 17-seitigen Fassung vor, die nach dem Jahr 2003 überarbeitet worden sein muss (Hinweis auf die Aufhebung von Erlassen im Jahre 2003 auf S. 17).

⁴ Christian Schulze Pellengahr: Zur Eigentumsfrage an den Altakten der Kreise in Nordrhein-Westfalen In: Eildienst Landkreistag NRW Nr. 5/ Mai 2019, S. 326-327.

⁵ Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Behörden. Vom 30sten April 1815, Gesetz-Sammlung für die Königlich-Preussischen Staaten 1815, S. 85 ff.

⁶ Die Kreiseinteilung wurde in den Amtsblättern der Regierungen verkündet, z. B. Regierung Minden: VO vom 18. Oktober 1816, ABl. Reg. Minden 1816 S. 161 f.; dazu Franz Gelpke: Die geschichtliche Entwicklung des Landratsamtes der Preussischen Monarchie unter besonderer Berücksichtigung der Provinzen Brandenburg, Pommern und Sachsen. Berlin 1902, S. 73 (Fn. 158).

⁷ Conrad Bornhak: Geschichte des Preussischen Verwaltungsrechts, Bd. 3. Berlin 1886, S. 57.

⁸ Kabinettsorder vom 11. Juni 1816, abgedruckt bei Gelpke: Entwicklung des Landratsamtes (wie Anm. 6), S. 104 f.

⁹ Max Bär: Die Behördenverfassung der Rheinprovinz seit 1815. Bonn 1919, S. 223.

¹⁰ Zu ihm Ewald Grothe: Zwischen Geschichte und Recht. Deutsche Verfassungsgeschichtsschreibung 1900-1970 (Ordnungssysteme. Studien zur Ideengeschichte der Neuzeit 16). München 2005, S. 95-96, 230-232.

¹¹ Bornhak, Geschichte III (wie Anm. 7), S. 57.

¹² Otto Gierke: Das Deutsche Genossenschaftsrecht, Bd. 1. Berlin 1868, Nachdruck Graz 1954, S. 789.

¹³ Gelpke, Entwicklung des Landratsamtes (wie Anm. 6), S. 76.

¹⁴ Hermann Schulze: Das preussische Staatsrecht, Bd. 1. Leipzig 1872, S. 274.

¹⁵ Zu ihm u. a. mehrere Beiträge von Gerhard Dilcher, jetzt übersichtlich im Aufsatzband vorhanden: Gerhard Dilcher: Die Germanisten und die Historische Rechtsschule. Bürgerliche Wissenschaft zwischen Romantik, Realismus und Rationalisierung (Studien zur europäischen Rechtswissenschaft 301). Frankfurt am Main 2017, dazu die Besprechung von Peter Oestmann. In: Göttingische Gelehrte Anzeigen 271 (2019), S. 85-94.

¹⁶ Gierke, Genossenschaftsrecht I (wie Anm. 12), S. 789.

¹⁷ Kreisordnung für die Rheinprovinzen und Westphalen vom 13. Juli 1827, GS. 1827, S. 117-122.

¹⁸ Bornhak, Geschichte III (wie Anm. 7), S. 65.

¹⁹ Ernst von Möller: Das Recht der Preussischen Kreis- und Provincial-Verbände. Breslau 1866, S. 13-14.

²⁰ Fritz Stier-Somlo: Preussisches Staatsrecht, 2. Teil. Leipzig 1906, S. 68.

²¹ Gierke, Genossenschaftsrecht I (wie Anm. 12), S. 790.

werden. Er war ausschließlich Staatsbeamter und erhielt auch seine Besoldung vom Staat.²² Der Landrat führte zwar den Vorsitz in der Versammlung der Kreisstände, hatte dort aber als Landrat kein Stimmrecht,²³ wie § 21 Satz 2 der Kreisordnung ausdrücklich klarstellte. Er war also durch sein Amt nicht selbst Kreisstand. Die Versammlung der Kreisstände war, wie es ein Bescheid des Innenministers 1860 formulierte, Organ des Kreises und ihre Aufgabe „dahin fixirt, daß sie lediglich berufen sind, die Kreisverwaltung des Landraths in Kommunal-Angelegenheiten zu unterstützen und zu begleiten“.²⁴ Die „Kreisverwaltung des Landraths“ bezeichnete danach die Verwaltung des landrätlichen, also staatlichen Kreises, nicht des Kommunalverbandes.

Die Stellung des Landrates als Staatsbeamter kam auch darin zum Ausdruck, dass dieser nach § 87 Abs. 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1852²⁵ jederzeit vom König in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden konnte.

Unmissverständlich stellte auch ein Reskript von 1834 klar: „Die Landräthe sind Vorsteher der Kreisbehörde, Verwalter eines der Bezirks-Regierung untergeordneten Amtes“.²⁶

Was für den Landrat galt, galt auch für seinen behördlichen Unterbau. Bereits die Kabinettsorder vom 11. Juni 1816 enthielt Bestimmungen über die „Büreau-Officianten“, die „dem Landrathe (...) zugeordnet“ werden sollten. Am 31. Dezember 1816 war außerdem der vorläufige Entwurf einer „Instruktion für die Landräthe und die ihnen untergeordneten Kreis-Offizianten“²⁷ erschienen. Er wurde zwar nie zu einem förmlichen Gesetz, entfaltete jedoch den Landräten gegenüber die „Kraft einer vorläufigen Anweisung hinsichtlich des Geschäftsganges, soweit dieser nicht durch anderweitige Gesetze abweichend geregelt“ war. Auf diese Weise blieb der Entwurf über Jahrzehnte in Kraft.²⁸ Dieser Instruktionsskizzenentwurf enthielt in §§ 15-22 detaillierte Bestimmungen hinsichtlich der dem Landrat unterstellten „Gehülfen“. Dazu gehörten ein Kreissekretär (von der Regierung auf Vorschlag des Landrats ernannt)²⁹, Kreisboten (vom Landrat auf Kündigung angestellt)³⁰ und Kreisausreiter, die alle dem Landrat unterstellt waren und vom Staat besoldet wurden.³¹ Wenn § 15 des Instruktionsskizzenentwurfs von 1816 bestimmte, dass ein nötigenfalls zusätzlich angestellter Schreiber „kein Staats-Officiant wird“, so folgt daraus im Umkehrschluss, dass die anderen Gehilfen gerade diese Eigenschaft hatten. Die Kreissekretäre waren unmittelbar dem Landrat unterstellt und durften landrätliche Verfügungen als Vertreter des Landrats vollziehen.³² Sie waren Staatsbeamte.³³ Zwar gab es offenbar Beamte, die sowohl Angelegenheiten des Kreisverbandes als auch der Staatsverwaltung zu bearbeiten hatten.³⁴ In diesem Falle waren sie aber ebenfalls ausschließlich Staatsbeamte.³⁵ Diese „Büreau-Officianten“ bzw. „Gehülfen“ bildeten den Ursprung des später so genannten „Landratsamtes“. Die Akten der landrätlichen Behörde wurden in einer eigenen Registratur aufbewahrt. Für diese Registratur erließ etwa die Regierung in Posen im Jahre 1830 einen Aktenplan.³⁶

Im Nachgang der Märzrevolution von 1848 war in Preußen am 11. März 1850 eine neue Kreis-, Bezirks- und Provinzialordnung erlassen worden. Sie wurde aber bereits am 24. Mai 1853 wieder aufgehoben.³⁷ Die Ordnung sah zwar vor, die Selbstverwaltung der Kreise zu stärken, doch blieben die Landräte nach zeitgenössischer Einschätzung weiterhin Organe der Staatsregierung.³⁸

b) Stellung des Landrats ab 1887/88

Am 1. April 1887 trat gemäß ihrem § 101 Abs. 1 die Kreisordnung für die Provinz Westfalen³⁹ und am 1. April 1888, ebenfalls gemäß

ihrem § 101 Abs. 1, die Kreisordnung für die Rheinprovinz⁴⁰ in Kraft. Beide enthielten in §§ 30-32 gleichlautende Bestimmungen hinsichtlich des Landrates. § 30 Abs. 1 bestimmte: „Der an der Spitze der Verwaltung des Kreises stehende Landrath wird vom Könige ernannt“. § 32 Satz 1 bestimmte: „Der Landrath führt als Organ der Staatsregierung die Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung im Kreise und leitet als Vorsitzender des Kreistages und des Kreisausschusses die Kommunalverwaltung des Kreises.“ Erst diese Reform markiert den Beginn der Doppelstellung des Landrats, der nunmehr gemeinsam mit dem Kreistag und dem Kreisausschuss zu den ausführenden Organen der Kreisverwaltung gehörte,⁴¹ ohne dadurch aber seine Stellung als Organ der Regierung zu verlieren. Der Landrat hatte zwar nach § 80 KreisO volles Stimmrecht im Kreisausschuss, dessen Vorsitzender er zugleich war, und führte nach § 81 Abs. 1 Satz 1 KreisO die „laufenden Geschäfte der dem Ausschuss übertragenen Verwaltung“. Dennoch blieb er staatlicher Beamter,⁴² der vom König ernannt und entlassen werden konnte. Der König war dabei nicht an die Vorschläge des Kreistages gebunden.⁴³

Die Kommunalverwaltung des Kreises und die allgemeine Landesverwaltung waren in Preußen klar getrennt. Dies drückte sich aus in getrennten Kassen: einer Kreiskommunalkasse und einer königlichen Kreiskasse, wobei letztere erstere verwaltete, wenn eine besondere Kreiskommunalkasse nicht eingerichtet war, was den Kreisen freistand,⁴⁴ außerdem gab es die Trennung der Geschäfts- und Registraturführung. Für die Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung war der Kreissekretär, für die Angelegenheiten der Kreiskommunalverwaltung dagegen der Kreisausschusssekretär bestellt.⁴⁵ Die Registratur des Landrates bezog sich nur auf Angelegenheiten der allgemeinen Landesverwaltung, die der Landrat gem. § 32 KreisO als Organ der Staatsregierung auszuführen hatte. Vertreten wurde der Landrat in Angelegenheiten der Landesverwaltung vom Kreissekretär, in Angelegenheiten der Kommunalverwaltung gem. § 80 Abs. 2 KreisO durch ein gewähltes Mitglied des Kreisausschusses.⁴⁶ Die beim Landrat angefallenen Akten waren staatliche Akten, weil sich die landrätliche Registratur ohnehin nur auf Angelegenheiten der allgemeinen Landesverwaltung bezog.

Ob sich hieraus eine „organische Einheit des Amtes“ ergab, wonach der Landrat auch in der Kommunalverwaltung als unmittelbarer Staatsbeamter und Organ der Staatsregierung tätig wurde,⁴⁷ oder aber ein Doppelamt, wonach es darauf ankam, in welcher Eigenschaft der Landrat handelte,⁴⁸ war in der zeitgenössischen Literatur und Rechtsprechung umstritten. Dieser Punkt kann letztlich aber dahingestellt bleiben. Denn in den hier Streitgegenständlichen Akten der landrätlichen Registratur, die sich ausschließlich auf Angelegenheiten der allgemeinen Landesverwaltung beziehen, handelte der Landrat nach beiden Ansichten immer als Staatsbeamter und ausschließlich innerhalb der staatlichen Behördenstruktur. Dies war zeitgenössisch völlig unstrittig.

Daneben hatte auch der Kreisausschuss Aufgaben der allgemeinen Landesverwaltung wahrzunehmen (§ 75 KreisO).⁴⁹ Deswegen bestand und besteht staatliches Eigentum möglicherweise auch an den Akten der Kreisausschussregistratur. Darüber gibt es zurzeit aber keinen Streit, und dieser Punkt ist für die hier interessierende Fragestellung ohne Belang.

c) Entwicklung im 20. Jahrhundert

Nachdem Preußen durch die Novemberrevolution und die Verfassung vom 30. November 1920 in einen Freistaat umgewandelt worden war, blieben die Kreisordnungen von 1886/87 weiter in Kraft – entsprechend der oft zitierten Beobachtung des Verwaltungsrechtlers Otto Mayer, wonach „Verfassungsrecht vergeht, Verwaltungsrecht besteht“.⁵⁰ Die Verfassung selbst bestimmte in Art. 74, dass die Grundsätze für die Wahlen zur Volksvertretung, also Wahl auf vier Jahre nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Art. 9 Abs. 1, Art. 13 PrVerf)⁵¹, auch für die Wahlen zu den Kreisvertretungen galten. Hinsichtlich der Landräte blieb es aber bei den bisherigen Regelungen, mit dem Unterschied, dass nun nicht mehr der König, sondern das Staatsministerium für ihre Ernennung zuständig war. Weiterhin war der Landrat „hauptsächlich Staats-, daneben aber auch Kommunalbeamter“⁵² wie es der preußische Jurist und spätere Reichsgerichtsrat Otto Georg Schwarz⁵³ ausdrückte. Zwar wurde eine „Kommunalisierung“ des Landrates diskutiert. Diese Reformvorschläge konnten sich aber nicht durchsetzen. Es blieb beim staatlich ernannten Landrat.⁵⁴ Auch die Differenzierung zwischen dem „Kreiskommunalverband“ und dem „Kreisbezirk, welcher bekanntlich nur einen Verwaltungsdistrikt des Rechtssubjektes ‚Staat‘ darstellt“⁵⁵ blieb erhalten. Ebenso blieb es bei einer getrennten Behördenstruktur: Dem Landrat unterstanden sowohl Staats- als auch Kreisbeamte. Dabei setzte sich „die Doppelstellung des Landrats also im Bureau weder in der Weise fort, daß die staatlichen Beamten auch die kommunalen Bureauengeschäfte erledigen, noch in der Weise, daß die Kommunalbeamten die staatlichen Angelegenheiten versehen“.⁵⁶ Der Landrat und die „landrätlichen Hilfsbeamten“ erhielten ihre Bezüge ebenso wie die Sachmittel aus einer „Dienstaufwandsentschädigung“, die dem Staatshaushalt entnommen war. Dabei war es explizit untersagt, Ausgaben aus der landrätlichen Dienstaufwandsentschädigung für „kommunale und andere nichtdienstliche Zwecke“ zu leisten.⁵⁷ Dementsprechend trennte das Preußische Oberverwaltungsgericht klar zwischen dem Landrat als Staatsbeamtem und dem Landrat als Vorsitzendem des Kreisausschusses. Aufgaben der allgemeinen Landesverwaltung durfte der Landrat danach nur in ersterer Eigenschaft wahrnehmen, wobei er dies nach außen durch die Verwendung der jeweils zutreffenden Bezeichnung sichtbar machen musste.⁵⁸

Auch in der Zeit des Nationalsozialismus blieben die Landräte Staatsbeamte. Der Landrat führte die laufende Verwaltung des Kreisverbandes und war auch nach nationalsozialistischer Rechtsauffassung „Leiter der entsprechenden Dienststelle der allgemeinen Landesverwaltung“. Der Kreis selbst war dem Führerprinzip entsprechend gleichgeschaltet, wobei „eine ausdehnende Auslegung des Begriffes der Führung der laufenden Geschäfte“ nach nationalsozialistischer Ansicht „ausreichende förmliche Handhaben“ bot, „um die Verwaltung des Kreisverbandes auch vor

- 25 Gesetz, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 21. Juli 1852, GS 1852, S. 465 ff.
- 26 Reskript der Königl. Ministerien der Finanzen, sowie des Innern und der Polizei, an das Königl. Oberpräsidium zu N., daß die Oberpräsidien gegen die Regierungen keine Ordnungsstrafen zu verhängen befugt sind, wohl aber die letztern gegen die Landräthe, und daß die Regierungen Aufträgen und Anordnungen der Justiz-Ministerien zu genügen verpflichtet sind, vom 25. Oktober 1834, in: Karl Albert von Kamptz: Annalen der Preußischen Innern Staats-Verwaltung, Bd. 19, S. 7 f.
- 27 Vorläufiger Entwurf einer Instruktion für die Landräthe und die ihnen untergeordneten Kreis-Offizianten v. 31. Dec. 1816, abgedruckt bei Gelpke, Entwicklung des Landrathsamtes (wie Anm. 6), S. 105-120.
- 28 Gelpke, Entwicklung des Landrathsamtes (wie Anm. 6), S. 74; Conrad Bornhak: Preußisches Staatsrecht, Bd. 2. Freiburg im Breisgau 1889, S. 283; Schulze, Staatsrecht I (wie Anm. 14), S. 273; Bär, Die Behördenverfassung (wie Anm. 9), S. 222; Bornhak, Geschichte III (wie Anm. 7), S. 60 f; Ludwig von Rönne: Das Staatsrecht der Preußischen Monarchie, 2. Band, 5. Aufl. Leipzig 1906, S. 625, Fn. 11.
- 29 Johann Daniel Friedrich Rumpf: Handbuch für Preussische Landräthe in ihrem amtlichen Wirkungskreise. Berlin 1835, S. 89.
- 30 Rumpf, Handbuch (wie Anm. 29), S. 94.
- 31 Möller, Kreis- und Provincial-Verbände (wie Anm. 19), S. 91.
- 32 Reskript des Königl. Ministerium des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Münster, betreffend die Form für die Vollziehung landrätlicher Verfügungen Seitens der Kreissekretaire, und für die Korrespondenz der Landräthe mit den Unterbehörden, vom 25. Juni 1838, in: Kamptz, Annalen (wie Anm. 26), Bd. 22, S. 16 f.
- 33 Heinrich Anton Mascher: Das Institut der Landräthe in Preußen. Berlin 1868, S. 229; Bornhak, Geschichte III (wie Anm. 7), S. 60.
- 34 Alfons Galette: Die Neugestaltung des Verfassungsrechts der deutschen Landkreise in der britisch besetzten Zone. Diss. jur. Kiel 1948, S. 72 bemerkt, dass die kommunalen Geschäfte noch Ende des 19. Jahrhunderts vom staatlichen Personal des Landrats miterledigt worden seien.
- 35 Möller, Kreis- und Provincial-Verbände (wie Anm. 19), S. 90.
- 36 Cirrkular [sic!]-Verfügung der Königl. Regierung zu Posen, an sämtliche Königl. Landräthe, die Anlegung und Führung landrätlicher Registraturen betreffend, in: Kamptz, Annalen (wie Anm. 26), Bd. 20, S. 11-29.
- 37 Gesetz, betreffend die Aufhebung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850, sowie der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850, vom 24. Mai 1853, GS. 1853, S. 238 f.; Bornhak, Geschichte III (wie Anm. 7), S. 259 f.
- 38 Bornhak, Geschichte III (wie Anm. 7), S. 242.
- 39 Kreisordnung für die Provinz Westfalen vom 31. Juli 1886, GS. 1886 S. 217-250.
- 40 Kreisordnung für die Rheinprovinz vom 30. Mai 1887, GS. 1887 S. 209-245.
- 41 Bornhak, Staatsrecht II (wie Anm. 28), S. 276.
- 42 Gelpke, Entwicklung des Landrathsamtes (wie Anm. 6), S. 87.
- 43 Bornhak, Staatsrecht II (wie Anm. 28), S. 276.
- 44 Möller, Kreis- und Provincial-Verbände (wie Anm. 19), S. 101; Rönne, Staatsrecht II (wie Anm. 28), S. 642, Fn. 11.
- 45 Bär, Behördenverfassung (wie Anm. 9), S. 229.
- 46 PrOVGE 26, 141-145 (143).
- 47 So das PrOVGE nach Ansicht von Georg-Christoph von Unruh: Der Landrat. Mittler zwischen Staatsverwaltung und kommunaler Selbstverwaltung. Köln und Berlin 1966, S. 85, wohl unter Überinterpretation von PrOVGE 26, 141-145 (143).
- 48 Reichsgericht, Urteil vom 2. November 1920. In: PreußVerwBl. 42, S. 356 f.; dazu auch Unruh, Landrat (wie Anm. 47), S. 84.
- 49 Bornhak, Geschichte III (wie Anm. 7), S. 308.
- 50 Otto Mayer: Deutsches Verwaltungsrecht, 1. Bd., 3. Aufl. München und Leipzig 1924, Vorwort zur dritten Auflage; so auch Unruh: Landrat (wie Anm. 47), S. 84.
- 51 Vgl. Otto Schwarz: Preußisches Staatsrecht, 8.-10. Aufl. Berlin 1921, S. 75.
- 52 Schwarz, Staatsrecht (wie Anm. 51), S. 75; zur Ernennung außerdem: § 12 Verordnung, betreffend die Zusammensetzung der Kreistage und einige weitere Änderungen der Kreisordnungen vom 18. Februar 1919, GS. 191, S. 23-26.
- 53 Zu ihm Carl Kirchner: Reichsgerichtsrat a. D. Dr. Otto Schwarz †. In: Neue Juristische Wochenschrift 1960, S. 521-522.
- 54 Dazu mit weiteren Nachweisen Kurt G. A. Jeserich: Kommunalverwaltung und Kommunalpolitik. In: ders., Hans Pohl, Georg-Christoph von Unruh (Hrsg.): Deutsche Verwaltungsgeschichte. Band 4: Die Reich als Republik und in der Zeit des Nationalsozialismus. Stuttgart 1985, S. 487-524 (498).
- 55 Friedrich Giese: Kann ein preußischer Landkreis seinen Landrat gerichtlich belangen? In: PreußVerwBl. 44 (1922), S. 143-148 (144).
- 56 Hue de Grais, Hans Peters: Handbuch der Verfassung und Verwaltung in Preußen und dem Deutschen Reiche, 25. Aufl. Berlin 1930, S. 115 Fn. 21.
- 57 Runderlass des Ministers des Innern vom 9. April 1925, MBliV 1925, S. 413-417.
- 58 PrOVGE 84, 437-445 (439 f.).

22 Möller, Kreis- und Provincial-Verbände (wie Anm. 19), S. 91.

23 Gelpke, Entwicklung des Landrathsamtes (wie Anm. 6), S. 76.

24 Bescheid, das Petitions-Recht der Kreisstände in allgemeinen Angelegenheiten betreffend, vom 19. Januar 1860. In: Ministerial-Blatt für die gesammte innere Verwaltung in den Königlich Preussischen Staaten 21 (1860), lfd. Nr. 27, S. 17-19.

Erlaß von durchgreifenden Reformgesetzen nationalsozialistisch auszurichten“.⁵⁹ Zum geplanten Erlass einer neuen Kreisordnung kam es nicht. Stattdessen blieben die preußischen Vorschriften in Kraft, freilich in nationalsozialistischer Auslegung und deutlich ausgehöhlt.⁶⁰

Außerdem wurde der Landrat Reichsbeamter. Gem. § 1 der Ersten Verordnung über den Neuaufbau des Reiches⁶¹ in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 und Art. 5 Reichsneuaufbaugesetz⁶² war der Landrat ab 1934 zunächst mittelbarer Reichsbeamter, ab 1939 gem. § 5 Abs. 1 Satz 1, § 1 Satz 1 des Gesetzes über die Vereinheitlichung im Behördenaufbau⁶³ unmittelbarer Reichsbeamter.⁶⁴ Dabei stellte Ziff. II. der Anordnung über die Verwaltungsführung in den Landkreisen⁶⁵ klar, dass ausschließlich der Landrat „die Verantwortung für die ordnungsgemäße Erfüllung aller Aufgaben der staatlichen Verwaltung im Rahmen seiner gesetzlichen Zuständigkeit“ trug. Dasselbe galt „nach Maßgabe des Kreisverfassungsrechts auch für die Aufgaben der Selbstverwaltung des Landkreises“. Es blieb also formell bei der Doppelstellung des Landrates in den freilich gleichgeschalteten und nach dem Führerprinzip organisierten Kreisen.

Allerdings verfügte ein Runderlass des Reichsinnenministers vom 8. März 1943⁶⁶ „vorbehaltlich einer späteren endgültigen Regelung“ die Zusammenlegung der staatlichen Landratsämter und der Kreiskommunalverwaltung ab dem 1. April 1943. Das „auf den Landratsämtern z. Z. vorhandene Inventar“ sollte gemäß dem Erlass „formlos in das Eigentum der Kreise“ übergehen, soweit es aus den Haushaltstiteln Geschäftsbedürfnisse, Reisekosten und sonstige vermischte Ausgaben beschafft worden war. Fortan konnten die Landräte kommunale Angelegenheiten durch staatliche Kräfte und staatliche Angelegenheiten durch kommunale Kräfte bearbeiten lassen und sollten einen gemeinsamen Geschäftsverteilungsplan erstellen. Nach einem Schnellbrief des Reichsinnenministers an die preußischen Regierungspräsidenten vom 17. April 1943⁶⁷ war damit den Landräten die „Möglichkeit zu selbständigen organisatorischen Vereinfachungsmaßnahmen auf geschäftstechnischem Gebiet“ gegeben, wobei unter anderem die „Doppelarbeit auf dem Gebiet (...) der Aktenhaltung und -aufbewahrung“ genannt wird. An der Stellung des Landrats als Staatsbeamtem änderte sich dadurch allerdings nichts. Es handelte sich lediglich um eine kriegsbedingte andere Art der Verwaltungsorganisation, ohne dass die maßgeblichen Vorschriften der Kreisordnung geändert wurden.

Erst durch Maßnahmen der britischen Militärregierung wurden die Kreise nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs vollständig kommunalisiert. Außerdem führte die Besatzungsmacht die Doppelspitze aus Landrat und Oberkreisdirektor ein.⁶⁸ Die Position des Landrats wurde zum Ehrenamt, der Oberkreisdirektor war Kreisbeamter. Der nunmehr beginnende Zeitraum ab April 1946 ist nicht Gegenstand dieser Untersuchung.

Angesichts der nationalsozialistischen Verwaltungsreformen stellt sich die Frage, welche Konsequenzen die Verreichlichung des Landrats für seine Anbindung an die verschiedenen Hoheitsträger hatte. Gemäß einer berühmten und weithin akzeptierten Formulierung von Gustav Radbruch sollen auch nationalsozialistische Gesetze in der Rückschau als wirksam anzusehen sein, sofern es sich bei ihnen nicht um gesetzliches Unrecht handelte, um Normen also, die überhaupt nicht den Zweck verfolgten, Rechtssicherheit und einen Minimalbestand an Stabilität zu gewährleisten.⁶⁹ Diese Abgrenzung ist im Einzelfall schwierig. Für die Zwecke dieser Untersuchung kommt es allerdings auf die

Wirksamkeit der nationalsozialistischen Rechtssetzungen nicht an. Für den Fall, dass sie von heute aus betrachtet als wirksam anzusehen sind, wäre das Reich Eigentümer der daraufhin neu entstandenen Akten geworden. Für den Fall, dass die Verreichlichung des Landrats von heute aus gesehen als unwirksam zu betrachten ist, wären die formal nicht aufgelösten Länder weiterhin Eigentümer der neu entstehenden Akten geblieben, also auch das Land Preußen. In keinem Fall wären aber die Landkreise Eigentümer der Akten geworden. Ein wie auch immer gearteter Herausgabeanspruch der Kreise gegen das heutige Bundesland Nordrhein-Westfalen kann sich aus den Reformen von 1934/39 also nicht ergeben.

2. EIGENTUM AN DEN AKTEN DER PREUSSISCHEN LANDRÄTE UND LANDRATSÄMTER AUS DER ZEIT VOR 1946

Der folgende Abschnitt behandelt aus privatrechtsgeschichtlicher und zivilrechtlicher Perspektive die Frage, wem das Eigentum an den im Landesarchiv lagernden landrätlichen Akten vor 1946 zusteht. Das Ergebnis ist eindeutig: Das Eigentum liegt beim Bundesland Nordrhein-Westfalen. Das lässt sich für den ehemals preußischen Bereich mit Ausnahme der nationalsozialistischen Zeit bereits für den Zeitpunkt nachweisen, in dem die Akten entstanden. Zudem trat für preußische Akten eine Ersitzung zugunsten des Königreichs/Landes Preußen bzw. des Landes Nordrhein-Westfalen ein. Methodisch werden im Folgenden der Eigentumserwerb bei Entstehung der Akten und die Ersitzung getrennt geprüft. Innerhalb dieser Abschnitte ist jeweils die Zeit vor 1900 von der Zeit ab 1900 zu unterscheiden. Für die Zeit vor 1900 ist zudem das verschiedene Partikularrecht zu berücksichtigen. Die Rechtslage in der Rheinprovinz und in Lippe ist im Anschluss an den Abschnitt über Westfalen jeweils gesondert dargestellt. Der Vollständigkeit halber sei ein Punkt vorab geklärt. Archivalien, die bei Trägern der öffentlichen Verwaltung entstanden sind, gelten nach verbreiteter Auffassung als sog. öffentliche Sachen. Sie unterliegen bestimmten öffentlichen Widmungen, die sich zivilrechtlich als beschränkt dingliches Recht auswirken. Dieses Recht kann privatrechtlichen Rechtsveränderungen teilweise entgegenstehen.⁷⁰ Auf die rechtlichen Besonderheiten dieser öffentlichen Sachen kommt es vorliegend aber nicht an. Es geht hier nicht um den Konflikt zwischen einem Privateigentümer und der öffentlichen Widmung der Archivalien. Vielmehr ist lediglich zu klären, welcher Hoheitsträger der privatrechtliche Eigentümer ist. Die Zweckwidmung, Zugänglichkeit und ordnungsgemäße Archivierung des Quellenmaterials steht hier außer Frage.

a) Eigentumserwerb bei der Entstehung der Akten vor 1900

Zum Zeitpunkt der Aktenentstehung erwarb im preußischen Bereich der preußische Staat Eigentum an allen beim Landrat bzw. im Landratsamt gefertigten und eingehenden Schriftstücken. Das Land Preußen erwarb in der Zeit vor 1900 das Eigentum an den Landratsakten sowohl durch Verarbeitung als auch durch mittelbare Erwerbung. Maßgeblich hierfür ist die einschlägige preußische Privatrechtskodifikation, das Allgemeine Landrecht von 1794 (ALR).⁷¹ Dieses Gesetz galt bis auf die Rheinprovinz im gesamten preußischen Staat bis zum 31. Dezember 1899.

Zudem gibt es als weitere Erkenntnisquellen Lehrbücher zum preußischen Privatrecht und Kommentare zum ALR. Die vom Allgemeinen Landrecht für den Eigentumserwerb aufgestellten Voraussetzungen, I 9 § 304 ALR sowie I 10 § 1 ALR, waren erfüllt. Die Verarbeitung betrifft den Eigentumserwerb an den in den Landratsämtern erstellten Schriftstücken, die mittelbare Erwerbung erfasst die an die Landratsämter gesandten Schreiben. Nach preußischem Recht erwarb das Land Preußen das Eigentum an den in den Landratsämtern entstehenden Akten spätestens mit dem Beschreiben des Papiers. Gemäß I 9 § 304 ALR erwarb derjenige Eigentum, der ohne Betrug fremde Materialien dergestalt verarbeitete, dass dieselben dadurch ihre bisherige Form verloren und eine neue Gestalt annahmen. Nach preußischem Recht traf dieser Eigentumserwerb nach einheitlicher Lehre insbesondere auch auf das „Verfertigen eines Manuskripts“ zu. Mit dieser großzügigen Sichtweise sollte sich das preußische Recht gerade vom engeren römischen Recht unterscheiden.⁷² Durch das Beschreiben stieg nach zeitgenössischer Auffassung der Wert des beschriebenen Materials.⁷³ Bei der Arbeit für einen Dritten erwarb nicht der Verfertiger selbst, sondern der Dritte das Eigentum.⁷⁴ Da der Landrat bzw. seine Mitarbeiter als staatliche Bedienstete für den preußischen Staat handelten, war Preußen im Sinne dieser Lehre Dritter, der Landrat bloßer Verfertiger. Mit der Entstehung der Akten wurde also nach diesen Regeln das Land Preußen Eigentümer.

Bei den an die Landratsämter geschickten Schriftstücken erwarb das Land Preußen Eigentum durch mittelbare Erwerbung gemäß I 10 § 1 ALR. Hierfür gab es zwei Voraussetzungen, nämlich die wirkliche Übergabe und einen nötigen Titel. Die Übergabe konnte nach preußischem Recht durch die Übersendung durch Boten oder die Post ersetzt werden.⁷⁵ Das dürfte vor 1900 der Regelfall gewesen sein, aber eine tatsächliche Übergabe mag es gelegentlich auch gegeben haben. Erforderlich war in jedem Fall die Übertragung des sog. juristischen Besitzes. Hierbei galt für Beamte: Wer „in der Eigenschaft als Beamter einer juristischen Person und in den ressortmäßigen Grenzen seines Amtes Besitzhandlungen unternimmt, der handelt für die juristische Person“.⁷⁶ Mit dem Zugang der Briefe beim Landrat erwarb das Land Preußen also den Besitz. Der Wille, durch den Besitzwechsel auch einen Eigentumswechsel herbeizuführen, musste ebenfalls vorhanden sein.⁷⁷ Das ist unproblematisch gegeben.

Für den Eigentumserwerb forderte das preußische Recht, anders als das heutige bürgerliche Recht, außerdem einen nötigen Titel. Der Eigentumserwerb erfolgte also nicht abstrakt aufgrund einer dinglichen Einigung, sondern er bedurfte zusätzlich eines Rechtsgrundes. Dies war im Fall der Schriftstücke eine Schenkung, weil die jeweiligen Absender und der Landrat als Vertreter des preußischen Staates sich einig waren, dass das Papier als solches nicht bezahlt oder zurückgegeben werden sollte. Mit der Übergabe ging dann das Eigentum über, I 11 § 1038 ALR. Die Schenkung war nach preußischem Recht formbedürftig. Verlangt war grundsätzlich ein gerichtlicher Abschluss, I 11 § 1063 ALR. Allerdings trat eine Heilung des Formmangels ein, wenn die Sache bereits übergeben war, I 11 § 1065 ALR. Auf diese Weise erwarb das Land Preußen also Eigentum an allen im Landratsamt eingehenden Schriftstücken.

Als Zwischenergebnis bleibt festzuhalten: Sämtliche Akten der landrätlichen Registratur standen im Geltungsbereich des Allgemeinen Landrechts von Anfang an im Eigentum des preußischen

Staates. Es kommt hierbei nicht darauf an, aus welchen Haushaltsmitteln das Behördenpapier tatsächlich beschafft wurde.

b) Eigentumserwerb durch Verarbeitung und Übereignung ab 1. Januar 1900

Ab dem 1. Januar 1900 erwarb das Königreich/Land Preußen das Eigentum an den bei den Landratsämtern entstandenen Akten sowie an den Schriftstücken, die an die Landratsämter gingen. Wegen der reichsweit einheitlichen Kodifikation des Privatrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) kommt es ab dieser Zeit im Zivilrecht auf eine Unterscheidung von Rheinpreußen, Westfalen und Lippe nicht mehr an (zur verwaltungsgeschichtlichen Lage in Lippe s. unten). Bei den in den Landratsämtern entstandenen Akten erfolgte der Eigentumserwerb durch Verarbeitung gem. § 950 BGB, bei den an die Landräte gesandten Schreiben und Akten durch Übereignung gem. § 929 Satz 1 BGB.

- ⁵⁹ Hans Frank: Deutsches Verwaltungsrecht. München 1937, S. 233.
⁶⁰ Peter Löw: Kommunalgesetzgebung im NS-Staat am Beispiel der Deutschen Gemeindeordnung 1935 (Archiv der deutschen Hochschulforschung 1 E 4). Baden-Baden 1992, S. 28; Albert von Mutius: Kommunalverwaltung und Kommunalpolitik. In: Jeserich/Pohl/Unruh, Deutsche Verwaltungsgeschichte IV (wie Anm. 54), S. 1055-1081 (1072-1073); Galette, Neugestaltung (wie Anm. 34), S. 94.
⁶¹ Erste Verordnung über den Neuaufbau des Reichs vom 2. Februar 1934. In: RGBl. I 1934, S. 81.
⁶² Gesetz über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Januar 1934. In: RGBl. I 1934, S. 75.
⁶³ Gesetz über die Vereinheitlichung im Behördenaufbau vom 5. Juli 1939. In: RGBl. I 1939, S. 1197 f.
⁶⁴ Dazu auch Galette: Neugestaltung (wie Anm. 34), S. 96.
⁶⁵ Anordnung über die Verwaltungsführung in den Landkreisen vom 28. Dezember 1939. In: RGBl. I 1940, S. 45 f.
⁶⁶ Runderlass des Reichsministers des Innern vom 8. März 1943 – I 204/43-Vf 40, Vereinfachung der Verwaltung; hier: Verbesserung des Geschäftsganges in der Behörde des preuß. Landrats betr. In: MBliV. 1943, Sp. 411-413.
⁶⁷ Kopie des Schnellbriefs des Reichsministers des Innern vom 17. April 1943, I 204 II/43 Vf – 40, beigelegt einer Kurzmitteilung des Staatsarchivs Detmold an das Kultusministerium NRW v. 21. Juli 1993, LAV NRW R, NW 1316, Nr. 328 (Aktenz. III B 3 42- 9/0, Band II, ohne Blattzahl).
⁶⁸ Edzard Schmidt-Jortzig: Die Entwicklung des Verfassungsrechts der Kreise. In: Landkreistag Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), Hundert Jahre Kreisordnung in Nordrhein-Westfalen. München 1988, S. 87-119 (115); detailliert Galette: Neugestaltung (wie Anm. 34), S. 198-202, 225-230, 235-237.
⁶⁹ Gustav Radbruch: Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht. In: Süddeutsche Juristenzeitung 1 (1946), S. 105-108; zur Diskussion nach 1945 umfassend Lena Foljanty: Recht oder Gesetz. Juristische Identität und Autorität in den Naturrechtsdebatten der Nachkriegszeit (Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts 73). Tübingen 2013.
⁷⁰ Erläuterungen, speziell im Hinblick auf Archivalien, bei Strauch: Archivalieneigentum (wie Anm. 2), S. 67-72.
⁷¹ Leicht zugänglich in der verbreiteten Ausgabe von Hans Hattenhauer (Hrsg.): Allgemeines Landrecht für die Preussischen Staaten von 1794, 3. Aufl. Neuwied 1996.
⁷² Heinrich Dernburg: Lehrbuch des Preussischen Privatrechts und der Privatrechtsnormen des Reichs. Erster Band: Die Allgemeinen Lehren und das Sachenrecht des Privatrechts Preußens und des Reichs, 5. Aufl. Halle 1894, S. 565.
⁷³ Franz Förster, Max Ernst Eccius: Preussisches Privatrecht. III. Band: Das Sachenrecht, 7. Aufl. Berlin 1896, S. 227.
⁷⁴ Dernburg, Lehrbuch I (wie Anm. 72), S. 566.
⁷⁵ Dernburg, Lehrbuch I (wie Anm. 72), S. 579.
⁷⁶ C. F. Koch: Allgemeines Landrecht für die Preussischen Staaten. Erster Band, 6. Ausgabe. Berlin 1874, I 7 § 44 Anm. 24, S. 295 (bearb. v. Johow).
⁷⁷ Dernburg, Lehrbuch I (wie Anm. 72), S. 576.

Der Eigentumserwerb an den in den Landratsämtern erstellten Schriftstücken vollzog sich zugunsten des preußischen Staates nach § 950 Abs. 1 Satz 2 BGB, sofern nicht das Land bereits zuvor durch den Erwerb des Papiers Eigentümer geworden war. Die 1900 in Kraft getretene Vorschrift des § 950 BGB gilt unverändert fort und wurde in ihrem Wortlaut nie reformiert. Um die rechtliche Kontinuität angemessen zu erfassen, sind in den Fußnoten im Folgenden gezielt ältere Kommentare nachgewiesen. Auf diese Weise wird eine Annäherung an die Rechtslage des 20. Jahrhunderts möglich, wie sie aktuelle BGB-Kommentare allein nicht herstellen können.

Nach § 950 Abs. 1 Satz 1 BGB erwirbt derjenige, der durch Verarbeitung oder Umbildung eines oder mehrerer Stoffe eine neue bewegliche Sache herstellt, das Eigentum an dieser Sache, sofern nicht der Wert der Verarbeitung oder der Umbildung erheblich geringer ist als der Wert des Stoffes. § 950 Abs. 1 Satz 2 BGB nennt ausdrücklich das Schreiben als Beispiel für eine Verarbeitung im Sinne von Satz 1 der Vorschrift.⁷⁸ Für das Ergebnis kommt es demnach ausschließlich darauf an, wer im Sinne von § 950 BGB als Hersteller anzusehen ist. Nach der Rechtsprechung geht es darum, in wessen Namen und Interesse die Verarbeitung nach der Verkehrsauffassung vom Standpunkt eines mit den Verhältnissen vertrauten objektiven Beobachters erfolgt.⁷⁹ Bei Beamten tritt die Wirkung von Verarbeitungen nach einhelliger Sichtweise deswegen immer beim Dienstherrn ein.⁸⁰ Demnach geht es nur darum, ob der Dienstherr des Landrats der Kreis oder das Land war. Für die Zeit bis 1946 war dies das Land, weil der Landrat preußischer Staatsbeamter war. Deswegen erwarb das Land Preußen das Eigentum an allen im Landratsamt entstandenen Akten. Für die nationalsozialistische Zeit gibt es Unsicherheiten bei der Rekonstruktion der Rechtslage ab 1934/39. Doch darauf kommt es an dieser Stelle nicht an. In keinem Fall konnte die sog. Verreichlichung des Landratsamtes nämlich zum Eigentumserwerb von Kreisen geführt haben.

Das Eigentum an den Schriftstücken, die an die Landratsämter gesandt wurden, erwarb das Land Preußen nach § 929 Satz 1 BGB durch Übereignung der jeweiligen Briefe und Akten. Das Gesetz verlangt hierfür eine dingliche Einigung und eine Übergabe. Bei der Einigung als dinglicher Willenserklärung handelte der Landrat als Vertreter des Landes im Sinne von § 164 BGB. Dies brauchte er nicht immer ausdrücklich zu betonen, denn es ergab sich aus den Umständen im Sinne von § 164 Abs. 1 Satz 2 BGB. Im modernen Recht tritt der Landrat bzw. Oberkreisdirektor auch als Vertreter des Kreises auf.⁸¹ Für die Zeit vor 1946 war der Landrat aber nach zeitgenössischer Rechtslage Vertreter des Landes. Hierbei ist allerdings zu differenzieren: Wie oben gezeigt, war der Landrat ab 1887/88 zugleich Vorsitzender des Kreis Ausschusses und konnte daher auch als Vertreter des Kreises auftreten. Deswegen musste er nach außen deutlich machen, in welcher Funktion er tätig wurde. Dies geschah dadurch, dass er die korrekte Amtsbezeichnung verwendete („Der Landrat“ = Staatsbeamter; „Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses“ = Kreisbeamter). Falls der Landrat beide Bezeichnungen benutzte, kam es darauf an, in welcher Eigenschaft er handeln wollte. Dies musste sich aus den Umständen ergeben (oben bei Anm. 58). Für den zivilrechtlichen Eigentumserwerb geht es deswegen darum, an wen die eingehenden Schreiben gerichtet waren und wie der Landrat sich selbst bezeichnete. In uneindeutigen Fällen, die offenbar häufiger vorkamen, trat der Landrat schlicht als „Landrat und Vorsitzender des Kreis Ausschusses“ auf. Hier kommt es auf die

äußeren Umstände an, um die Willensrichtung des Landrats und der anderen Personen bestimmen zu können. Im Ergebnis wird man davon ausgehen können, dass der Landrat immer dann als Staatsbeamter handelte, wenn er die Schriftstücke in der Registratur des Landratsamtes ablegte. Der anderen Partei des Übereignungsvorgangs wiederum wird es darauf angekommen sein, das Schriftstück derjenigen juristischen Person des öffentlichen Rechts zu übereignen, die für ihre Anliegen zuständig war. Mangels juristischer Kenntnisse dürfte der Absender eingehender Schriftstücke die Zuständigkeitsbestimmung üblicherweise dem Empfänger überlassen haben.

Die für den Eigentumserwerb erforderliche Übergabe, also der Besitzerwerb auf Seiten des Landes Preußen, vollzog sich durch den Landrat als Besitzdiener des Landes gem. §§ 854, 855 BGB. Schon zum Zeitpunkt, als das BGB in Kraft trat, herrschte Klarheit darüber, dass das öffentlich-rechtliche Beamtenverhältnis zur Besitzdienerschaft des Beamten im Verhältnis zum Dienstherrn führte.⁸²

Für die NS-Zeit gilt das oben Gesagte: Sofern die Reformen von 1934/39 als wirksam anzusehen sein sollten, hätten sie zu einem Eigentumserwerb des Reiches, nicht aber der Kreise geführt. Deswegen kann diese Frage hier ausgespart bleiben.

c) Eigentumserwerb durch Ersitzung

Unabhängig von Fragen der Verarbeitung und Übereignung steht das Eigentum an den im Landesarchiv lagernden preußischen Landratsakten aus der Zeit vor 1946 dem Land Nordrhein-Westfalen zu. Es erwarb nämlich der preußische Staat, später das Land Nordrhein-Westfalen das Eigentum an allen in staatlichen Archiven lagernden Landratsakten durch Ersitzung. Hierbei kommt es darauf an, wann die einschlägigen Akten in das Staatsarchiv bzw. Landesarchiv gelangten. Für Preußen lässt sich die Ersitzung für die Zeit vor 1900 klar nachweisen, für Lippe nicht. In Lippe griff die Ersitzung erst ab 1910 ein, wobei es hier tatsächliche Unklarheiten gibt (hierzu unten).

Der Eigentumserwerb durch Ersitzung trat aufgrund zwingender zivilrechtlicher Vorschriften ein. Er greift rechtlich nur ein, soweit das Land Nordrhein-Westfalen bzw. die Länder Preußen und Lippe nicht bereits vorher Eigentümer der Akten geworden war. Für Preußen steht das Eigentum fest, für Lippe nicht. Soweit Zweifel an der vorherigen Eigentumslage bestehen, führen die Ersitzungsvorschriften zum Eigentumserwerb des Landes. Das gilt zugunsten des Landes Nordrhein-Westfalen insbesondere auch dann, wenn die landrätlich-preußische Registratur des Zeitraums 1934/39-1945 im Eigentum des nationalsozialistischen Deutschen Reiches gestanden haben sollte. Selbst wenn man die kriegsbedingte Zusammenlegung von Kreis- und Reichsinventar ab April 1943 als eigentumsrechtlich wirksam ansehen sollte, wäre bei einer Übergabe dieser Akten an ein staatliches Archiv der Eigentumserwerb des Landes Nordrhein-Westfalen durch Ersitzung eingetreten.

Die Herstellung von Rechtsfrieden ist der wesentliche Zweck der Ersitzungsvorschriften. Es geht gerade darum, einen Eigentumserwerb des Besitzers, der rechtsgeschäftlich unklar ist oder scheitern würde, durch Zeitablauf zu ermöglichen. Zugleich ist der Nachweis des Eigentums auf diese Weise erheblich erleichtert.⁸³ Soweit feststeht, dass das Land Nordrhein-Westfalen ohnehin jederzeit Eigentümer der Landratsakten gewesen ist, handelt es sich bei den folgenden Ausführungen nur um eine Hilfsbegründung. Hierbei sind wie gesagt drei verschiedene Rechtslagen voneinan-

der zu trennen. Für die Zeit bis 1900 richtet sich die Ersitzung in Preußen nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts von 1794 und des Code civil, in Lippe nach Gemeinem Recht. Für die Zeit ab 1900 bestimmt sich die Ersitzung einheitlich nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch von 1900.

aa) Ersitzung nach Allgemeinem Landrecht

Im Geltungsbereich des preußischen Rechts, also in Westfalen, aber nicht in der Rheinprovinz, erwarb das Land Preußen das Eigentum an den Landratsakten durch außerordentliche Ersitzung jeweils 30 Jahre nach Ablieferung der Akten ins Archiv, sofern nicht das Land ohnehin zuvor bereits Eigentümer gewesen war, I 9 § 625 ALR. Voraussetzung dafür waren vollständiger Besitz, Redlichkeit, kein Titel und Zeitablauf.

Die außerordentliche Ersitzung nach preußischem Recht verlangt zunächst vollständigen Besitz. Vollständiger Besitz wird in I 7 § 7 ALR legaldefiniert: „Vollständiger Besitzer heißt, wer eine Sache oder ein Recht als sein eigen besitzt.“ Dies war beim Land Preußen bzw. bei den Staatsarchiven der Fall. Spätestens mit dem Erwerb des Besitzes an den Akten behandelte das Land diese Quellen als staatliches Schrifttum und übte damit vollständigen Besitz im Sinne des Allgemeinen Landrechts aus. Speziell für juristische Personen galt der oben schon einmal erwähnte Grundsatz: Wer „in der Eigenschaft als Beamter einer juristischen Person und in den ressortmäßigen Grenzen seines Amtes Besitzhandlungen unternimmt, der handelt für die juristische Person“.⁸⁴ In dem Zeitpunkt, zu dem die Archivmitarbeiter*innen die Landratsakten erhielten, begründeten sie also den Besitz des Landes.

Für die Ersitzung war zudem die Redlichkeit des Besitzers erforderlich.⁸⁵ Nach preußischem Recht wurde die Redlichkeit des Besitzers vermutet, I 7 § 18 ALR.⁸⁶ Diese Vermutung hat die partikularrechtliche Literatur ausdrücklich auch auf die Ersitzung bezogen.⁸⁷ Das preußische Recht kannte damit eine Beweislastumkehr. Die Ersitzung war also nur ausgeschlossen, wenn sich beweisen ließ, dass der Besitzer am Anfang und Ende der Ersitzungszeit und auch in der Zwischenzeit⁸⁸ unredlich gewesen war. Das Allgemeine Landrecht nennt dafür zahlreiche Fälle, ab I 7 § 11 ALR. Es gibt auch Sondervorschriften für Korporationen und Gemeinden, I 7 §§ 26-39 ALR. Hinweise auf die Unredlichkeit oder sog. Unrechtfertigkeit (I 7 § 14 ALR) gibt es nicht. Abzustellen ist nach der insgesamt unübersichtlichen Regelung auf die Repräsentanten, I 7 § 32 ALR.⁸⁹ Für die Unredlichkeit gibt es keinerlei Anhaltspunkte. Die Vermutung zugunsten der Redlichkeit ist also nicht widerlegt.

Im Gegenteil: Archivrechtliche Quellen beweisen vielmehr, dass die preußische Staatsverwaltung die Überlieferung der Landratsämter mit Selbstverständlichkeit als staatliches Eigentum ansah. Es gab nämlich zu unterschiedlichen Zeiten preußische Erlasse zur sicheren Aufbewahrung städtischer Akten und Urkunden. Ein Zirkularreskript stammt vom 3. März 1832,⁹⁰ ein zweites vom 17. Februar 1859.⁹¹ Eine Instruktion für die Beamten der Staatsarchive in den Provinzen vom 31. August 1867 unterscheidet auf der einen Seite „Archivalien, welche sich in den Registraturen königlicher Behörden befinden“ (§ 15), auf der anderen Seite „Archivalien, welche im Besitze von Städten, Korporationen, Stiftungen und Kirchen“ standen (§ 18).⁹² Unter Korporationen sind hier im Einklang mit dem Allgemeinen Landrecht vom Staat genehmigte Gesellschaften zu verstehen, II 6 § 25 ALR, ggf. auch andere juristische Personen (zur Qualität der Kreise in diesem Zusammenhang s. oben). Aus der Zeit um 1900 gibt es zudem

einen undatierten Mustervertrag für sog. Niederlegungsverträge zwischen einem Staatsarchiv und einer Stadt wegen städtischer Urkunden und Akten.⁹³ Diese Quellen belegen, dass die preußischen Behörden immer zwischen staatlichem und kommunalem Schriftgut unterschieden, als kommunales Schriftgut ausdrücklich aber jeweils nur städtische Provenienzen, höchstens noch Selbstverwaltungsangelegenheiten der Kreise als Korporationen bezeichneten. Das belegt im Umkehrschluss, dass die übrigen Behörden als staatliche Behörden galten.

- ⁷⁸ Erläuterung bei Johannes Biermann. In: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuche und seinen Nebengesetzen: Das Sachenrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs, 2. Aufl. Berlin 1903, § 950 Anm. 1 b), S. 158: „Es muß ein Schriftstück (...) hergestellt werden“; Karl Kober in: J. v. Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Einführungsgesetz, III. Band: Sachenrecht, 5./6. Aufl. München und Berlin 1910, § 950 S. 379 Anm. 2: „In dem Briefschreiben ist eine Spezifikation zu erblicken“; Schmitt in: Das Bürgerliche Gesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts, I. Band: Allgemeiner Teil, Recht der Schuldverhältnisse, Sachenrecht, 1. Aufl. Nürnberg und Leipzig 1910, § 950 Anm. 9, S. 905; Hans Berg in: J. v. Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, III. Band Sachenrecht, 1. Teil: §§ 854-1017, II. Aufl. Berlin 1956, § 950 Rn. 8.
- ⁷⁹ BGH, Urteil vom 27. September 1990 (I ZR 244/88) = BGHZ 112, 243, auch in: https://lexetius.com/1990,13_Ziff_19 (besucht am 24. August 2020); Peter Bassenge in: Palandt Bürgerliches Gesetzbuch mit Nebengesetzen, 74. Aufl. München 2015, § 950 Rn. 6; Hinweis auf den Verkehrssinn bereits bei Schmitt: RGRK (wie Anm. 78), § 950 Anm. 5, S. 905.
- ⁸⁰ Bassenge in: Palandt (wie Anm. 79), 74. Aufl. 2015, § 950 Rn. 7. Bei Arbeitnehmern erwirbt der Arbeitgeber das Eigentum durch Verarbeitung: Wolfgang Wiegand in: J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen. Drittes Buch: Sachenrecht. §§ 925-984, 13. Bearbeitung, Berlin 1995, § 950 Rn. 37. Keine Hinweise auf Beamte, aber auf Arbeitsverträge bei Kober in: Staudinger (wie Anm. 78), § 950 Anm. 5 b), S. 379; Biermann, Sachenrecht (wie Anm. 78), § 950 Anm. 1 f), S. 159.
- ⁸¹ Eberhard Schilken in: Staudinger (wie Anm. 80), Erstes Buch. Allgemeiner Teil. §§ 164-240, Neubearbeitung 2001. Berlin 2001, vor §§ 164 ff. Rn. 30.
- ⁸² Gottlieb Planck (Hrsg.): Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz. Dritter Band: Sachenrecht, 1. und 2. Aufl. Berlin 1902, § 855 Anm. 2, S. 36-37; Kober in: Staudinger (wie Anm. 78), § 855 Anm. 3 a), S. 25; Biermann: Sachenrecht (wie Anm. 78), § 855 Anm. 2 a), S. 10.
- ⁸³ Planck, Bürgerliches Gesetzbuch III (wie Anm. 82), 1./2. Aufl. 1902, § 937 Anm. 3 b), S. 192.
- ⁸⁴ Koch, Allgemeines Landrecht I (wie Anm. 76), 6. Aufl. 1874, I 7 § 44 Anm. 24, S. 295.
- ⁸⁵ Dernburg, Lehrbuch I (wie Anm. 72), S. 399, spricht vom guten Glauben, S. 406 dann von der Redlichkeit. Aus österreichisch-rechtshistorischer Perspektive Ursula Floßmann, Herbert Kalb, Karin Neuwirth: Österreichische Privatrechtsgeschichte, 7. Aufl. Wien 2014, S. 212: Redlich ist, wer aus „wahrscheinlichen Gründen die Sache, die er besitzt, für die seinige hält“.
- ⁸⁶ Unklar, bezogen auf die allgemeine Verjährung Hans-Georg Hermann: §§ 194-225. Verjährung. In: Mathias Schmoeckel, Joachim Rückert, Reinhard Zimmermann (Hrsg.): Historisch-kritischer Kommentar zum BGB. Band I: Allgemeiner Teil. §§ 1-240. Tübingen 2003, Rn. 36, S. 1025.
- ⁸⁷ Förster/Eccius, Preußisches Privatrecht III (wie Anm. 73), S. 250.
- ⁸⁸ Hinweis auf den kanonistischen Grundsatz bei Dernburg, Lehrbuch I (wie Anm. 72), S. 406.
- ⁸⁹ Zur komplizierten Abgrenzung gegenüber der Mehrheit der Mitglieder einer juristischen Person Koch, Allgemeines Landrecht I (wie Anm. 76), 6. Aufl. 1874, I 7 § 34 Anm. 19, S. 293.
- ⁹⁰ Abgedruckt in: Bestimmungen aus dem Geschäftsbereich der königlichen preußischen Archivverwaltung (Mitteilungen der königlichen preußischen Archivverwaltung 10). Leipzig 1908, S. 30-31.
- ⁹¹ Abgedruckt in: Bestimmungen (wie Anm. 90), S. 31-32.
- ⁹² Abgedruckt bei Johanna Weiser: Geschichte der Preussischen Archivverwaltung und ihrer Leiter (Veröffentlichungen aus den Archiven preussischer Kulturbesitz 7). Köln, Weimar, Wien 2000, S. 230-235 (231-232).
- ⁹³ Abgedruckt in: Bestimmungen (wie Anm. 90), S. 35-36.

Der Staat Preußen war daher in der Sprache des Allgemeinen Landrechts jederzeit redlich hinsichtlich der landrätlichen Akten in den preußischen Archiven.

Als negatives Tatbestandsmerkmal der außerordentlichen Ersitzung setzt I 9 § 625 ALR voraus, dass der Besitzer keinen Titel seines Besitzes nachweisen kann. Das verweist auf I 9 § 579 ALR. Für den Fall nämlich, dass es für den Besitzerwerb einen Titel gab, „der an sich zur Erlangung des Eigentums geschickt ist“,⁹⁴ verkürzte sich die Verjährungsfrist auf zehn Jahre, I 9 § 620 ALR. Dieser Titel ist hier nicht ersichtlich. Deswegen kommt nur die verlängerte Ersitzungszeit in Betracht.

Nach I 9 § 625 ALR trat die Ersitzung bzw. Verjährung erst nach 30 Jahren ein. Die partikularrechtliche Literatur betonte, dass es sich bei dieser sog. Verjährung nicht nur um eine Einrede, sondern um eine Änderung der materiellen Rechtslage handelte.⁹⁵ 30 Jahre nach Abgabe der Landratsakten erwarb daher der preußische Staat das Eigentum, sofern er nicht bereits zuvor schon Eigentümer gewesen war.

Mit Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum 1. Januar 1900 änderten sich die Ersitzungsvorschriften. Das Einführungsgesetz zum BGB enthielt dazu in Art. 185 EGBGB eine Übergangsregelung. Wegen der Ersitzung verweist das Gesetz auf Art. 169 EGBGB, der sich mit der Verjährung beschäftigt. Darin heißt es, dass sich die Verjährungsregeln nach dem neuen BGB bestimmen. Falls die Verjährungsvorschriften des BGB kürzer sind als diejenigen des alten Rechts, gilt die neue kürzere Frist. Sofern die ältere längere Frist allerdings vor dem Ende der neuen Frist abläuft, bleibt es bei der älteren Frist, Art. 169 Abs. 2 EGBGB. Die zwischen 1870 und 1880 an staatliche Archive abgegebenen Akten gingen damit zwischen 1900 und 1910 in das Eigentum des preußischen Staates über. Die zwischen 1880 und 1900 abgegebenen Akten gingen einheitlich am 1. Januar 1910 in das Eigentum des preußischen Staates über.

bb) Ersitzung nach Bürgerlichem Gesetzbuch

Seit Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum 1. Januar 1900 hat das Land Nordrhein-Westfalen bzw. Preußen das Eigentum an den im Landesarchiv vorhandenen Beständen gem. § 937 BGB erworben. Die einschlägigen Normen sind seit 1900 unverändert geblieben. Für die Ersitzung gibt es drei Voraussetzungen: 1. Eigenbesitz, 2. Gutgläubigkeit, 3. Zeitablauf.

Eigenbesitz bedeutet, dass jemand eine Sache „als ihm gehörend besitzt“ (Legaldefinition in § 872 BGB). Es geht also für den Besitzer darum, eine Sache „wie eine ihm gehörende zu beherrschen“.⁹⁶ Genau dies ist beim Landesarchiv bzw. den damaligen Staatsarchiven der Fall. Spätestens mit der Übergabe der Akten an das Landesarchiv erwarb das Land den Eigenbesitz an diesen Akten. Die einschlägigen archivrechtlichen Regelungen und Verwaltungsvorgänge belegen, dass das Landesarchiv bzw. die Staatsarchive jederzeit davon ausgingen, dass es sich bei den preußischen Landratsakten um Quellen handelte, die im Bereich der Landesverwaltung angefallen waren. Diese Sichtweise entspricht den historischen Tatsachen. Auch soweit in der nationalsozialistischen Zeit Eigentum des Reiches an den Landratsakten entstanden sein sollte, spricht dies nicht gegen die spätere Ersitzung durch das Land Nordrhein-Westfalen.

Mehrere Erlasse seit den 1950er Jahren belegen, dass das Land an den landrätlichen Quellen Eigenbesitz begründete. Ein Schreiben des Ministerialrats im Kultusministerium Wilhelm Classen an die Staatsarchive vom 13. März 1956 stellte klar, dass die landrät-

lichen Verwaltungsakten der preußischen Landkreise vor 1945 sowie der lippischen Verwaltungsämter vor 1927 als staatliches Archivgut anzusehen seien.⁹⁷ Aufgrund solch eines Vermerks konnte die materielle bürgerlichrechtliche Rechtslage an den Akten nicht geändert werden. Materiellrechtlich entfaltete der Vermerk also keine Wirkungen. Die Rechtsmeinung belegt aber zweifelsfrei, dass das Land Nordrhein-Westfalen die einschlägigen Akten als „ihm gehörend“ besessen hat, wie es § 872 BGB fordert. Eine Differenzierung nach der Zeit vor und nach der nationalsozialistischen Verreichlichung von 1934/39 ist bei den im Bereich des Landes entstandenen Richtlinien und Stellungnahmen an keiner Stelle zu entdecken. Auch die kriegsbedingte Zusammenführung des landrätlichen Inventars im April 1943 spielte für den Eigenbesitz des Landes nie eine Rolle.

Ein Schreiben vom 9. Februar 1956 an das Staatsarchiv Düsseldorf zeigt dieselbe Rechtsauffassung: „Da ich der Ansicht bin, daß an den 1937 an das Staatsarchiv abgegebenen Akten der Kreiskommunalverwaltungen ein staatliches Eigentum nicht begründet worden ist, (...) habe ich gegen die Rückgabe keine Bedenken. Die Akten der landrätlichen Verwaltung sind dagegen als staatliches Eigentum weiter im Staatsarchiv zu verwahren.“⁹⁸

Ein weiterer Erlass vom 22. November 1976, gerichtet an den Regierungspräsidenten in Münster, wiederholt dieselbe Rechtsauffassung: „Ich stimme Ihrer Auffassung zu, daß alle Akten, welche die Landkreise seinerzeit in ihrer Eigenschaft als staatliche Verwaltung geführt haben, staatliches Eigentum geblieben sind. Eine Rechtsvorschrift, aus der sich der Verlust des Eigentums bzw. dessen Übergang auf einen kommunalen Hoheitsträger ergeben könnte, gibt es nicht. Ebensowenig besteht eine Willenserklärung, die den Eigentumsübergang zum Gegenstand gehabt haben könnte.“⁹⁹ Diese Rechtseinschätzung konnte die Rechtslage an den Archivalien nicht ändern. Sie belegt aber wiederum zweifelsfrei, dass das Land Nordrhein-Westfalen die bei den Landratsämtern angefallenen Akten als staatliches Eigentum ansah. Etwaige Besonderheiten der nationalsozialistischen Zeit spielten für den Eigenbesitzwillen des Landes nie eine Rolle. Eigenbesitz des Landes lag somit vor, und zwar jeweils spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem die Landratsakten in die Staatsarchive verbracht wurden. Der Eigentumserwerb durch Ersitzung setzt zudem Gutgläubigkeit des Besitzers voraus. Diese Gutgläubigkeit wird vermutet. Es geht also nicht darum, dass das Land Nordrhein-Westfalen beweisen müsste, dass eine zuständige Mitarbeiterin oder ein zuständiger Mitarbeiter tatsächlich gutgläubig war. Vielmehr handelt es sich um eine gesetzliche Einwendung. Der gute Glaube liegt nur dann nicht vor, wenn er positiv widerlegt wird. Dies ist nicht möglich.

Für den guten Glaube gibt es zwei Bezugspunkte. Zum einen ist der Besitzer nicht gutgläubig, wenn er bei der Besitzbegründung weiß oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht weiß, dass ihm die Sache nicht gehört. Es handelt sich insofern um denselben Maßstab wie bei § 932 Abs. 2 BGB.¹⁰⁰ Weder positive Kenntnis noch grobe Fahrlässigkeit liegen hier vor. Grobe Fahrlässigkeit bedeutet nach einer verbreiteten Formel, dass der Besitzer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße verletzt und dasjenige unbeachtet gelassen hat, was im gegebenen Fall sich jedem hätte aufdrängen müssen.¹⁰¹ Dies ist hier nicht der Fall. Es gab rechtliche Diskussionen mit einigen Landkreisen über die Rechtsnatur der Landratsakten. Allein aufgrund der Tatsache, dass die Rechtslage teilweise streitig war, lässt sich aber nicht nachweisen, dass die Rechtsauffassung des Landes Nordrhein-

Westfalen in besonders gravierender Weise gegen Sorgfaltspflichten verstoßen habe. Auch bezogen auf ein denkbare ehemaliges Eigentum des Deutschen Reiches an den seit 1934/39 entstandenen landrätlichen Akten oder im Hinblick auf die rechtlich zweifelhafte Zusammenführung vom April 1943 gibt es keine Hinweise auf grobe Fahrlässigkeit des Landes Nordrhein-Westfalen. Dass die nationalsozialistischen Verwaltungsreformen sich als wirksame Änderung der materiellen Rechtslage geradezu aufdrängten, lässt sich in keiner Weise belegen.

Der zweite Bezugspunkt für den guten Glauben betrifft die zehnjährige Wartezeit. Wenn der Besitzer nach dem Besitzerwerb erfährt, dass ihm das Eigentum nicht zusteht, scheitert die Ersitzung, selbst wenn der Besitzer zum Zeitpunkt des Besitzerwerbs noch gutgläubig gewesen war. Hier schadet nach der Formulierung des Gesetzes in § 937 Abs. 2 BGB ausschließlich positive Kenntnis. Dies war aber zu keinem Zeitpunkt der Fall. Der Erlass des Kultusministers vom 27. November 1951 betont, dass bestimmte ab 1946 entstandene Akten kommunales Eigentum geworden seien. Wenn diese Quellen in die Staatsarchive gelangten, solle dies die Eigentumslage nicht verändern.¹⁰² Bezogen auf die im Erlass genannten ab 1946 entstandenen Akten lässt sich die Gutgläubigkeit also verneinen. Vermutlich liegt sogar bereits kein Eigenbesitz vor. Bezogen auf die Quellen bis zum März 1946 zeigen jedoch alle vorliegenden Stellungnahmen, dass die zuständigen Stellen der Landesregierung und -verwaltung jederzeit einheitlich vom Eigentum des Landes an den Landratsakten ausgingen.

Gutgläubigkeit des Landes Nordrhein-Westfalen hinsichtlich der Eigentümerstellung lag somit sowohl zum Zeitpunkt des Besitzerwerbs als auch während der folgenden zehn Jahre vor.

Die dritte Voraussetzung für die Ersitzung ist der Ablauf der zehnjährigen Ersitzungsfrist. Die Berechnung erfolgt gem. § 187 BGB. Die Ersitzungszeit begann also jeweils an dem auf die Besitzbegründung folgenden Tag, § 187 Abs. 1 BGB. Sie endete mit Ablauf desjenigen Tages, der in seiner Benennung dem Tag der Besitzbegründung entsprach, § 188 Abs. 2 BGB. Wenn also das Staatsarchiv beispielsweise am 20. März 1920 Akten übernahm, ging das Eigentum spätestens am 20. März 1930 auf das Land über.¹⁰³

Soweit es noch feststellbar ist, wann die jeweiligen Landratsakten ins Landesarchiv gelangt sind, lassen sich die Ersitzungszeitpunkte jeweils genau bestimmen. Es handelt sich hierbei um zwingendes Recht. Eine spätere rechtsgeschäftliche Rückübertragung an die Landkreise fand nie statt und wurde auch nie behauptet. Sämtliche im Landesarchiv lagernden Landratsakten aus der Zeit vor 1946 gehören damit dem Land Nordrhein-Westfalen. Auch und insbesondere sofern die Rechtslage vor der Abgabe der Akten an das Landesarchiv unklar ist wie etwa bei den Akten aus der nationalsozialistischen Zeit, erwarb das Land Nordrhein-Westfalen das Eigentum spätestens zehn Jahre nach der Abgabe an das Archiv.

d) Eigentumsübergang auf das Bundesland Nordrhein-Westfalen

Das Land Nordrhein-Westfalen ist nach dem Zweiten Weltkrieg Eigentümer der ehemals preußischen Archivalien geworden. Das ergibt sich aus Art. 3 des Kontrollratsgesetzes Nr. 46 vom 25. Februar 1947, aus Art. 135 Abs. 2 Grundgesetz sowie aus der zeitgenössischen Diskussion um die Rechtslage Deutschlands. Die Rechtslage für das ehemalige Land Lippe ist dagegen schwieriger,

aber einerseits nicht im Streit und andererseits nicht vorrangiger Gegenstand dieser Untersuchung. Trotzdem dürfte auch hier mit der Vereinigung des Landes Lippe mit dem Land Nordrhein-Westfalen das Land Nordrhein-Westfalen Eigentümer des vormals lippischen Archivgutes geworden sein (zu Lippe s. unten). Nach der Kapitulation der Wehrmacht im Mai 1945 stellte sich die staatsrechtliche Frage, ob die deutschen Gebietskörperschaften erloschen waren oder weiterbestanden. Das zentrale juristische Problem lag bei der Schwierigkeit, ob die deutsche Staatsgewalt untergegangen war oder nicht. Die zeitgenössischen Staatsrechtler sprachen sich mit überwältigender Mehrheit für den rechtlichen Fortbestand der deutschen Staatsgewalt über den Mai 1945 hinaus aus.¹⁰⁴ Inhaber der gesamten Staatsgewalt waren zunächst aber die Alliierten.¹⁰⁵ Das ältere Gutachten zum Archivalieneigentum von Wolfgang Roters behauptet, die Kreisverwaltungen hätten den Krieg im Wesentlichen intakt überstanden.¹⁰⁶ Diese Sichtweise lehnt die rechtshistorische Forschung allerdings ab. Nach Dietmar Willoweit, dem Verfasser des führenden Lehrbuchs zur Verfassungsgeschichte, war eine deutsche Verwaltung oberhalb der Gemeindeebene 1945 „überhaupt nicht mehr existent“¹⁰⁷. Eine zahlenmäßig kleine Gegenposition gegen die herrschende Meinung der Nachkriegszeit, vertreten von Hans Kelsen¹⁰⁸

⁹⁴ Dazu Dernburg, Lehrbuch I (wie Anm. 72), S. 400.

⁹⁵ Förster/Eccius, Privatrecht III (wie Anm. 73), S. 250.

⁹⁶ BGH, Urteil vom 29. März 1996 (V ZR 326/94). In: NJW 1996, S. 1890 (1893), auch in: <https://research.wolterskluwer-online.de/document/984e6d6b-4088-478d-bc4e-4e187ad532e5>, Rn. 26 (besucht am 24. August 2020); Bassenge in: Palandt (wie Anm. 79), 74. Aufl. 2015, § 872 Rn. 1; so auch bereits Biermann: Sachenrecht (wie Anm. 78), § 872 Anm. 1, S. 42: „animus domini“.

⁹⁷ Schreiben des Ministerialrats Dr. Classen vom 13. März 1956 In: LAV NRW R, NW 1316, Nr. 328 (Aktenz. III B 3 – 42 – 9/0, Band I, ohne Paginierung).

⁹⁸ Vermerk vom 9. Februar 1956 In: LAV NRW R, NW 1316, Nr. 328 (Aktenz. III B 3 – 42 – 9/0, Band I, ohne Paginierung).

⁹⁹ Erlass des Innenministeriums vom 22. November 1976 (Az. I C 2/17 – 1021). In: LAV NRW R, NW 1316, Nr. 328 (Aktenz. III B 3 – 42 – 9/0, Band I, ohne Paginierung).

¹⁰⁰ Karl-Heinz Grunsky: Nachträglicher guter Glaube. In: Juristische Rundschau 1986, S. 225-230; Bassenge in: Palandt (wie Anm. 79), 74. Aufl. 2015, § 937 Rn. 1; so auch bereits Kober in: Staudinger (wie Anm. 78), § 937 Anm. 2, S. 362; etwas anders Biermann, Sachenrecht (wie Anm. 78), § 937 Anm. d), S. 149, wonach es zur Bösgläubigkeit genügt, wenn der Besitzer weiß, dass ihm das Eigentum nicht zusteht.

¹⁰¹ BGH, Urteil vom 9. Februar 2005 (VIII ZR 82/03) In: NJW 2005, 1365 (1366); Bassenge in: Palandt (wie Anm. 79), 74. Aufl. 2015, § 932 Rn. 10; Schmitt: RGRK (wie Anm. 78), § 932 Anm. 4, S. 894, verlangt „deutliche Verdachts- und Zweifelsgründe“.

¹⁰² Runderlass des Kultusministers vom 27. November 1951 (Az. III K 4/1 – 40/1390) In: Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, Ausgabe A, 5. Jahrgang 1952, Sp. 294-295, digital: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_mbl_show_pdf?p_jahr=1952&tp_nr=16 (besucht am 24. August 2020).

¹⁰³ Berechnungsbeispiel bei Olaf Werner in: J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen. Erstes Buch. Allgemeiner Teil. §§ 164-240, 13. Bearbeitung, Berlin 1995, § 188 Rn. 3.

¹⁰⁴ Michael Stolleis: Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland. Viertes Band: Staats- und Verwaltungsrechtswissenschaft in West und Ost 1945-1990. München 2012, S. 33.

¹⁰⁵ Werner Frotscher, Bodo Pieroth: Verfassungsgeschichte, 18. Aufl. München 2019, § 20 Rn. 695, S. 345.

¹⁰⁶ Roters, Gutachten (wie Anm. 3), S. 11.

¹⁰⁷ Dietmar Willoweit, Steffen Schlinker: Deutsche Verfassungsgeschichte. Vom Frankenreich bis zur Wiedervereinigung Deutschlands, 8. Aufl. München 2019, § 41 Rn. 3, S. 344.

¹⁰⁸ Hans Kelsen: The International Legal Status of Germany to be Established Immediately Upon Termination of the War. In: American Journal of International Law 38 (Oktober 1944), S. 689-694; ders.: The legal status of Germany according to the Declaration of Berlin. In: American Journal of International Law 39 (Juli 1945), S. 518-526.

und wenigen anderen, wonach die deutsche Staatsgewalt auch rechtlich erloschen sei,¹⁰⁹ konnte sich nie durchsetzen. Auch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts folgte jederzeit der sog. Fortbestandsthese.¹¹⁰ Allein durch die Kapitulation und die Besatzungsherrschaft änderte sich nach einhelliger Auffassung von Rechtsprechung und Lehre demnach die Staatlichkeit der Länder nicht.¹¹¹ Die Zuordnung der Vermögenswerte blieb daher unverändert. Landeseigentum aus der Zeit vor 1945 blieb deswegen auch nach 1945 Landeseigentum.

Für das Land Preußen änderte sich dies mit dem Kontrollratsgesetz Nr. 46 vom 25. Februar 1947. Dieses Gesetz löste das Land Preußen formal auf und bestimmte in seinem Artikel 3: „Staats- und Verwaltungsfunktionen sowie Vermögen und Verbindlichkeiten des früheren Staates Preußen sollen auf die beteiligten Länder übertragen werden, vorbehaltlich etwaiger Abkommen, die sich als notwendig herausstellen sollten und von der alliierten Kontrollbehörde getroffen werden.“¹¹² Der Gutachter Roters behauptet in seiner Ausarbeitung, eine Rechtsnachfolge für Rechte und Verbindlichkeiten sei durch das Kontrollratsgesetz nicht erfolgt.¹¹³ Diese Ansicht wird aber durch den eindeutigen Wortlaut von Art. 3 des Gesetzes zumindest für Vermögen und Verbindlichkeiten des preußischen Staates klar widerlegt. Die „beteiligten Länder“ im Sinne der Vorschrift waren zunächst die westdeutschen preußischen Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau sowie im Hinblick auf das spätere Nordrhein-Westfalen die ehemals preußischen Regierungsbezirke Aachen, Düsseldorf und Köln.¹¹⁴ Am 23. August 1946 bildete die britische Besatzungsmacht aus den drei genannten Regierungsbezirken der ehemaligen Rheinprovinz sowie aus der Provinz Westfalen das neue Land Nordrhein-Westfalen.¹¹⁵ Seit August 1946 gehörte das ehemalige preußische Vermögen im Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen also dem Land Nordrhein-Westfalen.

Art. 135 Grundgesetz vom Mai 1949 enthält bis heute eine Übergangsvorschrift für die Vermögenswerte der ehemaligen Länder. Absatz 1 bestimmt: „Hat sich nach dem 8. Mai 1945 bis zum Inkrafttreten dieses Grundgesetzes die Landeszugehörigkeit eines Gebietes geändert, so steht in diesem Gebiete das Vermögen des Landes, dem das Gebiet angehört hat, dem Lande zu, dem es jetzt angehört.“ Absatz 2 regelt: „Das Vermögen nicht mehr bestehender Länder und nicht mehr bestehender anderer Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes geht, soweit es nach seiner ursprünglichen Zweckbestimmung überwiegend für Verwaltungsaufgaben bestimmt war oder nach seiner gegenwärtigen, nicht nur vorübergehenden Benutzung überwiegend Verwaltungsaufgaben dient, auf das Land oder die Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechtes über, die nunmehr diese Aufgaben erfüllen.“¹¹⁶ Für das Vermögen nicht mehr bestehender Länder greift also Art. 135 Abs. 2 Grundgesetz ein. Das gilt sowohl für Preußen wie für Lippe.¹¹⁷ Der Sache nach bezieht sich Absatz 2 nur auf sog. Verwaltungsvermögen.¹¹⁸ Ob es sich um eine sog. Funktionsnachfolge handelt, ist im öffentlich-rechtlichen Schrifttum umstritten.¹¹⁹

Im Ergebnis kommt es darauf an, ob der fragliche Gegenstand zum Verwaltungsvermögen zählt. Da die staatlichen Archive bzw. Landesarchive zum Bereich der Landesverwaltung gehören, hat man es mit Verwaltungsvermögen zu tun. Die Aufgabe der ehemaligen Staatsarchive setzten nach 1949 aber weiterhin die Staatsarchive, heute das Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, fort. Die Aufgabe, Archivgut fachgerecht zu lagern, wissenschaftlich zu erschließen und der Benutzung zugänglich zu machen, gehört

für die Staatsarchive bzw. das Landesarchiv weiterhin zu den Zuständigkeiten des Bundeslandes. Die archivierten Akten selbst dienen als solche keinen anderen Zwecken mehr. Nach Art. 135 Abs. 2 Grundgesetz ist das Land Nordrhein-Westfalen also Eigentümer der ehemals preußischen Landratsakten geblieben. Da das Eigentum von Beständen aus der Zeit ab 1946 nicht streitig und nicht Gegenstand dieses Gutachtens ist, kommt eine etwaige Aufgabenverschiebung des Landrats hin zu einer zunehmenden Tätigkeit im eigenen Wirkungskreis an dieser Stelle nicht in Betracht. Soweit es preußische Akten aus der Zeit vor 1946 gibt, die nach 1946 weiterhin der laufenden Verwaltung dienen, könnte für diese Akten gem. Art. 135 Abs. 2 Grundgesetz ein Eigentumsübergang auf die Kreise stattgefunden haben.

Das Gutachten von Roters gelangt zu der irrigen Rechtsauffassung, gem. Art. 135 Abs. 2 Grundgesetz sei das Eigentum an den preußischen Landratsakten auf die Kreise übergegangen.¹²⁰ Dieses Ergebnis soll sich offenbar nur auf sehr alte Akten aus der Zeit beziehen, bevor die Kreise als juristische Personen anerkannt waren.¹²¹ Der Rechtsfehler dieser Sichtweise liegt auf der Hand. Roters geht nicht von der Qualität der Akten als staatliches Archivgut aus, sondern von der Funktion desjenigen, der die Akten einmal angelegt hatte. Das kann aber nicht richtig sein. Der Irrtum wird umso deutlicher, je älter die einschlägigen Quellen sind. Sonst hätte man ganze Serien mittelalterlicher Urkunden auseinanderreißen müssen, je nachdem, ob es sich beispielsweise um Häuser, Klöster und Arme gehandelt hätte. Steuerlisten hätte man nach der Art der jeweiligen Steuern auseinanderreißen müssen. Das kann nicht der 1949 gewollte Sinn des Grundgesetzes gewesen sein.

e) Keine Dereliktion

Das Land Nordrhein-Westfalen hat das einmal erworbene Eigentum an den landrätlichen Akten zu keinem Zeitpunkt wieder verloren. Dieser Hinweis ist deswegen erforderlich, weil einige nordrhein-westfälische Erlasse der 1950er bis 1970er Jahre im Rahmen von Erlassbereinigungen 2003 aufgehoben wurden. Zu den aufgehobenen Vorschriften zählt insbesondere ein Erlass von 1951/59, der den Kreisen anbietet, Akten aus der Zeit ab April 1946 in den Staatsarchiven zu hinterlegen.¹²² Ein weiterer Erlass von 1976 stellt fest, dass die landrätliche Überlieferung aus der Zeit bis zum April 1946 im Eigentum des Landes stehe. Die Aufhebung derartiger Erlasse wird vom Landrat Schulze-Pellengahr in einem 2019 erschienenen Kurzaufsatz mit der Eigentumsfrage an den Archivalien in Verbindung gebracht.¹²³ Das ist rechtlich allerdings verfehlt. Die bloße Rechtsauffassung des Landes Nordrhein-Westfalen konnte weder Eigentum begründen noch Eigentum an Dritte übertragen.

Insbesondere führte die Aufhebung verschiedener Erlasse nicht zur Eigentumsaufgabe. Die Aufgabe des Eigentums, sog. Dereliktion, ist gem. § 959 BGB nur unter zwei Voraussetzungen möglich. Erforderlich ist zum einen die Absicht, auf das Eigentum zu verzichten, zum anderen die Aufgabe des Besitzes. Die Dereliktion ist ein Rechtsgeschäft, der Aufgabewille ist eine Willenserklärung.¹²⁴ Ein zivilrechtlich wirksamer rechtsgeschäftlicher Wille ist in der bloßen Aufhebung ministerieller Erlasse aber nicht zu sehen. Zudem fehlt es an einer Aufgabe des Besitzes, jedenfalls für alle Bestände, die sich zu diesem Zeitpunkt bereits im Landesarchiv befanden.

Auch eine Übereignung der Akten an die Landkreise scheidet aus. Hierfür wäre für die im Landesarchiv lagernden Bestände

gem. § 930 BGB eine dingliche Einigung sowie die Vereinbarung eines Besitzkonstituts erforderlich gewesen, für ggf. noch bei den Kreisen lagernde Altakten gem. § 929 Satz 2 BGB ebenfalls eine dingliche Einigung. Hinweise darauf, dass das Land Nordrhein-Westfalen zu irgendeinem Zeitpunkt rechtsgeschäftlich das Eigentum an den landrätlichen Akten aus der Zeit bis 1946 verlieren oder übertragen wollte, sind an keiner Stelle ersichtlich.

3. INSBESONDERE: ZUR RECHTSLAGE IN DER PREUSSISCHEN RHEINPROVINZ

In der preussischen Rheinprovinz galt bis zum 31. Dezember 1899 nicht das Allgemeine Landrecht, sondern der französische Code civil in seiner deutschen Ausprägung als Rheinisches Recht.¹²⁵ Für die Zeit vor 1900 ändern sich damit die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Eigentumserwerb an den Archivalien. Für die Zeit nach 1900 gibt es keine Besonderheiten. Hier galt alles oben Gesagte.

Der Eigentumserwerb durch Verarbeitung bestimmte sich im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts nach Art. 570-571 Code civil. Bei dieser sog. *Specificatio* kam es darauf an, dass jemand aus einem Stoff eine „Sache anderer Gattung“ („une chose d'une nouvelle espèce“)¹²⁶ gemacht hatte, Art. 570 Code civil. Wenn dann der Wert der neuen Sache denjenigen des Stoffes „bei weitem“ („de beaucoup“) überstieg, sah man den Arbeitsaufwand als Hauptsache an, Art. 571 Code civil. Dann durfte der Verarbeiter die neue Sache behalten. Das wichtigste deutschsprachige Handbuch zum französischen Zivilrecht wies auf diese Vorschriften lediglich kurz hin, ohne sie jedoch in ihren dogmatischen Streitigkeiten näher zu erläutern.¹²⁷ Ob das Beschreiben von Papier nach Rheinischem Recht als eigentumswirksame Verarbeitung angesehen wurde, lässt sich also nur durch eine Analyse der rheinischen Rechtsprechung oder durch die Auswertung französischer Spezialliteratur klären, soweit diese in der Rheinprovinz als maßgebliche Autorität galt. Dass die Lösung von Streitfragen jeweils dem Vorbild des Allgemeinen Landrechts folgte, steht hierbei nicht fest. Für die Zwecke dieser Untersuchung scheint diese Klärung allerdings nicht erforderlich zu sein. Für alle Akten, die sich in der Zeit des Rheinischen Rechts oder später im Landesarchiv befanden, griffen spätestens ab Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs ohnehin die Ersitzungsregeln des BGB ein. Außerdem kannte das französische Recht einen ganz weitgehenden Schutz des Besitzers gegen Herausgabeansprüche Dritter (dazu sogleich).

Das Eigentum an den an die Landräte bzw. die Landratsämter gesandten Schriftstücken ging wie im preussischen Recht auf den Staat über. Nach französischem Zivilrecht benötigte man für die Übereignung von Sachen keinen besonderen dinglichen Vertrag.¹²⁸

Im Prinzip genügte sogar der Konsens im bloßen Konsensualvertrag ohne weitere Publizität.¹²⁹ Allerdings waren Schenkungen formbedürftig (Art. 931-932: notarielle Form, ausdrückliche Annahme). Eine Heilungsmöglichkeit für vollzogene Schenkungen gab es nicht.¹³⁰

Da man allerdings nach der französischen Konzeption dingliche Rechte schwer feststellen konnte, fielen im französischen Recht Besitzschutz und Eigentumsschutz bei beweglichen Sachen praktisch zusammen.¹³¹ Die Zeitgenossen sahen hier das angeblich germanische Prinzip „Hand wahre Hand“ verwirklicht.¹³² Der einschlägige Art. 2279 § 1 Code civil lautet: „En fait de meubles,

la possession vaut titre./Bey Mobilien gilt der Besitz als Rechtsgrund.“ Lediglich bei verlorenen Sachen, bei Entwendungen oder bei fehlerhaften Schuldverhältnissen konnte es Rückgabeansprüche geben. Wegen dieses Grundsatzes des französischen Rechts benötigte man bei beweglichen Sachen keine speziellen Vorschriften über die Ersitzung. Lediglich bei Grundstücken stellte sich überhaupt dieses Rechtsproblem.¹³³

- ¹⁰⁹ Nachweise bei Stolleis: Geschichte IV (wie Anm. 104), S. 34-35.
¹¹⁰ BVerfGE 2, 266 (277); 3, 288-352 (319), 5, 85-352 (126), 6, 309-367 (338); 36, 1-37 (16), nachgewiesen auch bei Stolleis: Geschichte IV (wie Anm. 104), S. 33; Willoweit/Schlinker, Verfassungsgeschichte (wie Anm. 107), § 43 Rn. 21, S. 374.
¹¹¹ Speziell für Lippe BVerfGE 3, 267-288 (268); zahlreiche Belege aus der zeitgenössischen Literatur bei Hans Holtkotten in: Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Art. 135 (Erstbearbeitung 1955), S. 9.
¹¹² Kontrollratsgesetz Nr. 46 Art. 3. In: Journal officiel du Commendement en Chef Français 1947, Ausgabe 58, S. 582 (online unter <http://deposit.dnb.de/cgi-bin/rqframe.pl?ansicht=3&zeitung=jouroffi&jahrgang=1947&ausgabe=058&seite=07000582>, besucht am 24. August 2020).
¹¹³ Roters, Gutachten (wie Anm. 3), S. 15.
¹¹⁴ Holtkotten in: Bonner Kommentar (wie Anm. 111), Art. 135, S. 11.
¹¹⁵ Verordnung Nr. 46 der britischen Militärregierung vom 23. August 1946, in: Amtsblatt der Militärregierung Deutschland, Britisches Kontrollgebiet, Jahrgang 1946, Nr. 12, S. 305; auch bei Holtkotten in: Bonner Kommentar (wie Anm. 111), Art. 135, S. 11.
¹¹⁶ Diese Übergangsartikel wurden seit 1949 nie geändert.
¹¹⁷ Ferdinand Wollenschläger in: Horst Dreier (Hrsg.): Grundgesetz. Kommentar, Band III: Artikel 83-146. 3. Aufl. Tübingen 2018, Art. 135 Rn. 9.
¹¹⁸ Theodor Maunz in: ders./Günter Dürig (Hrsg.): Grundgesetz. München 1958 ff., Kommentierung von Art. 135 (1976) Anm. I. 2.
¹¹⁹ Dagegen Holtkotten in: Bonner Kommentar (wie Anm. 111), Art. 135, S. 16; dafür: Maunz in: Maunz/Dürig (wie Anm. 118), Art. 135 Anm. I. 1.; Ulrich Scheuner: Die Funktionsnachfolge und das Problem der staatsrechtlichen Kontinuität In: Theodor Maunz (Hrsg.): Vom Bonner Grundgesetz zur gesamtdeutschen Verfassung. Festschrift zum 75. Geburtstag von Hans Nawiasky. München 1956, S. 9-48 (30-31); Wollenschläger in: Dreier (wie Anm. 117), Art. 135 Rn. 39.
¹²⁰ Roters: Gutachten (wie Anm. 3), S. 16.
¹²¹ Roters: Gutachten (wie Anm. 3), S. 17.
¹²² Wortlaut in 110. Ergänzung SMBl. NW. (Stand: 15. Dezember 1975), S. 221.
¹²³ Schulze-Pellengahr, Eigentumsfrage (wie oben Anm. 4), S. 326-327.
¹²⁴ Karl-Heinz Gursky in: Staudinger (13. Bearb. 1995, wie Anm. 79), § 959 Rn. 4.
¹²⁵ Werner Schubert: Französisches Recht in Deutschland zu Beginn des 19. Jahrhunderts: Zivilrecht, Gerichtsverfassungsrecht und Zivilprozessrecht (Forschungen zur neueren Privatrechtsgeschichte 24). Köln, Wien 1977; Dieter Strauch: Schriften zum Rheinischen Recht 1998-2008 (Rechtsgeschichtliche Schriften 30). Köln, Weimar, Wien 2013; weitere Schlaglichter jetzt in Hans-Peter Haferkamp, Margarethe Gräfin von Schwerin (Hrsg.): Das Oberlandesgericht Köln zwischen dem Rheinland, Frankreich und Preußen. Festschrift zum 200-jährigen Bestehen (1819 bis 2019) (Rechtsgeschichtliche Schriften 32). Wien, Köln, Weimar 2019.
¹²⁶ Wortlaut des Code civil und zeitgenössische Übersetzung nach der Ausgabe: Napoleons Gesetzbuch. Einzig offizielle Ausgabe für das Königreich Westphalen, Straßburg 1808/Code Napoléon. Édition seule officielle pour le royaume de Westphalie, Strasbourg 1808, Nachdruck, hrsg. v. Barbara Dölemeyer. Frankfurt am Main 2001.
¹²⁷ Carl Sal. Zachariä von Lingenthal, Sigismund Puchelt: Handbuch des Französischen Civilrechts, 6. Aufl. Heidelberg 1874, Band I, S. 543; Zachariä von Lingenthal, Carl Crome: Handbuch des Französischen Civilrechts, 8. Aufl. Freiburg 1894, Band I, S. 577.
¹²⁸ Zachariä von Lingenthal/Crome, Handbuch I (wie Anm. 127), S. 578.
¹²⁹ Zachariä von Lingenthal/Crome, Handbuch I, (wie Anm. 127), S. 330.
¹³⁰ Zachariä von Lingenthal/Crome, Handbuch (wie Anm. 127), Band IV (1895), S. 220.
¹³¹ Zachariä von Lingenthal/Crome, Handbuch I (wie Anm. 127), S. 332-337.
¹³² Zachariä von Lingenthal/Crome, Handbuch I (wie Anm. 127), S. 336 Anm. 4; rechtshistorische Erläuterung bei Werner Ogris: Art. Hand wahre Hand. In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, hrsg. v. Albrecht Cordes, Heiner Lück, Dieter Werkmüller, Christa Bertelsmeier-Kierst, 2. Aufl., Band II. Berlin 2012, Sp. 698-702.
¹³³ Zachariä von Lingenthal/Crome, Handbuch I (wie Anm. 127), S. 593.

Sobald also Schriftstücke an den preußischen Landrat in der Rheinprovinz eingingen, waren Herausgabeansprüche der ehemaligen Eigentümer damit nach französischem Zivilrecht ausgeschlossen.

Daraus folgt die hier ebenfalls wesentliche Hilferwägung: Soweit staatliche Archive im 19. Jahrhundert preußische Landratsakten aus der Rheinprovinz freiwillig übergeben erhielten, waren damit sämtliche Herausgabeansprüche Dritter, also insbesondere der Landkreise, erloschen. Ob hier tatsächlich Eigentum übergang, ließ der Code civil durch seine gesetzliche Fiktion offen. Der Eigentumsübergang ist dann jedenfalls spätestens unter der Geltung des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgt.

4. ZUR RECHTSLAGE IN LIPPE

Rechtlich schwieriger stellt sich die Situation in Lippe dar.

a) Kommunalverwaltung und staatliche Verwaltung in Lippe

In Lippe gab es seit 1879 fünf Verwaltungsämter, nämlich Detmold, Brake, Blomberg, Schötmar und Lipperode.¹³⁴ Zeitgenössische Literatur bezeichnet diese Gebilde als „Kreise“.¹³⁵ Zuvor hatte es mehrere kleine, „Ämter“ genannte Verwaltungsbezirke gegeben. Die Verwaltungsämter wurden nach § 2 der entsprechenden Verordnung „mit einem Verwaltungsbeamten und einem Amtsschreiber besetzt“. Eine Bestimmung, wonach dieser Verwaltungsbeamte ein staatlicher Beamter gewesen wäre, enthält die Verordnung nicht.

Auch mit dem lippischen Gemeindeverfassungsgesetz vom 1. Dezember 1927¹³⁶ blieb es bei der Bezeichnung „Ämter“. Die vier Ämter waren jetzt Detmold, Blomberg, Schötmar und Brake (§ 113 Gemeindeverfassungsgesetz). Gem. § 115 des Gemeindeverfassungsgesetzes waren die Aufgaben der Ämter unterteilt in Selbstverwaltungs- und Auftragsangelegenheiten. Selbstverwaltungsangelegenheiten verwaltete nach § 137 Gemeindeverfassungsgesetz der Amtsausschuss, Auftragsangelegenheiten gem. § 140 Gemeindeverfassungsgesetz grundsätzlich der Landrat. Außerdem führte der Landrat gem. § 139 Abs. 1 Gemeindeverfassungsgesetz die laufenden Geschäfte der Verwaltung und vertrat den Amtsausschuss nach außen. Die Auftragsangelegenheiten waren nach § 115 die dem Amt „auf Grund der Gesetze zur Ausführung übertragenen Angelegenheiten des Reiches, des Landes oder anderer öffentlich-rechtlicher Stellen“. Nach § 142 Gemeindeverfassungsgesetz stand dem Land Lippe die Aufsicht über die Ämter zu.

Für die Ernennung des Landrats war nach § 130 Gemeindeverfassungsgesetz das Landespräsidium zuständig, wobei es ein unverbindliches Vorschlagsrecht des Amtstages gab.

Durch § 1 der Verordnung zur Sicherung des Landeshaushalts vom 14. Oktober 1931¹³⁷ wurden die Verwaltungsämter zu zwei Kreisen vereinigt (Detmold und Lemgo). § 2 dieser Verordnung bestimmte wiederum, dass die Kreise Selbstverwaltungs- und Auftragsangelegenheiten zu erfüllen hatten. Er übernahm dabei die Definitionen des Gemeindeverfassungsgesetzes von 1927. Am Amt des Landrats änderte sich dadurch nichts.

Die lippischen Verwaltungsämter und Kreise waren danach ursprünglich keine staatlichen Verwaltungsbezirke, sondern reine Kommunalverbände, die staatliche Aufgaben nur im Auftrag des Staates ausführten.¹³⁸ Anders als in Preußen war der Landrat danach kein Staatsorgan. Zwar wurde er vom Staat ernannt. Doch

handelte er gleichwohl für den Kreis, indem er dessen Aufgaben ausführte. In einer umgekehrten Entwicklungslinie zu Preußen kann man vielleicht davon sprechen, dass die Doppelnatur des Landrats in Lippe 1927 eingeführt wurde, hier zugunsten des Landes, in Preußen zugunsten der Kreise. Nach dem hier vertretenen Rechtsstandpunkt kommt es auf den jeweiligen rechtlichen Schwerpunkt der Anbindung an. In Preußen blieb der Landrat deswegen bis 1946 Staatsbeamter, in Lippe Kommunalbeamter. Leider ist die Normdichte in Lippe deutlich geringer als in Preußen. Eine eindeutige Rekonstruktion der Rechtslage ist daher erheblich erschwert. Es spricht immerhin einiges dafür, dass das Land Lippe und damit auch das Land Nordrhein-Westfalen kein Eigentum an den lippischen Amts- und Kreisakten begründet hat. Hier bleibt aber einiges zweifelhaft.

b) Eigentumserwerb eigener Akten und sog. Tradition nach Gemeinem Recht

Für das Fürstentum Lippe kommt es bei der Eigentumslage an den landrätlichen Akten bei den erstellten Schriftstücken auf das Eigentum am Papier an. Bei den eingehenden Schriftstücken erwarb in der Zeit vor 1900 das Amt Eigentum durch Schenkung. Rechtsgrundlage für das Fürstentum Lippe war das Gemeine Recht.¹³⁹ Es gab keine partikularrechtliche Kodifikation des Privatrechts. Die maßgebliche Darstellung des gemeinen deutschen Privatrechts im späten 19. Jahrhundert erfolgte im Lehrbuch des Pandektenrechts von Bernhard Windscheid.¹⁴⁰ Dieses Werk dient deswegen hier als Erkenntnisquelle für das materielle Privatrecht. Für das Eigentum an den im Amt erstellten Schriftstücken kam es danach auf das Eigentum am Papier an. Das Gemeine Recht kannte zwar ebenfalls den Eigentumserwerb durch Verarbeitung. Hier galt aber im Gegensatz zu Preußen weiterhin der antike römischrechtliche Grundsatz, wonach das Beschreiben von Papier oder Stoff ausdrücklich nicht ein Fall der Bearbeitung war.¹⁴¹ Das Eigentum am Papier lässt sich im Rückblick nicht mehr feststellen. Eine allgemeine Eigentumsvermutung zugunsten des Besitzers, wie sie heute § 1006 BGB enthält, kannte das Gemeine Recht nicht. Soweit hier Zweifel an der Eigentumslage bestehen bleiben, stellt sich die Frage, ob spätestens ab 1. Januar 1910 und dann sukzessive für alle im Archiv befindlichen Akten der Eigentumserwerb des Fürstentums bzw. Freistaats durch Ersitzung eintrat. Das ist schwer zu entscheiden.

An den an das Amt gerichteten Schriftstücken erwarb das Amt Eigentum durch Übereignung in Form der sog. Tradition. Nach Windscheid waren dafür zwei Voraussetzungen zu erfüllen, nämlich ein Eigentumsübertragungsvertrag sowie die Übergabe.¹⁴² Einen Erwerbstitel, wie ihn das preußische Recht vorsah, verlangte Windscheid nicht. Sowohl der Vertrag als auch die Übergabe liegen unproblematisch vor. Die Übersender der Schriftstücke und der Amtsverwalter waren sich einig, dass die Übersender das Eigentum verlieren würden.

c) Ersitzung nach Gemeinem Recht

Für das Fürstentum Lippe bestimmt sich die Ersitzung nach dem gemeinen Recht.¹⁴³ Die verlässlichste Übersicht über die gemeinrechtlichen Lehren und Prinzipien gibt auch hier das Lehrbuch des Pandektenrechts von Bernhard Windscheid. Ähnlich wie im preußischen Recht unterschied das Gemeine Recht die ordentliche und die außerordentliche Ersitzung.¹⁴⁴ Windscheid stellte für die hier einschlägige außerordentliche Ersitzung zwei

Voraussetzungen auf: Verjährung des Eigentumsanspruchs wegen Vorenthaltung der Sache sowie guter Glaube des Besitzers während der Verjährungszeit. Die regelmäßige Verjährungszeit betrug nach gemeinrechtlicher Lehre 30 Jahre.¹⁴⁵ Dazu musste der gute Glaube „während der Verjährungszeit“ treten.¹⁴⁶ Der gute Glaube sollte die „redliche Ueberzeugung“ sein, dass man durch den Eigentumserwerb „kein materielles Unrecht begehe“.¹⁴⁷ Ob der Erwerber seinen guten Glaube nachzuweisen habe oder ob der gute Glaube vermutet wurde, war im 19. Jahrhundert streitig. Windscheid selbst sah die Beweislast bei demjenigen, der sich auf die Ersitzung berief, wies aber in einer Fußnote auf die Vertreter „einer anderen, weitverbreiteten Auffassung“ hin, wonach der gute Glaube vermutet werde.¹⁴⁸ Hier liegt der Hauptunterschied zum preußischen Recht und zum heutigen BGB mit der jeweils eindeutigen Vermutung zugunsten des guten Glaubens. Soweit keine Quellen zum lippischen Archivwesen und zeitgenössisch zum Verwaltungsrecht des 19. Jahrhunderts vorliegen, lässt sich die Ersitzung von Archivalien im heutigen Landesarchiv für die Zeit bis 1910 daher nicht eindeutig annehmen. Welche der beiden gemeinrechtlichen Lehren in Lippe galt, könnte man möglicherweise durch eine Analyse der Rechtsprechung klären. Der Aufwand ist aber unverhältnismäßig hoch, weil die Ersitzung sich auf jeden Fall später nach den Vorschriften des BGB gerichtet hätte. Für die Zeit ab Inkrafttreten des BGB ist in tatsächlicher Hinsicht unklar, ob das Land Lippe bzw. später das Bundesland Nordrhein-Westfalen beim Besitzerwerb oder später gutgläubig bezüglich der eigenen Eigentümerstellung war. Sofern die lippischen Akten lediglich aufgrund eines Verwahrungsvertrages bzw. eines Depositums ins Landesarchiv gelangten, war das fehlende Eigentum von Beginn an bekannt. Dann konnte nie eine Ersitzung stattfinden. Sofern das Land Lippe bzw. das Land Nordrhein-Westfalen dagegen vom eigenen Eigentum ausging, ohne hierbei grob fahrlässig zu sein, fand der Eigentumserwerb durch Ersitzung statt.

Ein Vermerk des nordrhein-westfälischen Kultusministers vom 13. März 1956 geht davon aus, dass die Akten der lippischen Verwaltungsämter in der Zeit vor 1927 als staatliche Akten anzusehen seien, diejenigen aus der Zeit zwischen 1927 und 1945 dagegen als kommunale Akten.¹⁴⁹ Hier kann es sich freilich um einen bloßen Rechtsirrtum handeln, der die Qualifikation der Archivalien als Depositum nicht beeinträchtigen würde.

d) Übergangsvorschriften von 1947

Für den Fall, dass das Land Lippe bereits vor 1945 Eigentum an Akten begründet haben sollte, kann sich die Rechtslage gemäß Art. 135 Abs. 2 Grundgesetz anders darstellen als in Preußen. Im Ergebnis spricht hier aber sehr viel für die Rechtsnachfolge des Landes Nordrhein-Westfalen an den vormals lippischen Archivalien. Für das Land Lippe bestanden Sonderregelungen, nämlich sog. Richtlinien für die Aufnahme des Landes Lippe in das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. Januar 1947 (genannt auch Lippische Punktation).¹⁵⁰ In diesen Richtlinien war ein lippischer Zweckverband vorgesehen, der eigene Rechte als juristische Person und Vermögensträger für „Landestheater, Musikakademie, Landesbibliothek, Landesmuseum, Archiv, soziale Anstalten usw.“ ausüben sollte.¹⁵¹ Ob damit letztlich das Land Nordrhein-Westfalen das Eigentum an ehemals lippischen Archivalien gar nicht erwarb, ist unklar, aber unwahrscheinlich. Nach Auffassung des ersten maßgeblichen Grundgesetzkommentars aus den 1950er Jahren ist das Ergebnis der Punktation „nicht zweifelsfrei“.¹⁵² Die

Zweifel rühren daher, dass die sog. Lippische Punktation vom 17. Januar 1947 in Art. 6 die Bildung eines Zweckverbandes vorsieht und in Art. 7 dann auf die kulturellen Einrichtungen eingeht. Sie „bleiben erhalten und werden gefördert“. Im Zusatz heißt es: „Die kulturellen Interessen des Landes Lippe werden besonders pfleglich behandelt und tatkräftig gefördert werden.“¹⁵³ Eine ausdrückliche Regelung über die Trägerschaft des Staatsarchivs und das Eigentum an Archivalien gab es aber nicht. Das Gesetz über die Vereinigung des Landes Lippe mit dem Land Nordrhein-Westfalen vom 5. November 1948 bestimmte in § 4, dass das allgemeine Landesvermögen des Landes Lippe auf das Land Nordrhein-Westfalen als Gesamtrechtsnachfolger übergehe.¹⁵⁴ Der in der Punktation geplante Zweckverband wurde am selben Tag als „Landesverband Lippe“ gegründet.¹⁵⁵ Dessen Vermögen ist in Anlage 1 zum Vereinigungsgesetz genannt. Dort

¹³⁴ § 1 Verordnung, betreffend die Bildung der Verwaltungsbezirke für die Zeit vom 1. Octbr. d. J. bis zum Inkrafttreten der künftigen Gemeindeordnung vom 23. Juli 1879, LippGS 9 (=LippLVO 17), S. 717-719.

¹³⁵ August Falkmann: Das Staatsrecht des Fürstenthums Lippe, S. 183. In: Marquardsen's Handbuch des Oeffentlichen Rechts, III. Band, II. Halbband, I. Abtheilung, Freiburg im Breisgau und Tübingen 1884, S. 177-186.

¹³⁶ Gemeindeverfassungsgesetz vom 1. Dezember 1927. In: Lippische Gesetz-Sammlung 22 (1972) (=LippLVO 30), S. 303-345.

¹³⁷ Verordnung vom 14. Oktober 1931 zur Sicherung des Landeshaushalts und der Haushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände. In: Lippische Gesetz-Sammlung 1931/Nr. 36 (=LippLVO 31), S. 393-397.

¹³⁸ So auch Bericht des Staatsarchivdirektors Dr. Kittel vom 20. Februar 1956, LAV NRW R, NW 1316, Nr. 328 (Aktenz. III B 3 – 42 – 9/0, Bd. I, ohne Blattzahl).

¹³⁹ Geltung des gemeinen Rechts im Fürstentum Lippe gemäß: Deutsche Rechts- und Gerichtskarte, hrsg. v. Diethelm Klippel, Goldbach 1996 (Nachdruck der Ausgabe Kassel 1896), S. 8 (Detmold).

¹⁴⁰ Zur Bedeutung von Windscheid Ulrich Falk: Ein Gelehrter wie Windscheid. Erkundungen auf den Feldern der sogenannten Begriffsjurisprudenz (Ius Commune. Sonderhefte: Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 38). Frankfurt am Main 1989; Joachim Rückert: Methode und Zivilrecht bei Bernhard Windscheid (1817-1892). In: Joachim Rückert, Ralf Seinecke (Hrsg.): Methodik des Zivilrechts von Savigny bis Teubner, 3. Aufl. Baden-Baden 2017, S. 121-147; Jan Schröder: Bernhard Windscheid (1817-1892). In: Gerd Kleinheyer, Jan Schröder (Hrsg.): Deutsche und Europäische Juristen aus neun Jahrhunderten, 6. Aufl. Tübingen 2017, S. 472-476.

¹⁴¹ Bernhard Windscheid: Lehrbuch des Pandektenrechts. Erster Band, 8. Aufl. (neu bearb. v. Theodor Kipp). Frankfurt am Main 1900, S. 860 Anm. 5; Dernburg, Lehrbuch I (wie Anm. 72), S. 565.

¹⁴² Windscheid, Lehrbuch I (wie Anm. 141), S. 779-780.

¹⁴³ Zur Geltung des gemeinen Rechts in Lippe s. o. bei Anm. 144.

¹⁴⁴ Windscheid, Lehrbuch I (wie Anm. 141), S. 807, 829.

¹⁴⁵ Windscheid, Lehrbuch I (wie Anm. 141), S. 493.

¹⁴⁶ Windscheid, Lehrbuch I (wie Anm. 141), S. 829; Hinweis auf die kanonistischen Wurzeln dieser Lehre bei Thomas Finkenauer: Art. Ersitzung. In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Band I, 2. Aufl. Berlin 2008, Sp. 1414-1416 (1415); Gerhard Wesenberg, Gunter Wesener: Neuere deutsche Privatrechtsgeschichte im Rahmen der europäischen Rechtsentwicklung, 4. Aufl. Wien, Köln, Graz 1985, S. 19.

¹⁴⁷ Windscheid, Lehrbuch I (wie Anm. 141), S. 810.

¹⁴⁸ Windscheid, Lehrbuch I (wie Anm. 141), S. 814.

¹⁴⁹ Schreiben des Ministerialrats Dr. Classen vom 13. März 1956. In: LAV NRW R, NW 1316, Nr. 328 (Aktenz. III B 3 – 42 – 9/0, Band I, ohne Blattzahl).

¹⁵⁰ Zitiert in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Februar 1954: BVerfGE 3, S. 267-288 (269-270).

¹⁵¹ Hierzu Holtkotten in: Bonner Kommentar (wie Anm. III), S. 17.

¹⁵² Holtkotten in: Bonner Kommentar (wie Anm. III), S. 17.

¹⁵³ Text jetzt in https://www.lwl.org/westfaelische-geschichte/portal/Internet/finde/langDatensatz.php?urlID=1&url_tabelle=tab_quelle, besucht am 24. August 2020.

¹⁵⁴ § 4 des Vereinigungsgesetzes, in: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&gld_nr=1&ugl_nr=101&bes_id=3322&menu=1&sg=0&aufgehoben=N&keyword=Vereinigung%20des%20Landes%20Lippe%20mit%20dem#det0, besucht am 24. August 2020.

¹⁵⁵ Gesetz über den Landesverband Lippe vom 5. November 1948. In: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&gld_nr=2&ugl_nr=2021&bes_id=4061&aufgehoben=N&menu=1&sg=0, besucht am 24. August 2020.

ist zwar die Landesbibliothek genannt, wie in der Punktation vorgesehen, ebenso das Museum und das Landestheater, allerdings folgt dann lediglich die Archivberatungsstelle. Die Bestände des Landesarchivs sind also nicht von der Vermögensübertragung an den Landesverband erfasst gewesen und gingen damit in das Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen über.

Tatsächlich bestand das Detmolder Archiv als „Lippisches Landesarchiv“ noch zehn Jahre weiter. Erst zum 1. April 1957 wurde es zum dritten nordrhein-westfälischen Staatsarchiv umgewandelt.¹⁵⁶ Der einschlägige Runderlass des Kultusministers vom 6. Februar 1957 betonte: „Das Landesarchiv in Detmold führt ab 1. April 1957 die Bezeichnung Staatsarchiv Detmold.“¹⁵⁷ Ein Eigentumswechsel 1957 erscheint aufgrund der bloßen Umbenennung ausgeschlossen. Vielmehr dürfte die Trägerschaft des Archivs und das Eigentum an den Archivalien im Landesbestand gleich 1947 auf das Land Nordrhein-Westfalen übergegangen sein. Genau so ist das Vereinigungsgesetz mit seiner Anlage auch zu verstehen. Die Zweifel des Bonner Grundgesetzkommentars an der Verdrängung von Art. 135 Abs. 2 Grundgesetz erscheinen daher berechtigt. Die Rechtsnachfolge des Landes Nordrhein-Westfalen setzt aber voraus, dass einschlägige lippische Akten bis 1945/47 im Eigentum des Landes Lippe standen. Dies ist im Gegensatz zu Preußen nur schwer zu klären. Auch die Ersitzung als gesetzlicher Eigentumserwerb ist wegen des Depositums zweifelhaft. Die Gutgläubigkeit beim Erwerb des Eigenbesitzes wird zwar auch hier nach bürgerlichem Recht vermutet, doch bleiben aus unserer Sicht Unsicherheiten in tatsächlicher Hinsicht, die sich ohne eine festere Quellengrundlage nicht beseitigen lassen.

5. ZUSAMMENFASSUNG

Die rechtshistorisch-juristische Untersuchung gelangt zu einem eindeutigen Ergebnis: Die im Nordrhein-Westfälischen Landesarchiv liegenden Landratsakten aus der preußischen Zeit bis 1946 gehören dem Land Nordrhein-Westfalen. Herausgabeansprüche der Kreise bestehen nicht.

Der preußische Landrat war bis 1946 schwerpunktmäßig Staatsbeamter, seit 1887/88 zugleich auch Vorsitzender des Kreis Ausschusses und damit Kommunalbeamter. Beide Sphären waren in der Verwaltungspraxis getrennt, unter anderem durch verschiedene Registraturen der anfallenden Akten. Im Geltungsbereich des preußischen Allgemeinen Landrechts erwarb der Staat Preußen Eigentum an den vom Landrat in seiner Funktion als Staatsbeamter erstellten Dokumenten unabhängig vom früheren Eigentum am Papier durch Verarbeitung, bei den eingehenden Schriftstücken durch sog. mittelbare Erwerbung. Ab dem 1. Januar 1900 bestimmt sich diese Erwerbsart (Verarbeitung und Übereignung) nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Außerdem bzw. hilfsweise erwarb das Land Preußen Eigentum durch Ersitzung. Sowohl die Voraussetzungen der Erwerbstatbestände des Allgemeinen Landrechts als auch des Bürgerlichen Gesetzbuches waren jeweils erfüllt. Das Eigentum des Landes Preußen ging dann mit dem Grundgesetz 1949 auf das Bundesland Nordrhein-Westfalen über. Insbesondere die Vorschriften über die Ersitzung sind zwingendes Recht.

Für die unter französischem Recht stehenden Gebiete Preußens, also vor allem die Rheinprovinz, gibt es Besonderheiten für die Verarbeitung und grundsätzlich keine Ersitzungsvorschriften, dafür aber einen stark ausgebauten Besitzschutz. Unabhängig davon ging das Eigentum spätestens nach den Ersitzungsregeln

des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf das Land Preußen über. Im Ergebnis ändert sich für die Eigentumslage an rheinischen Landratsakten nichts.

Für das Land Lippe gibt es ein anderes Ergebnis. Der Landrat war hier im Vergleich zu den preußischen Vorschriften von Beginn an stärker an kommunale Aufgaben gebunden. Außerdem galt in Lippe das sog. Gemeine Recht mit abweichenden Verarbeitungs- und Ersitzungsvorschriften. Eine Ersitzung des Landes Lippe bzw. des Landes Nordrhein-Westfalen wäre hier unter den BGB-Vorschriften denkbar gewesen. Allerdings handelt es sich bei den einschlägigen Akten um Deposita, so dass die Gutgläubigkeit als Voraussetzung des Erwerbs durch Ersitzung nicht vorliegt. Die Stellung des Landrats in Lippe wurde hier allerdings nur summarisch geprüft und nicht vertieft.

THE OWNERSHIP OF THE RECORDS ORIGINATING IN THE ADMINISTRATION OF THE PRUSSIAN DISTRICT ADMINISTRATORS

The article deals with the ownership of the records originating in the administration of the Prussian District Administrators („Landräte“) between 1815 and 1946. These heads of the district authority were both chief of the local self-government and representatives of the Prussian state. The documents accumulated in the district offices („Landratsämter“) were property of the Prussian state and are nowadays in the ownership of the German Federal states („Bundesländer“). Therefore the preservation of these files is governed by the state archives and not by the district archive. The Prussian territorial law („Allgemeines Landrecht“) and the later German Civil Code („Bürgerliches Gesetzbuch“) both lead to this legal outcome.

Prof. Dr. Peter Oestmann

Westfälische Wilhelms-Universität Münster
Institut für Rechtsgeschichte
Universitätsstraße 14-16, 48143 Münster
E-Mail: oestmann@uni-muenster.de

Dr. Björn Czeschick

Freundeskreis Rechtsgeschichte Münster e. V.
Universitätsstraße 14-16, 48143 Münster
E-Mail: czeschick@posteo.de

¹⁵⁶ Kurze Archivgeschichte in: https://www.archive.nrw.de/lav/abteilungen/ostwestfalen_lippe/profil_zustaendigkeit/index.php, besucht am 24. August 2020; <https://www.lippe-news.de/2017/06/15/landesarchiv-nrw-abt-owl-u%CC%88bernimmt-historische-akten-aus-dem-detmolder-schlossarchiv/>, besucht am 24. August 2020.

¹⁵⁷ Runderlass des Kultusministers vom 6. Februar 1957 - III 7 -II - 30/0 - Nr. 4931/56 (2003 aufgehoben), in: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=1&gld_nr=2&ugl_nr=221&bes_id=635&val=635&ver=7&sg=0&aufgehoben=J&menu=1, besucht am 24. August 2020.

ZUM ANSPRUCH ÖFFENTLICHER ARCHIVE AUF HERAUSGABE ENTFREMDETEN ÖFFENTLICHEN ARCHIVGUTS KRAFT ÖFFENTLICHEN SACHENRECHTS

von *Achim Janssen*

Wurde öffentliches Archivgut dem öffentlichen Archiv entfremdet, so verhilfen das öffentlich-rechtliche Archivbenutzungsrecht und der zivilrechtliche Herausgabeanspruch (§ 985 BGB) dem Archiv oftmals nicht zur Wiedererlangung des Archivguts. Dann stellt sich die Frage, ob dem Archiv gegen den privaten Besitzer des Archivguts ein öffentlich-rechtlicher Herausgabeanspruch kraft öffentlichen Sachenrechts zusteht. Das ist entgegen einer nach wie vor vertretenen Ansicht grundsätzlich nicht der Fall: Hat das Archiv – genauer: der öffentlich-rechtliche Träger des Archivs – sein Eigentum an dem Archivgut unfreiwillig, aber rechtswirksam verloren, so kann der Archivträger die Wiederbeschaffung des Archivguts weder durch Erlass eines „Verwaltungsakts auf Herausgabe“ noch durch Leistungsklage zum Verwaltungsgericht realisieren. Entsprechendes gilt, wenn der Archivträger sein Eigentum an dem Archivgut zwar nicht verloren hat, er aber einen zivilrechtlichen Herausgabeanspruch wegen dessen Verjährung nicht mehr durchsetzen kann. Auch hier bleibt ein allein auf mutmaßlich öffentlich-rechtlicher Sachherrschaft gegründetes öffentlich-rechtliches Herausgabeverlangen erfolglos. Anderes gilt nunmehr in Sachsen und Thüringen: Hier hat der Landesgesetzgeber den öffentlichen Archiven unlängst einen öffentlich-rechtlichen Herausgabeanspruch gegen den Besitzer entfremdeten öffentlichen Archivguts eingeräumt – ein Novum im gesamten Recht der öffentlichen Sachen.

EINFÜHRUNG

„Zu den häufigsten Rechtsproblemen, mit denen sich ein Archivar konfrontiert sieht, gehört die Entwendung von Archivgut.“¹ Demgemäß verlangt die archivalische Praxis nach Aussagen „über das Verfahren, auf welcher Rechtsgrundlage man entfremdete Archivalien, die hin und wieder im Inland zum Verkauf angeboten werden, für das eigene Archiv sichern [d. h. zurückgewinnen] kann“². Rechtsgrundlagen, kraft derer ein öffentliches Archiv die Herausgabe entfremdeten Archivguts verlangen kann, sind in diversen Rechtsmaterien zu suchen – und bisweilen auch zu finden: Der Herausgabeanspruch aus dem Archivbenutzungsverhältnis³

- ¹ Reinhard Heydenreuter: Eigentumserwerb von Privatpersonen an gestohlenem, unterschlagenem oder sonst „abhanden gekommenem“ Archivgut. In: *Der Archivar* 43 (1990), H. 3, Sp. 472-475, hier Sp. 472.
- ² Stefan Schröder: Rezension von: *Archivrecht für die Praxis. Ein Handbuch.* Hrsg. v. Irmgard Christa Becker u. Clemens Rehm. München 2017. In: *Archivpflege in Westfalen-Lippe* 87 (2017), S. 60 f., hier S. 61. Schröder „vermisst“ entsprechende Ausführungen und empfindet diese als ein „Desiderat“.
- ³ Dazu Dieter Strauch: *Das Archivalieneigentum. Untersuchungen zum öffentlichen und privaten Sachenrecht deutscher Archive.* 2. Aufl., Köln 2014, S. 381-383.

kann sich naturgemäß ausschließlich gegen den bekannten und „greifbaren“ Benutzer* des Archivs richten, hilft also insbesondere dann nicht weiter, wenn der Benutzer für den Archivträger unauffindbar ist oder das Archivgut mittlerweile an einen Dritten weitergegeben hat. Der zivilrechtliche, dem Eigentümer gegen den nichtberechtigten Besitzer zustehende Herausgabeanspruch (§ 985 BGB) kann vom Archivträger in den – unten darzulegenden – Fällen nicht geltend gemacht werden, in denen er sein Eigentum an dem entfremdeten Archivgut unfreiwillig, aber wirksam an einen Privaten verloren hat.

Damit stellt sich die Frage, ob dem öffentlichen (präziser: öffentlich-rechtlichen) Archivträger gegen den privaten Besitzer und Eigentümer des Archivguts ein ungeschriebener, eigentumsunabhängiger Herausgabeanspruch kraft öffentlichen Sachenrechts – kurzum: ein öffentlich-rechtlicher Herausgabeanspruch – zusteht. Diese Frage wird im archivrechtlichen Schrifttum bisweilen bejaht: Man ist der Ansicht, die Widmung von Archivgut lasse eine „öffentlich-rechtliche Dienstbarkeit“ entstehen, die wiederum „kraft Annexkompetenz einen Herausgabeanspruch auch gegen den gutgläubigen Erwerber“ des Archivguts gewähre.⁴ Auf die Zubilligung eines solchen Herausgabeanspruchs läuft auch die – jenen Anspruch nicht explizit thematisierende – Ansicht hinaus, Archivalien seien aufgrund Widmung öffentliche Sachen.⁵

Die jener Ansicht zugrundeliegende traditionelle und lange Zeit vorherrschende Sichtweise („Theorie des öffentlich-rechtlich modifizierten Privateigentums“) hat jedoch im Hinblick gerade auf bewegliche Sachen mittlerweile deutlich an Gefolgschaft verloren. Maßgeblich befördert durch die gerichtliche und literarische Auseinandersetzung um das rechtliche Schicksal des Typars des vierten Hamburgischen Stadtsiegels⁶ Anfang der 1990er Jahre gehen Rechtsprechung, Lehre und Praxis nunmehr ganz überwiegend davon aus, eine öffentlich-rechtliche Dienstbarkeit bzw. Sachherrschaft könne als Belastung des Privateigentums generell – und somit auch bei Museumsexponaten und Archivalien – nur durch Gesetz oder aufgrund Gesetzes geschaffen werden.⁷ Wenn und weil es an einer solchen Rechtsgrundlage fehle, seien Sachen im Anstalts- bzw. Einrichtungsgebrauch (z. B. Museums- und Archivgut) auch im Falle ihrer öffentlichen Widmung keine öffentlichen Sachen im eigentlichen Sinne. Daher könne ein öffentliches Archiv ihm entfremdetes Archivgut von dem privaten Besitzer (und ggf. Eigentümer) nicht etwa aufgrund öffentlich-rechtlicher Sachherrschaft herausverlangen.⁸

Damit verbleibt es bei der Anwendbarkeit des bürgerlichen Rechts. Dies wird dann als unbefriedigend empfunden, wenn das BGB dem Archiv die Wiederbeschaffung des entfremdeten Archivguts nicht ermöglicht.⁹ Das erhellt, warum ein Teil des archivrechtlichen und des Kulturgutschutzrechtlichen Schrifttums weiterhin der traditionellen Lehre vom Recht der öffentlichen Sachen anhängt und demgemäß den öffentlichen Sachstatus von Archivgut samt öffentlich-rechtlichem Herausgabeanspruch des Archivs de lege lata bejaht¹⁰ (oder zumindest für die Zukunft, also de lege ferenda, propagiert¹¹). Diese Ansicht soll einer kritischen Würdigung unterzogen werden. Dabei wird davon ausgegangen, dass das hier in Rede stehende „öffentliche Archivgut“¹² (auch) dem uferlos weiten Begriff des „Kulturguts“ i. S. von § 2 Abs. 1 Nr. 10 des Kulturgutschutzgesetzes (KGSG) unterfällt; ein öffentliches Archiv, d. h. ein Archiv in Trägerschaft einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, ist (auch) eine öffentlich-rechtliche „Kulturgut bewahrende Einrichtung“ i. S. von § 2 Abs. 1 Nr. 11 KGSG.

DIE TRADITIONELLE LEHRE

Bis in die 1990er Jahre – nämlich bis zu der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Münster¹³ zum vierten Hamburgischen Siegelstempel – war die „Theorie des öffentlich-rechtlich modifizierten Privateigentums“ auch im Hinblick auf bewegliche Sachen nahezu unangefochten. Diese traditionelle, dualistisch konzipierte Lehre nimmt für sich in Anspruch, bei Personenverschiedenheit von privatem Sacheigentümer und öffentlichem Sachherrn zu angemessenen Lösungen zu führen. Dazu geht jene Lehre von folgenden Annahmen aus:¹⁴

Bestimmte Sachen dienen aufgrund ihrer von einem öffentlichen Sachherrn vorgenommenen Widmung (Rechtsakt) und Indienststellung (Realakt) einem bestimmten öffentlichen Zweck. Diese an der Sache aufgrund und im Rahmen der Widmung bestehende Zweckbestimmung resp. öffentlich-rechtliche Sachherrschaft lastet gleichsam einer öffentlich-rechtlichen Dienstbarkeit auf dem privatrechtlichen Eigentum und geht demgemäß auch im Falle eines Eigentümerwechsels nicht verloren. Die öffentlich-rechtliche Sachherrschaft gewährt dem öffentlichen Sachherrn im Umfang der sachbezogenen Zweckbestimmung ein absolutes Herrschaftsrecht an der Sache: Dem öffentlichen Sachherrn steht gegenüber jedermann das Recht zu, auf die Sache einzuwirken, sie zu benutzen und zweckwidrige Störungen abzuwehren, und zwar selbst dann, wenn die Sache nicht in seinem Eigentum steht. Denn die das privatrechtliche Sacheigentum überlagernde öffentlich-rechtliche Dienstbarkeit verpflichtet den mit dem öffentlichen Sachherrn nicht identischen (privaten) Eigentümer, die Nutzung der Sache entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu dulden. Auf Verlangen des öffentlichen Sachherrn muss der private Sacheigentümer als Besitzer die Sache an den öffentlichen Sachherrn herausgeben oder als Nichtbesitzer auf die Realisierung des eigentumsrechtlichen Herausgabeanspruchs (§ 985 BGB) oder eines schuldrechtlichen Herausgabeanspruchs (§ 546 Abs. 1, § 604 Abs. 1, § 812 BGB) gegenüber dem besitzenden öffentlichen Sachherrn (Mieter, Entleiher) verzichten: Der die Sache besitzende öffentliche Sachherr kann dem Herausgabeverlangen des privaten Sacheigentümers ein öffentlich-rechtliches Besitzrecht (§ 986 Abs. 1 Satz 1 BGB) solange entgegenhalten, wie die Sache gewidmet ist. Aufgrund der öffentlich-rechtlichen Widmung, Zweckbestimmung, Dienstbarkeit bzw. Sachherrschaft sind alle, aber auch nur solche Rechtsgeschäfte und tatsächlichen Handlungen ausgeschlossen, die einer der Widmung usw. gemäßen Sachnutzung zuwiderlaufen. Daher ist bei öffentlichen Sachen zwar die Veräußerung samt Übertragung des Eigentums an der Sache – sowohl vom Berechtigten (§ 929 BGB) wie auch vom Nichtberechtigten (§ 932 BGB) – möglich, nicht aber ein gutgläubig lastenfreier Erwerb nach § 936 BGB, der die Widmung usw. zum Erlöschen brächte.¹⁵ Auch wenn der private Erwerber bezüglich der Widmung usw. gutgläubig, also (nicht grob fahrlässig) unwissend war, muss er die Sache – ungeachtet seines Eigentums – an den öffentlichen Sachherrn herausgeben. Dem entsprechend scheidet auch eine befreiende Ersitzung nach § 945 BGB von vornherein aus: Ein Eigentumserwerb durch einen Privaten im Wege der Ersitzung (§§ 937-945 BGB) ist zwar möglich, lässt die Widmung usw. aber unberührt, und zwar auch

* Im Folgenden wird aus Gründen der Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet. Sie soll für alle Geschlechter gelten.

bei insofern bestehender Gutgläubigkeit, d. h. Unwissenheit des Ersitzungsprätendenten.

Öffentliche Sachen in diesem Sinne sollen auch Behördenakten¹⁶ (sog. öffentliche Sachen im Verwaltungsgebrauch) und – nach deren Umwidmung¹⁷ durch Übernahme in ein öffentliches Archiv – Archivalien (sog. öffentliche Sachen im Anstalts- bzw. Einrichtungsgebrauch)¹⁸ sein.¹⁹

DIE ERSCHÜTTERUNG DER TRADITIONELLEN LEHRE

Bei all ihren Bemühungen, den ihr im Jahre 1945 abhandlungskommenen mittelalterlichen Siegelstempel von der beklagten Besitzerin, einer Antiquitätenhändlerin, zurückzuerlangen, blieb die Freie und Hansestadt Hamburg auf zwei Rechtswegen erfolglos. Der zunächst auf dem Zivilrechtsweg geltend gemachte und auf § 985 BGB gestützte Herausgabeanspruch wurde vom Bundesgerichtshof (BGH) verneint. In seinem Urteil vom 5.10.1989²⁰ ging der BGH davon aus, die beklagte Antiquitätenhändlerin habe gutgläubig, nämlich im Wege der freiwilligen öffentlichen Versteigerung, das Eigentum an dem Siegelstempel erworben (§ 935 Abs. 2 Var. 3 i. V. m. § 383 Abs. 3 BGB).

Der daraufhin von der Freien und Hansestadt Hamburg erlassene Leistungsbescheid („Verwaltungsakt auf Herausgabe“²¹) wurde von der Antiquitätenhändlerin im verwaltungsgerichtlichen Eilrechtsschutzverfahren erfolgreich angegriffen: Das Verwaltungsgericht Hamburg war der Auffassung, die Freie und Hansestadt Hamburg sei mangels gesetzlicher Grundlage zum Erlass eines Verwaltungsakts nicht befugt gewesen.²²

Sodann verfolgte die Freie und Hansestadt Hamburg ihr Klageziel auf dem Verwaltungsrechtsweg weiter, nunmehr gestützt auf einen dem öffentlichen Sachenrecht entnommenen, ungeschriebenen und eigentumsunabhängigen Herausgabeanspruch. Auf die Berufung der in erster Instanz unterlegenen Antiquitätenhändlerin wies das OVG Münster die Herausgabeklage der Freien und Hansestadt Hamburg mit Urteil vom 25.2.1993²³ ab. Der Leitsatz dieser Entscheidung lautet: „Es gibt keine Rechtsätze, die bei einer in Verlust geratenen öffentlichen Sache im Anstalts- oder Verwaltungsgebrauch einen öffentlich-rechtlichen Herausgabeanspruch gegenüber demjenigen, der gutgläubig das Eigentum an der Sache erworben hat, begründen.“ In den Entscheidungsgründen heißt es, dass mit der etwaigen Widmung des Siegelstempels zu einer öffentlichen Sache „keine öffentlich-rechtliche Sachherrschaft verbunden [sei], die sich gegenüber dem gutgläubigen Erwerb des Eigentums behaupten [könnte] und den erhobenen Herausgabeanspruch [trage]“: „Angesichts der Bedeutung der Eigentumsgarantie nach Art. 14 Abs. 1 GG und der Aufgabe des Gesetzgebers, Inhalt und Schranken des Eigentums zu bestimmen, hängt der [...] Herausgabeanspruch davon ab, daß sich Rechtssätze nachweisen lassen, die einer Widmung zur öffentlichen Sache die in Rede stehende Rechtsfolge beimesen.“ Dieser Nachweis gelingt nach Ansicht des Gerichts nicht: „Ein Gewohnheitsrechtssatz, der den gutgläubigen Erwerber einer kraft Widmung öffentlichen Sache [...] zur Herausgabe der

öffentlich-rechtlichen Wege gegen den gutgläubigen Erwerber oder Ersitzer vorgehen“ könne.

- 3 Christian Baldus, in: Münchener Kommentar zum BGB. 7. Aufl., München 2017, § 937 Rn. 25; Siegfried Becker, Klaus Oldenhage: Bundesarchivgesetz. Handkommentar. Baden-Baden 2006, § 2 Rn. 18; Stephan Dusil: Zwischen Benutzung und Nutzungssperre. Zum urheberrechtlichen Schutz von archivierten Fotografien. In: Archivar 61 (2008), H. 2, S. 124-132, hier S. 131 f.; Thomas Finkenauer: Kulturgüterschutz im BGB. In: KUR 2007, S. 96-105, hier S. 99; Thomas Henne: Der magische Moment: Wann und wie werden Verwaltungsunterlagen zu Archivgut? Und was folgt juristisch daraus? In: RECHTSicher – Archive und ihr rechtlicher Rahmen. 89. Deutscher Archivtag 2019 in Suhl. Tagungsdokumentationen zum Deutschen Archivtag. Bd. 24. Fulda 2020, sub. 2. [im Erscheinen]; Axel Mütze, in: Bundesarchivgesetz. Handkommentar. Hrsg. v. Christoph J. Partsch. Baden-Baden 2019, § 1 Rn. 69; Harm Peter Westermann, Karl-Heinz Gursky, Dieter Eickmann: Sachenrecht. 8. Aufl., Heidelberg 2011, § 51 Rn. 3. Differenzierend Udo Schäfer: Kulturgüterschutz im Wandel? In: Der Archivar 52 (1999), H. 3, S. 233-240, hier S. 236: Archivalien seien öffentliche Sachen, es bestehe aber kein öffentlich-rechtlicher Herausgabeanspruch.
- 4 Zentral OVG Münster, Urt. v. 25.2.1993, 20 A 1289/91, NJW 1993, S. 2635-2637. Dazu statt aller Strauch (Anm. 3), S. 69-71, 309-313; Ulrich Stelkens: Das Recht der öffentlichen Sachen. Allgemeines Verwaltungsrecht, Besonderes Verwaltungsrecht, Trümmerhaufen – oder was? In: Die Verwaltung 46 (2013), S. 493-536, hier S. 501-505.
- 5 Für Nachweise siehe unten Anm. 103-107.
- 6 Explizit Hans-Jürgen Becker: Der Kampf um die Rückgabe von abhandlungskommenem Archivgut. Von den Schwachstellen der Zivilrechtsordnung. In: Archivmitteilungen 43 (1994), H. 2, S. 47-49, hier S. 48; Reinhard Mußgnug: Museums- und Archivgut als „res extra commercium“? In: Rechtsfragen des internationalen Kulturgüterschutzes. Hrsg. v. Rudolf Dolzer u. a. Heidelberg 1994, S. 199-209, hier S. 202-205; Schäfer (Anm. 5), S. 236; Stelkens (Anm. 6), S. 507. Für Kulturgut ebenso Michael Anton: Rechtshandbuch Kulturgüterschutz und Kunstrestitutionsrecht. Band 2: Zivilrecht. Berlin 2010, S. 284-286; Anette Hipp: Schutz von Kulturgütern in Deutschland. Berlin 2000, S. 365. I. E. auch Astrid Müller-Katzenburg: Internationale Standards im Kulturgüterverkehr. Berlin 1996, S. 79 (Archivgut), S. 258-262 (Kulturgut); Amalie Weidner: Kulturgüter als res extra commercium im internationalen Sachenrecht. Berlin 2001, S. 298 f., 302. Für öffentliche Sachen allg. statt (fast) aller Hans-Jürgen Papier: Recht der öffentlichen Sachen. 3. Aufl., Berlin 1998, S. 15 f.
- 7 Becker (Anm. 8), S. 48; Mußgnug (Anm. 8), S. 199 f.; Stelkens (Anm. 6), S. 507 f.
- 8 Für Nachweise siehe oben Anm. 4 f.
- 9 So – für einen Herausgabeanspruch – Andrea Hänger, Tobias Herrmann: Neue Herausforderungen für die Archivgesetzgebung. In: Forum. Das Fachmagazin des Bundesarchivs. 2013, S. 22-27, hier S. 24; Mußgnug (Anm. 8), S. 205 f.; Klaus Oldenhage: Archivgut als Gegenstand des Kulturgüterschutzes. In: Der Archivar 59 (2006), H. 1, S. 21-23, hier S. 22; Friedrich Schoch, Michael Kloepper, Hansjürgen Garstka: Archivgesetz (ArchG-ProfE). Berlin 2007, § 10 Rn. 21 f.; Friedrich Schoch: Modernisierung des Archivrechts in Deutschland. In: Die Verwaltung 39 (2006), H. 4, S. 463-491, hier S. 473 f., 484. Ebenso Clemens Rehm: Sicherung von Archivgut durch Kulturgüterschutz- und Denkmalschutzgesetze. In: Archivrecht für die Praxis. Ein Handbuch. Hrsg. v. Irmgard Christa Becker u. Clemens Rehm. München 2017, S. 104-113, hier S. 113; Stelkens (Anm. 6), S. 507 f.
- 10 Z. B. § 2 ThürArchivG.
- 11 Urt. v. 25.2.1993, 20 A 1289/91, NJW 1993, S. 2635-2637.
- 12 Klassisch Jürgen Salzwedel: Begriff der öffentlichen Sache. In: Allgemeines Verwaltungsrecht. Hrsg. v. Hans-Uwe Erichsen u. Wolfgang Martens. 9. Aufl., Berlin 1992, § 45. Instrukтив Winfried Kluth: Der Rechtsstatus der öffentlichen Sachen. In: Hans J. Wolff, Otto Bachof, Rolf Stober, Winfried Kluth: Verwaltungsrecht II. Ein Studienbuch. 7. Aufl., München 2010, § 76, und Papier (Anm. 8), S. 9-16, die selber freilich die neuere Lehre vertreten.
- 13 Kritisch Achim Janssen: Gutgläubiger Hinweigerwerb der Widmung einer öffentlichen Sache? In: NJOZ 2019, S. 1553-1557.
- 14 OVG Greifswald, Beschl. v. 27.5.2008, 3 M 117/05, NVwZ-RR 2009, S. 76 f., hier S. 77.
- 15 Hannes Berger: Sächsisches Archivgesetz. Kommentar. Hamburg 2018, S. 110, 189, 205; Strauch (Anm. 3), S. 116; Schäfer (Anm. 5), S. 236; Schoch/Kloepper/Garstka (Anm. 11), § 6 Rn. 13.
- 16 Berger (Anm. 17), S. 110, 189, 205; Henne (Anm. 5), bei Fn. 9; Schäfer (Anm. 5), S. 236. Anders Becker/Oldenhage (Anm. 5), § 2 Rn. 18: „öffentliche Sachen in – zulassungsbedürftigem – Gemeingebrauch“; folgend Mütze (Anm. 5), § 1 Rn. 69.
- 17 Für weitere Nachweise siehe oben Anm. 4 f. De lege ferenda ebenso Schoch/Kloepper/Garstka (Anm. 11), § 6 Rn. 13, § 9 Rn. 9.
- 18 IX ZR 265/88, NJW 1990, S. 899-901.
- 19 Weidner (Anm. 8), S. 310. Klassisch („Inanspruchnahmeverfügung“) Salzwedel (Anm. 14), § 45 Rn. 10. Ablehnend Achim Janssen: Können Museen abhandlungskommene Exponate kraft öffentlichen Sachenrechts herausverlangen? In: KUR 2019, S. 93-101, hier S. 96-98.
- 20 Zustimmend Dirk Ehlers: Das öffentliche Sachenrecht – ein Trümmerhaufen. In: NWVbl. 1993, S. 327-333, hier S. 327, 331.
- 21 20 A 1289/91, NJW 1993, S. 2635-2637.

4 Strauch (Anm. 3), S. 312 (Zitat), S. 390, ferner S. 70-72, 309-313, 379. Dahingehend bereits Siegfried Dörffeldt: Der Erwerb staatlicher und kommunaler Archivalien durch Privatpersonen. In: Der Archivar 16 (1963), Sp. 153-162, hier Sp. 162: Archivalien seien öffentliche Sachen, sodass „man bei verlorengangenen Archivalien [...] in seltenen Ausnahmefällen [...] auf dem

Sache an den Sachherrn verpflichtet, ist nicht feststellbar.“ Das die Leistungs- bzw. Herausgabeklage der Freien und Hansestadt Hamburg abweisende Urteil des OVG Münster hatte vor dem Bundesverwaltungsgericht²⁴ Bestand.

DIE RELEVANZ EINES ÖFFENTLICH-RECHTLICHEN HERAUSGABEANSPRUCHS

Regelfälle

Des Rückgriffs auf einen öffentlich-rechtlichen Herausgabeanspruch bedarf es nicht, wenn der öffentlich-rechtliche Träger des Archivs – nachfolgend kurz: Archivträger bzw. Archiv – einen bürgerlich-rechtlichen Herausgabeanspruch (§ 985 BGB) hat und realisieren kann:

Szenario 1: Das Archivgut ist dem Archiv entfremdet im Sinne von abhandengekommen (§ 935 Abs. 1 Satz 1 BGB)²⁵; der Archivträger hat sein Eigentum nicht verloren. Beispiel I: Das Archivgut wird von einem Archivbenutzer, einem Archivmitarbeiter oder von einer anderen Person (Dieb) gestohlen (Variante: und von diesem an einen gut- oder bösgläubigen Dritten veräußert). Weder der Archivbenutzer noch der Archivmitarbeiter noch der Dieb (durch Ersitzung) noch der Dritte (§ 935 Abs. 1 Satz 1 BGB) erwerben Eigentum. Beispiel II: Das Archivgut wird gestohlen. Ein angesichts der Provenienz des Archivguts Gutgläubiger ersteigert das Archivgut auf einer freiwilligen öffentlichen Versteigerung i. S. von § 383 Abs. 3 BGB²⁶; er erwirbt kein Eigentum (§ 40 Abs. 2 KGSG derogiert § 935 Abs. 2 Var. 3 BGB, hindert also einen gutgläubigen Auktionserwerb)²⁷. Oder: Ein angesichts der amtlichen Provenienz des Archivguts Bösgläubiger ersteigert das Archivgut; er erwirbt kein Eigentum (§ 935 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 932 Abs. 2 BGB). Oder: Ein angesichts der amtlichen Provenienz des Archivguts Bösgläubiger hat das Archivgut in Eigenbesitz;²⁸ er erwirbt daran durch Ersitzung kein Eigentum (§ 937 Abs. 2 BGB). Der Archivträger bleibt in allen Fallkonstellationen Eigentümer und kann von dem nichtberechtigten Besitzer die Herausgabe des Archivguts gemäß § 985 BGB verlangen.

Szenario 2: Das Archivgut ist dem Archiv entfremdet im Sinne von entzogen, aber nicht abhandengekommen; der Archivträger hat sein Eigentum nicht verloren. Beispiel: Das vom Archiv einem Entleiher oder einem Restaurator überlassene Archivgut wird von diesem unterschlagen und durch Einigung und Übergabe (§ 929 BGB) an einen Dritten veräußert. In Anbetracht der amtlichen Provenienz des Archivguts ist dem Dritten, trifft ihn doch eine Obliegenheit zur Provenienzforschung,²⁹ „bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt [...], dass die Sache nicht dem Veräußerer gehört“ (§ 932 Abs. 2 BGB). Damit bleibt der Archivträger Eigentümer und als solcher berechtigt, die Herausgabe des Archivguts gemäß § 985 BGB zu verlangen.

Ausnahmefälle

In folgenden Konstellationen kann dem Archivträger allenfalls und nur³⁰ ein unverjährbarer³¹ öffentlich-rechtlicher Herausgabeanspruch helfen, um das entfremdete (d. h. entzogene oder abhandengekommene) Archivgut zurückzuerlangen:
Szenario 3: Das Archivgut ist dem Archiv entzogen worden, aber nicht abhandengekommen; der Archivträger hat sein Eigentum verloren. Beispiel: Das vom Archiv einem Entleiher oder einem

Restaurator überlassene Archivgut wird von diesem unterschlagen und durch Einigung und Übergabe (§ 929 BGB) an einen Dritten veräußert. Auch nach Erfüllung seiner Obliegenheit zur Provenienzforschung ist der Dritte gutgläubig; er darf also davon ausgehen, dass das Archivgut dem Veräußerer (Entleiher, Restaurator) gehört. Der Dritte erwirbt Eigentum (§ 932 Abs. 1 Satz 1 BGB). Diesem Eigentumserwerb steht das in zahlreichen Landesarchivgesetzen normierte absolute Verfügungsverbot („Archivgut ist unveräußerlich“³² „seine Veräußerung ist verboten“³³) nicht entgegen. Die betreffenden archivgesetzlichen Verbotsnormen sind Verbotsgesetze i. S. von § 134 BGB („Ein Rechtsgeschäft, das gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, ist nichtig [...]“).³⁴ Die in § 134 BGB angelegte Nichtigkeitsfolge erstreckt sich indes, da der Landesgesetzgeber gesetzliche Verbote i. S. von § 134 BGB nur im Rahmen seiner Zuständigkeit erlassen kann, nur auf Veräußerungen durch das Archiv (bzw. durch den Archivträger) selbst. Verfügungen, die Dritte über unterschlagenes Archivgut gemäß §§ 932, 933 f. BGB treffen, werden von den Verfügungs- bzw. Veräußerungsverboten der Landesarchivgesetze nicht erfasst; das Archivgut bleibt verkehrsfähig. Denn Bundesrecht (§§ 932, 933 f. BGB) bricht Landes(archiv)recht (Art. 31 GG). Daher können die Veräußerungsverbote der Landesarchivgesetze einen gemäß §§ 932, 933 f. BGB von einem nichtberechtigten Dritten als Veräußerer eingeleiteten gutgläubigen Erwerb des Eigentums an Archivgut nicht hindern.³⁵ Das gilt übrigens auch für die – im Archivrecht singuläre und zumindest missverständlich formulierte – Regelung des § 11 Abs. 4 Satz 1 HessArchivG („Öffentliches Archivgut ist unveräußerlich und kann von Dritten nicht gutgläubig erworben werden“).³⁶ Ob hinsichtlich § 9 BArchG („Archivgut des Bundes ist unveräußerlich“) anderes gilt,³⁷ sei dahingestellt.
Szenario 4: Das Archivgut ist dem Archiv abhandengekommen; der Archivträger hat sein Eigentum verloren. Beispiel: Das Archivgut wird gestohlen. Ein angesichts der Provenienz des Archivguts Gutgläubiger hat es zehn Jahre in Eigenbesitz. Er erwirbt durch Ersitzung Eigentum (§ 937 Abs. 1 BGB),³⁸ woran auch § 40 Abs. 2 KGSG nichts zu ändern vermag.³⁹
Szenario 5: Das Archivgut ist dem Archiv abhandengekommen; der Archivträger hat sein Eigentum nicht verloren (wie Szenario 1), kann aber seinen zivilrechtlichen Herausgabeanspruch wegen dessen Verjährung nicht mehr durchsetzen. Beispiele: Wie Szenario 1 (Archivträger bleibt Eigentümer), und: Dem Archiv ist der Verbleib des Archivguts unbekannt. Es verstreichen 30 Jahre. Da der Herausgabeanspruch (§ 985 BGB) nun verjährt ist (§ 197 Abs. 1 Nr. 2 BGB), kann der Besitzer (Archivbenutzer, Archivmitarbeiter, Dieb, Dritter, Ersteigerer, Ersitzungsprätendent) die Herausgabe des Archivguts an das Archiv verweigern (§ 214 Abs. 1 BGB).

DIE FORDERUNG DER ARCHIVREFERENTENKONFERENZ

Die Szenarien 3, 4 und 5 erhellen, warum bereits Ende der 1990er Jahre die Archivreferentenkonferenz des Bundes und der Länder (ARK) – nunmehr: Konferenz der Leiterinnen und Leiter der Archivverwaltungen des Bundes und der Länder (KLA) – sich dafür ausgesprochen hat, eine Rechtsgrundlage für einen öffentlich-rechtlichen Herausgabeanspruch zu schaffen. Anlass dieser Forderung war die Vorlage des – letztlich gescheiterten – (Referenten-)Entwurfs eines „Rahmengesetz[es] zum Schutz nationalen Kulturgutes (Kulturgutschutzrahmengesetz, KultgSRG)“ vom

10.10.1997.⁴⁰ Dieser Entwurf enthält Regelungen u. a. betreffend einen öffentlich-rechtlichen Herausgabeanspruch von „öffentlichen Einrichtungen“, legaldefiniert als „Museen, Archive, Bibliotheken und andere Sammlungen von Kulturgut des Bundes, der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und anderer juristischer Personen des deutschen öffentlichen Rechts“ (§ 3 Abs. 5).

Der Gesetzentwurf und die um ihn geführten Schlachten⁴¹ können hier weder dargestellt noch bewertet werden. Insofern soll es sein Bewenden haben mit der bloßen Wiedergabe derjenigen Entwurfsregelungen, die der Umsetzung der sog. öffentlich-rechtlichen Lösung (Widmung)⁴² und der sog. privatrechtlichen Lösung (u. a. Ausschluss des gutgläubigen Erwerbs)⁴³ dienen sollten. Diese Regelungen werden hier auch deshalb im Wortlaut wiedergegeben, weil sie – soweit ersichtlich – nur an abgelegener Stelle veröffentlicht sind.⁴⁴

„§ 4 Widmung des öffentlichen Kulturgutes (1) Kulturgut kann zur Nutzung im Rahmen der kulturellen oder wissenschaftlichen Aufgaben einer öffentlichen Einrichtung gewidmet werden. Die Widmung erfolgt durch Eintragung in ein Bestandsverzeichnis der öffentlichen Einrichtung. [...] (3) Die Widmung wird durch rechtsgeschäftliche Verfügungen [...] nicht berührt.

[...]

§ 6 Herausgabepflicht (1) Wer den Besitz an gewidmetem Kulturgut erlangt, hat dies der Einrichtung, in deren Bestandsverzeichnis das Kulturgut eingetragen ist, unverzüglich zu melden und ihr das Kulturgut auf Verlangen herauszugeben. Gewidmetes Kulturgut darf der zuständigen Einrichtung nicht vorenthalten werden. Der Herausgabeanspruch unterliegt nicht der Verjährung. Ist der Besitzer seiner Meldepflicht ordnungsgemäß nachgekommen, so sind ihm die Kosten der Rückgabe zu erstatten. (2) Die Herausgabe kann durch Verwaltungsakt angeordnet und im Verfahren des Verwaltungszwang erwirkt werden. [...]

[...]

§ 9 Ausschluss zivilrechtlicher Vorschriften (1) Das Eigentum sowie andere Rechte an öffentlichem Kulturgut können nicht gutgläubig erworben oder ersessen werden. (2) Der Herausgabeanspruch des Eigentümers öffentlichen Kulturgutes unterliegt nicht der Verjährung.“

In ihrer Stellungnahme vom 11.3.1998 zu diesem Entwurf hat die ARK u. a. eine präzisere Fassung des § 4 (Widmung) vorgeschlagen.⁴⁵ Demgemäß sollte die Widmung als öffentliches Archivgut mit der Widmung als öffentliches Kulturgut, auf der die öffentlich-rechtliche Sachherrschaft beruht, zusammenfallen.⁴⁶ Für die ARK stand indes außer Frage, dass mit der öffentlich-rechtlichen Sachherrschaft der in § 6 grundgelegte öffentlich-rechtliche Herausgabeanspruch des Archivs gegen den Besitzer des Archiv- bzw. Kulturguts einhergeht.

In der gleichen Richtung liegen auch die auf der 89. Sitzung der ARK am 21.9.1999 in Weimar beschlossenen „Ziele einer Reform des Kulturgutschutzrechts aus der Perspektive der Archivverwaltungen des Bundes und der Länder“⁴⁷. Diese Ziele beruhen insbesondere auf den – für Archive und Museen unerfreulichen – Erkenntnissen, die im Rechtsstreit um den Hamburgischen Siegelstempel gewonnen wurden:⁴⁸ Dieser Rechtsstreit war damit „Motor für weitere Aktivitäten zur Verbesserung der Kulturgutschutzgesetzgebung“⁴⁹. So wird in dem Positionspapier einleitend und treffend festgestellt: „Vor dem Verlust des Verfügungsrechts an Archivgut, das einem öffentlichen Archiv entzogen worden ist, wird der Träger des Archivs bisher nicht hinreichend geschützt.“ Um dies zu ändern, formuliert das ARK-Papier Ziele, denen der

Referententwurf eines Kulturgutschutzrahmengesetzes weitgehend Rechnung trägt – insbesondere: „Das öffentliche Kulturgut soll in besonderer Weise geschützt werden, indem [...] ein öffentlich-rechtlicher Herausgabeanspruch geschaffen wird, der von der öffentlichen Einrichtung, der das Kulturgut entzogen worden ist,

²⁴ Beschl. v. 12.8.1993, 7 B 86/93, NJW 1994, S. 144 f.

²⁵ Zum Abhandenkommen siehe Dörfeldt (Anm. 4), Sp. 158 f.; Strauch (Anm. 3), S. 294-300.

²⁶ Siehe BGH, Urt. v. 5.10.1989, IX ZR 265/88, NJW 1990, S. 899-901 (Hamburgischer Siegelstempel). Dazu Heydenreuter (Anm. 1), Sp. 474 f.; Strauch (Anm. 3), S. 300-304, 321 f.

²⁷ Steffen M. Jauß: Zur Frage des Erwerbs abhandengekommener, rechtswidrig ausgegrabener oder unrechtmäßig eingeführter Kulturgüter. In: NJOZ 2018, S. 561-564, hier S. 562. A. A. – allg., d. h. nicht im Hinblick auf öffentliche Sachen – Nicolai v. Cube: Ist das Kunst oder kann das weg? Die Ratlosigkeit des Rechtsanwenders nach gut gemeinter Gesetzgebung. In: NJW 2017, S. 787-792, hier S. 791; Lucas Elmenhorst, in: Kulturgutschutzgesetz. Kommentar. Hrsg. v. dems. u. Volker Wiese. München 2018, § 40 Rn. 11-13; Heimo Schack: Zivilrechtliche Auswirkungen des KGSG: Importverbote und Transparenzpflichten. In: KUR 2018, S. 112-118, hier S. 114, 118. Anders auch Henne (Anm. 5), nach Fn. 10, der den Ausschluss des Auktionserwerbs aus den landesarchivgesetzlichen Veräußerungsverboten (siehe unten bei Anm. 32 f.) ableitet.

²⁸ Zum Gutgläubensmaßstab bei der Ersitzung von Kulturgut siehe BGH, Urt. v. 19.7.2019, V ZR 255/17, NJW 2019, S. 3147 Rn. 37-56; Anton (Anm. 8), S. 743-760.

²⁹ Dazu und zum Gutgläubensmaßstab bei Kulturgut Anton (Anm. 8), S. 389-453.

³⁰ Daneben kommt de lege ferenda auch die sog. privatrechtliche Lösung in Betracht, also der Erlass von Sonderregelungen im oder zum BGB (Ausschluss von gutgläubigem Erwerb, Auktionserwerb und Ersitzung öffentlichen Kulturguts, Unverjährbarkeit des Herausgabeanspruchs); dazu Anton (Anm. 8), S. 289-293; dafür Nr. 4 Buchst. a, c der „Ziele einer Reform [...]“, abgedruckt bei Udo Schäfer: Ziele einer Reform des Kulturgutschutzrechts aus der Perspektive der Archivverwaltungen des Bundes und der Länder – ein Positionspapier. Einführung und Textabdruck. In: Der Archivar 59 (2006), H. 1, S. 19-21, hier S. 20.

³¹ Schoch/Kloepfer/Garstka (Anm. 11), § 10 Rn. 22. Für Kulturgut Hipp (Anm. 8), S. 374. Folgend Anton (Anm. 8), S. 297. A. A. Strauch (Anm. 3), S. 423 f.: „3-jährige Verjährungsfrist“.

³² § 5 Abs. 1 ArchivG NRW. Ebenso § 8 Abs. 2 Satz 2 ArchivG Berlin; § 6 Abs. 2 Satz 1 BbgArchivG; § 4 Abs. 1 Satz 2 BremArchivG; § 11 Abs. 4 Satz 1 Hess-ArchivG; § 8 Abs. 4 LArchivG M-V; § 1 Abs. 3 Satz 2 LArchivG Rh.-Pf.; § 2 Abs. 2 Satz 1 SaarArchivG; § 8 Abs. 2 Satz 1 ArchivG LSA; § 2 Abs. 4 Satz 1 ThürArchivG.

³³ § 8 Abs. 4 Halbsatz 2 SächsArchivG.

³⁴ Strauch (Anm. 3), S. 327. Dort auch zum Folgenden. Ebenso Schäfer (Anm. 5), S. 235 f.; Schoch/Kloepfer/Garstka (Anm. 11), § 10 Rn. 20.

³⁵ Anders – irrig – Henne (Anm. 5), nach Fn. 10: Jene Normen dienen dazu, „einen Eigentümerserwerb durch eine öffentliche Versteigerung abzuwenden“.

³⁶ A. A. – irrig – Rainer Polley: Archivrecht in Deutschland. In: Archivrecht für die Praxis. Ein Handbuch. Hrsg. v. Irmgard Christa Becker u. Clemens Rehm. München 2017, S. 19-36, hier S. 35.

³⁷ So Mütze (Anm. 5), § 9 Rn. 4: Gutgläubenserwerb und Ersitzung seien ausgeschlossen.

³⁸ „Die Ersitzung stellt wohl den häufigsten Fall eines Eigentümerserwerbs von Privatpersonen an abhanden gekommenen Archivalien dar“, so Heydenreuter (Anm. 1), Sp. 472. Oldenhage (Anm. 11), S. 22, bedauert, dass Archivgut ersessen werden kann („leider“). Zur Ersitzung siehe auch Dörfeldt (Anm. 4), Sp. 160 f.

³⁹ OLG Nürnberg, Urt. v. 6.9.2017, 12 U 2086/15, KUR 2017, S. 160-172, hier S. 172 Rn. 137 (aufgehoben durch BGH, Urt. v. 19.7.2019, V ZR 255/17, NJW 2019, S. 3147); Schack (Anm. 27), S. 115. A. A. Jauß (Anm. 27), S. 562 f. Jeweils allg., d. h. nicht im Hinblick auf öffentliche Sachen.

⁴⁰ Abgedruckt in: FAZ, Blick durch die Wirtschaft. Nr. 76 v. 21.4.1998, S. 4, und Nr. 79 v. 24.4.1998, S. 4.

⁴¹ Dazu – scharfzüngig – Reinhard Mußgnug: Die deutsche Renitenz gegen das Kulturgutrecht der EG. In: EuR 2000, S. 564-591, hier S. 573-582.

⁴² Siehe unten §§ 4, 6. Dafür auch Mußgnug (Anm. 8), S. 206-208.

⁴³ Siehe unten § 9 und oben Anm. 30.

⁴⁴ Siehe oben Anm. 40.

⁴⁵ Abgedruckt bei Schäfer (Anm. 5), S. 239.

⁴⁶ Schäfer (Anm. 5), S. 239.

⁴⁷ Abgedruckt bei Schäfer (Anm. 30), S. 20.

⁴⁸ Schäfer (Anm. 30), S. 20.

⁴⁹ Polley (Anm. 36), S. 22.

selbst in einem Verwaltungsvollstreckungsverfahren durchgesetzt werden kann und der nicht der Verjährung unterliegt.“⁵⁰

Die Forderung der ARK nach Erlass einer Rechtsgrundlage für einen öffentlich-rechtlichen Herausgabeanspruch blieb lange Zeit unerhört. Erst kürzlich sind die Archivgesetzgeber von zwei Bundesländern (Sachsen und Thüringen) dieser Forderung – immerhin teilweise – nachgekommen.

DER PROFESSORENTWURF

Im Jahre 2007 haben die Professoren Schoch, Klopfer und Garstka den „Entwurf eines Archivgesetzes des Bundes“ (ArchG-ProfE) vorgelegt.⁵¹ Dessen § 10 Abs. 7 lautet: „Archivgut und Vorarchivgut, das dem Bundesarchiv gehört, steht in dessen öffentlichem Eigentum. Das öffentliche Eigentum begründet eine hoheitliche Sachherrschaft. Das in öffentlichem Eigentum stehende Archivgut ist dem Rechtsverkehr entzogen. Auf Grund des öffentlichen Eigentums kann das Bundesarchiv von dem Besitzer die Herausgabe des Archivguts verlangen. Die Vorschriften des Bürgerlichen Rechts, insbesondere über den Besitz und das Eigentum, finden keine Anwendung, soweit sie den Vorschriften der Sätze 2 bis 4 entgegenstehen.“ Zudem wird in § 9 Abs. 1 Satz 3 ArchG-ProfE bestimmt, durch die Übernahme archivwürdiger Unterlagen erfolge „die Widmung der Unterlagen zu Archivgut“. Mit dieser Regelung betreffend „die Entstehung einer ‚öffentlichen Sache‘ im Rechtssinne“⁵² greifen die Entwurfsverfasser nach eigenem Bekunden die oben wiedergegebene „berechtigte Forderung der ARK“ auf.⁵³

Angesichts seines § 10 Abs. 7 steht der Professorenentwurf zur „Verbesserung des archivrechtlichen Schutzes von Archivgut gegenüber zivilrechtlich bedingten Gefährdungen“⁵⁴ auf dem Boden nicht der traditionellen Theorie des „öffentlich-rechtlich modifizierten Privateigentums“, sondern der damit konkurrierenden Lehre vom „öffentlichen Eigentum“. Diese Lehre hat Otto Mayer⁵⁵ in Anlehnung an das französische Rechtsinstitut des *domaine public* im deutschen Verwaltungsrecht zu etablieren versucht, freilich weitgehend erfolglos: Das Schrifttum ist Mayer nur vereinzelt gefolgt.⁵⁶ Auch die Landesgesetzgeber haben sich sein alternatives Modell („öffentliche Sachherrschaft“ kraft „öffentlichen Eigentums“) nur selten zu eigen gemacht – und wenn, dann nur bei Grundstücken⁵⁷ und zudem oft nur verbal⁵⁸.

Erstmals für bewegliche Sachen⁵⁹ und auch sachlich konsequent propagiert der Professorenentwurf in seinem § 10 Abs. 7 das Konzept des öffentlichen Eigentums. Dabei hat die „hoheitliche Sachherrschaft“ (§ 10 Abs. 7 Satz 2 ArchG-ProfE) gleich zwei Quellen: Zum einen die Widmung⁶⁰ und zum anderen das „öffentliche Eigentum“ (§ 10 Abs. 7 Satz 2 ArchG-ProfE). Somit kann das Bundesarchiv die Herausgabe des Archivguts von dem Besitzer nicht nur „[a]uf Grund des öffentlichen Eigentums“ verlangen (so § 10 Abs. 7 Satz 4 ArchG-ProfE), sondern – unabhängig davon – auch und bereits aufgrund der durch Widmung begründeten öffentlich-rechtlichen Sachherrschaft⁶¹. Wie dem auch sei: „Statuiert wird ein öffentlich-rechtlicher Herausgabeanspruch“, nicht aber auch eine „Befugnis zur Selbsttitulierung“ des Herausgabeanspruchs, sodass es dem Archiv obliegt, „den Herausgabeanspruch (verwaltungs-)gerichtlich durchzusetzen“.⁶²

DER NORMIERTE ÖFFENTLICH-RECHTLICHE HERAUSGABEANSPRUCH

Sächsisches Archivgesetz

Durch Gesetz vom 18.12.2013⁶³ wurde § 8 Abs. 2 des Archivgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsArchivG)⁶⁴ mit Wirkung vom 1.2.2014 wie folgt gefasst: „Durch die Feststellung der Archivwürdigkeit und die Übernahme der Unterlagen [...] erfolgt ihre Widmung zu öffentlichem Archivgut. Die Widmung begründet eine hoheitliche Sachherrschaft, die durch bürgerlich-rechtliche Verfügungen nicht berührt wird. Das Sächsische Staatsarchiv kann von dem Besitzer die Herausgabe des öffentlichen Archivgutes verlangen.“ Zu diesen Regelungen, die für kommunale und andere öffentliche Archive entsprechend gelten,⁶⁵ heißt es in der Gesetzesbegründung der Staatsregierung: „Mit dem geänderten Absatz 2 werden Regelungslücken im Recht der öffentlichen Sachen geschlossen, die durch die Rechtsprechung insbesondere in dem sogenannten Hamburger Stadtsiegel Fall [...] herausgearbeitet wurden. [...] Voraussetzung eines Herausgabeanspruchs ist [...] die ausdrückliche Begründung einer hoheitlichen Sachherrschaft. Angesichts der Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 GG und der mit einem solchen Herausgabeanspruch verbundenen Folgen ist eine ausdrückliche gesetzliche Regelung erforderlich [...]“.⁶⁶ Dieser „öffentlich-rechtliche Herausgabeanspruch“ kann indes nur „auf dem Verwaltungsrechtsweg verfolgt werden“⁶⁷ – also durch Erhebung einer allgemeinen Leistungsklage zum Verwaltungsgericht –, nicht etwa (auch) im Wege des Erlasses eines „Verwaltungsakts auf Herausgabe“⁶⁸: Dafür hätte es zusätzlich noch der spezialgesetzlichen Ermächtigung des Archivträgers, den Anspruch durch Verwaltungsakt festzusetzen, d. h. der Gewährung einer Verwaltungsaktsbefugnis,⁶⁹ bedurft. Dies rührt daher, dass sich die Verwaltung (hier: Archivträger) mit dem Verwaltungsakt selber einen Vollstreckungstitel verschafft und damit die Last der Rechtsverfolgung samt Kosten- und Verfristungsrissen auf den Bürger (hier: Archivalienbesitzer) abwälzt: Klagt dieser nicht vor dem Verwaltungsgericht, so wird der Verwaltungsakt auch im Falle seiner Rechtswidrigkeit bestandskräftig und vollstreckbar. Mit der Verweisung öffentlicher Archivträger auf den Verwaltungsrechtsweg und der damit einhergehenden Vorenthaltung der Verwaltungsaktsbefugnis ist der sächsische Landesgesetzgeber hinter dem von der ARK Ende der 1990er Jahre angestrebten Reformziel zurückgeblieben, einen öffentlich-rechtlichen Herausgabeanspruch zu schaffen, der vom Archivträger „in einem Verwaltungsvollstreckungsverfahren [selbst] durchgesetzt werden kann“⁷⁰.

Ob der in § 8 Abs. 2 Satz 3 SächsArchivG grundlegende Herausgabeanspruch⁷¹ nicht nur gegenüber privaten Erwerbfern entfremdeter Archivalien, sondern auch gegenüber „abgabepflichtigen öffentlichen Stellen“ geltend gemacht werden kann,⁷² sei dahingestellt.

Thüringer Archivgesetz

Eine der sächsischen Rechtslage entsprechende Regelung findet sich (auch und nur) im neuen Thüringer Archivgesetz (ThürArchivG) vom 29.6.2018⁷³. Dessen – auf einem Änderungsantrag der Fraktionen Die Linke, SPD und Bündnis 90/Die Grünen⁷⁴ beruhender und nachfolgend vom Landtagsausschuss für Europa,

Kultur und Medien⁷⁵ zur Beschlussfassung empfohlener – § 2 Abs. 1 Satz 3 und 4 lautet (genauso wie § 8 Abs. 2 Satz 1 und 2 SächsArchivG): „Durch die Feststellung der Archivwürdigkeit und die Übernahme der Unterlagen [...] erfolgt ihre Widmung zu öffentlichem Archivgut. Die Widmung begründet eine hoheitliche Sachherrschaft, die durch bürgerlich-rechtliche Verfügungen nicht berührt wird.“ Dieser Regelung schließt sich indes, anders als beim Sächsischen Archivgesetz, keine Norm an, die dem Archiv explizit einen öffentlich-rechtlichen Herausgabeanspruch einräumt. Der Verzicht des thüringer Archivgesetzgebers auf die ausdrückliche Normierung eines Herausgabeanspruchs ist jedoch unschädlich.⁷⁶ „[H]ängt der [...] Herausgabeanspruch davon ab, daß sich Rechtssätze nachweisen lassen, die einer Widmung zur öffentlichen Sache die in Rede stehende Rechtsfolge beimessen“,⁷⁷ so ist vorliegend auf § 2 Abs. 1 Satz 4 ThürArchivG zu verweisen: „Die Widmung begründet eine hoheitliche Sachherrschaft [...]“. Bereits deshalb (aber auch nur deshalb) gehört der öffentlich-rechtliche Herausgabeanspruch (nur hier)⁷⁸ zu den impliziten, d. h. „mit Inhalt und Zweck der Widmung verbundenen Rechtsfolgen“⁷⁹. Der Herausgabeanspruch ist – ganz im Sinne der traditionellen Lehre⁸⁰ – eine Annexkompetenz der öffentlich-rechtlichen Dienstbarkeit⁸¹ und damit zwingend Ausdruck der hoheitlichen Sachherrschaft⁸²: Die „hoheitliche Sachherrschaft“ wird „durch bürgerlich-rechtliche Verfügungen nicht berührt“ (§ 2 Abs. 1 Satz 4 ThürArchivG). Jene Sachherrschaft besteht also auch dann fort, wenn ein Gutgläubiger „durch bürgerlich-rechtliche Verfügung“ das Eigentum an dem entzogenen Archivalie erwirbt.⁸³ Daher muss die „hoheitliche Sachherrschaft“ auch in diesem Falle vom Archivträger ausgeübt werden können – und das geschieht durch Geltendmachung eines „hoheitlichen“ Sachherrschaftsrechts in Gestalt eines öffentlich-rechtlichen Herausgabeanspruchs gegenüber dem privaten Eigentümer und Besitzer des entfremdeten Archivalies. Anders formuliert: Wird die „hoheitliche Sachherrschaft [...] durch bürgerlich-rechtliche Verfügungen nicht berührt“, so verbleibt die hoheitliche Sachherrschaft auch im Falle eines Eigentümerwechsels beim Archiv. Hat das Archiv dadurch seine tatsächliche Sachherrschaft über das Archivalie – d. h. den Besitz – an einen Privaten verloren, so kann es die tatsächliche Sachherrschaft (ggf. nur) kraft seiner hoheitlichen Sachherrschaft wiedererlangen. Und das geschieht durch Geltendmachung eines hoheitlichen, d. h. öffentlich-rechtlichen Herausgabeanspruchs. Schließlich: Welchen anderen Sinn als die Ermöglichung der Wiederbeschaffung entzogenen Archivguts durch Gewährung eines Herausgabeanspruchs soll die gegen „bürgerlich-rechtliche Verfügungen“ immune „hoheitliche Sachherrschaft“ haben? Keinen.⁸⁴

⁵⁰ Nr. 4 Buchst. d der „Ziele einer Reform [...]“, abgedruckt bei Schäfer (Anm. 30), S. 20. Zustimmung Oldenhege (Anm. 11), S. 22.

⁵¹ Schoch/Kloepfer/Garstka (Anm. 11). Siehe auch Schoch (Anm. 11), S. 463-491. Kritisch Udo Schäfer: Prospektive Jurisprudenz – proaktive staatliche Archive. Zum Professorenentwurf eines Archivgesetzes des Bundes. In: Archivalische Zeitschrift 90 (2008), S. 91-117.

⁵² Schoch/Kloepfer/Garstka (Anm. 11), § 6 Rn. 13, § 9 Rn. 9 (Zitat).

⁵³ Schoch/Kloepfer/Garstka (Anm. 11), § 9 Rn. 9.

⁵⁴ Schoch/Kloepfer/Garstka (Anm. 11), § 10 Rn. 18.

⁵⁵ Deutsches Verwaltungsrecht. II. Band. 3. Aufl., München 1924, S. 39-72. Siehe dazu Papier (Anm. 8), S. 5-9.

⁵⁶ So etwa – für Archivgut – Friedrich Peters: Die Ersitzbarkeit von Gegenständen öffentlich-rechtlichen Eigentums in besonderer Beziehung auf Stücke aus Archiven des Staates oder anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften in Preußen. In: Verwaltungsarchiv 24 (1916), S. 167-183, hier S. 179-183: Öffent-

liches Archivgut sei Gegenstand öffentlichen (d. h. öffentlich-rechtlichen) Eigentums und somit dem bürgerlichen Rechtsverkehr entzogen. Für „Akten der Justiz- und Verwaltungsbehörden“ ebenso Frauke Wernecke: Die öffentliche Sache im Widerstreit privater und allgemeiner Belange – verdeutlicht am Beispiel des Hamburgischen Stadtsiegels. In: AcP 195 (1995), S. 445-467, hier S. 449.

⁵⁷ Siehe insbesondere § 4 Hamburgisches Wegegesetz (für Straßen) und § 4a Hamburgisches Wassergesetz (für Hochwasserschutzanlagen).

⁵⁸ Siehe – zu Recht kritisch – Papier (Anm. 8), S. 8 f.

⁵⁹ Anders – „Fahrnisgegenstände [= bewegliche Sachen] erscheinen überhaupt durchweg nicht als öffentliche Sachen“ – Otto Mayer: Deutsches Verwaltungsrecht. II. Band. Leipzig 1896, S. 81.

⁶⁰ Schoch/Kloepfer/Garstka (Anm. 11), S. 51 Rn. 41: Öffentlich-rechtliche Sachherrschaft als Folge der Widmung.

⁶¹ Unentschieden Schoch/Kloepfer/Garstka (Anm. 11), S. 51 Rn. 41, und Schoch (Anm. 11), S. 473 f.: An die öffentlich-rechtliche Sachherrschaft könne sich ein öffentlich-rechtlicher Herausgabeanspruch anschließen. Umgekehrt Schäfer (Anm. 51), S. 100, für § 10 Abs. 7 ArchG-ProfE: Der öffentlich-rechtliche Herausgabeanspruch begründe eine öffentlich-rechtliche Sachherrschaft.

⁶² Schoch/Kloepfer/Garstka (Anm. 11), § 10 Rn. 21 f.

⁶³ SächsGVBl. 2014 S. 2-5.

⁶⁴ Vom 17.5.1993 (SächsGVBl. S. 449-452), zuletzt geändert durch G v. 26.4.2018 (SächsGVBl. S. 198-219, hier S. 212 f.).

⁶⁵ § 13 Abs. 4 Satz 1, § 14 Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 4 Satz 1, § 15 Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 4 Satz 1 SächsArchivG.

⁶⁶ BegrRegE, SächsLT-Drs. 5/9386, S. 1-16, hier S. 8.

⁶⁷ BegrRegE, SächsLT-Drs. 5/9386, S. 1-16, hier S. 9.

⁶⁸ Wie oben Anm. 21.

⁶⁹ Allg. Ulrich Ramsauer, in: Ferdinand O. Kopp (Begr.), Ulrich Ramsauer (Hrsg.): Verwaltungsverfahrensgesetz. Kommentar. 19. Aufl., München 2018, § 35 Rn. 23.

⁷⁰ Wie oben Anm. 50.

⁷¹ Dazu umfassend Achim Janssen: Die Normierung eines öffentlich-rechtlichen Herausgabeanspruchs öffentlicher Archive in § 8 Abs. 2 Satz 3 SächsArchivG – gut gemeint, aber nicht gut gemacht. In: LKV 2020, S. 145-155.

⁷² So Berger (Anm. 17), S. 111.

⁷³ ThürGVBl. S. 308-314.

⁷⁴ Vorlage 6/4052 NF zu ThürLT-Drs. 6/4942, S. 1-8, hier S. 1 (nicht veröffentlicht). Verf. dankt dem (Landtags-)Ausschuss für Europa, Kultur und Medien für die Gewährung von Einsicht in die Vorlage.

⁷⁵ ThürLT-Drs. 6/5855, S. 1-4, hier S. 1.

⁷⁶ Achim Janssen: Öffentlich-rechtlicher Herausgabeanspruch öffentlicher Archive kraft „hoheitlicher Sachherrschaft“? Zur Reichweite von § 2 Abs. 1 ThürArchivG. In: ThürVBl. 2020, S. 105-115, hier S. 106 f.

⁷⁷ OVG Münster, Urt. v. 25.2.1993, 20 A 1289/91, NJW 1993, S. 2635-2637, hier S. 2635.

⁷⁸ Denn nur im SächsArchivG und im ThürArchivG finden sich die vom OVG Münster, Urt. v. 25.2.1993, 20 A 1289/91, NJW 1993, S. 2635-2637, hier S. 2635, geforderten „Rechtssätze“.

⁷⁹ BegrRegE, SächsLT-Drs. 5/9386, S. 1-16, hier S. 9. Siehe auch – die Widmung begründe einen Herausgabeanspruch – Mußgnug (Anm. 8), S. 206; Arnd Vollmer: Die Novellierung des Sächsischen Archivgesetzes – Die wichtigsten Änderungen. In: Sächsisches Archivblatt 2014 H. 1, S. 4-5, hier S. 5.

⁸⁰ Siehe oben bei Anm. 13-19 (dort auch zum Herausgabeanspruch).

⁸¹ Strauch (Anm. 3), S. 312 (siehe oben bei Anm. 4). Für „Annexkompetenz“ auch Ehlers (Anm. 22), S. 330 f.

⁸² Dahingehend Berger (Anm. 17), S. 111. Siehe auch BegrRegE, SächsLT-Drs. 5/9386, S. 1-16, hier S. 8: Die hoheitliche Sachherrschaft sei Voraussetzung eines Herausgabeanspruchs. Zurückhaltend hingegen Schoch/Kloepfer/Garstka (Anm. 11), S. 51 Rn. 41, und Schoch (Anm. 11), S. 473 f. (siehe oben Anm. 61). Umgekehrt – der Herausgabeanspruch sei Voraussetzung bzw. Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Sachherrschaft – Schäfer (Anm. 5), S. 236; ders. (Anm. 51), S. 100 (siehe oben Anm. 61).

⁸³ Für die Möglichkeit von Gutgläubenserwerb und Ersitzung öffentlichen Archivguts zutreffend BegrRegE, SächsLT-Drs. 5/9386, S. 1-16, hier S. 9: § 8 Abs. 2 Satz 2 SächsArchivG (= § 2 Abs. 1 Satz 4 ThürArchivG) ziele „nicht auf einen Ausschluss des privatrechtlichen Gutgläubenserwerbs ab, wofür der Landesgesetzgeber keine Gesetzgebungskompetenz“ habe. A. A. – und damit irrig – Landesarchiv Thüringen: Neues Thüringer Archivgesetz in Kraft getreten. In: Archive in Thüringen. Mitteilungsblatt 2018, S. 6-13, hier S. 7 (aufrufbar unter <http://www.archive-in-thueringen.de/de/sonstiges/mitteilungsblatt> [aufgerufen am 19.2.2020]): „Bürgerlich-rechtliche Verfügungen wie ein gutgläubiger Erwerb sind durch die Widmung ausgeschlossen“; Henne (Anm. 5), bei Fn. 10: „Die Dienstbarkeit bewirkt die automatische Unwirksamkeit aller Verfügungsgeschäfte, die eine Nutzung als Archivgut beeinträchtigen“; Polley (Anm. 36), S. 35, für § 11 Abs. 4 Satz 1 HessArchivG (siehe oben bei Anm. 36) und wohl auch für § 8 Abs. 2 SächsArchivG.

⁸⁴ Freilich: Die öffentliche Sachherrschaft vermittelt dem die Sache besitzenden öffentlichen Sachherrn (Archivträger) ein öffentlich-rechtliches Besitzrecht, das der öffentliche Sachherr dem die Herausgabe der Sache verlangenden privaten Sacheigentümer entgegenhalten kann. Siehe dazu Achim Janssen: Archivrecht: Prototyp eines Rechts der beweglichen öffentlichen Sachen? In: DVBl. 2020, S. 670-677, hier S. 674.

Der Herausgabeanspruch öffentlicher Archive ist in § 2 Abs. 1 Satz 4 ThürArchivG ebenso implizit geregelt wie der Herausgabeanspruch öffentlicher Straßenbaulasträger in § 6 Abs. 6 des Thüringer Straßengesetzes („Durch bürgerlich-rechtliche Verfügungen [...] über die der Straße dienenden Grundstücke [...] wird die Widmung nicht berührt“). Hinsichtlich Normen wie den inhaltsgleichen § 2 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes ist anerkannt, dass sie den Straßenbaulasträgern (auch und gerade) einen öffentlich-rechtlichen Herausgabeanspruch einräumen,⁸⁵ und das, obschon sie noch nicht einmal von „hoheitlicher Sachherrschaft“, geschweige denn von einer „Herausgabe“ sprechen. Schließlich geht auch das Landesarchiv Thüringen – und zwar im Einvernehmen mit der Thüringer Staatskanzlei⁸⁶ – davon aus, die gesetzliche Neuregelung stärke „die Archive für den Fall, dass Archivgut entwendet wird“: Dann bestehe „ein Rückgabeanspruch der Archive“,⁸⁷ also der hier untersuchte öffentlich-rechtliche Herausgabeanspruch.

Novum

Die in den Archivgesetzen von Sachsen und Thüringen erfolgte Normierung von öffentlicher Widmung, öffentlich-rechtlicher Sachherrschaft und öffentlich-rechtlichem Herausgabeanspruch ist ein – auch rechtsdogmatisch bedeutsames – Novum im gesamten Recht der öffentlichen Sachen. Erstmals überhaupt hat ein Gesetzgeber im Hinblick auf bewegliche Sachen eine Rechtsgrundlage geschaffen für „die Widmung [...] zu einer öffentlichen Sache“⁸⁸, genauer: für die Begründung „hoheitliche[r] Sachherrschaft, die durch bürgerlich-rechtliche Verfügungen nicht berührt wird“ (§ 8 Abs. 2 Satz 2 SächsArchivG, § 2 Abs. 1 Satz 4 ThürArchivG). Vergleichbare Regelungen existieren sonst nur für Straßengrundstücke, also für unbewegliche Sachen. Im gesamten Recht der (beweglichen und unbeweglichen) öffentlichen Sachen bislang einmalig ist die ausdrückliche Normierung eines öffentlich-rechtlichen Herausgabeanspruchs der öffentlichen Hand im Sächsischen Archivgesetz.

Angesichts der o. g. archivgesetzlichen Regelungen ist die im Schrifttum zum Recht der öffentlichen Sachen getroffene – und die neuere verwaltungsrechtliche Lehre auf den Punkt bringende – Feststellung, „dass es ein allgemeines öffentliches Sachenrecht für bewegliche Sachen nicht gibt“⁸⁹, nunmehr zu ergänzen: Es gibt (in Sachsen und Thüringen) ein besonderes, d. h. bereicherspezifisches, öffentliches Sachenrecht für Archivgut: „Das Recht der öffentlichen Sachen spezialisiert sich hier im Bereich des Archivrechts.“⁹⁰ Dem entsprechend erscheint die „Widmung von Archivgut als Teilbereich des Rechts der öffentlichen Sachen“⁹¹.

Verfassungsmäßigkeit

Ob dieses archivgutspezifische öffentliche Sachenrecht mit der verfassungsrechtlichen Eigentumsgarantie (Art. 14 Abs. 1 GG) in Einklang steht, erscheint zweifelhaft:⁹²

§ 8 Abs. 2 Satz 3 SächsArchivG (und in der Sache auch § 2 Abs. 1 Satz 4 ThürArchivG) räumt den öffentlichen Archiven das Recht ein, „von dem [d. h. von jedem⁹³] Besitzer die Herausgabe des öffentlichen Archivgutes [zu] verlangen“. Damit richtet sich der Herausgabeanspruch auch gegen solche Besitzer, die das Eigentum an dem entfremdeten Archivgut wirksam, weil gutgläubig erworben haben (Szenarien 3 und 4). Dem entsprechend geht man im Schrifttum davon aus, sächsische Archive könnten nach § 8 Abs. 2 Satz 3 SächsArchivG „die Herausgabe des Archivguts

[gerade auch] von dem Eigentümer verlangen“,⁹⁴ also auch von Besitzern, die „das Archivgut zivilrechtlich gutgläubig erworben haben“⁹⁵.

Der Eigentümer verliert im Falle der Herausgabe den Besitz an seinem Archivgut. Der Besitz ist als Ausschnitt aus dem Vollrecht „Eigentum“ eine durch Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG geschützte Rechtsposition.⁹⁶ Diese Rechtsposition soll der private Eigentümer auf das Herausgabeverlangen des Archivs hin aufgeben (müssen) – und zwar entschädigungslos. Damit verbleibt dem privaten Eigentümer von seinem Eigentum nur noch ein nudum ius. Ob eine dies bewirkende archivgesetzliche Herausgabevorschrift ohne finanzielle Ausgleichsregelung noch eine rechtmäßige Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums (Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG)⁹⁷ und Ausdruck der Gemeinwohlbindung des (Archivalien-) Eigentums (Art. 14 Abs. 2 GG) ist, darf bezweifelt werden. Näher liegt die Überlegung, ob die in Frage stehenden archivgesetzlichen Vorschriften nicht als sog. ausgleichspflichtige Inhalts- und Schrankenbestimmungen⁹⁸ hätten formuliert werden müssen, um eine unverhältnismäßige Belastung des Eigentümers zu vermeiden.⁹⁹ Es spricht nämlich einiges dafür, dass der Eigentümer, wenn er keinen Ausgleich in Geld bekommt, durch die Auferlegung der Herausgabepflicht unverhältnismäßig belastet wird. Eine Regelung betreffend die Gewährung eines finanziellen Ausgleichs zur Vermeidung einer unverhältnismäßigen Belastung des mutmaßlich herausgabepflichtigen Eigentümers (Szenarien 3 und 4) findet sich in den beiden Archivgesetzen nicht. Deshalb sind § 8 Abs. 2 Satz 3 SächsArchivG und § 2 Abs. 1 Satz 4 ThürArchivG verfassungskonform, nämlich einschränkend, dahingehend auszulegen, dass sie einen öffentlich-rechtlichen Herausgabeanspruch – und zwar ohne Ausgleichspflicht – nur in den Szenarien 1, 2 und 5 gewähren, also nur gegen einen privaten Besitzer, der nicht Eigentümer des Archivguts ist (Szenarien 1 und 2), und zwar auch dann, wenn dieser das Archivgut wegen Verjährung des zivilrechtlichen Herausgabeanspruchs (§ 985 BGB) zivilrechtlich unangreifbar besitzen kann (Szenario 5). Nur – aber auch immerhin – in der letztgenannten Fallkonstellation bieten § 8 Abs. 2 Satz 3 SächsArchivG und § 2 Abs. 1 Satz 4 ThürArchivG rechtlich und tatsächlich einen Mehrwert, nämlich gegenüber § 985 BGB, der im Szenario 5 dem Archiv wegen der Vindikationsverjährung eben nicht zur Wiedererlangung des Archivguts verhilft.

DER UNGESCHRIEBENE ÖFFENTLICH-RECHTLICHE HERAUSGABEANSPRUCH

Wenn und weil die Archivgesetzgeber den öffentlich-rechtlichen Archivträgern einen öffentlich-rechtlichen Herausgabeanspruch nicht (wie in Sachsen) explizit oder (wie in Thüringen) implizit eingeräumt haben, stellt sich die Frage, ob den Archivträgern ein ungeschriebener öffentlich-rechtlicher Herausgabeanspruch zusteht, „gegen den privatrechtliche Einwendungen und Einreden nichts fruchten“¹⁰⁰.

Szenarien 3 und 4

Verwaltungsakt auf Herausgabe: In den Szenarien 3 und 4 – hier hat ein Gutgläubiger Eigentum an dem Archivgut erworben – ist die Geltendmachung des nach traditioneller Ansicht bestehenden, ungeschriebenen öffentlich-rechtlichen Herausgabeanspruchs durch den öffentlichen Sachherrn (Archivträger) mittels „Ver-

waltungsakt auf Herausgabe¹⁰¹ ein Eigentumseingriff: Durch die Herausgabe an das Archiv verliert der Eigentümer den Besitz an seinem Archivgut. Wie bereits erwähnt,¹⁰² ist der Besitz als Ausschnitt aus dem Vollrecht „Eigentum“ eine durch Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG geschützte Rechtsposition. Der Eingriff in diese Eigentumsposition bedarf einer gesetzlichen Grundlage. Das Gesetzeserfordernis wird für gewöhnlich aus dem eigentumsgrundrechtlichen Gesetzesvorbehalt (Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG),¹⁰³ aus dem enteignungsrechtlichen Gesetzesvorbehalt (Art. 14 Abs. 3 Satz 2 GG)¹⁰⁴ und aus dem allgemeinen Grundsatz vom Gesetzesvorbehalt¹⁰⁵ (Parlamentsvorbehalt i. V. m. Wesentlichkeitsdoktrin)¹⁰⁶ abgeleitet,¹⁰⁷ freilich im Hinblick auf die Widmung oder die Begründung der öffentlich-rechtlichen Dienstbarkeit bzw. Sachherrschaft. Stellt man hingegen – wie hier – auf den Herausgabeanspruch ab, so gerät der enteignungsrechtliche Gesetzesvorbehalt (Art. 14 Abs. 3 Satz 2 GG) in den Blick:

Erfolgt die Geltendmachung des Herausgabeanspruchs durch den Archivträger im Wege des Erlasses eines „Verwaltungsakts auf Herausgabe“, so verschafft sich der Archivträger damit selber einen Herausgabebetitel und wälzt so die Last der Rechtsverfolgung auf den privaten Sacheigentümer ab. Diese Art der Geltendmachung eines mutmaßlichen Anspruchs auf entschädigungslose Herausgabe (Konfiskation) stellt in den Szenarien 3 und 4 eine – nichtige – Enteignung dar. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist eine Enteignung i. S. von Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG die gezielte vollständige oder teilweise Entziehung einer konkreten subjektiven Eigentumsposition mittels eines hoheitlichen Rechtsakts (Norm oder Verwaltungsakt) zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben, wobei sich die Entziehung als Güterbeschaffung zugunsten der öffentlichen Hand oder eines Dritten darstellen muss.¹⁰⁸ Diese Merkmale des Enteignungsbegriffs sind bei dem hier in Frage stehenden „Verwaltungsakt auf Herausgabe“ erfüllt: Entziehung einer Eigentumsposition (hier: Besitz) als Güterbeschaffung (hier: Beschaffung von Archivgut) mittels Hoheitsakt (hier: Verwaltungsakt) zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe (hier: Erfassung, Verwahrung, Erhaltung, Erschließung und Nutzungsbereitstellung von Archivgut). Der im „Verwaltungsakt auf Herausgabe“ liegende Enteignungsakt ist freilich bereits wegen des Fehlens der gemäß Art. 14 Abs. 3 Satz 2 GG erforderlichen enteignungsgesetzlichen Ermächtigunggrundlage nichtig, d. h. unwirksam¹⁰⁹ (und nicht etwa „nur“ rechtswidrig und damit anfechtungsbedürftig). „Ein Verwaltungsakt ist nichtig, soweit er an einem besonders schwerwiegenden Fehler leidet und dies bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist“ (§ 44 Abs. 1 [Landes-] Verwaltungsverfahrensgesetz). Das ist bei dem hier in Rede stehenden – auf entschädigungslose Enteignung (Konfiskation) gerichteten – Verwaltungsakt der Fall: Konfiskationen kann es in einem Grundrechtsstaat a priori nicht geben. Eine Administrativenteignung „darf nur [...] auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt“ (Art. 14 Abs. 3 Satz 2 GG). Ein solches Gesetz gibt es im Recht der beweglichen öffentlichen Sachen (und auch in den Archivgesetzen) nicht. Selbst wenn die Enteignung an einem Rechtsmangel leidet oder – wie hier – die enteignungsgesetzliche Ermächtigunggrundlage fehlt, bleibt die Enteignung begrifflich (rechtswidrige oder nichtige) Enteignung.¹¹⁰ Würde man den hier betrachteten „Verwaltungsakt auf Herausgabe“ nicht als nichtig, sondern „nur“ als rechtswidrig ansehen, so träge die Last der Rechtsverfolgung unbilligerweise den Bürger (Archivalieneigentümer).

Leistungsklage auf Herausgabe: Greift der Archivträger auf das ihm entzogene Archivgut hingegen nicht durch Verwaltungsakt zu, sondern erhebt er gegen den Archivalieneigentümer und -besitzer stattdessen eine allgemeine Leistungs-, d. h. Herausgabeklage zum Verwaltungsgericht,¹¹¹ so kann mangels Hoheitlichkeit des Zugriffs eine Enteignung nicht vorliegen. Gleichwohl bedarf der Herausgabeanspruch auch in diesem Fall einer Rechtsgrundlage. Und daran fehlt es¹¹² (Ausnahme: Sachsen und Thüringen): Herausgabeansprüche, gerade solche, die sich gegen den Eigentümer richten, müssen auf einer gesetzlichen Anspruchsgrundlage beruhen. Dem Herausgabeanspruch des öffentlichen Sachherrn (Archivträger) korrespondieren soll naturgemäß eine Herausgabepflicht des Privaten, der das Eigentum an der öffentlichen Sache (Archivale) gutgläubig erworben hat. Der private Eigentümer kann indes ohne ein Gesetz, das eine auch ihn treffende Herausgabepflicht explizit oder implizit statuiert, nicht zur – zumal entschädigungslosen – Herausgabe seiner Sache an die öffentliche Hand verpflichtet sein. Denn die Statuierung und Realisierung von Herausgabeanspruch bzw. -pflicht bewirkt einen „klassi-

⁸⁵ Siehe Peter Axer: Die Widmung als Schlüsselbegriff des Rechts der öffentlichen Sachen. Berlin 1994, S. 112 f., 118. I. E. auch Kluth (Anm. 14), § 76 Rn. 22.

⁸⁶ Siehe Doris Schilling: Editorial. In: Archive in Thüringen. Mitteilungsblatt 2018, S. 3 (aufrufbar unter <http://www.archive-in-thueringen.de/de/sonstiges/mitteilungsblatt> [aufgerufen am 1.9.2020]).

⁸⁷ Landesarchiv Thüringen (Anm. 83), S. 7.

⁸⁸ Berger (Anm. 17), S. 109.

⁸⁹ Stelkens (Anm. 6), S. 505.

⁹⁰ Berger (Anm. 17), S. 205.

⁹¹ Berger (Anm. 17), S. 12.

⁹² Zum Folgenden Janssen (Anm. 71), S. 149-155; ders. (Anm. 76), S. 110-115.

⁹³ Explizit Berger (Anm. 17), S. 189.

⁹⁴ Berger (Anm. 17), S. 113.

⁹⁵ Rehm (Anm. 11), S. 105.

⁹⁶ BVerfG, Urt. v. 6.12.2016, 1 BvR 2821/11 u. a., BVerfGE 143, 246 Rn. 228; Hans-Jürgen Papier, Foroud Shirvani, in: Theodor Maunz, Günter Dürig (Begr.) Grundgesetz. Kommentar. Stand: 90. EL 02/2020, Art. 14 Rn. 323.

⁹⁷ Dafür Mußgnug (Anm. 8), S. 205.

⁹⁸ Zentral BVerfG, Beschl. v. 14.7.1981, BVerfGE 58, 137, 149-151; Beschl. v. 2.3.1999, 1 BvL 7/91, BVerfGE 100, 226, 244-246. Ferner Papier/Shirvani (Anm. 96), Art. 14 Rn. 476-490.

⁹⁹ Janssen (Anm. 71), S. 149-155; ders. (Anm. 76), S. 110-115.

¹⁰⁰ Mußgnug (Anm. 8), S. 206.

¹⁰¹ Wie oben Anm. 21.

¹⁰² Siehe oben vor Anm. 96.

¹⁰³ OVG Münster, Urt. v. 25.2.1993, 20 A 1289/91, NJW 1993, S. 2635-2637, hier S. 2635; Axer (Anm. 85), S. 159; Edzard Schmidt-Jortzig: Vom öffentlichen Eigentum zur öffentlichen Sache. In: NVwZ 1987, S. 1025-1031, hier S. 1028, 1031.

¹⁰⁴ So – wenn und weil Rechte Dritter ausgeschaltet werden – BGH, Urt. v. 7.7.1995, V ZR 46/94, DtZ 1995, S. 360-363, hier S. 363 = BeckRS 9998, 51516, im Anschluss an BVerwG, Urt. v. 1.2.1980, 4 C 40/77, NJW 1980, S. 2538-2540, hier S. 2540, jeweils für Grundstücke; Schmidt-Jortzig (Anm. 103), S. 1028.

¹⁰⁵ Schmidt-Jortzig (Anm. 103), S. 1028.

¹⁰⁶ Axer (Anm. 85), S. 166 f.; Ehlers (Anm. 22), S. 328 f. Folgend Weidner (Anm. 8), S. 298. Ebenso auch Berger (Anm. 17), S. 112, für die öffentlich-rechtliche Sachherrschaft; Schäfer (Anm. 5), S. 236, für den öffentlich-rechtlichen Herausgabeanspruch.

¹⁰⁷ Siehe ferner – ohne dogmatische Festlegung – Kluth (Anm. 14), § 76 Rn. 5; Papier (Anm. 8), S. 15 f.

¹⁰⁸ BVerfG, Urt. v. 6.12.2016, 1 BvR 2821/11 u. a., BVerfGE 143, 246 Rn. 243-261.

¹⁰⁹ Siehe Ehlers (Anm. 22), S. 331 Fn. 57: Eine sachenrechtliche Regelung (Widmung) ohne Gesetzesgrundlage sei nichtig.

¹¹⁰ Matthias Cornils: Der Begriff der Enteignung. In: Die Enteignung. Hrsg. v. Otto Depenheuer u. Foroud Shirvani. Heidelberg 2018, S. 137-219, hier S. 169, für den Fall, dass die Entschädigungsklausel fehlt.

¹¹¹ So die Freie und Hansestadt Hamburg im Siegelstempel-Fall (siehe oben bei Anm. 23).

¹¹² OVG Münster, Urt. v. 25.2.1993, 20 A 1289/91, NJW 1993, S. 2635-2637, hier S. 2635 f.

schen“ Eingriff in das Eigentumsgrundrecht (Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG): Im Falle der Herausgabe verliert der private Eigentümer den Besitz an seiner Sache. Der Besitz ist – wie bereits erwähnt – eine eigentumsgrundrechtlich geschützte Rechtsposition. Ein Gesetz, das den in Frage stehenden öffentlich-rechtlichen Herausgabeanpruch statuiert, existiert (außerhalb von Sachsen und Thüringen) nicht. Damit gibt es den Herausgabeanpruch nicht. Eine Leistungsklage auf Herausgabe bleibt erfolglos.

Szenario 5

Im Szenario 5 – hier ist ein Privater zwar nicht Eigentümer des Archivguts, er kann dieses aber wegen Verjährung des zivilrechtlichen Herausgabeanpruchs zivilrechtlich unangreifbar besitzen – ist die Geltendmachung des fraglichen öffentlich-rechtlichen Herausgabeanpruchs durch den Archivträger mittels „Verwaltungsakt auf Herausgabe“ kein Eigentumseingriff. Denn der Verwaltungsakt bzw. der damit angestrebte Besitzentzug tangiert bereits nicht den Schutzbereich des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG: Der Besitz des Nichteigentümers an abhandengekommenen Sachen resp. der Besitz des bösgläubigen Besitzers ist kein Verfassungseigentum.¹¹³

Gleichwohl bedarf auch hier der Erlass eines „Verwaltungsakts auf Herausgabe“ – wie der Erlass eines jeden Verwaltungsakts – einer gesetzlichen Grundlage, und zwar in zweifacher Hinsicht: Für die Einzelfallregelung muss eine gesetzliche Grundlage sowohl in materieller Hinsicht als auch in formeller Hinsicht, also dafür bestehen, dass die Behörde in der Form eines Verwaltungsakts handeln darf. Das gilt insbesondere bei der dem Bürger gegenüber erfolgenden Geltendmachung von öffentlich-rechtlichen Leistungsansprüchen: Der jeweilige Anspruch des Trägers der Behörde muss auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen; daneben bedarf es einer Ermächtigung der Behörde, den Anspruch durch Verwaltungsakt festzusetzen (Verwaltungsaktsbefugnis).¹¹⁴ Letzteres rührt – wie bereits erwähnt – daher, dass sich die Verwaltung mit dem Verwaltungsakt selber einen Vollstreckungstitel verschafft und damit die Last der Rechtsverfolgung auf den Bürger abwälzt.

Eine demgemäß erforderliche (doppelte) gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für den Erlass eines „Verwaltungsakts auf Herausgabe“ existiert *de lege lata*¹¹⁵ nicht¹¹⁶ (auch nicht in Sachsen und Thüringen). Der Archivträger kann daher auch gegen den besitzenden Nichteigentümer eines abhandengekommenen Archivals (Szenario 5) keinen „Verwaltungsakt auf Herausgabe“ erlassen. Eine stattdessen erhobene Leistungs-, d. h. Herausgabeklage zum Verwaltungsgericht scheidet auch hier daran, dass der damit geltend gemachte Herausgabeanpruch auf eine gesetzliche Anspruchsgrundlage nicht gestützt werden kann (anders in Sachsen und Thüringen). Auch Gewohnheitsrecht bietet keine Grundlage für den fraglichen Herausgabeanpruch.

GEWOHNHEITSRECHT

Der in Rede stehende, auf öffentliches Sachenrecht gestützte Herausgabeanpruch ist nicht Gegenstand langandauernder und ständiger, gleichmäßiger und allgemeiner Übung (*longa consuetudo*).¹¹⁷ Eine solche Übung würde voraussetzen, dass die vom Herausgabeanpruch betroffenen Verkehrskreise (Archive, Museen, Archiv- bzw. Kulturguteigentümer/-besitzer, Kunst-, Antiquitäten- und Archivalienhandel) die Herausgabe regelmäßig und mit Unterstützung der Verwaltungsgerichte praktizieren. Eine solche

Übung gibt es nicht. Es sind keine Fälle aus der Rechtsprechung bekannt, in denen der fragliche Herausgabeanpruch von einem Träger einer „Kulturgut bewahrende[n] Einrichtung“¹¹⁸ (Archiv, Museum usw.) – sei es durch Verwaltungsakt oder Leistungsklage – geltend gemacht und von einem Gericht anerkannt und/oder von einem privaten Besitzer (und Eigentümer) eines öffentlichen Archiv- bzw. Kulturguts erfüllt worden wäre. Archiv- bzw. Kulturgut dürfte in der Praxis wohl in bislang keinem einzigen (bekannten) Fall der Szenarien 3, 4 oder 5 aufgrund eines ungeschriebenen öffentlich-rechtlichen Herausgabeanpruchs von einer Kulturgut bewahrenden Einrichtung erfolgreich herausverlangt bzw. von einem privaten Besitzer (und Eigentümer) herausgegeben worden sein.

Gleich der erste vor Gericht gebrachte Fall einer solchermaßen in Frage stehenden Herausgabe, nämlich der Streit um den Hamburgischen Siegelstempel (Szenario 4),¹¹⁹ hat gezeigt, dass ein gesetzloser Herausgabeanpruch weder von der beklagten Eigentümerin (Antiquitätenhändlerin) noch – und das ist entscheidend – vom angerufenen OVG Münster anerkannt wurde. Ferner: Hätte es damals, Anfang der 1990er Jahre, eine praktische Übung des Inhalts gegeben, dass die öffentliche Hand ihr entzogene, indes von Privaten wirksam zu Eigentum erworbene oder zumindest besessene Museumsstücke und Siegelstempel nicht zurückkaufen muss, sondern „zurückklagen“ kann, so hätte das bereits damals den (Kunst-, Antiquitäten- und Archivalien-) Handel erheblich beeinträchtigen müssen. Dies war aber nicht der Fall. Das belegen auch literarische Äußerungen zum Siegelstempel-Streit, wird da doch davor gewarnt, die Zubilligung des von der Freien und Hansestadt Hamburg geltend gemachten ungeschriebenen Herausgabeanpruchs würde „den Antiquitätenhandel empfindlich treffen“¹²⁰.

Bis heute gibt es keine praktische Übung einer öffentlich-rechtlich realisierten Herausgabe entzogenen und von Privaten zu Eigentum oder Besitz erworbenen öffentlichen Archivguts (Szenarien 3, 4 und 5). Davon zeugt etwa auch die Praxis z. B. niedersächsischer Kommunalarchive, die bestrebt sind, entfremdete Archivalien vom privaten Eigentümer oder Besitzer gegen Geldzahlung („Aufwandsentschädigung“) zurückzugewinnen.¹²¹ Diese Vorgehensweise wird bisweilen – euphemistisch – als „sog. ‚Dritter Weg‘ der Wiederbeschaffung“ bezeichnet.¹²² Entsprechend verfahren bei abhandengekommenen Kunstwerken auch Träger öffentlicher Museen wie etwa die Stiftung Preußischer Kulturbesitz.¹²³

Schließlich mangelt es für die Geltung einschlägigen Gewohnheitsrechts auch an der *opinio iuris*. Sowohl den Verkehrskreisen (Archive, Museen, Handel usw.) als auch den Gerichten fehlt jedenfalls seit Anfang der 1990er Jahre die allgemeine Überzeugung von der Rechtmäßigkeit bzw. vom Bestehen eines ungeschriebenen öffentlich-rechtlichen Herausgabeanpruchs des Trägers eines öffentlichen Archivs oder Museums.

ERGEBNIS

Ein öffentlich-rechtlicher Archivträger kann das ihm entfremdete (d. h. entzogene oder abhandengekommene) öffentliche Archivgut von dem privaten Eigentümer bzw. Besitzer nicht aufgrund öffentlich-rechtlicher Sachherrschaft herausverlangen, und zwar weder durch Erlass eines „Verwaltungsakts auf Herausgabe“ noch im Wege der Leistungsklage zum Verwaltungsgericht. Damit verbleibt es bei der Anwendbarkeit des bürgerlichen Rechts.

Empfindet man dies als unbefriedigend, wenn und weil das BGB dem Archiv die Wiederbeschaffung des Archivguts de lege lata nicht ermöglicht, muss man Gesetzesänderungen erwägen, etwa solche, zu denen es unlängst in Sachsen und Thüringen gekommen ist. § 8 Abs. 2 Satz 3 SächsArchivG und § 2 Abs. 1 Satz 4 ThürArchivG sind indes angesichts der Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 GG verfassungskonform dahingehend auszulegen, dass sie dem Archiv einen öffentlich-rechtlichen und im Wege der verwaltungsgerichtlichen Leistungsklage zu verfolgenden Herausgabeanpruch nur – aber auch immerhin – gegen einen Besitzer gewähren, der nicht Eigentümer des betreffenden Archivguts ist.

ABOUT THE PUBLIC ARCHIVES' CLAIM FOR RETURN OF DISPOSSESSED PUBLIC ARCHIVE MATERIAL BY VIRTUE OF THE PUBLIC LAW OF THINGS

In case the civil claim for return doesn't help the public archive to recover dispossessed public archive material, it's in question if the archive versus the material's possessor has got a public-law claim for return by virtue of the public law of things. That's generally not the case, contrary to a now as ever held opinion: If the archive – precisely: the public subject of the archive – has lost not only the possession but also the property right of the archive material, the archive is able to realize the recovery of the archive material neither by administrative action nor by action for performance through the administrative court. The same applies in case the archive hasn't lost its property right of the archive material, but isn't able to realize the civil claim for return because of its statutory limitation. Here, too, a public-law request for return based only on the presumed public law of things is unsuccessful. Something different applies to the Free State of Saxony and the Free State of Thuringia: Recently the state legislator has conceded a public-law claim for return to the public archives versus the possessor of dispossessed public archive material – a novelty in the entire public law of things.

Dr. Achim Janssen

Landratsamt Eichstätt/Bayern
Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt
E-Mail: achim_janssen@gmx.de

- ¹¹³ Friedhelm Hufen: Staatsrecht II. Grundrechte. 7. Aufl., München 2018, § 38 Rn. 53; Walter Leisner: Eigentum. In: Handbuch des Staatsrechts. Hrsg. v. Josef Isensee u. Paul Kirchhof. Bd. VIII. 3. Aufl., Heidelberg 2010, § 173 Rn. 29.
- ¹¹⁴ Wie oben Anm. 69.
- ¹¹⁵ De lege ferenda für eine Ermächtigung Mußnug (Anm. 8), S. 206. Für Kulturgut ebenso Anton (Anm. 8), S. 298 mit 304; Hipp (Anm. 8), S. 375 mit 383.
- ¹¹⁶ So – mangels spezialgesetzlicher Ermächtigungsgrundlage gebe es keine Verwaltungsaktsbefugnis – Anton (Anm. 8), S. 298, für Kulturgut; Axer (Anm. 85), S. 122, für öffentliche Sachen.
- ¹¹⁷ OVG Münster, Urt. v. 25.2.1993, 20 A 1289/91, NJW 1993, S. 2635-2637, hier S. 2635 f.; Anton (Anm. 8), S. 283-286; Ehlers (Anm. 22), S. 329.
- ¹¹⁸ § 2 Abs. 1 Nr. 11 KGSG.
- ¹¹⁹ Mangels seinerzeitiger Geltung von § 40 Abs. 2 KGSG konnte die Antiquitätenhändlerin (damals noch) im Wege des Auktionserwerbs gutgläubig Eigentum an dem Siegelstempel erwerben.
- ¹²⁰ Ehlers (Anm. 22), S. 327.
- ¹²¹ Zu dieser Praxis siehe Michael Schütz: Entfremdung von Archivalien. Zwei Beispiele aus der Praxis. In: Archiv-Nachrichten Niedersachsen 7/2003, S. 75-80, hier S. 77, 79 (Zitat).
- ¹²² Hanns Peter Neuheuser: Zur Problematik von Eigentumsfragen an altem Archivgut. In: Archivmitteilungen 43 (1994) H. 2, S. 43-47, hier S. 44, für den „Rückkauf“.
- ¹²³ Siehe – mit Nachweisen – Janssen (Anm. 21), S. 98.

DER UMGANG MIT NOTARIATSUNTERLAGEN DURCH STAATLICHE ARCHIVE AM BEISPIEL DER LANDESARCHIVVERWALTUNG RHEINLAND-PFALZ

Daniel Heimes und Eike Alexander von Boetticher

1. VORBEMERKUNG

Im Rahmen dieses Beitrages wird von Notariatsunterlagen die Rede sein. Diese unterteilen sich in Notariatsakten sowie Bücher und Verzeichnisse der Notare¹. Bei Notariatsakten handelt es sich um die Urkundensammlung, Sammelbände für Wechsel- und Scheckproteste, die Nebenakten und die Generalakten. Die große Masse der Überlieferung in den Staatsarchiven bilden die Urkundensammlungen, die gerne auch als Notariatsurkunden bezeichnet werden. Diese zählen folglich zu den Notariatsakten. Daneben gehören zu den Unterlagen, die ein Notar produziert, die Bücher und Verzeichnisse. Dabei handelt es sich um die Urkundenrolle, das Verwahrungsbuch, das Massenbuch, das Erbvertragsverzeichnis, die Anderkontenliste, die Namensverzeichnisse zur Urkundenrolle und zum Massenbuch sowie die Dokumentationen zur Einhaltung von Mitwirkungsverboten.²

Eine Abgabe von Büchern und Verzeichnissen an die Staatsarchive ist nach § 51 BNotO nicht vorgesehen. Abs. 5 spricht nur von Notariatsakten, die an Staatsarchive abgegeben werden können, wobei die Modalitäten von der Landesjustizverwaltung zu regeln sind. Es entspricht jedoch der Realität, dass sowohl Notariatsakten als auch Bücher und Verzeichnisse der Notare an die Staatsarchive abgegeben wurden. Es ist daher davon auszugehen, dass bei den abgebenden Stellen, wie auch von Seiten der Staatsarchive von einem redaktionellen Fehler hinsichtlich des Abs. 5 ausgegangen worden ist und auch ausgegangen werden darf. Ein inhaltlicher Grund für diese Eingrenzung ist nicht zu erkennen.

2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN DES NOTARIATSWESENS

Der Notar ist nach § 1 BNotO Teil der vorsorgenden Rechtspflege. Neben der Befähigung zum Richteramt soll eine dreijährige Tätigkeit als Notarassessor vorausgesetzt werden. Zusätzlich zum sogenannten Nur-Notar gibt es in einigen Bundesländern das Anwaltsnotariat. Die Amtsausübung erfolgt unparteiisch als unabhängiger Betreuer der Beteiligten. Die Dienstaufsicht über den Notar obliegt den Landgerichtspräsidenten, den Oberlandesgerichtspräsidenten und den Landesjustizverwaltungen. Der Notar unterliegt einer besonders strengen Verschwiegenheitspflicht (§ 18 BNotO).³ Diese bezieht sich grundsätzlich auf alles, was ihm bei Ausübung seines Amtes bekannt geworden ist. Die Ausnahmen sind äußerst beschränkt. In der Kommentierung ist der Hinweis auf die Einzigartigkeit der Verzahnung von notariellem Berufsrecht und Strafrecht anzutreffen. Diese findet ihre Berechtigung in der häufigen Offenlegung von Details aus der Privat- und Intimsphäre bei der Inanspruchnahme notarieller Leistungen.⁴ § 18 Abs. 2 und 3 BNotO regeln die Möglichkeiten und Voraussetzungen der Offenlegung. Die Verschwiegenheitspflicht des Notars ist zudem strafbewehrt (§§ 203 Abs. 1 Nr. 3, 203 Abs. 2 Nr. 1 StGB) und geht über den Tod des Betroffenen hinaus (§ 203 Abs. 5 StGB).⁵

Für die rechtliche Beurteilung des Umgangs mit Notariatsunterlagen sind insbesondere die Bundesnotarordnung (BNotO), die Dienstordnung für Notarinnen und Notare (DONot), das Beurkundungsgesetz (BeurkG), die Zivilprozessordnung (ZPO) und das Strafgesetzbuch (StGB) zu beachten. Inwieweit auch mittel-

terliche Notariatsurkunden von diesen Normen erfasst werden, kann offen bleiben, wie noch gezeigt werden wird.

3. NOTARIATSUNTERLAGEN SIND KEIN ARCHIVGUT

Die Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz (LAV RLP) bewahrt an mehreren Standorten eine außerordentlich große Menge von Notariatsurkunden auf. Die Überlieferung dieser Unterlagen beginnt bereits im Mittelalter. In Beständen, die ausschließlich Notariatsurkunden enthalten, reicht die Überlieferung bis zum Jahr 1690 im Landesarchiv Speyer und bis 1702 im Landeshauptarchiv Koblenz zurück. Die Überlieferung reicht in die Gegenwart mindestens bis 1980. Es handelt sich um Millionen von Urkunden.

Bis zum Jahr 2019 ging die Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz von einem Zugang zu diesen Unterlagen nach dem Landesarchivgesetz Rheinland-Pfalz (LArchG RLP) aus, da Notare zu den anbieterpflichtigen öffentlichen Stellen gemäß § 7 Abs. 1 LArchG RLP gezählt wurden. Die Kenntnisnahme des Regelungsentwurfs des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) zu den §§ 18a bis 18d BNotO⁶ warf jedoch mehrere Fragen hinsichtlich der bis dahin geübten Zugangspraxis auf. Die genauere Betrachtung, die in Rücksprache mit dem Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz erfolgte, ergab schließlich, dass es sich bei Notariatsunterlagen nicht um Archivgut handelt. Die einschlägige Norm stellt § 5 Abs. 4 Satz 3 der weitestgehend bundeseinheitlichen DONot dar. Darin ist geregelt, dass Urkundensammlungen, die ab dem 01.01.1950 entstanden, 100 Jahre aufzubewahren sind. Bis 2005 galt auch für diese Unterlagen eine dauernde Aufbewahrungspflicht. Die Einführung der Frist von 100 Jahren ging auf den Wunsch der Archivverwaltungen des Bundes und der Länder zurück, der auf einer Reduzierung der Kosten für die Aufbewahrung dieser Unterlagen beruhte.⁷ Die davor entstandenen sind „bis auf Weiteres dauernd aufzubewahren“. Hintergrund der Regelung der DONot ist, dass Urkundensammlungen und andere in der Norm genannte Unterlagen durch Kriegsereignisse „möglicherweise an anderen Stellen (Grundbuchamt, Handelsregister usw.) nicht mehr vorhanden sein könnten“.⁸

Archivgut können nach § 1 Abs. 1 S. 1 LArchG RLP aber nur Unterlagen werden, „wenn sie nicht mehr benötigt werden“. Eine wichtige Voraussetzung für die Entstehung von Archivgut ist die archivfachliche Bewertung.⁹ Dieser Bedingung steht die Regelung des § 5 Abs. 4 Satz 3 DONot insoweit entgegen, dass aufgrund der Aufbewahrungsfristen zumindest davon ausgegangen wird, dass diese potentiell noch benötigt werden und somit eine archivfachliche Bewertung nicht möglich ist.

§ 51 Abs. 5 S. 2 BNotO regelt darüber hinaus, dass bei in Staatsarchiven aufbewahrten Notariatsakten Ausfertigungen, vollstreckbare Ausfertigungen und Abschriften je nach genauer definierter Zuständigkeit vom Notar bzw. vom Amtsgericht erteilt werden. Eine Regelungslücke hinsichtlich zumindest einer Möglichkeit der Einsichtnahme in den Archiven ist zu widersprechen, denn auch die Zuständigkeit zur Gewährung von Akteneinsicht liegt – als ein maiore ad minus aus § 48 BeurkG – weiterhin beim noch amtierenden Notar.¹⁰ Auch die Kommentierung zu § 51 Abs. 5 BNotO sieht durch die Abgabe der Notariatsakten an die Archive ein „rein tatsächliches Aufbewahrungsverhältnis“ begründet¹¹, nicht aber den rechtlichen Aufbewahrungsort in den Archiven.¹²

Dies hat zur Folge, dass sich die Aufgabe der Archive lediglich darin erschöpft, die Notariatsunterlagen sicher zu archivieren, sodass sie jederzeit griffbereit sind.¹³ Daran ändert auch nichts, dass die Landesjustizverwaltung von der in § 51 Abs. 5 S. 1 BNotO vorgesehenen Regelungsermächtigung durch Ziffer 5.2.3 der Verwaltungsvorschrift „Angelegenheiten der Notarinnen und Notare (VVNot)“ vom 6. April 2001 Gebrauch gemacht hat, wonach Notariatsunterlagen nach einer Aufbewahrungszeit von 50 Jahren den Staatsarchiven zur Übernahme anzubieten sind.¹⁴ Das Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz, das Pfälzische Oberlandesgericht und das Oberlandesgericht Koblenz sowie die Notarkammer der Pfalz sahen – hinsichtlich einer Zugangsmöglichkeit befragt – die Zuständigkeit zur Gewährung einer Benutzung von Notariatsunterlagen nicht in der alleinigen Kompetenz der Archive.¹⁵ Auch die zu den Notariatsunterlagen zählenden Notariatsrepertorien, also die Verzeichnisse der Urkunden, die unter anderem die Namen der Beteiligten sowie regelmäßig den Gegenstand der Beurkundung enthalten, fallen unter die Verschwiegenheitspflicht nach § 18 BNotO. Diese sich aus dem Wortlaut der Norm ergebende Pflicht wurde auf Nachfrage ebenfalls durch die

¹ Im Folgenden wird aus Gründen der Lesbarkeit und in Übereinstimmung mit der in der Bundesnotarordnung (BNotO) gewählten Form nur das grammatikalische Maskulinum verwendet. Jedwede Diskriminierung ist ausdrücklich nicht beabsichtigt.

² Im Bereich der Notarkasse in München und der Ländernotarkasse in Leipzig kommt noch das Kostenregister hinzu.

³ Creifelds: Rechtswörterbuch, Notar, München 23. Auflage 2019, S. 1031.

⁴ Eylmann/Vaasen, Bremkamp: BNotO § 18 Rn. 4, München 4. Auflage 2016.

⁵ Cierniak, Niehaus: Münchener Kommentar zum StGB, 3. Auflage 2017, Rn. 160, 164; Klingler, Datenschutz im Notariat, RNotZ 2013, S. 61.

⁶ Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Regelungsentwurf für den Zugang zu notariellen Urkunden und Verzeichnissen zu Forschungszwecken ohne Datum. Die im Rahmen des KLA Ausschusses Archive und Recht übersendete Datei trägt im Namen das Datum vom 14.06.2018.

⁷ Eylmann/Vaasen, von Campe: DONot § 5 Rn. 13, München 4. Auflage 2016. Bereits 1970 wurde auf Seiten der Archive die Frage der Kosten mit der Idee einer Kostenbeteiligung durch die Notare bzw. die Notarkammern thematisiert. So richtete der Generaldirektor der Staatlichen Archive Bayerns Bernhard Zittel die Frage an den damaligen Staatsarchivdirektor der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz Otto Graf von Looz-Corswarem, ob dort eine Kostenbeteiligung für die Aufbewahrung gegenüber der Archivverwaltung erfolge. Dieser antwortete negativ und verfolgte die Sache nach Lage der Akten nicht weiter (vgl. Schreiben des Generaldirektors der Staatlichen Archive Bayerns vom 28.10.1970 sowie der Antwortentwurf des Staatsarchivdirektors der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz vom 02.11.1970).

⁸ Eylmann/Vaasen, von Campe: DONot § 5 Rn. 13, München 4. Auflage 2016.

⁹ Hausmann: Landesarchivgesetz Rheinland-Pfalz (LArchG), Kommentar, Praxis der Kommunalverwaltung, G 6 RHPf, Wiesbaden, Auslieferung Mai 2007 m. d. 397. Nachlieferung Rheinland-Pfalz, S. 2.

¹⁰ Diehn, Dahlkamp: BNotO, § 51, Rn. 47 mit FN 69, Verweis auf Schippel, Braker, § 51 Rn. 15; Eylmann/Vaasen, Bremkamp: BNotO, München, 4. Auflage 2016, § 51 Rn. 16, 28.

¹¹ Eylmann/Vaasen, Bremkamp: BNotO § 51 Rn. 43, München 4. Auflage 2016; darauf Bezug nehmend und dem zustimmend Diehn, Dahlkamp: BNotO § 51, Rn. 46, Köln 2. Auflage 2019; ähnl. Arndt/Lerch/Sandkühler, Lerch BNotO § 51 Rn. 23, Köln 8. Auflage 2016.

¹² Eylmann/Vaasen, Bremkamp: BNotO § 51 Rn. 43, München 4. Auflage 2016; BGH, Beschluss vom 31.10.1972 – NotZ 3/72 – juris Rn. 24; Deutscher Bundestag, Begründung zum Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet des Notarrechts, Drs. 3/219, S. 26.

¹³ Deutscher Bundestag, Begründung zum Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet des Notarrechts, Drs. 3/219, S. 25 f.; Eylmann/Vaasen, Bremkamp: BNotO § 51 Rn. 43, München 4. Auflage 2016.

¹⁴ <http://landesrecht.rlp.de/jportal/;jsessionid=F5B57223A85C20CEDACB17D635C19C2F.jp12?quelle=jlink&docid=VVRP-VVRP000004194&psml=bsrlprod.psm1#ivz35> (letzter Zugriff am 16.6.2020).

¹⁵ Schreiben des Ministeriums der Justiz an die LAV vom 15.07.2020, Schreiben des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken an die LAV vom 13.01.2020, Schreiben des Oberlandesgerichts Koblenz an die LAV vom 27.02.2020, Vermerk zum Telefonat mit der Notarkammer der Pfalz der LAV am 25.02.2020 vom 25.02.2020.

Notarkammer der Pfalz bestätigt.¹⁶ Es handelt sich also bei den Notariatsunterlagen weiterhin um Schriftgut des Notariats und nicht um Archivgut.

4. NUTZUNGSMÖGLICHKEITEN VON NOTARIATSUNTERLAGEN

a) Einvernehmen mit der abgebenden Stelle gem. § 8 Abs. 2 LArchG

Eine Benutzung der Unterlagen nach dem LArchG RLP ist daher zunächst nur unter den Bedingungen des § 8 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 4 Nr. 1 LArchG RLP möglich. § 8 Abs. 2 LArchG RLP lautet: „Die Landesarchivverwaltung kann auch Unterlagen in Verwahrung nehmen, die aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften noch unverändert aufzubewahren sind und besonderer Bestimmung durch die abgebende Stelle unterliegen. Die Bestimmungen der §§ 3, 4, 8 a und 9 finden entsprechende Anwendung; über die Benutzung, Einsichtnahme und Auskunfterteilung entscheidet die Landesarchivverwaltung im Einvernehmen mit der abgebenden Stelle.“

Es wurde bereits angeführt, dass es sich nach § 5 Abs. 4 Satz 3 DONot bei Notariatsurkunden um Unterlagen handelt, die noch unverändert aufzubewahren sind. Zudem unterliegen sie, wie ebenfalls oben aufgezeigt, aufgrund §§ 18 und 51 BNotO besonderen Bestimmungen durch die abgebende Stelle. Die Benutzung, Einsichtnahme und Auskunfterteilung können folglich nur im Einvernehmen mit der abgebenden Stelle erfolgen.

Die Landesarchivverwaltung hat aus diesem Grund alle Amtsgerichte in Rheinland-Pfalz kontaktiert und mit 36 von 47 Amtsgerichten ein limitiertes, pauschales Einvernehmen für eine Benutzung nach § 8 Abs. 2 LArchG hergestellt.¹⁷ Die Begrenzung der Einvernehmen liegt zum einen in einer Frist von 100 Jahren ab Entstehung, so dass Urkunden des Jahres 1919 frühestens 2020 benutzbar sind. Zum anderen kann sich dieses Einvernehmen nur auf von dem Amtsgericht abgegebene Urkunden beziehen, was von einer Reihe von Amtsgerichten in ihrer schriftlichen Zustimmung ausdrücklich hervorgehoben wurde, aber selbstverständlich für alle gilt.¹⁸ Hingegen nicht davon betroffen sind Notariatsurkunden, die bei einem Notar im Bezirk des Amtsgerichts entstanden sind, aber von diesem, einem Nachfolger oder einem verwahrenden Notar an die Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz abgegeben wurden.¹⁹

Ein weiteres pauschales Einvernehmen mit Notaren konnte, auch unter Einbindung der beiden rheinland-pfälzischen Oberlandesgerichte mit der Bitte an die Notarkammern Koblenz und der Pfalz heranzutreten, nicht erreicht werden. Von Seiten der Notarkammer der Pfalz wird die Auffassung vertreten, dass einem pauschalen Einvernehmen die notarielle Schweigepflicht entgegenstehe.²⁰ Auch der Präsident der Notarkammer Koblenz äußerte gegenüber dem Oberlandesgericht Koblenz Bedenken. Aufgrund der Verschwiegenheitspflicht nach § 18 BNotO müsse der abgebende Notar jeden Einzelfall prüfen, was durch ein pauschales Einvernehmen nicht vorweggenommen werden dürfe.²¹

Neben der Möglichkeit der Benutzung aufgrund des pauschalen Einvernehmens mit einer Reihe von Amtsgerichten besteht folglich die Möglichkeit, dass der abgebende Notar, sein Nachfolger im Amt bzw. der vormals verwahrende Notar sein Einvernehmen mit der LAV im Einzelfall herstellt. Diese Entscheidung im Einzelfall besteht selbstverständlich auch bei den Amtsgerichten, die

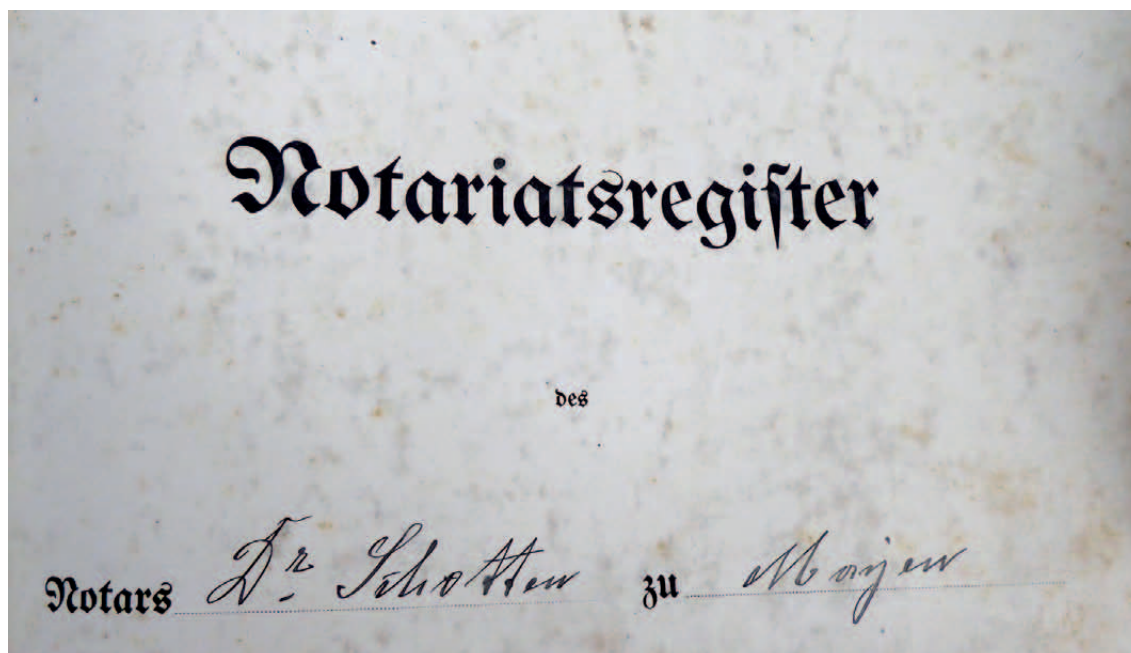
kein pauschales Einvernehmen mit der LAV hergestellt haben.²² Dieses Einvernehmen im Einzelfall erzeugt in der Benutzungspraxis erhebliche Einschränkungen. Benutzern, denen für ihr Benutzungsvorhaben die Urkundennummer hinsichtlich der einzelnen benötigten Urkunde nicht bekannt ist, haben keine Möglichkeit diese selbst zu ermitteln, da die Repertorien, wie bereits angegeben, ebenfalls der Verschwiegenheit nach § 18 BNotO unterliegen. Ein Forschungsvorhaben hinsichtlich einzelner Beurkundungstatbestände ist auf diese Weise schwerlich möglich. Eine Durchsicht der Repertorien oder Urkundensammlungen durch Archivare für die Nutzer ist auch nicht möglich, da diese zwar selbst Einsicht nehmen, aber aufgrund § 203 Abs. 2 Nr. 1 StGB i. V. m. § 18 BNotO keinerlei Auskunft erteilen dürfen. Zudem werden teilweise erhebliche Informationen seitens des das Einvernehmen nach § 8 Abs. 2 LArchG prüfenden zuständigen Notars angefordert. In einem Fall hatte der Notar einen Erbnachweis „nach den Beteiligten bis zum heutigen Tage“ zu den in der Urkunde aus dem 19. Jahrhundert genannten Personen verlangt.²³ Das Archiv, bei welchem die Verärgerung des Benutzers zum Teil landete, verhielt sich äußerst zurückhaltend, da es keine Zuständigkeit und vor allem keine Kompetenz zur Beurteilung der Anwendung des § 18 BNotO durch den einzelnen Notar besitzt. In diesem Zusammenhang sei noch einmal auf die bereits erwähnte berufs- und strafrechtliche Verzahnung hingewiesen.

Der Umfang der Unterlagen, die unter den aufgezeigten Bedingungen des pauschalen Einvernehmens und des Einvernehmens im Einzelfall, benutzt werden können ist, gemessen an der Gesamtüberlieferung von Notariatsurkunden überschaubar.

b) Zugang bei Ausschluss von Geheimnissen

§ 18 Abs. 2 BNotO sieht eine Öffnung im Falle des Todes aller an einer Urkunde Beteiligten vor. Adressat der Norm ist allerdings der Notar und i. V. m. Abs. 3 die Aufsichtsbehörde, also das Landgericht, in dessen Bezirk der Notar seinen Sitz hat.²⁴ Archivare können sich also nicht auf diese Norm berufen und würden sich als Amtsträger bei einer Zugänglichmachung mit Verweis auf § 18 BNotO gegebenenfalls strafbar nach § 203 Abs. 2 Nr. 1 StGB wegen Verletzung eines Amtsgeheimnisses machen, denn auch das Gewähren von Akteneinsicht stellt eine unbefugte Offenbarung dar.²⁵ Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Person, in deren Interesse die Wahrung des Geheimnisses liegt, von der Offenbarung Kenntnis erlangt. Der Zugang zu Notariatsurkunden ist also nur möglich, wenn für Archivare eine Strafbarkeit nach § 203 Abs. 2 Nr. 1 StGB ausgeschlossen ist.

Lerch vertritt die Ansicht, dass die Staatsarchive sogar von bei ihnen aufbewahrten Akten einfache Abschriften und Beglaubigungen erteilen dürfen.²⁶ Unter welchen Bedingungen dies im Einklang mit der BNotO erfolgen kann, wird leider nicht ausgeführt. Brempkamp lehnt dies hingegen völlig ab.²⁷ Der Kommentar von Görk auf der Grundlage von Schippel/Bracker zur BNotO zu § 51 Abs. 5 geht davon aus, dass die BNotO die Staatsarchive hinsichtlich der Benutzung älterer Notariatsurkunden nicht an ihren Aufgaben hindert, diese „für historische Forschungen oder andere archivalische Zwecke“²⁸ zugänglich zu machen. Als ältere für diese Zwecke geeignete Notariatsurkunden sind nach dem Kommentar solche anzusehen, die mit Rücksicht auf ihr Alter für den Rechtsverkehr ohne Bedeutung sind und bei denen ein Geheimhaltungsinteresse der Beteiligten nicht mehr in Betracht kommt.²⁹ Beide Bedingungen müssen gleichzeitig erfüllt sein.



LHA Ko Best. 587A
Nr. R 1517
(Foto: Daniel Heimes)

Auch die Begründung zum Entwurf der Änderung der BNotO geht offensichtlich davon aus, dass die BNotO nur für „die Einsichtnahme in Unterlagen“ gelten soll, „die noch zur Verwendung im Rechtsverkehr aufbewahrt werden“.³⁰

Fraglich ist, ob ein Zeitpunkt bestimmt werden kann, wann ein Geheimhaltungsinteresse an Notariatsunterlagen auf Grund ihres Alters nicht mehr besteht. Es ist zwar anerkannt, dass ein postmortaler Geheimnisschutz „in keinem Fall ‚ewig‘ anhält und das Geheimhaltungsinteresse entfällt, wenn die Erinnerung an den Verstorbenen verblasst ist und seine Geheimnisse daher jede Bedeutung verloren haben“.³¹ Das Ende des postmortalen Schutzes wird in der Literatur unterschiedlich bewertet und reicht bis 30, zum Teil bis 60 Jahre nach dem Tod des Betroffenen.³² Bei Notariatsurkunden ist jedoch darüber hinaus zu berücksichtigen, dass diese ihrem Inhalt nach in vielen Fällen einen Bezug und eine Wirkung über den Tod der Beteiligten hinaus haben können und gerade nicht nur das Geheimnis der verstorbenen Person betreffen, sondern auch das weiterer Personen, insbesondere – generationenübergreifend – ihrer Nachkommen. So ist ein Berliner Testament regelmäßig über den Tod des ersten Erblassers hinaus wirksam. Bei Ehen mit stark unterschiedlich alten Ehepartnern können Jahrzehnte zwischen der Testierung, dem Tod des ersten Erblassers und der Testamentseröffnung an den Nacherben liegen. Zur Vermeidung von Familienfideikommissen hat der Gesetzgeber in § 2109 BGB eine Frist von in der Regel 30 Jahren vorgesehen, nach deren Ablauf die Einsetzung eines Nacherben unwirksam wird.³³

Es spricht daher viel dafür, bei Notariatsunterlagen – wie bei Archivgut – allgemein keinen Personenbezug mehr anzunehmen, wenn diese älter als 150 Jahre alt sind.³⁴

Auf eine Einzelfallprüfung kann im Zweifel dennoch nicht verzichtet werden, denn Ausnahmen für einen noch vorhandenen Personenbezug sind denkbar. So bestehen noch immer Familienfideikommissen, die sich in Auflösung durch die Oberlandesgerichte

¹⁶ Vermerk zum Telefonat mit der Notarkammer der Pfalz der LAV am 25.02.2020 vom 25.02.2020.

¹⁷ Stand: 23.09.2020.

¹⁸ Beispielhaft das Schreiben des Amtsgerichts Hermeskeil vom 29.08.2019.

¹⁹ Schreiben des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken an die LAV vom 13.01.2020.

²⁰ Schreiben des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken an die LAV vom 13.01.2020; der Präsident des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken Bernhard Thurn wies in dem Schreiben daraufhin, dass diese Bedenken seines Erachtens nicht von der Hand zu weisen seien.

²¹ Schreiben des Oberlandesgerichts Koblenz an die LAV vom 27.02.2020; die Präsidentin des Oberlandesgerichts Koblenz Marlies Dicke teilte in dem Schreiben die Bedenken des Präsidenten der Notarkammer Koblenz. Zudem wies sie ergänzend daraufhin, dass die BNotO und das BeurkG in ihrer derzeitigen Fassung eine Einsicht zu Forschungszwecken in Notariatsurkunden und Verzeichnisse nicht vorsehe.

²² Hinsichtlich dieser Amtsgerichte ist zu bemerken, dass diese teilweise nach der Erfahrung mit konkreten Nutzungsanliegen ihre Entscheidung kein pauschales Einvernehmen zu erteilen, überdacht haben und dem Wunsch der LAV entsprochen haben, dieses zu erteilen.

²³ Schreiben eines Benutzers an das Landesarchiv Speyer vom 26.04.2020, von dort am 12.05.2020 zur weiteren Bearbeitung an Daniel Heimes beim Landeshauptarchiv Koblenz geleitet.

²⁴ BGH, Beschluss vom 25.11.1974 – NotZ 4/74 (Celle), NJW 1974, 930; Cierniak, Niehaus: Münchener Kommentar zum StGB, 3. Auflage 2017, § 203, Rn. 164.

²⁵ Lackner, Kühl: StGB, 29. Auflage 2018, § 203, Rn. 17. Sogar die bloße Möglichkeit der Kenntnissnahme für ein unbefugtes Offenbaren genügt, ebd.

²⁶ Arndt, Lerch, Sandkühler: BNotO, 8. Auflage, Lerch, § 51 Rn. 22.

²⁷ Eylmann/Vaasen: BNotO, 4. Auflage, Bremkamp, § 51 Rn. 45.

²⁸ Görk: BeckOK BNotO, auf der Grundlage von Schippel/Bracker, BNotO, 9. Auflage 2011, § 51, Rn. 91.

²⁹ Görk: BeckOK BNotO, auf der Grundlage von Schippel/Bracker, BNotO, 9. Auflage 2011, § 51, Rn. 91.

³⁰ BMJV, Referentenentwurf vom 15.06.2020, S. 11.

³¹ Cierniak, Niehaus: Münchener Kommentar zum StGB, 3. Auflage 2017, § 203, Rn. 160.

³² Cierniak, Niehaus: Münchener Kommentar zum StGB, 3. Auflage 2017, § 203, Rn. 160 mit FN 770.

³³ Heinrich Mitteis: Deutsches Privatrecht, München 1950, S. 149.

³⁴ Eric W. Steinhauer: Datenschutz in Kultureinrichtungen, Bibliotheken und Archiven. In: Specht/Mantz: Handbuch Europäisches und deutsches Datenschutzrecht, 2019, S. 709. Die gleiche Frist wurde im Übrigen auch vom Landesbeauftragten für Datenschutz und die Informationsfreiheit RLP in einem anderen Zusammenhang jedoch auch hinsichtlich des Endes des Personenbezugs eingebracht.

befinden. Solche Unterlagen dürfen selbstverständlich nicht zugänglich gemacht werden.

Das bedeutet für die Praxis, dass Notariatsurkunden aus der Zeit des Alten Reichs, der französischen und der preußischen Zeit bis 1869 (wobei das Jahr selbstverständlich weiter wandert) vorgelegt werden können, wenn dies ohne Bedeutung für den aktuellen Rechtsverkehr ist. Benutzer, die solche Notariatsurkunden zur Klärung eines konkreten Rechtsproblems einsehen möchten, müssen folglich stets an die nach der BNotO zuständige Stelle verwiesen werden, denn in diesen Fällen ist schon alleine aufgrund des Benutzungszwecks von einer Bedeutung für den aktuellen Rechtsverkehr auszugehen.

c) Freigabe im Rahmen des § 18 Abs. 2 BNotO

Hinsichtlich jüngerer Notariatsakten, die aus Sicht der historischen Forschung vor allem für die Zeit des Nationalsozialismus bedeutsam sind, ist aufgrund der Ergänzung der BNotO durch die bisher im Entwurfsstadium bestehenden §§ 18a bis 18d eine eindeutiger geregelte Zugangsmöglichkeit zu erwarten. Ob diese der Forschung den erhofften besseren Zugang verschaffen wird, ist aufgrund der diskutierten Gebührensätze, denen eine prohibitive Wirkung nicht abgesprochen werden kann, fraglich.³⁵ Eine Umwidmung des Schriftguts der Notare zu Archivgut ist wegen der anvisierten Möglichkeit für die Länder, die Aufbewahrungsfristen für die Unterlagen, die vor dem 01.01.1950 entstanden sind, in Zukunft möglich. Es handelt sich jedoch um eine entfernte Zukunft, da als frühesten möglichen Zeitpunkt eines Endes der Aufbewahrungsfristen und damit einer Umwidmung zu Archivgut zur Zeit der 01.01.2050 vorgesehen ist.³⁶

Daneben bleibt eine Reihe von Notariatsurkunden, die jünger als 150 Jahre sind und deren Weg in die Landesarchivverwaltung nicht mehr nachvollziehbar und für welche ein Nachfolger im Amt nicht zu ermitteln ist.

Eine Lösung für einen Zugang zu jenen jüngeren Notariatsakten wie auch zu diesen, bei welchen der Weg ins Archiv nicht nachvollzogen werden kann und ein Nachfolger im Amt nicht zu ermitteln ist, kann vorläufig nur im Rahmen des § 18 Abs. 2 BNotO gefunden werden, wie dies vom Präsidenten des Deutschen Notarvereins in seiner Stellungnahme an das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz dargestellt wurde. Danach sind die Entscheidungen durch die Landesjustizverwaltungen in Form der Landgerichtspräsidenten über eine teilweise Aufhebung der Amtsverschwiegenheit gemäß § 18 Abs. 2 BNotO die Grundlage für den Zugang zu Notariatsurkunden.³⁷ Eine Anwendung auf alle Notariatsunterlagen darf als zielführend angenommen werden.

5. FAZIT

Der rechtlich eindeutige Beleg, dass Notariatsunterlagen kein Archivgut sind, stellt ohne Zweifel ein erhebliches Nutzungshemmnis dar. Trotzdem bestehen in vielen Fällen zulässige Möglichkeiten des Zugangs zu diesen, für die historische Forschung wichtigen, Unterlagen. Es bleibt aber auch festzuhalten, dass aus Sicht der Archive und ihrer Benutzer eine liberalere Regelung wünschenswert wäre.

DEALING WITH NOTARIAL DOCUMENTS BY STATE ARCHIVES USING THE EXAMPLE OF THE STATE ARCHIVES OF RHINELAND-PALATINATE

The article shows the characteristics of notarial documents and outlines the position of the notary. There is clear legal evidence why notarial documents are not archival records. Hereafter, legal ways of access to these documents are examined. However, access is considerably more difficult compared with archival records.

Dr. Daniel Heimes

Dr. Eike Alexander von Boetticher

Abteilung 300 Staatliches Schriftgut/Stabsstelle Übergreifende Fachaufgaben

Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz

Landeshauptarchiv Koblenz

Karmeliterstraße 1/3, 56068 Koblenz

Tel. 0261 9129-130 (Heimes)

Tel. 0261 9129-102 (von Boetticher)

Fax 0261 9129-112

E-Mail: d.heimes@landeshauptarchiv.de; e.boetticher@

landeshauptarchiv.de

Internet: www.landeshauptarchiv.de

³⁵ Stellungnahme des Präsidenten des Deutschen Notarvereins, Oliver Vossius, an das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zur Einsicht in notarielle Urkunden und Verzeichnisse zu Forschungszwecken vom 05.03.2019.

³⁶ Schreiben des Ministeriums der Justiz Rheinland-Pfalz an die LAV vom 15.07.2020.

³⁷ Stellungnahme des Präsidenten des Deutschen Notarvereins, Oliver Vossius, an das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zur Einsicht in notarielle Urkunden und Verzeichnisse zu Forschungszwecken vom 05.03.2019.

EMPFEHLUNGEN ZUR BEWERTUNG VON FACHVERFAHREN DER POLIZEIBEHÖRDEN VON BUND UND LÄNDERN

ABSCHLUSSBERICHT DER GLEICHNAMIGEN AG DES KLA-AUSSCHUSSES RECORDS MANAGEMENT¹

1. EINLEITUNG

Die Arbeit der Polizeibehörden von Bund und Ländern hat sich in den vergangenen Jahren durch den zunehmenden Einsatz von IT-Anwendungen verändert. Klassische Instrumente der polizeilichen Arbeit wie die Anzeigenaufnahme, der Erkennungsdienst, die Einsatzleitung, die Personenfahndung oder auch der Sprechfunk wurden in die digitale Welt überführt. Damit wurden auch viele analoge Unterlagen, die die Archive noch vor gar nicht allzu langer Zeit in ihre Bestände übernommen haben, in eine digitale Form gebracht, so etwa Einsatzberichte, Lagemeldungen, Strafanzeigen, Verkehrsunfallanzeigen u. v. m. Das Massengeschäft der polizeilichen Alltagsroutine legt eine Unterstützung der polizeilichen Tätigkeiten durch digitale Hilfsmittel auch nahe: In den großen Bundesländern müssen jährlich siebenstelligen Zahlen von Einsätzen bewältigt werden und selbst die Zahl der besonderen (Groß-)Einsätze außerhalb des Tagesgeschäfts liegt noch im vierstelligen Bereich. Auch der Umfang der Ermittlungsverfahren erreicht Höhen im sechs- bis siebenstelligen Bereich. Als Systeme zur strukturierten Vorgangsbearbeitung sind es elektronische Fachverfahren, die idealtypisch zur Ausführung oder Unterstützung von polizeispezifischen Aufgaben geeignet sind, bei denen massenhaft Daten nach immer gleichen oder ähnlichen Kriterien erhoben und verarbeitet werden. Hinzu kommt bei der Polizei noch ein besonderes Bedürfnis zum Austausch und zur Verknüpfung von Informationen, was allein in einer digitalen Infrastruktur routiniert erfolgen kann. Diese digitale Transformation der Polizei haben die Archive bislang nur punktuell begleitet, ein flächendeckendes Wissen um die digitale Infrastruktur der Polizeibehörden bestand bislang nicht. Aus diesem Grund hat die Konferenz der Leiterinnen und Leiter der Archivverwaltung des Bundes und der Länder (KLA) auf

ihrer 125. Sitzung am 27.09.2017 in Wolfsburg die Einrichtung einer Arbeitsgruppe beschlossen, um sich des Themas „Polizeiliche Fachverfahren“ aus archivischer Perspektive anzunehmen. Als Ziele wurden die Erfassung und die Bewertung dieser Fachverfahren formuliert, auch sollten Aussonderungsmöglichkeiten in den Blick genommen werden. Die Befassung mit anderen Dokumentationsformen polizeilicher Arbeit (z. B. Akten) gehörte nicht zum Arbeitsauftrag. Am 17.01.2018 hat sich die Arbeitsgruppe zur Bewertung von Fachverfahren der Polizeibehörden von Bund und Ländern unter dem Dach des KLA-Ausschusses Records Management konstituiert.

Mitglieder der Arbeitsgruppe waren: Hannah Breit (Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz), Bastian Gillner (Landesarchiv Nordrhein-Westfalen; Leitung), Katrin Göring (Landesarchiv Thüringen), Raphael Hasselberg (Landesarchiv Berlin), Kerstin Rahn (Niedersächsisches Landesarchiv), Eva Rödel (Hessisches Landesarchiv), Markus Schmalzl (Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns), Sabine Schnell (Landesarchiv Baden-Württemberg), Sven Schoen (Landesarchiv Schleswig-Holstein) und Mirjam Sprau (Bundesarchiv).

Die insgesamt 6 Sitzungen der Arbeitsgruppe fanden statt am 17.01.2018 im Staatsarchiv München, am 16.05.2018 im Generallandesarchiv Karlsruhe, am 14.11.2018 im Landesarchiv Nordrhein-Westfalen in Duisburg, am 06.03.2019 in der VdA-Geschäftsstelle

¹ (Stand: Version 1.1, Juli 2020) Der Abschlussbericht ist auch online verfügbar unter https://www.bundesarchiv.de/DE/Content/Downloads/KLA/abschlussbericht-polizeiliche-fachverfahren.pdf?__blob=publicationFile.

in Fulda, am 09.07.2019 im Bundesarchiv in Koblenz und am 19.11.2019 im Landesarchiv Berlin.

Das vorliegende Dokument fasst die Ergebnisse der Arbeit zusammen. Es bietet grundlegende Informationen über Funktion und Inhalte polizeilicher Fachverfahren und setzt deren Funktionalitäten zueinander in Beziehung. Im Zusammenwirken der unterschiedlichen Systeme wird eine differenzierte Fachverfahrenslandschaft erkennbar, die die unterschiedlichen polizeilichen Aufgaben umfasst und über verschiedene Schnittstellen aneinanderbindet. Für die unterschiedlichen Komponenten dieser Fachverfahrenslandschaft formuliert vorliegendes Dokument bundesweit einheitlich umsetzbare Bewertungsempfehlungen. Diese Bewertungsempfehlungen mussten archivische Positionen vereinheitlichen, die durchaus konträr zueinander laufen konnten; manche von ihnen wurden auch außerhalb der AG im KLA-Ausschuss Records Management und in der KLA selbst diskutiert (z. B. Gewalttäterdateien). Ihre Umsetzung sollte daher Rücksicht auf gewachsene Überlieferungsstraditionen oder spezifische Überlieferungsinteressen nehmen. Angesichts noch weitgehend fehlender Erfahrungen mit Echtübernahmen aus den Fachverfahren konnten die technischen Aspekte einer Übernahme nur oberflächlich skizziert werden – hier werden in der kommenden Zeit die ersten praktischen Erfahrungen die Wissenslücken sukzessive schließen müssen.

Die Arbeitsgruppe hat in zahlreichen Gesprächen mit unterschiedlichen Ansprechpartner*innen in Polizeibehörden von Bund und Ländern die vorliegenden Informationen zu polizeilichen Fachverfahren ermittelt. Die Beschreibung der Fachverfahrenstypen wurde so präzise angefertigt, wie es Archivar*innen als externen Nicht-Anwender*innen möglich ist. Nicht ausgeschlossen ist damit, dass die konkreten Ausprägungen dieser Fachverfahrenstypen bei Polizeibehörden von Bund und Ländern im Detail Abweichungen und Unterschiede aufweisen; bei kommenden Übernahmen wird auf diese Möglichkeit zu achten sein. Überhaupt ist angesichts mittelfristiger Produktzyklen und konzeptioneller Erweiterungen (z. B. durch die Ausweitung der Zusammenarbeit im „Polizeilichen Informations- und Auswertungsverbund“ (PIAV)) zu empfehlen, die polizeilichen Fachverfahren aufmerksam zu verfolgen und Systemveränderungen zu dokumentieren. Die Arbeitsgruppe plädiert für eine Evaluation und eventuelle Fortschreibung des vorliegenden Dokuments in einem Zeitraum von drei bis fünf Jahren.

2. DIE POLIZEILICHE FACHVERFAHRENSLANDSCHAFT

2.1 Überblick

Die Polizeibehörden von Bund und Ländern arbeiten mit einer Vielzahl von elektronischen Anwendungen und Systemen (im Folgenden als Fachverfahren bezeichnet). Ihr Einsatzzweck ist vielgestaltig und reicht von kleinen Tools zur Anzeigenerstattung online bis zu komplexen bundesweit vernetzten Fahndungsdatenbanken. Archivische Vorarbeiten aus mehreren Bundesländern zeigten der Arbeitsgruppe eine verwirrende Vielfalt unterschiedlicher Fachverfahren. In einem ersten Schritt mussten daher aus mehreren hundert Fachverfahren jene Anwendungen herausgefiltert werden, die von zentraler Bedeutung für die polizeiliche Arbeit sind und eine aussagekräftige Dokumentation des polizeilichen Handelns erlauben.

Anzumerken ist dabei, dass die Polizeibehörden von Bund und Ländern bislang nur selten gemeinsame Fachverfahren nutzen, sondern flächendeckend auf individuelle Anwendungen setzen, so dass in vielen Fällen nicht ein, sondern bis zu sechzehn und mehr unterschiedliche Fachverfahren für die gleiche Aufgabe verwendet werden, je nachdem welche Bundes- oder Landespolizeibehörde gerade handelt. Dass sich ihre Funktionalitäten von Land zu Land oftmals nur wenig unterscheiden, bisweilen gar der Hersteller der gleiche ist, verwundert angesichts der Aufgabengleichheit nicht. Erst diese enge Verwandtschaft der Fachverfahren ermöglichte der Arbeitsgruppe trotz einer formalen Eigenständigkeit der Systeme eine gemeinsame länderübergreifende Betrachtung. (Eine Aufschlüsselung, wie diese Systeme in Bund und Ländern jeweils konkret heißen, findet sich in Anhang 1.)

Gemeinsam genutzt werden von den Polizeibehörden von Bund und Ländern sogenannte Verbundsysteme bzw. Verbunddateien. Hierbei handelt es sich um Fachverfahren, die dem Informationsaustausch zwischen den unterschiedlichen Polizeibehörden dienen. Sie werden vom Bundeskriminalamt zentral betrieben und von allen Polizeibehörden mit Daten befüllt. Die Datenverantwortung liegt bei den einspeisenden Polizeibehörden von Bund und Ländern. Üblicherweise besitzen die landesspezifischen Vorgangsbearbeitungssysteme eigene Komponenten zur Abfrage und Übermittlung von Daten an den Verbund.

Aus der Vielzahl der Fachverfahren konnte die Arbeitsgruppe schließlich einen Kern von zentralen Fachverfahren identifizieren, die die polizeiliche Arbeit in hohem Maße strukturieren, unterstützen und auch dokumentieren. Archetypisch handelt es sich hier um Einsatzleitsysteme, Vorgangsbearbeitungssysteme, Einsatzprotokollsysteme, Lageinformationssysteme, Fallbearbeitungssysteme und Informationssysteme/Verbunddateien.

1. Bei den Leitstellen (auch Einsatzleitstellen, Einsatzzentralen, Einsatzleitzentralen) sind Einsatzleitsysteme im Gebrauch. Einsatzleitsysteme ermöglichen der Polizei die Annahme von Notrufen, die Übersicht über verfügbare Einsatzkräfte/-mittel, die Übersicht über laufende und anstehende Einsätze, die Alarmierung von Einsatzkräften/-mitteln, die Auskunft über Anfahrtsmöglichkeiten und Gefahrensituationen u. ä. m. Sie dokumentieren Einsätze mit Angaben über Ort, Zeit und Einsatzkräfte/-mittel. Mit Einsatzleitsystemen können Leitstellen Einsätze in der Allgemeinen Aufbauorganisation (AAO) führen. Bei Notlagen werden Einsätze koordiniert bis eine andere Führungsstelle (Einsatz-/Führungsstab o. ä.) die Einsatzleitung übernimmt.
2. Sämtliche Einsätze der Polizei werden von Vorgangsbearbeitungssystemen unterstützt. Alle Informationen zu einem Einsatz (Personen, Orte, Ereignisse) werden in einem Vorgang zusammengeführt und gesammelt. Ordnungswidrigkeiten und Straftaten können somit bearbeitet werden. Angesichts der Vielzahl der in Vorgangsbearbeitungssystemen anfallenden Daten verfügen sie häufig über eine Schnittstelle zum Informationssystem INPOL (siehe Nr. 6) und stellen bestimmte Daten landes- oder bundesweit für Anfragen zur Verfügung. Sofern die Kriminalakte elektronisch geführt wird, kann sie Teil des Vorgangsbearbeitungssystems sein.
3. Ist ein polizeilicher Einsatz nicht mehr in der Allgemeinen Aufbauorganisation (AAO) von Leitstelle und regulären Einsatzkräften/-mitteln zu bewältigen, übernehmen gesonderte Einsatz-/Führungsstäbe die Führung, zumeist in Form von Besonderen Aufbauorganisationen (BAO). Diesen Stäben

stehen besondere Fachverfahren zur Einsatzführung zur Verfügung, die Einsatzprotokollsysteme. Sie unterstützen den Informationsfluss und die Dokumentation bei besonderen, großen oder speziellen Einsätzen. Einsatzführung und Einsatzkräfte werden mit ihnen über Ereignisse, Meldungen, Lagen, Stärken u. ä. m. auf dem Laufenden gehalten.

4. Einen Überblick zu aktuellen oder spezifischen Ereignissen bieten bei der Polizei die Lageinformationen. Lagen können in Form von Tageslagen, Speziallagen, Kriminalitätslagen u. ä. m. vorkommen und sich in ihrem Aufbau und in ihrer Zielrichtung erheblich unterscheiden. Tageslagen, also Informationen über das tägliche Einsatzgeschehen, können über Lageinformationssysteme generiert werden. Lageinformationssysteme bündeln Informationen (etwa aus Einsatzleitsystemen und Vorgangsbearbeitungssystemen) und stellen sie tagesscharf zur Verfügung.
5. Die kriminalpolizeiliche Arbeit besteht im Wesentlichen aus Ermittlungsarbeit. Sie wird unterstützt durch Fallbearbeitungssysteme, die die Sammlung und Verknüpfung von Informationen ermöglichen. Fallbearbeitungssysteme kommen bei komplexen Ermittlungen zum Einsatz und dienen der Strukturierung und/oder Visualisierung von Kontexten und Zusammenhängen. Sie unterstützen die Auswertung und den Erkenntnisgewinn bei der Ermittlungs- und Präventionsarbeit. Zumeist sind Fallbearbeitungssysteme in bestimmte Spezialbereiche aufgeteilt (z. B. Organisierte Kriminalität, Wirtschaftskriminalität, Staatsschutz). Die Erkenntnisse, die mittels Fallbearbeitungssystemen gewonnen wurden, fließen im Wesentlichen in die (noch analoge) Ermittlungsakte ein.
6. Zu den mächtigsten Anwendungen der Polizeibehörden gehören Informationssysteme und spezielle als Dateien bezeichnete Fachverfahren, die der Auskunft und der Fahndung dienen. Im Mittelpunkt steht das Informationssystem der Polizei (INPOL), eine Verbunddatenbank, in die von Bund und Ländern personen- und fallbezogene Daten eingepflegt und für Abfragen bereitgestellt werden. Neben einem zentralen Bereich

(INPOL-Zentral) bestehen länderspezifische Bereiche, auf die nur die jeweiligen Länder Zugriff haben (INPOL-Land, jeweils unter spezifischem Namen). Um rechtlichen Beschränkungen von INPOL zu begegnen, bestehen für spezifische Kriminalitätsbereiche die Antiterrordatei (ATD) und die Rechtsextremismusdatei (RED). Spezielle Gewalttäterdateien (Politisch Motivierte Kriminalität, Sport, Personenschutz) komplettieren die Informationssysteme.

7. Schließlich existieren noch zahlreiche sonstige Fachverfahren, die vorwiegend den Bereichen Verwaltung oder Service zuzurechnen sind. Üblicherweise dienen diese Fachverfahren organisatorischen oder technischen Zwecken, etwa der Asservatenverwaltung, der Fuhrparkverwaltung, der Personalverwaltung, der Waffen-/Waffenscheinverwaltung, dem Erkennungsdienst, der Fahrzeugidentifikation, der Verkehrsunfallaufnahme u. ä. m. Diese Anwendungen werden im Weiteren nicht behandelt, da sie lediglich unterstützende Prozesse ohne Archivwürdigkeit abbilden.

Eine Besonderheit der polizeilichen Fachverfahren stellt ihre vielfältige Vernetzung untereinander dar. Fall- oder personenbezogene Informationen stehen häufig nicht allein in einem Fachverfahren zur Verfügung, sondern werden bedarfsbezogen händisch oder (teil-)automatisiert auch in andere Fachverfahren übermittelt. Dieses Zusammenwirken der Fachverfahren erlaubt es, stärker als bei anderen Behördenparten, von einer ganzen polizeilichen Fachverfahrenslandschaft zu sprechen. Neben Fachverfahren werden bei den Polizeibehörden schließlich auch die klassischen Instrumente der digitalen Schriftgutverwaltung eingesetzt: Dateisysteme sind überall vorhanden und enthalten in äußerst heterogener Form eine Vielzahl unterschiedlichster Inhalte, häufig in einem unregelmäßigen Nebeneinander mit (Rest-) Papierakten und den genannten Fachverfahren. Die Grundsätze ordnungsgemäßer Aktenführung werden hier nur selten beachtet. Eine Ablösung der Papierakte durch die E-Akte steht in einigen Bundesländern bevor, ist aber bislang noch nicht realisiert.

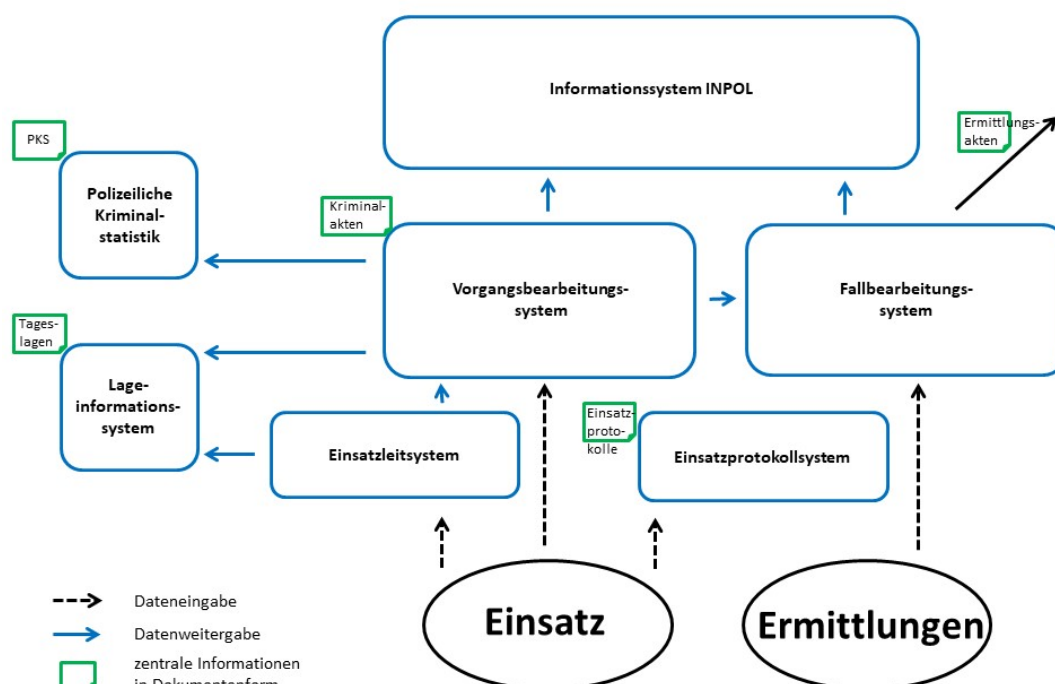


Abb. 1: Polizeiliche Fachverfahren im Zusammenspiel

2.2 Hinweise für Archivarinnen und Archivare

Grundsätzlich unterliegen alle Daten, die in polizeilichen Fachverfahren entstehen, der archivgesetzlichen Anbieterspflicht. Einzelheiten regeln die Archivgesetze von Bund und Ländern (u. a. auch den unterschiedlichen Umgang mit Daten, die Lösungsgeboten unterliegen). Zu beachten sind die Grundsätze von Datenschutz und Datenverantwortung.

Eine Übernahme von Daten aus polizeilichen Fachverfahren in das Archiv benötigt Schnittstellen. Idealerweise können bereits existierende Exportschnittstellen nachgenutzt werden. Sind Schnittstellen neu zu konzipieren, muss mitbedacht werden, dass nicht bei allen Fachverfahren ausreichende Metadaten für die Archivierung zur Verfügung stehen. Metadaten für die archivische Bewertung und Erschließung sollten deshalb gegebenenfalls aus anderen (nicht archivwürdigen) Systemen übernommen werden. Daten aus polizeilichen Fachverfahren können als Verschlusssache eingestuft sein. Es ist deshalb auf die Vorgaben zum materiellen und personellen Geheimschutz zu achten; insbesondere müssen die entsprechend eingestuften Daten in einer Systemumgebung vorgehalten werden, die einen IT-Grundschutz für hohen Schutzbedarf garantiert (Hochsicherheitsinfrastruktur).

Polizeiliche Fachverfahren können unter bestimmten Bedingungen in gemeinsamen Strukturen von Polizei, Feuerwehr, Katastrophenschutz u. ä. betrieben werden, etwa bei gemeinsamen Leitstellen (Einsatzleitsysteme) oder Lagezentren (Einsatzprotokollsysteme). Die Empfehlungen des vorliegenden Abschlussberichts können somit auch Auswirkungen auf die kommunalarchivische Überlieferungsbildung haben.

Um die Funktionsweise von Fachverfahren angemessen dokumentieren zu können, gelten schließlich die korrespondierenden Akten zu Einführung und Betrieb (z. B. Errichtungsanordnungen, Betriebsakten, Handbücher) als archivwürdig.

3. POLIZEILICHE FACHVERFAHREN

3.1 Einsatzleitsysteme (ELS)

Beschreibung

Einsatzleitsysteme dienen in den Einsatzleitstellen der Polizeibehörden von Bund und Ländern der Koordinierung der Einsatzkräfte in den aktuellen Einsätzen. Sie ermöglichen eine Übersicht über laufende Einsätze und eingesetzte Kräfte.

Zu den einzelnen Einsätzen werden bestimmte Stammdaten dokumentiert. Hierzu gehören der Einsatzzweck, die Einsatzmittel (inkl. Funkrufname, Kategorisierung [bspw. als Rettungswagen oder Löschfahrzeug], Status (bspw. „frei auf Wache“ oder „Einsatz übernommen“)), die Einsatzobjekte (inkl. Gefahrenhinweise, Anfahrtschritte, Hinweise zu Ansprechpartnern) sowie Geodaten zum Anzeigen von Einsatzorten in einem Geoinformationssystem.

Die Daten werden wenige Monate im ELS gespeichert und dann automatisch gelöscht. Entwickelt sich aus einem Einsatz ein Ermittlungsvorgang, werden die relevanten Daten aus dem Einsatzleitsystem in das Vorgangsbearbeitungssystem und gegebenenfalls in das Fallbearbeitungssystem übernommen. Bei besonderen Einsatzlagen kann ein Lösungsverbot für alle mit dem Ereignis verbundenen Daten ausgesprochen werden.

Bewertung

Einsatzleitsysteme bilden das polizeiliche Alltagsgeschäft ab. Vom Scherzanruf über Verkehrsunfälle bis zu Meldungen, aus denen

sich große Ermittlungsverfahren oder Großlagen entwickeln, gehen hier alle Fallarten ein und werden für eine gewisse Zeit gespeichert. Sie spiegeln damit zu einem gewissen Grad auch wider, mit welchen Problemen sich die Bevölkerung an die Polizei wendet.

Zur Abbildung dieses Alltagsgeschäfts könnte eine Übernahme sinnvoll erscheinen. Allerdings ist der Wert der einzelnen Daten sehr gering, zumal Informationen aus dem ELS, sofern sich ein Vorgang aus einem Einsatz entwickelt, in den entsprechenden Akten (analog wie digital) dokumentiert werden. Außerdem sind die ELS aufgrund der großen Datenmengen, die jeweils einzelnen Lösungsfristen unterliegen, ein ausgesprochen flüchtiges Medium, das nur Momentaufnahmen der Polizeiarbeit zeigen kann (z. B. alle Einsätze der letzten drei Monate). Deshalb wird eine Übernahme von Daten aus ELS von der Arbeitsgruppe nicht empfohlen.

→ Archivische Bewertungsempfehlung: Einsatzleitsysteme: V

Übernahme (technische Aspekte)

Da die Daten aus Einsatzleitsystemen nicht als archivwürdig bewertet werden, brauchen die technischen Voraussetzungen nicht weiter beschrieben werden.

3.2 Vorgangsbearbeitungssysteme (VBS)

Beschreibung

In polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystemen werden alle polizeilich relevanten Vorgänge aus dem operativen Kernbereich der polizeilichen Arbeit erfasst und geführt. Polizeilich relevant sind Vorfälle, bei denen die Polizei hinzugezogen wurde oder eigenständig aktiv geworden ist: Ordnungswidrigkeiten, Straftaten, Verkehrsunfälle und alle sonstigen relevanten Ereignisse mit Daten zu Tatverdächtigen, Geschädigten und Zeug*innen. In den VBS werden nicht nur Daten gespeichert, die der Vorgangsbearbeitung dienen, sie enthalten in großem Umfang auch personenbezogene Daten über Beschuldigte, Geschädigte, Zeug*innen u. ä. Für sämtliche polizeilich erfassten Vorgänge der jüngeren Zeit liegen so Informationen über die daran beteiligten Personen, Firmen, Adressen, Fahrzeuge, Telefonnummern etc. vor wie auch die Beschreibung dessen, was eigentlich vorgefallen ist (der sogenannte Sachverhalt). Die Daten in einem VBS bilden somit auch die Grundlage für die Ermittlungsakten, wenngleich eine Weiterverarbeitung auch in einem Fallbearbeitungssystem erfolgen kann und die Weitergabe an die Staatsanwaltschaften gegenwärtig noch stets in analoger Form erfolgt.

Bei Anlage eines Vorgangs wird eine zuständige Organisationseinheit (Dienststelle) benannt und das Aktenzeichen vergeben, dann werden Ereignis und Form des Vorfalls (z. B. Ordnungswidrigkeit, Straftat) erfasst, ein Kurzsachverhalt beschrieben, aus dem Deliktverzeichnis ein Sachverhalt ausgewählt und die jeweilige Gesetzesgrundlage genannt sowie gegebenenfalls die zuständige Staatsanwaltschaft angegeben. Weiterhin können Geodaten hinterlegt, Vorfälle im Freitext erläutert, Statistik und Auswertungsdaten erfasst/ausgewählt werden. Präzisierungen in der Erfassung von Informationen sind durch hinterlegte Thesauri möglich (z. B. Autokennzeichen, Sachen, Orte, Zahlungsmittel, Rauschmittel etc.). VBS halten Daten also in einer vorgangsbezogenen Struktur vor, doch erlauben manche von ihnen auch eine parallele Strukturierung nach Personenbezug. Somit ermöglicht ein VBS

auch die Führung der (elektronischen) Kriminalakte nach den entsprechenden Vorschriften zu kriminalpolizeilichen personenbezogenen Sammlungen (kpS).

Geht die Führung der Kriminalakten schon über die reine Vorgangsbearbeitung hinaus, so können VBS auch noch zu weiteren Zwecken genutzt werden: Insbesondere ermöglichen sie die Weitergabe von Daten an das polizeiliche Informationssystem INPOL (s. u.) und die dortige Bereitstellung für personen- oder sachbezogene Abfragen, namentlich zu Fahndungszwecken. Hierzu fungieren VBS als Landeskomponente von INPOL (INPOL-Land). Auch an die in der jeweiligen Polizeibehörde genutzten Fallbearbeitungssysteme und Lageinformationssysteme können bestimmte Daten weitergegeben werden, ebenso bildet der Datenbestand eines VBS die Grundlage für die kriminalpolizeilichen Meldedienste, mit denen meldepflichtige Vorfälle an Landes- und Bundeskriminalamt weitergegeben werden. Weitere Komponenten zu Analyse-, Dokumentations- und Informationszwecken können im Einzelfall implementiert sein.

Die in das VBS aufgenommenen Daten unterliegen in der Regel Aufbewahrungsfristen zwischen 5 und 30 Jahren (wobei für die überwiegende Mehrzahl der Vorgänge die 5-Jahres-Frist gilt). Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist werden diese Vorgänge automatisiert gelöscht.

Bewertung

Vorgangsbearbeitungssysteme stellen das Rückgrat der polizeilichen Datenhaltung dar. In ihnen ist das polizeiliche Alltagsgeschäft in detaillierter Form dokumentiert. Polizeiliches Handeln lässt sich hier kleinteilig nachvollziehen. Dennoch hat sich die Arbeitsgruppe gegen eine Archivierung von Daten aus VBS entschieden. Die einzelnen Vorgänge stellen massenhaft serielles Schriftgut dar, das lediglich einzelfallbezogene und repetitive Informationen bietet. Zudem ermöglicht die Einbindung von VBS in die polizeiliche Fachverfahrenslandschaft eine Übernahme von Daten aus dem VBS an anderer Stelle: tagesscharfe Vorfälle können über Lageinformationssysteme überliefert werden, Straftaten über Ermittlungsakten und personenbezogene Vorfälle über Kriminalakten (s. u.); ein Gesamtbild kann über die polizeiliche Kriminalstatistik gewonnen werden. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass Ermittlungsvorgänge aus VBS nach ihrem Abschluss an die Staatsanwaltschaften weitergegeben werden; traditionellerweise richtet sich die archivische Überlieferung auf die dortige Ermittlungsakte (die perspektivisch ebenfalls eine digitale Form annehmen wird). Ungeachtet dieser Bewertungsempfehlung kann es nötig sein, Metadaten aus einem VBS zu übernehmen, um andernorts geführte Unterlagen entsprechend beschreiben zu können (bspw. können Kriminalakten in einem eigenen System, die zugehörigen Metadaten aber im VBS geführt werden).

- Archivische Bewertungsempfehlung:
Vorgangsbearbeitungssysteme: V
(evtl. vorliegende Metadaten zur Bewertung und/oder Erschließung von Unterlagen in begleitenden Systemen: A)

Die Übernahme von Kriminalakten in Auswahl erfolgt in den meisten Landesarchiven mit einer gewissen Routine, häufig werden Samplebildungen angewandt (Buchstaben, Jahrgänge, Regionen etc.). Die angewandten Bewertungskriterien können auch für die digitale Repräsentation von Kriminalakten in einem VBS übernommen werden. Zu bedenken ist allerdings, dass die

Aussonderung aus einem VBS bestimmte „harte“ Kriterien benötigt, um systemseitig bestimmte archivwürdige Akten erkennen zu können. Das verbreitete Bewertungskriterium „besondere Fälle“ wird hier nur schwer umzusetzen sein (bzw. würde die Implementierung eines Archivmerkers o. ä. im System voraussetzen). Angesichts tagesscharfer Löschrufen bedarf die Übernahme guter Vorabsprachen mit der Polizeibehörde.

- Archivische Bewertungsempfehlung: Kriminalakten: B

Übernahme (technische Aspekte)

Da die Daten aus Vorgangsbearbeitungssystemen nicht archivwürdig sind, brauchen die technischen Voraussetzungen nicht weiter beschrieben zu werden. Möglicherweise notwendige Metadaten für die Bewertung und Erschließung können über CSV bzw. XML-Schnittstellen ausgegeben werden, die üblicherweise für die zuständigen Archive angepasst werden müssen. Kriminalakten sollten in Form von Primärdateien und einer Strukturdatei im xml-Format übernommen werden. Die Strukturdatei hat dabei einem etablierten Austauschstandard wie etwa XDomea zu entsprechen.

3.3 Einsatzprotokollsysteme (EPS)

Beschreibung

Einsatzprotokollsysteme (auch: Einsatzdokumentationssysteme) werden von den Polizeibehörden von Bund und Ländern bei der Bewältigung und Dokumentation größerer Einsätze eingesetzt, die einer Besonderen Aufbauorganisation (BAO) bedürfen. Mit ihnen wird der Informationsfluss zwischen Einsatzführung und Einsatzkräften gewährleistet und protokolliert, so dass alle Beteiligten über alle benötigten Informationen verfügen. Informationen in einem EPS werden in Form von chronologisch geordneten Protokolleinträgen bzw. Belegen vorgehalten (z. B. Eröffnung des Einsatzes, Eintreffen von Einsatzmittel X, Erstlage, Lagefortschreibung, Einsatzfähigkeit von Einsatzabschnitt Y, Beendigung des Einsatzes). Außerdem können die Protokolleinträge um Anlagen (Einsatzpläne, Erläuterungen, Fotografien etc.) ergänzt werden. Eine Mindestanzahl an Protokolleinträgen ist nicht erforderlich, weshalb die wesentlichen Informationen auch auf Ebene der Anhänge protokolliert werden können.

Üblicherweise besteht ein EPS aus verschiedenen Modulen wie etwa einem Ablaufkalender oder einer Lage(fortschreibung). Bei den EPS handelt es sich im Wesentlichen um die digitale Fortschreibung der analogen Einsatzstagebücher und Einsatzakten.

Bewertung

Mit Einsatzprotokollsystemen können Einsätze detailliert vom Anfang bis zum Ende nachvollzogen werden. Sie bieten einen umfassenden Überblick über polizeiliche Maßnahmen aller Art, dokumentieren die dafür eingesetzten Kräfte und geben damit einen tiefen Einblick in die Alltagssituation der Polizeiarbeit. Zudem werden diese – anders als Einsatzleitsysteme – nur bei größeren Polizeieinsätzen verwendet. Die in diesen Fachverfahren vorgehaltenen Daten sind somit in Auswahl als archivwürdig einzustufen. Dies betrifft einerseits die Auswahl anhand bestimmter Einsätze, falls sich hierfür formale Kriterien festlegen lassen (z. B. Anzahl der Protokolleinträge, Verwendung von Schlüsselbegriffen). Zum anderen sind bestimmte Module des Fachverfahrens als nicht archivwürdig einzustufen, da hier nur temporär, während des Einsatzverlaufs, Daten gespeichert werden (Module Gefange-

nensammelstelle und Kontrolle), Daten redundant vorliegen (Modul Lage) oder nur technische Daten und Zugriffsrechte verwaltet werden (Module Freigaben und Verteiler)

→ Archivische Bewertungsempfehlung: Einsatzprotokollsysteme: B

Übernahme (technische Aspekte)

Technische Grundlage der Einsatzprotokollsysteme ist im Wesentlichen eine SQL-Datenbank, in der Bild- und Tondateien als Anlagen (Binary Large Objects [BLOB]) gespeichert werden. Eine Übernahme der Informationen in XML/CSV-Formaten und der jeweils zum Einsatz zugeordneten Anlagen in Ursprungs- bzw. Archivierungsformaten ist nach Realisierung einer Aussonderungsschnittstelle möglich.

3.4 Lageinformationssysteme (LIS)

Beschreibung

Eine Lage im polizeilichen Sinne ist eine Situation, in der polizeiliches Handeln erforderlich ist, um dem gesetzlichen Auftrag der Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung nachzukommen. Lagen können angesichts vielfältiger Einsatzrealitäten sehr unterschiedlich aussehen. Grundsätzlich zu unterscheiden ist zwischen einsatzorientierten Lagen und eher größer dimensionierten Kriminalitätslagen, Speziallagen o. ä. Letztere beschreiben große umfassende Phänomene und werden zumeist in Lagebildern erfasst (z. B. Lagebild Rauschgiftkriminalität, Lagebild Organisierte Kriminalität, Lagebild Cybercrime). Einsatzorientierte Lagen beziehen sich dagegen auf konkrete Einsatzsituationen und beschreiben Ausgangssituation und Geschehen vor Ort. Weiter zu differenzieren ist hierbei zwischen Zeitlagen für vorplanbare Einsätze (z. B. Versammlungen) und Sofortlagen für ad hoc notwendige Einsätze (z. B. Schadenslagen, Amoklagen). Bei größeren Einsätzen (etwa im Rahmen einer Besonderen Aufbauorganisation [BAO]) wird die Lage durch Lagefortschreibungen aktuell gehalten. Basis aller taktischen Lagen sind die Lagemeldungen, die die Einsatzkräfte an die Einsatzführung übermitteln. Lagedarstellungen bzw. Lagebilder sind die Voraussetzung für ein zielgerichtetes polizeiliches Handeln und dienen dem Erkennen, der Analyse und der Prognose relevanter Ereignisse und Entwicklungen.

Eine spezielle Form der Lage ist die sogenannte Tageslage (auch: tägliches Lagebild, Präsidiallage, Landeslage). Die Tageslage umfasst mindestens die wesentlichen Einsatzaktivitäten der vergangenen 24 Stunden. Mit Blick auf die Tageslage können alle Polizist*innen, v. a. aber auch die Polizeiführer*innen, einen schnellen Überblick über das jüngste Einsatzgeschehen ihrer Polizeibehörde erhalten. Die Tageslage ist zumeist in unterschiedliche Bereiche wie Einsatz (Einsatzlage), Kriminalität (Kriminalitätslage) und Verkehr (Verkehrslage) gegliedert, ihre konkrete Ausgestaltung kann den einzelnen Polizeibehörden überlassen sein. Die Einsatzlage umfasst Einsätze wie Brand, Versammlungen u. a. Die Kriminalitätslage umfasst Delikte wie Körperverletzung, Wohnungseinbruch u. a. Die Verkehrslage umfasst v. a. Ereignisse wie Verkehrsunfälle und Verkehrsstrafaten. Hinzu kommen noch ergänzende Informationen wie Fahndungen, Festnahmen u. a. Alle konkreten Lageinformationen beschreiben kurz das Geschehen sowie den Einsatz der Polizei.

Tageslagen können bei der Polizei durch sogenannte Lageinformationssysteme elektronisch erstellt werden. (Alternativ ist auch

eine Integration in das Vorgangsbearbeitungssystem denkbar.) Aus Einsatzleitsystem und Vorgangsbearbeitungssystem, in denen alles Einsatzhandeln dokumentiert ist, werden bestimmte Daten automatisiert in das LIS übernommen. Dort werden die Geschehnisse mit einer kurzen Beschreibung in chronologischer und/oder geographischer Ordnung dargestellt. Häufig ist eine Geoinformations-Komponente implementiert, die eine Kartendarstellung erlaubt. Bestimmte Filter können die Anzeige bedarfsgerecht einschränken. Ungeachtet des traditionellen Begriffs der Tageslage können Lageinformationssysteme auch Zeiträume von mehr als 24 Stunden abdecken und somit über größere Zeiträume das Einsatzgeschehen nachhalten. Die Tageslagen werden wenige Monate im LIS gespeichert und dann automatisiert gelöscht.

Lageinformationen zu (Groß-)Einsätzen, die im Rahmen von Besonderen Aufbauorganisationen (BAO) bewältigt werden, werden im jeweiligen Einsatzprotokollsystem nachgehalten.

Bewertung

Lageinformationssysteme enthalten Tageslagen einer bestimmten Polizeibehörde bzw. als Landeslage der gesamten Landespolizei. Diese Tageslagen bieten einen komprimierten Überblick über das polizeiliche Einsatzhandeln, der auch kommendes polizeiliches Handeln positiv beeinflussen soll. Entsprechend sind alle Einsätze, die die definierten Filterkriterien erfüllen, mit einer groben Beschreibung im Lageinformationssystem nachzulesen. Mit diesen Tageslagen ist das polizeiliche Einsatzhandeln tagesscharf nachzuvollziehen.

Aus archivischer Perspektive kann mit der Übernahme von Tageslagen das alltägliche polizeiliche Einsatzhandeln dokumentiert werden (wenngleich die definierten Filterkriterien zu bedenken sind). Die Daten zu einem Einsatz sind im LIS komprimierter als im VBS und lesbarer aufbereitet als im ELS. Eine Komplettübernahme würde das polizeiliche Einsatzhandeln flächendeckend dokumentieren, zugleich aber eine erhebliche Datenmenge bedeuten. Sinnvoller dürfte die Übernahme von ausgewählten Tageslagen in chronologischer und/oder räumlicher Auswahl sein. Mit dieser Teilüberlieferung wäre die routinierte Normalität der polizeilichen Arbeit in einer definierten Auswahl erfasst. Angesichts knapper Löschfristen bedarf die Übernahme guter Vorabsprachen mit der Polizeibehörde.

→ Archivische Bewertungsempfehlung: Lageinformationssysteme: B

Übernahme (technische Aspekte)

Tageslagen lassen sich als PDF aus den Lageinformationssystemen exportieren. (Der chronologische Umfang dieses PDF-Exports ist variabel einstellbar, bspw. von einer Tageslage bis hin zu allen Tageslagen der letzten drei Monate). Die Geoinformations-Komponente geht nach aktuellem Stand der Technik beim Export verloren.

3.5 Fallbearbeitungssysteme

Beschreibung

Fallbearbeitungssysteme dienen der Unterstützung von kriminalpolizeilichen Ermittlungsverfahren. Sie ermöglichen die vernetzte Darstellung und Auswertung von Ermittlungserkenntnissen und können auch im Bereich der Kriminalprävention zum Einsatz kommen. In Fallbearbeitungssystemen werden Einzelinformationen aus polizeilichen Ermittlungen vorgehalten wie etwa Person, Adresse, Beruf, Straftaten, Veranstaltung, Firma, Waffe, etc. Diese

Einzelinformationen können miteinander in Beziehung gesetzt werden. Zusätzlich können Fotografien, Filme oder Dokumente in die Datenbank geladen werden und sind wiederum verknüpfbar. Für große Kriminalfälle liegen entsprechend umfangreiche Daten vor. Im Rahmen der Ermittlungen können über Schnittstellen verschiedene polizeiliche Auskunftssysteme angesprochen werden und die Trefferdaten als neue Objekte in die Bearbeitung übernommen werden.

In welcher Weise die Fallbearbeitungssysteme zur Ermittlungsunterstützung genutzt werden, ist unterschiedlich geregelt. Üblicherweise kommen sie bei folgenden Ermittlungen zum Einsatz:

- umfangreiche und komplexe Ermittlungsverfahren,
- Mord-/Branddelikte in Sonderkommissionen,
- Serienstraftaten,
- besondere Phänomenbereiche (z. B. Organisierte Kriminalität, Staatsschutz),
- Gefahrenabwehrlagen mit massenhaft anfallenden Informationen.

Die Fallbearbeitungssysteme übernehmen Funktionen, wie sie bis dato von den analogen kriminalpolizeilichen Karteikartensammlungen, Spurenakten, Handakten etc. wahrgenommen wurden. Nach Abschluss der Ermittlungen werden die Ermittlungsergebnisse, die die Hauptspur der Ermittler stützen, in (gegenwärtig noch) analoger Form an die Staatsanwaltschaft weitergegeben.

Diese staatsanwaltschaftliche Ermittlungsakte enthält die wesentlichen Ermittlungsergebnisse, wenngleich nicht alle Inhalte aus dem Fallbearbeitungssystem (z. B. fehlen nicht weiter verfolgte Spuren). Ebenfalls keinen Aktenrückhalt haben Massendaten wie etwa DNA-Proben, TKÜ-Daten, telefonische Abfragen oder andere digitale oder digitalisierte Daten, die mittels Schnittstelle oder Schreibkraft in das Fallbearbeitungssystem importiert wurden. Im Rahmen der Kriminalprävention und zur Überwachung bestimmter Phänomenbereiche werden Fallbearbeitungssysteme zur Speicherung und Analyse von Daten zum Zwecke der Beobachtung krimineller und verfassungsfeindlicher Organisationen und Strukturen und zur Verhinderung von Straftaten genutzt. Hierzu werden die im Rahmen der Ermittlungen erhobenen Informationen unterschiedlichen Phänomenbereichen zugeordnet (Rauschgift, Falschgeld, Organisierte Kriminalität, Staatsschutz etc.) und mit weiteren Ermittlungsinformationen der jeweils zuständigen Dienststellen angereichert, neu verknüpft und strukturiert. Anders als im Ermittlungsbereich können die Daten – je nach Rechtsmodell – verfahrensübergreifend auf Landesebene ausgewertet werden. Für lokal oder regional auftretende Teilorganisationen können eigene Strukturen als weitere Ebene eingerichtet werden. Soweit die gespeicherten Informationen strukturell von Bedeutung sind, werden diese nicht nach Abschluss der Ermittlungsverfahren gelöscht, sondern je nach Erhebungszusammenhang weiterhin vorgehalten.

Quellenkundlich sind die Fallbearbeitungssysteme im Präventiv- und Überwachungsbereich damit als Fortsetzung entsprechender Karteien zu sehen, mit Hilfe derer versucht wurde, Informationen zu entsprechenden kriminellen Netzwerken bzw. verdächtiger Personengruppen auszuwerten und strukturell nachzuvollziehen. Ähnliche Systeme kommen bei den Nachrichtendiensten zum Einsatz.

Bewertung

Für das jeweilige Ermittlungsverfahren aktenrelevante Informationen werden in der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakte

abgelegt. Allerdings finden nur die zentralen Ermittlungsergebnisse, die die Hauptspur der Ermittler stützen, Eingang in diese Akte, dient sie doch der Anklageerhebung vor Gericht und nicht der Dokumentation der Polizeiarbeit. Es können also in einem Fallbearbeitungssystem Informationen zu einem Ermittlungsverfahren vorhanden sein, die nicht in die Ermittlungsakte eingehen (z. B. ergebnislose Spuren). Im Normalfall brauchen diese Informationen nicht als archivwürdig zu gelten, doch sind Fälle vorstellbar, in denen eine Übernahme der gesamten Ermittlungsergebnisse sinnvoll erscheint (v. a. große und/oder ungeklärte Ermittlungsverfahren).

Für den Bereich der Kriminalprävention und der Überwachung bestimmter Phänomenbereiche gibt es in den Archiven keine den Ermittlungsakten entsprechende Überlieferungstradition. Als Vorläufer sind etwaige mittlerweile vernichtete Karteien zu sehen, deren Verlust heute von Wissenschaft und Forschung vielfach bedauert wird. Ob entsprechende Informationen des Verfassungsschutzes übernommen werden können, ist zudem sehr fraglich. Die Daten zu bestimmten Phänomenbereichen (v. a. der Überwachung krimineller oder verfassungsfeindlicher Organisationen und Strukturen) können daher als archivwürdig eingestuft werden, wobei für den Bereich der Ermittlungsunterstützung die Übernahme zu entsprechend herausragenden Kriminalfällen ausreichen dürfte.

→ Archivische Bewertungsempfehlung: Fallbearbeitungssysteme: B

Übernahme (technische Aspekte)

Die bei den Polizeibehörden von Bund und Ländern eingesetzten Fallbearbeitungssysteme (ganz überwiegend die Softwarelösung RSCase der Firma Rola, wenngleich immer unter anderen Namen) verfügen grundsätzlich über eine xml-Schnittstelle. Die Ausspielung von Daten zu einzelnen Kriminalfällen sowie zu bestimmten Phänomenbereichen sollte so möglich sein.

3.6 Informationssysteme/Verbunddateien

Beschreibung

INPOL-Land / INPOL-Zentral

INPOL (eigentlich INPOL-neu) ist das gemeinsame, arbeitsteilige Informationssystem der Polizeibehörden des Bundes und der Länder. Es handelt sich dabei um eine Reihe von Verbunddateien, die das BKA nach § 29 BKAG führt und die aus den beiden großen Bereichen INPOL-Zentral (beim BKA) und INPOL-Land (bei der jeweiligen Landespolizei) bestehen. INPOL-neu hat 2003 das seit 1972 bestehende System INPOL-aktuell abgelöst, das seinerzeit das Deutsche Fahndungsbuch ersetzt hatte.

INPOL-Land, das in vielen Bundesländern unter der Bezeichnung POLAS (Polizeiliches Auskunftssystem) geführt wird, dient der Fahndung nach Personen und Sachen sowie der Ermittlungsunterstützung. Hier werden alle in einem Bundesland aufgenommenen Straftaten registriert. Dazu zählen in Ausnahmefällen auch einige Verkehrsstraftaten (wie z. B. der gefährliche Eingriff in den Straßenverkehr). Bei Ordnungswidrigkeiten erfolgt keine Registrierung. Nach einem festen Katalog werden personenbezogene Angaben zu den Straftäter*innen (u. a. auch Fotos, Fingerabdrücke etc.) sowie fallbezogene Daten wie Angaben zum Tatort oder zur Tatzeit aufgenommen. Hinzu kommen Einträge von Gerichten und Staatsanwaltschaften sowie aus Häftlingsdateien. Auch der Kriminalaktennachweis (KAN) zur Ermittlung von Kri-

minalakten bei den Polizeibehörden ist in INPOL angesiedelt. Die Angaben unterliegen keiner VS-Einstufung, alle Polizeibeamtinnen und -beamte, Staatsanwaltschaften und die Gerichte haben Zugriff. Die Frist der Einträge in INPOL-Land berechnet sich auf Grundlage des Delikts. Nur ein Bruchteil der Einträge aus einer Ermittlungsakte (ca. 1-2 %), v. a. personen- und objektbezogene Basisdaten, wird in INPOL-Land aufgenommen, hingegen haben alle Angaben Aktenrückhalt. Die Einträge werden für einen Zeitraum, der sich nach dem Delikt berechnet, in INPOL-Land gespeichert und dann automatisiert gelöscht.

Ob ein INPOL-Land-Eintrag an das vom BKA bereitgestellte INPOL-Zentral weitergegeben wird, entscheidet die/der jeweilige polizeiliche Sachbearbeiter*in. Grundlage der Entscheidung ist zum einen das Delikt (Schwere der Tat, Taten von überregionaler Bedeutung), zum anderen die Täter*innen selbst (Wiederholungstäter*innen, gruppenspezifische Taten). Mit der Übermittlung der Daten an INPOL-Zentral ist eine bundesweite Fahndung möglich. Über INPOL-Zentral erfolgt die Weitergabe einer Fahndung an das europäische Schengener Fahndungssystem.

Neben den Bereichen Fahndung und Ermittlung werden die Daten in INPOL-Land und INPOL-Zentral auch für Abfragen zu Personenüberprüfungen, z. B. nach Sicherheitsüberprüfungsgesetz oder Waffengesetz herangezogen.

Gewalttäterdateien

Eine weitere Komponente von INPOL-Zentral sind die sogenannten Gewalttäterdateien. Hierin werden Personen aufgenommen, die eine erhöhte Gewaltbereitschaft gezeigt oder ein Gewaltdelikt gegen Menschen oder gegen Sachen mit der Folge eines nicht unerheblichen Schadens begangen haben und bei denen eine „positive“ Wiederholungsprognose besteht. Auch Personen, bei denen die Annahme gerechtfertigt ist, dass sie zukünftig durch Gewaltbereitschaft oder Gewaltdelikte auffällig werden, können Aufnahme in entsprechende Gewalttäterdateien finden. Folgende Dateien existieren:

- Gewalttäter politisch motivierte Kriminalität – Links
- Gewalttäter politisch motivierte Kriminalität – Rechts
- Gewalttäter politisch motivierte Kriminalität – religiöse Ideologie
- Gewalttäter politisch motivierte Kriminalität – ausländische Ideologie
- Gewalttäter politisch motivierte Kriminalität – nicht zuzuordnen
- Gewalttäter Sport
- Gewalttäter Personenschutz

Die Inhalte/Angaben zu den Personen in diesen Dateien sind auf wenige Daten begrenzt. Gespeichert werden Personendaten und -beschreibungen, Daten zu den jeweiligen Fällen und den angeordneten bzw. vollzogenen Maßnahmen (sogenannte Fallgrunddaten und Maßnahmenmedaten). Wichtiger als die Daten ist vielmehr die Verzeichnung einer Person an sich, die überprüfende Polizeibeamtinnen und -beamte in INPOL auf ein entsprechendes Gewaltpotential hinweist. Dies dient der Eigensicherung der Beamt*innen z. B. bei einer Personenkontrolle. Zudem sind die jeweiligen Polizeibeamt*innen aufgefordert zu prüfen, ob weitere rechtlich zulässige Maßnahmen (wie z. B. eine Personendurchsuchung) durchgeführt werden können, um den Kontrolldruck zu erhöhen und Straftaten präventiv zu verhindern. Eine weitere Funktion erfüllen diese Dateien im Zusammenhang mit größeren polizeilichen Einsatzlagen, bei denen Störungen von Gewalttätern

erwartet werden. Über eine Aufnahme in die Gewalttäterdatei entscheiden die Staatsschutzmitarbeiter*innen der Landespolizeibehörden. Eine Ausnahme bildet die Gewalttäterdatei Sport, die i. d. R. von den polizeilichen Landesinformationsstellen für Sporeinsätze geführt wird.

Antiterrordatei und Rechtsextremismusdatei

Antiterrordatei (ATD) und Rechtsextremismusdatei (RED) sind sogenannte erweiterte Index-Dateien, die auf einer jeweils eigenen rechtlichen Grundlage (ATDG sowie RED-G) beruhen. Sie werden zur Bekämpfung des Terrorismus beim Bundeskriminalamt geführt, Daten liefern neben dem Bundeskriminalamt die Landeskriminalämter, das Bundesamt für Verfassungsschutz, die Landesämter für Verfassungsschutz, der Bundesnachrichtendienst, der Militärische Abschirmdienst, die Bundespolizei und der Zoll. Verzeichnet werden Personen, die terroristischen und/oder rechtsextremistischen Organisationen angehören, solche Organisationen unterstützen, rechtswidrig Gewalt als Mittel zur Durchsetzung politischer oder religiöser Belange anwenden oder eine solche Gewaltanwendung unterstützen. In ATD und RED werden sowohl verurteilte Straftäter*innen als auch sogenannte Gefährder*innen verzeichnet. Die enthaltenen Daten dienen der Identifizierung von Personen und bieten eine Übersicht – einen Index – über Einträge in anderen Dateien.

Neben Personengrunddaten werden auch weitere Daten erfasst, die eine Gefährdungseinschätzung ermöglichen sollen. Dazu zählen Angaben zu Schul-/Berufsausbildung und Arbeitsplatz, zur Religionszugehörigkeit (ATD), zu Telekommunikations- und Internetdaten, zu Bankverbindungen, zum Waffenbesitz, zur Zugehörigkeit zu terroristischen Vereinigungen, zu relevanten Kontaktpersonen, zu Reisebewegungen und zum Besuch rechts-extremistischer Veranstaltungen (RED). Im Trefferfall dürfen diese Daten grundsätzlich nur dazu genutzt werden, um bei der speichernden Stelle eine gezielte Erkenntnisanfrage zu stellen. Sachverhaltsdarstellungen finden sich nicht in diesen Dateien. Die Angaben in ATD und RED unterliegen einer Einstufung bis VS Geheim, sodass nur entsprechend ermächtigte Personen Zugriff erhalten; zudem wird zum Schutz von Informant*innen und der Institution der Nutzen einer Dateneingabe sorgfältig abgewogen. Zweck und Dringlichkeit der einzelnen Abfragen müssen jeweils dokumentiert werden.

INPOL-Fall

Teil des INPOL-Netzes ist das polizeiliche Auswerte- und Analyse-Tool INPOL-Fall zur komplexen kriminalpolizeilichen Fallbearbeitung, das sich in bereichsspezifische Anwendungen (Falschgeld, Geldwäsche, Organisierte Kriminalität, Korruption, Cyberkriminalität, Innere Sicherheit etc.) untergliedert. In INPOL-Fall werden Informationen zu Kriminalfällen von länderübergreifender, internationaler oder sonstiger erheblicher Bedeutung verzeichnet; die Anwendung dient der Vernetzung der Polizeiarbeit.

In INPOL-Fall können neben Angaben zu Verdächtigen/Täter*innen und zur Tat auch diverse Objektdaten (Fahrzeuge, Kontodaten etc.) und ganze Personagramme verzeichnet werden. Darüber hinaus werden hier auch sogenannte „weiche Daten“, erste Anhalte, Vermutungen und unsichere Spuren aufgenommen. In der Anwendung „Innere Sicherheit“ kommen Angaben zum jeweiligen Motiv hinzu, da dies in den meisten Fällen erst den staatsschutzgefährdenden Charakter einer Tat offenbart. Die Eingabe eines neuen Objektes in INPOL-Fall löst eine

Systemanfrage aus, die – sofern vorhanden – zu einer sichtbaren Verknüpfung mit bereits vorhandenen Daten bzw. registrierten Objekten führt.

Auf diese Weise werden Beziehungsgeflechte zwischen unterschiedlichen Inhalten (Personen, Ereignissen, Fahrzeugen, Waffen etc.) sichtbar. Alle in INPOL-Fall vorgehaltenen Informationen besitzen Aktenrückhalt (unter Angabe des zugehörigen Aktenzeichens), wobei die korrespondierenden Akten jedoch über verschiedene Dienststellen gegebenenfalls bundesweit verstreut sein können. Die Menge der eingegebenen Informationen variiert stark und hängt von der Bereitschaft zur Dateneingabe in den einzelnen Dienststellen ab. Hier werden zunächst die landesweiten Fallbearbeitungssysteme genutzt, dann erfolgt ggf. eine weitere Eingabe in INPOL-Fall. Die Dateneingabe wird in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich gehandhabt, z. T. händisch, z. T. (teil-)automatisiert aus anderen Fachverfahren. Zwischen den einzelnen INPOL-Fall-Anwendungen gibt es keine Schnittstellen, die Daten müssen jeweils neu angelegt werden.

Zusätzlich zu dem beschriebenen Anwendungsfeld werden in INPOL-Fall Innere Sicherheit polizeiliche Maßnahmen wie „Beobachtungen“, „gezielte Kontrollen“, „Durchsuchungen“ registriert sowie gefährdete Personen (Politiker*innen etc.) mit ihrer Gefährdungseinstufung und den getroffenen Schutzmaßnahmen aufgeführt. Zudem erfolgt dort die zentrale Verzeichnung der sogenannten Gefährder*innen – also von Personen, die aus dem terroristischen Spektrum stammen und die als fähig und geneigt erscheinen, eine schwere, politisch motivierte Straftat zu begehen. Die Begründung für eine Einstufung als Gefährder hat hierbei Aktenrückhalt. Auf INPOL-Fall Innere Sicherheit können nur Staatsschutzbeamtinnen und -beamte zugreifen.

PIAV

Die Anwendung INPOL-Fall wird derzeit in den im Aufbau befindlichen „Polizeilichen Informations- und Analyseverbund (PIAV)“ überführt. Die Umstellung erfolgt sukzessive; eine erste Stufe wurde 2016 umgesetzt, der Abschluss der Migration der einzelnen Fallanwendungen wird sich noch einige Zeit hinziehen. In PIAV werden zukünftig auch alle kriminalpolizeilichen Meldedienste integriert werden. Die Überführung soll zum einen die technischen Voraussetzungen erheblich verbessern, zum anderen werden inhaltlich engere, besser abgestimmte Vorgaben gemacht. Ziel ist eine stärkere Vernetzung von ausgewählten Personen-, Fall- und Sachdaten aus den Vorgangs- oder Fallbearbeitungssystemen der Polizeibehörden von Bund und Ländern in einer gemeinsam genutzten Verbundanwendung auf Bundesebene. Man verspricht sich davon eine bessere Nutzung vorliegender Erkenntnisse, durch die Umsetzung des Prinzips der Einmalerauswertung bei anschließender Mehrfachnutzung. Dieser operative Teil soll in Zukunft durch einen strategischen Bereich ergänzt werden, dessen Umsetzung in PIAV ist jedoch bislang nicht konkretisiert.

Bewertung

Der Einsatz personenbezogener Verbunddateien war und ist politisch hoch umstritten. Ihre Einführung, aber auch die Speicherung, Verarbeitung und Löschung einzelner Elemente in diesen Dateien war in den vergangenen Jahrzehnten begleitet von großen politischen und gesellschaftlichen Debatten. So prüfte z. B. das Bundesverfassungsgericht, ob die ATD mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Einsatz und Gestaltung der Dateien wurden als Gradmesser für das Verhältnis zwischen „überwachender“ Politik und einzelnen Bürger*innen betrachtet. In zunehmendem Maße

verstand man außerdem die zentrale Steuerung dieser Fachverfahren als Ausdruck einer wachsenden Auflösung von Bund-Länder-Grenzen und als Ausdehnung bundespolitischer Zuständigkeiten auf polizeiliche Aufgaben der Länder.

Dieser Bedeutung personenbezogener Verbunddateien kann die archivische Bewertung durch die Abbildung des Evidenzwertes gerecht werden. Errichtungsanordnungen, Handbücher, Verarbeitungsregeln und -berichte können Einsatz, Arbeitsverfahren und Strukturen überliefern. Bedeutsam ist zudem die Archivierung der Unterlagen, die die Vorfeldarbeit, den Einsatz dieser Dateien sowie die politische Diskussion dazu dokumentieren. Hier scheint vor allem die Überlieferung der jeweiligen Innenministerien/Staatskanzleien sowie der Landesvertreter*innen in der Innenministerkonferenz und bei der „AG Kripo“ zentral. Der Informationswert der einzelnen Dateien wurde in der Arbeitsgruppe kontrovers diskutiert. Die Dateien fungieren als Hilfsmittel der Polizeiarbeit, wobei Ermittlungs- und Kriminalakten (analog wie digital) aber nach wie vor führend sind. Anlage und Führung der Ermittlungsakten unterliegen der Strafprozessordnung und fordern eine detaillierte Dokumentation der Polizeiarbeit. Ihr Inhalt übersteigt die Informationen in INPOL und den Index-Dateien in der Regel bei weitem. Beziehungsgeflechte und Querverbindungen zwischen verschiedenen Kriminalfällen können in INPOL-Fall ermittelt werden, sind im Einzelfall aber auch in der Ermittlungsakte nachvollziehbar. Zudem ist gerade INPOL-Land/INPOL-Zentral aufgrund der gewaltigen Datenmengen, die jeweils einzelnen Löschfristen unterliegen, ein ausgesprochen flüchtiges Medium, das nur Momentaufnahmen der Polizeiarbeit (z. B. alle aktuellen Fahndungen) zeigen kann. Entsprechend werden die in den Verbunddateien gespeicherten Daten in der Regel als nicht archivwürdig bewertet. Im Zuge des Ausbaus von PIAV ist diese Bewertungsempfehlung kontinuierlich zu überprüfen. Der Aktenrückhalt der Verbunddateien bzw. der Mehrwert einer vernetzten Zusammenschau von Informationen in einem Fachverfahren wird dabei entscheidendes Kriterium sein. Mit Blick auf die Bewertung ihrer Archivwürdigkeit ist zu empfehlen, derartige Erweiterungen polizeilicher Fachverfahren in jedem Bundesland aufmerksam zu verfolgen.

→ Archivische Bewertungsempfehlung: INPOL: V

Abweichend hiervon sind die Gewalttäterdateien, die Rechtsextremismusdatei und die Antiterrordatei zu betrachten: Zwar enthalten sie keine Informationen, die über die Inhalte der Kriminalakten hinausgehen, doch ist das Gesamtbild des erfassten Personenkreises für eine archivische Überlieferung von hohem Interesse. Mit Hilfe dieser Index-Dateien lassen sich Personenkreise identifizieren, die von Seiten der Polizei als gewaltbereit oder gar als staatsgefährdend eingeschätzt werden. Die erfassten Personen können daher als herausragende Vertreter ihrer Phänomenbereiche verstanden werden. Ihre Gesamtheit erlaubt die Erforschung von Netzwerken und Gruppenbiographien sowie der polizeilichen Gefahrenabwehr in besonders sensiblen Phänomenbereichen. Ohne die Überlieferung dieser Index-Dateien ließe sich ein entsprechendes Gesamtbild nicht zeichnen. Darüber hinaus stellt die Aufnahme einer Person in Gewalttäter-, Rechtsextremismus- oder Antiterrordatei ein hilfreiches Bewertungsmerkmal für die Überlieferung von Kriminal- oder Ermittlungsakten dar. Angesichts der Volatilität der Daten erscheint eine regelmäßige Überlieferung von Datenschnitten sinnvoll.

→ Archivische Bewertungsempfehlung:
Gewalttäterdateien/Rechtsextremismusdatei/Antiterrordatei: A

Übernahme (technische Aspekte)

Da die Daten aus INPOL mehrheitlich als nicht archivwürdig bewertet wurden, brauchen die technischen Voraussetzungen nicht weiter beschrieben zu werden. Die technischen Voraussetzungen für eine Übernahme von Gewalttäter-, Rechtsextremismus- und Antiterrordatei konnten wegen deren teilweise hoher Sicherheits-einstufung von der Arbeitsgruppe nicht abschließend geklärt werden.

3.7 Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS)

Beschreibung

Die Polizeiliche Kriminalstatistik (EVAS-Nr. 24911) ist eine der wichtigsten und aussagekräftigsten Statistiken der Polizeibehörden von Bund und Ländern. In ihr werden Informationen zu den in den einzelnen Bundesländern polizeilich bekannt gewordenen Straftaten (gemäß Straftatenkatalog), Tatverdächtigen und Opfern geführt. In analoger Form geht die bundesweite PKS (nach älteren Vorläufern) auf das Jahr 1953 zurück. Im Jahr 1971 begann man mit einer elektronischen Datenverarbeitung.

Die aus der PKS stammenden Informationen werden jährlich durch die Innenminister von Bund und Ländern veröffentlicht. Seit dem Berichtsjahr 2014 erscheint das PKS-Jahrbuch nicht mehr als Printausgabe, sondern wird ausschließlich online präsentiert. Die Daten stammen von den 16 Landeskriminalämtern, dem Bundeskriminalamt, der Bundespolizei, dem Zoll (nur Rauschgiftdelikte) und der Polizei des Deutschen Bundestages. Die von den Bundesdienststellen erfassten Straftaten werden an das Tatort(bundes)land (Ort der Handlung) übermittelt, wo die Daten in den Landesbestand übernommen und dann für den Bundesbestand an das Bundeskriminalamt übersandt werden. Die Daten stammen v. a. aus Vorgangsbearbeitungs- und Informationssystemen der Polizeibehörden.

Die PKS enthält in Tabellenform eine ganze Reihe von Informationen, darunter v. a. eine Aufgliederung der Straftaten sowie Angaben zu Altersstruktur, Geschlecht und Herkunft. Darüber hinaus gibt es eine Überblicksgrundtabelle. In ihr werden die innerhalb des Berichtsjahres erfassten Straftaten und die darin enthaltenen Versuchshandlungen erfasst sowie die Tatorte nach Einwohnerzahl aufgegliedert. Sie gibt des Weiteren Auskunft über die Verwendung von Schusswaffen und ermittelte Tatverdächtige. Durch die PKS kann die Entwicklung der polizeilich registrierten Kriminalität und einzelner Deliktsarten ebenso beobachtet werden wie Umfang und Zusammensetzung des Tatverdächtigenkreises sowie die Veränderung von Kriminalitätsquotienten. Des Weiteren ist die PKS wichtige Grundlage zur vorbeugenden und verfolgenden Kriminalitätsbekämpfung, unterstützt die Polizei bei organisatorischen Planungen und Entscheidungen und kann für quantitative Forschungen ausgewertet werden.

Bewertung

Da es sich um eine dezentrale Statistik handelt, liegt die Übernahmeverantwortung bei den Landesarchiven.

Die PKS ist in ihrer publizierten Form archivwürdig. Zusätzlich empfiehlt die Arbeitsgruppe die Übernahme der Mikrodaten in nicht anonymisierter Form, wie sie auch im Abschlussbericht der KLA-AG Bewertung von Statistikunterlagen beschrieben wird.

→ Archivische Bewertungsempfehlung: A

Übernahme (technische Aspekte)

Die PKS-Mikrodaten liegen in InfoZoom, einer proprietären Software zur Analyse, Verarbeitung und Darstellung großer Datenmengen, vor. Ein Export in das Archivformat csv ist möglich.

4. POLIZEILICHE SCHRIFTGUTVERWALTUNG

4.1 E-Akte

Bei den Polizeibehörden von Bund und Ländern haben die beschriebenen Fachverfahren die klassische Vorgangsbearbeitung in weiten Teilen ersetzt. Polizeiliches Handeln wird zunehmend in Fachverfahren dokumentiert und nur noch in kleiner werdenden Bereichen in Aktenform. Insbesondere Ermittlungsakten werden aufgrund der Bedürfnisse der Justiz derzeit noch in Papierform an die Staatsanwaltschaften übergeben, selbst ihre Inhalte können aber bereits in weiten Teilen in Fallbearbeitungssystemen vorliegen. Allen voran sind es Vorgangsbearbeitungssysteme, die die frühere Aktenführung übernommen haben, für einen speziellen Bereich auch noch die Einsatzprotokollsysteme.

Üblicherweise wird alleine der Bereich der polizeilichen Verwaltungsarbeit nicht flächendeckend von Fachverfahren unterstützt. Hierzu gehört die Dienststellenverwaltung, die Personalverwaltung, der technische Bereich, aber auch die Bearbeitung von versammlungs- oder waffenrechtlichen Angelegenheiten. Auch die Innenministerien und die polizeilichen Oberbehörden arbeiten weitgehend aktenmäßig. In diesen Bereichen wird gegenwärtig zumeist noch mit Papierakten gearbeitet, wenn auch in den meisten Bundesländern ein Umstieg auf die E-Akte bevorsteht. Angesichts vielfältiger individueller Geschäftsvorfälle, die an diesen Stellen bearbeitet werden (unstrukturierte Vorgangsbearbeitung), ist eine Nutzung der E-Akte sinnvoller als der Einsatz eines Fachverfahrens, das qua definitionem auf massenhaft gleichförmige Fälle ausgelegt ist (strukturierte Vorgangsbearbeitung). E-Akten werden von Bundes- und Landesarchiven nach vorhandenen Archivierungsmodellen oder -traditionen für Papierakten bewertet und übernommen. Als technischer Standard sollte der XDomea-Standard dienen.

4.2 Dateisysteme

Dateisysteme gehören zur Grundausrüstung der meisten Behörden, so auch der Polizeibehörden von Bund und Ländern. Ein Dateisystem (auch Filesystem, Laufwerk o. ä.) ist eine Ablageorganisation auf einem Datenspeicher eines Computers. Dateien werden in unterschiedlichen Ordnern sachthematisch abgelegt, wobei Ordner immer auch weitere (Unter-)Ordner enthalten können, so dass eine hierarchische Struktur entsteht. Teilweise wird für die Strukturierung der Dateisysteme auf die jeweils gültigen Aktenpläne zurückgegriffen. Anders als bei E-Akten und Fachverfahren ist die Ablageorganisation aber technisch kaum beschränkt, so dass Dateisysteme von Nutzer*innen individuell ausgestaltet werden können. Allerdings erlauben Dateisysteme keine Aktenführung resp. Vorgangsbearbeitung, da sie v. a. angesichts fehlender verbindlicher Strukturen, geringer Metadaten und eines unregelmäßigen Lebenszyklus nicht die Grundsätze ordnungsgemäßer Aktenführung erfüllen. Zudem sind für die dort

gespeicherten Informationen keine Maßnahmen zur Lesbarhaltung vorgesehen, d. h. die Daten werden nicht in langzeitstabile Archivformate migriert. Unglücklicherweise können Dateisysteme aber dennoch archivwürdige Informationen enthalten, so dass Archive abwägen müssen, in welchem Maße die Übernahme von Dateisystemen eine Option sein kann.

Insbesondere können bei den Polizeibehörden von Bund und Ländern im Dateisystem liegende thematische Sammlungen von

Unterlagen ohne Akten-/Vorgangsbezug für die Archive interessant sein. Hierzu können elektronische Druckschriften (wie etwa Jahresberichte, Lagebilder, Informationsmaterial) oder digitale Bildersammlungen zählen. Eine Bewertung und Übernahme muss individuell abgestimmt werden.

Anhang 1: Übersicht der Produktnamen der Fachverfahren der Polizeibehörden von Bund und Ländern

	Bund	Baden-Württemberg	Bayern	Berlin	Brandenburg	Bremen	Hamburg	Hessen
Vorgangsbearbeitungssystem	ARTUS-Bund (BPOL) VBS (BKA)	ComVor	IGVP	POLIKS	ComVor	ARTUS	ComVor	ComVor
Elektronische KPS (Kriminalakte)			FaberSoft E-Gov-Suite					
Einsatzleitsystem	ELS-BPOL	VIADUX	ELDIS III BY	PELZ			HELS	ELS/ELStaR
Einsatzprotokollsystem	BAO-Modul	EPSWeb	EPSWeb	EPSWeb	EPSWeb		EPSWeb	ILIAS
Lageinformationssystem	BAO-Modul	Lagebild	Lage Bayern				KLbneu ALIS	KLb SoLa
Fallbearbeitungssystem	b-case (RSCase)	CRIME	EASY (RSCase)	CASA (RSCase)	POLYGON	? (RSCase)	CRIME	CRIME
E-Akten-System (auch prospektiv)			FaberSoft E-Gov-Suite					HeDok

	Mecklenburg-Vorpommern	Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein	Thüringen
Vorgangsbearbeitungssystem	EVA OWI.net	NIVADIS	ViVA	POLADIS	POLADIS	IVO	IVOPOL	ARTUS	ComVor
Elektronische KPS (Kriminalakte)		ELKA	in ViVA	DKPS	DKPS	PASS		in ARTUS	
Einsatzleitsystem	FELIS	Surveillance Command	eCEBIUS	ELIAS	secur.CAD	ELS	ELS	ELDIS	ELS-TH
Einsatzprotokollsystem	EPSWeb	EPSWeb	STABOS LUPUS	EPSWeb	EPSWeb	ELS- BAO	EPSWeb	ELDIS	EPSWeb
Lageinformationssystem	PIA	in NIVADIS	TALIS	in POLADIS	in POLADIS	in IVO		EPIS-Web	RLT Ca- denza
Fallbearbeitungssystem	ZEUS (RSCase)	SAFIR (RSCase)	CASE (RSCase)	KRISTAL (RSCase)	KRISTAL (RSCase)	EFAS (RSCase)	CASE-ST (RSCase)	MERLIN (RSCase)	FBS-TH
E-Akten-System (auch prospektiv)			nscale			VIS.SAX		VIS	VIS

EMPFEHLUNGEN FÜR DEN UMGANG MIT UNTERLAGEN DER VERFASSUNGSSCHUTZÄMTER

KLA ARBEITSGRUPPE¹

1. EINFÜHRUNG

In Ihrer 119. Sitzung am 24. September 2014 in Magdeburg erörterte die Archivreferentenkonferenz (ARK) das Problem des archivischen Umgangs mit Unterlagen der Verfassungsschutzämter. Seit Bekanntwerden der „NSU-Affäre“ und den damit in Zusammenhang stehenden Aktenvernichtungen informierte sich die ARK regelmäßig über die Zusammenarbeit mit diesen Dienststellen. Mehr als zwanzig Jahre nach dem Aufbau der ostdeutschen Verfassungsschutzämter rechneten die zuständigen Archive auch mit großen Aussonderungen. Deswegen wollte die ARK die Überlieferungsbildung in diesem wichtigen und zugleich sensiblen Verwaltungsbereich zwischen dem Bundesarchiv und den Landesarchiven und ferner zwischen den Archiven und den Verfassungsschutzämtern abgestimmt und vereinheitlicht wissen. Die Archivverwaltungen hatten den Wunsch, künftig eine rechtskonforme und den archivfachlichen Anforderungen entsprechende Überlieferungsbildung zu sichern. Die ARK beschloss daher eine Arbeitsgruppe einzusetzen, die außer einem Bewertungsmodell ein Modell zu Verfahren der Anbietung, Bewertung und Übernahme erarbeiten sollte, und überdies die Aufgabe hatte, Regeln der Schriftgutverwaltung in den Verfassungsschutzämtern zu identifizieren sowie die in den Verfassungsschutzämtern geführten IT-Systeme und Fachverfahren zu erfassen.

Die ARK, die sich mit Beschluss vom März 2015 zur Konferenz der Leiterinnen und Leiter der Archivverwaltungen des Bundes und der Länder (KLA) umbenannt hat, legte sich bei diesem Projekt auf bestimmte Bedingungen fest. Eine der Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft in der Gruppe war die erweiterte Sicherheitsüberprüfung nach § 10 des einschlägigen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (Ü 3). Diese Sicherheitseinstufung wurde gegenüber den Verfassungsschutzbehörden als notwendig erachtet; die Konferenz wollte auf diese Weise deutlich machen, dass sie die Sicherheitsaspekte beim Umgang mit eingestufteten Unterlagen ernst nehmen würde. Keines der Archive aus den ostdeutschen Flächenländern konnte jedoch einen Vertreter entsenden, der eine Überprüfung auf der Basis der Kategorie Ü3 durchlaufen hatte. Hierfür sprang schließlich Hamburg in die Bresche und nahm einen Sitz in der Gruppe wahr. Es war gefordert, dass die vertretenen Archive einen Überblick über die gesamte Überlieferung des Verfassungsschutzamtes besitzen sollten, zudem wurde langjährige Erfahrung bei der Bewertung und Übernahme der Unterlagen

dieser Dienststelle vorausgesetzt. Schließlich sollte das in die jeweilige Zuständigkeit fallende Verfassungsschutzamt nicht nur ein Fachinformationssystem im Einsatz haben, sondern auch ein Dokumentenmanagement- bzw. ein Vorgangsbearbeitungssystem (DMS/VBS) verwenden.²

Die ARK-Beschlussvorlage der Vertreter*innen Sachsens und Berlins war durch eine auf diese Thematik abgestimmte, vorausgegangene Erhebung unter den Archivverwaltungen vorbereitet worden. Dazu hatten alle Mitglieder der ARK einen Fragebogen ausgefüllt. Bei den Antworten zur Umfrage irritierte, dass die Archive ihre Zusammenarbeit mit den Verfassungsschutzämtern meist als sehr gut bis gut einschätzten, die Ergebnisse der Erhebung aber keinen hinreichenden Grund für eine derartige Beurteilung erkennen ließen. Dabei muss die archivrechtliche Situation für die Archive als durchaus komfortabel betrachtet werden. Alle Unterlagen, die dem Daten- und Geheimschutz unterliegen, müssen flächendeckend bei Bund und Ländern angeboten werden. In der großen Mehrzahl zählen zu diesen anbieterpflichtigen Unterlagen auch personenbezogene Daten, von diesen sind bei einigen Ländern gar unzulässig gespeicherte personenbezogene Daten anzubieten. Zumindest zum Zeitpunkt dieser Umfrage hatten aber vier der Landesarchivverwaltungen noch keine Unterlagen aus den Verfassungsschutzämtern übernommen. Blickt man ferner auf die Zugangsmöglichkeiten für Archive, so sind sie keinesfalls jenen der „offenen“ Verwaltung ähnlich. Lediglich ein Drittel der Befragten besaß einen Gesamtüberblick über das Schriftgut in den Ämtern, in fünf Ländern fehlten Informationen zum Einsatz der IT. Für die Akzeptanz der Archive durch die Verfassungsschutzämter kam und kommt sicherlich erschwerend hinzu, dass in zahlreichen Fällen keine bzw. kein für das jeweilige Verfassungsschutzamt zuständige bzw. zuständiger Archivar*in eine Sicherheitsüberprüfung gemäß Ü 3 durchlaufen hatte. Ob darüber hinaus auf der Seite der Archivverwaltungen dem materiellen Geheimschutz Genüge geleistet wurde, d. h. ob vom Schlüsselbehälter bis zum VS-Verwahrgelass alle Elemente einer Infrastruktur für Verschlusssachen erbracht waren, war nicht Gegenstand der Umfrage.

Ein weiterer, noch in der ersten Sitzung der Arbeitsgruppe verabschiedeter Fragenkatalog zielte darauf, Informationen zur analogen wie digitalen Aktenführung und Datenhaltung von den Verfassungsschutzämtern einzuholen. Die Erhebung, die im April

2016 abgeschlossen wurde, belegt eine beträchtliche föderale Heterogenität dieser Dienststellen, die teilweise in Ministerien integriert sind, teilweise als selbständige Organisationseinheiten firmieren. In der Mehrzahl der Fälle arbeiteten die Ämter noch ohne DMS/VBS; dort, wo ein DMS genutzt wird, sind unterschiedliche Systeme im Einsatz. Die Datenbank NADIS WN hingegen ist seit etlichen Jahren das zentrale Recherchesystem in allen Verfassungsschutzämtern, die vormalig genutzten Amtsdokumente der Länder sind in aller Regel stillgelegt. Auch bestimmen alle aktuellen Verschlusssachenanweisungen (VSA) des Bundes und der Länder eine Regeldeklassifizierung von eingestuften Unterlagen nach 30 Jahren. Sie setzen jedoch je nach Erlass-Datum der VSA zeitlich ganz verschieden ein, so dass eine Prüfung auf Herabstufung von Verschlusssachen nicht von rechtlicher Gleichförmigkeit ausgehen darf. Darüber hinaus ermangelt es der Einheitlichkeit bei Löschungsvorschriften. Die Lücken, die der Rekurs zum Fragebogen auswies, können schließlich vermuten lassen, dass die Zusammenarbeit zwischen Archiven und Verfassungsschutzämtern verbessert werden kann. Es ist offensichtlich, dass es einer intensiveren archivischen Beschäftigung mit dieser Thematik bedarf, um die Grundlage für gegenseitiges Vertrauen zwischen Archiven und Verfassungsschutzämtern zu schaffen und aus dieser Zusammenarbeit einen Gewinn für die Rechtskonformität in der Arbeit der Verfassungsschutzämter und die Forschung zu erzielen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Überlieferungsgeschichte der Verfassungsschutzämter in den größeren Zusammenhang der Archivierung von Verschlusssachen eingebunden ist. Diese entstehen in großer Menge in den obersten Bundesbehörden und den nationalen Nachrichtendiensten.³ Hier, in den staatlichen Archiven der Länder, beschränkt sich die Verschlusssachenproblematik im Wesentlichen auf die Verfassungsschutzämter. Sie sind die größten Produzenten von VS-Unterlagen für die Landesarchivverwaltungen, Ihre Unterlagen sind von z. T. großer gesellschaftlicher und politischer Bedeutung. Dabei sind die Schnittmengen zwischen der Überlieferung des Bundes und der Länder nicht übermäßig groß, Bewertungsfragen sind nicht leichthin mit einem Hinweis auf die nationale Überlieferung zu beantworten. Andere Provenienzstellen für Verschlusssachen spielen in der Länderzuständigkeit eine geringere Rolle, auch wenn damit die VS-Aussonderungen bei den Staatskanzleien, den Ministerien für Inneres, Justiz und Wirtschaft sowie jene der Staatsanwaltschaften und der Staatsschutzstellen durchaus von Belang sind: Vorgänge zu Gnadensachen, zur Aufsicht über Kernreaktoren oder zu politisch motivierter Kriminalität, deren sich der Staatsschutz annimmt und die durch Gerichte verhandelt werden, beinhalten zweifelsfrei Informationen von bleibendem Wert. Man mag daher bedauern, dass eine intensivere Auseinandersetzung der Archive mit diesen Provenienzen erst in den letzten Jahren vorangekommen ist.

Gewürdigt wurde in der Presse und in der Fachliteratur insbesondere die wichtige Frage des Zugangs zu Verschlusssachen. Mit dieser Frage sind aufwändige Verfahren verbunden, denn erst nach einer Prüfung durch die herausgebende Dienststelle und die dann folgende Aufhebung der VS-Kennzeichnung mit Datum und Namenszeichen kann die Verschlusssache offengelegt werden.⁴ Diese Abläufe kommen nicht ohne erhebliche Investitionen der Verwaltung aus, Investitionen, die nicht jede Administration zu leisten imstande ist, da die Behörden diese Arbeit als Spezialaufgabe begreifen und dem Tagesgeschäft Vorrang einräumen.

Schwierigkeiten für den Zugang zu Verschlusssachen ergeben sich indes ferner durch das aufgabenspezifische Interesse der Nachrichtendienste an einer Geheimhaltung, die Dienste pflegen den Schutz der Methoden, der Informationsquelle und der Information selbst. Es soll an dieser Stelle aber auch nicht unerwähnt bleiben, dass mitunter der „sinnlose Geheimhaltungsfetischismus“ der Nachrichtendienste beklagt wird.⁵ Eine millionenfache Zahl von Vorgängen aus den ersten Jahrzehnten der Bundesrepublik bleibt unter Verschluss und der Forschung entzogen. Die zeitgeschichtliche Forschung stößt damit bei so manchen Themen auf erhebliche Quellenprobleme, wofür Jan Philipp Wölberns Untersuchung zum Häftlingsfreikauf aus der DDR eines der jüngeren Beispiele ist.⁶ Nicht von ungefähr also avancierte in den letzten Jahren der Geheimschutz zu einem Hauptgegenstand der Kritik von Wissenschaft und Öffentlichkeit. Sie fordern Politik und Verwaltung mit Nachdruck zu mehr Transparenz und Offenheit auf.⁷ Der Hiatus zwischen staatlichem Geheimhaltungsbedürfnis und zivilem Informationsrecht ist offenkundig.⁸ Nach dem Ende des Kalten Krieges und, nachdem Archive und Wissenschaft einige Erfahrungen mit der Nutzung von eingestuften bundesrepublikanischen und DDR-Quellen gemacht hatten, geriet diese Thematik in die Diskussion.⁹ Klaus-Volker Gießler und Matthias Rest vom Bundesarchiv lobten einerseits die Fortschritte auf dem Weg hin zu einer seit den neunziger Jahren forschungsfreundlicheren Verschlusssachenverwaltung, machten

¹ (Stand Juli 2020) Autoren: Elke-Ursel Hammer, Martin Häußermann, Hartmut Obkircher, Markus Schmalzl, Michael Stoffregen, Uwe Zuber.

² Die Federführung und Koordination der Arbeitsgruppe, die sich im Juni 2015 konstituierte, wurde zunächst dem Bundesarchiv übertragen. Den Vorsitz hatte Kerstin Oldenhage inne. Noch im selben Jahr schied sie aus persönlichen Gründen aus der KLA AG aus. Die Leitung der Arbeitsgruppe ging an Uwe Zuber vom Landesarchiv NRW über. Weitere Mitglieder*innen der Gruppe waren Elke-Ursel Hammer (Bundesarchiv), die seit der vierten Sitzung mitwirkte, Martin Häußermann (Landesarchiv Baden-Württemberg), Hartmut Obkircher (Bundesarchiv), der der Arbeitsgruppe bis zur zehnten Sitzung angehörte, Markus Schmalzl (Bayerisches Hauptstaatsarchiv resp. Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns) und Michael Stoffregen (Staatsarchiv Hamburg). Für den Verfassungsschutzverbund wurden zwei Vertreter des Bundesamtes für Verfassungsschutz mit beratender Funktion in die Gruppe berufen. Die AG tagte bis Ende 2019 insgesamt 16 Mal.

³ Markus Hasterok: Umgang mit Verschlusssachen (VS) im Archiv. Transferarbeit – 45. Wissenschaftlicher Kurs, 2012, S. 4.

⁴ Vgl. bspw. § 19 Absatz 1 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (VSA Bund) vom 10.08.2018.

⁵ Karl Wilhelm Fricke: Spionage als antikommunistischer Widerstand. Zur Zusammenarbeit mit westlichen Nachrichtendiensten aus politischer Überzeugung, in: Deutschlandarchiv 35 (2002), S. 565-578, hier S. 578, zit. nach Jan Philipp Wölberns: Der Häftlingsfreikauf aus der DDR 1962/63-1989. Zwischen Menschenhandel und humanitären Aktionen, Göttingen 2014, bes. S. 26.

⁶ Wölberns, Häftlingsfreikauf, bes. S. 25 f.

⁷ Rainer Blasius: Das streng geheime Deutschland, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 06.09.2010. Siehe auch ders.: Mehr Sicht!, in: ebd., 14.03.2011, S. 9.; ders.: Geschichte unter Verschluss, in: Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung, 29.05.2011, Nr. 21, S. 10. Von wissenschaftlicher Seite bes. Josef Foschepoth: Staatsschutz und Grundrechte in der Adenauerzeit, in: Jens Niederhut, Uwe Zuber: Geheimschutz transparent? Verschlusssachen in staatlichen Archiven, Essen 2010, S. 27-58.

⁸ Niederhut/Zuber, Einleitung, S. 4 f.

⁹ Zunächst beanstandete der Historiker und Politikwissenschaftler Herrmann Weber die „Schieflage“ beim Zugang zu den Archiven. Während die archivische Arbeit an Quellen der DDR ohne Beschränkungen war, galten für die Bestände der westdeutschen Dienststellen weiterhin strikte Auflagen. Vgl. Herrmann Weber: „Asymmetrie“ bei der Erforschung des Kommunismus und der DDR-Geschichte? Probleme mit Archivalien, dem Forschungsstand und bei den Wertungen, in: Aus Politik und Zeitgeschichte 26 (1997), S. 3-14.

andererseits aber darauf aufmerksam, dass keine schlüssigen Lösungen für das Problem der nicht-befristeten Verschlusssachen und für Verschlusssachen ausländischer Nachrichtendienste gefunden seien. Rest konstatierte gar sog. Privilegienforschung für Verschlusssachen durch ausgesuchte Wissenschaftler und Journalisten und erkannte ein „Gesetz des Grauen Marktes“, das die sog. Kofferarchive der Politik zu Konkurrenten der öffentlichen Archive werden ließ.¹⁰ Freilich erfolgte mit dem Kabinettsbeschluss vom 16. September 2009 ein Quantensprung auf dem Weg zu mehr Offenheit.¹¹ Das Ziel der Maßnahme ist es, auf Bundesebene schrittweise VS-Akten von 1949 bis 1994 zugänglich zu machen. Da für Verschlusssachen, die ab 1995 erstellt wurden, bereits die 30-Jahres-Frist zur Offenlegung galt, war somit für Unterlagen der nationalen Exekutivorgane einiges erreicht, auch wenn die Verschlusssachen ausländischer Nachrichtendienste weiterhin ein Problem darstellen. Solche Lösungsansätze lassen die Landesverwaltungen bisher vermissen.¹² Verschlusssachen sind dort zwar mittlerweile durch novellierte Verschlusssachenanweisungen auch einer 30-Jahresfrist für eine Offenlegung unterworfen, für die Verschlusssachen, die davor entstanden sind, existiert jedoch jenseits der Einzelfallprüfung auf Antrag kein Weg, eine Herabstufung oder Offenlegung zu bewirken. Nicht von ungefähr kamen daher weitere Initiativen aus den Landesarchivverwaltungen, um die Diskussion über die Zugänglichkeit für ältere Verschlusssachen in Gang zu halten. Diese Diskussion dauert an.¹³

Weitere Aspekte der Verschlusssachen-Problematik sind eher angesprochen, denn ausgearbeitet worden. Sieht man von der Transferarbeit Markus Hasteroks einmal ab,¹⁴ existiert keine umfänglichere Betrachtung zu den Verschlusssachen als archivischem Arbeitsfeld. Dies hat seine Ursache u. a. darin, dass die gemeinsame Rechtsgrundlage das einzige verbindende Element der Verschlusssachen ist.¹⁵ Ihre offensichtlich formale sowie inhaltliche Heterogenität ist im § 4 Absatz 1 des nationalen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes formuliert: „Verschlusssachen sind im öffentlichen Interesse, insbesondere zum Schutz des Wohles des Bundes oder eines Landes, geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse, unabhängig von ihrer Darstellungsform. Verschlusssachen können auch Produkte und die dazu gehörenden Dokumente sowie zugehörige Schlüsselmitel zur Entschlüsselung, Verschlüsselung und Übertragung von Informationen sein (Kryptomittel). Geheimhaltungsbedürftig im öffentlichen Interesse können auch Geschäfts-, Betriebs-, Erfindungs-, Steuer- oder sonstige private Geheimnisse oder Umstände des persönlichen Lebensbereichs sein.“¹⁶ Kurz, Verschlusssachen sind keine eigenständige Quellengattung.

Zu den Bewertungen dieser Informationen gibt es eine Reihe von Hinweisen in der Literatur, die sich auf den gesamten Bereich der Verschlusssachen beziehen; in keiner Weise verlieren sie jedoch den Charakter einer allgemeinen Einschätzung.¹⁷ Detailliertere Bewertungsvorschläge dazu oder gar Bewertungsmodelle vermisst man; eine Orientierung der Bewertungsarbeit an den vier Geheimhaltungsgraden Streng Geheim, Geheim, VS-Vertraulich, VS-NfD darf als abwegig betrachtet werden, weil die Schutzbedürftigkeit einer Verschlusssache nicht per se mit der wissenschaftlich-historischen Bedeutung in Zusammenhang steht. In der Literatur lassen sich somit nur wenige Anknüpfungspunkte ausmachen, um den oben genannten Auftrag der damaligen ARK und heutigen KLA zu erfüllen. Mit den beiden Umfragen vom September 2014 und April 2016 war bereits der Versuch unternommen worden, Regeln der Schriftgutverwaltung in den

Verfassungsschutzämtern zu identifizieren sowie die in den Verfassungsschutzämtern geführten IT-Systeme und Fachverfahren zu erfassen. Die verbleibenden Arbeitsschwerpunkte ließen sich für die Arbeitsgruppe so festlegen:

- Behördenberatung,
- Anbietung analog und Anbietung digital (DMS/VBS, elektronische Fachverfahren),
- Bewertungsempfehlungen,
- Übernahme und Sicherung,
- Erschließung und Benutzungswesen, Zugang zu analogen und digitalen Unterlagen (Deklassifizierung von Verschlusssachen).

Eine Handreichung soll schließlich die zentralen Ergebnisse bündeln und auf die wesentlichen Aspekte einer Zusammenarbeit mit den Verfassungsschutzämtern hinweisen. Sie soll sowohl den Archiven als auch den mit dieser Arbeit befassten Mitarbeiter*innen der Ämter nützen. Dabei ist grundsätzlich die heterogene Rechtsbasis in den Verwaltungen zu berücksichtigen. Die Verschiedenartigkeit der Vorschriften bedingt u. U. unterschiedliche arbeitspraktische Abläufe und Verfahren. Die Handreichung besitzt folglich einen mehr orientierenden, denn einen direktiven Charakter. Die Autorschaft des Textes verteilt sich auf alle archivischen Mitarbeiter*innen der Arbeitsgruppe. Mithin lässt sich eine gewisse stilistische Varianz in der Darstellung nicht leugnen.

2. BEHÖRDENBERATUNG

Als Teil des nachrichtendienstlichen Verwaltungsapparates unterscheiden sich die Ämter für Verfassungsschutz von anderen Bundes- und Landesbehörden. Sie spielen eine zentrale Rolle in der Sicherheitsarchitektur der Bundesrepublik, verwahren aufgrund ihrer Aufgaben im überwiegenden Maße Geheimschutz-Informationen und artikulieren deshalb ein hohes Schutzbedürfnis bei der Archivierung dieser Informationen. Der Schutzbedarf erstreckt sich indes nicht allein auf die in dieser Überlieferung abgebildeten Themen, sondern betrifft insbesondere die den Ämtern zuarbeitenden V-Leute. Gleichzeitig handelt es sich bei den Unterlagen der Verfassungsschutzämter um eine Überlieferung von historischem Wert, auf deren Auswertung die Forschung und generell die interessierte Öffentlichkeit, nach Ablauf bzw. Abwägung aller Schutz- und Sperrfristen einen grundgesetzlich verankerten Anspruch erheben kann. Die skizzierte Problem- resp. Sicherheitslage und die hohe Bedeutung der Registraturbildner „Verfassungsschutzämter“ sind bei der Behördenberatung zu beachten und im Fall einer archivischen Priorisierung von Behördenkontakten zu berücksichtigen. Der Umgang mit diesen Dienststellen erfordert mithin ein hohes Maß an Sensibilität und vor allem einen geregelten Informationsaustausch zwischen Ämtern und Archiven. Um die Arbeitsprozesse eng zu begleiten, haben einige der Verfassungsschutzämter und der Archivverwaltungen daher einen „Jour fixe“ eingeführt. Die Jours Fixes der Archivar*innen und Registrator*innen bzw. der Mitarbeiter*innen der operativen Abteilungen der Verfassungsschutzämter können als vertrauensbildende Maßnahme dienen, die helfen, den Sicherheitsanforderungen Rechnung zu tragen und für die archivischen Belange zu sensibilisieren.

Unter diesen spezifischen Voraussetzungen ist es umso wichtiger, das Regelpensum archivischer Behördenberatung in Angriff zu nehmen. Bei der Erstellung von Fristenkatalogen sollten die zuständigen Archive die Verfassungsschutzämter mit ihrer Expertise

im Bereich der Schriftgutverwaltung unterstützen. Ziel der Verfassungsschutzämter sollte es sein, auf Aktenplanbasis Aufbewahrungsfristen zu definieren, die den Zeitpunkt der Aussonderung und Anbietung regeln. Inwiefern dafür der Rahmenaktenplan der Verfassungsschutzämter ausreicht oder innerhalb der einzelnen Aktenplangruppen weitere Differenzierungen notwendig sind, ist durch die Verfassungsschutzämter selbst zu klären.

Auch bei elektronischen Unterlagen ist es erforderlich, die Aufbewahrungsfristen auf Aktenplanbasis für jeden Akt bzw. Vorgang zu hinterlegen. So kann ein reibungsloses Ineinandergreifen zwischen Schriftgutverwaltung und Archiv gewährleistet werden. Dies ermöglicht eine arbeitsökonomische Aussonderung, Anbietung und Übergabe der Unterlagen an das zuständige Archiv. Daten- und Informationsverluste durch lange „Bearbeitungszeiten“ lassen sich außerdem systemseitig durch automatisierte z.d.A.-Verfügungen und Migrationen in stabile Formate verhindern. Für die gesamte Dauer der Aufbewahrung bei den Verfassungsschutzämtern ist die Integrität, Vollständigkeit, Beweiskraft, Lesbarkeit, Unveränderbarkeit und die Nachvollziehbarkeit des Verwaltungshandelns für alle analogen und elektronischen Unterlagen sicherzustellen. Für die Lagerung der Unterlagen sind geeignete klimatische Bedingungen zu gewährleisten.

Bei langen Aufbewahrungsfristen ist eine Rücksprache mit dem zuständigen Archiv zweckmäßig. Folgende konservatorische Maßnahmen sichern die Erhaltung der Unterlagen:

Bei analogen Unterlagen:

- Entnahme von Eisenteilen,
- Umbettung der Unterlagen zwischen säurefreie Aktendeckel und Auffädung auf Plastikbügel,
- Sicherung von Film- und Fotomaterial durch Digitalisierung nach Rücksprache mit dem zuständigen Archiv,
- Umgang mit Thermo-Faxen nach Rücksprache mit dem zuständigen Archiv.

Bei elektronischen Unterlagen (bereits für Aufbewahrungsfristen ab 5 Jahren):

- Speicherung der Daten in stabilen, nichtproprietären, offenen und interoperablen Formaten, die nach Rücksprache mit dem zuständigen Archiv für die Langzeiterhaltung der Daten geeignet sind,
- Rechtzeitige Migration der Daten in aktuelle Formate und umfassende Dokumentation der Migrationsschritte nach Rücksprache mit dem zuständigen Archiv,
- Sicherung von erläuterndem Dokumentationsmaterial zu den Ursprungssystemen und der Entstehung der Daten (Benutzerhandbücher, Datenmodelle, Errichtungsanordnungen, Dienstanweisungen und Hilfestellungen zur Benutzung der Software und Fachanwendungen) nach Rücksprache mit dem zuständigen Archiv,
- Auflösung und Bereitstellung von Schlüsselinformationen und Datensatzbeschreibungen.

Sofern dies garantiert ist und dies die archivgesetzlichen Vorschriften zulassen, kann die Übergabe der Unterlagen an das zuständige Archiv nach bilateraler Absprache oder auf der Basis einer Vereinbarung zwischen dem Amt und dem Archiv durchaus in zeitlicher Ferne zur Anbietung erfolgen.

3. ANBIETUNG ANALOGER UND ELEKTRONISCHER UNTERLAGEN

Anzubietende Unterlagen

Auf der Grundlage der geltenden Archivgesetze, Verfassungsschutzgesetze und Datenschutzgesetze des Bundes und der Länder sind prinzipiell alle Unterlagen der Verfassungsschutzämter den zuständigen Archiven anzubieten. Dies gilt unabhängig davon, ob sie in elektronischer oder analoger Form erwachsen sind, auf welchem Trägermedium (Papier, Mikrofiche, Mikrofilm, elektronischer Datenträger, etc.) oder in welcher Struktur (DMS/VBS, Datenbank, Fachverfahren, Fachdateien, Wissensnetz, Fileablage, etc.) die Informationen vorgehalten werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Unterlagen für die Erledigung der laufenden Aufgaben nicht mehr benötigt werden.

Die Unterlagen sind dem zuständigen Archiv auch anzubieten, wenn sie als Verschlussache eingestuft sind, und auch dann, wenn sie Informationen enthalten, die von den Verfassungsschutzämtern unter den Begriffen „Quellenschutz“ oder „Methodenschutz“ subsumiert oder aus anderen Gründen (Weitergabebewertung) als besonders schützenswert erachtet werden. Dies betrifft auch Unterlagen zur operativen Tätigkeit der Verfassungsschutzämter sowie zur Informationsbeschaffung in der Form von Beschaffungs- und Quellenakten.

Von dieser grundsätzlichen Anbietungspflicht sind wenige Unterlagen ausgenommen. Dies betrifft in erster Linie Vorgänge, die auf

- 10 Matthias Rest: Schiefelage beim Quellenzugang? Die deutsch-deutsche Problematik bei der Benutzung, in: Dagmar Unverhau (Hrsg.): Hatte „Janus“ eine Chance? Das Ende der DDR und die Sicherung einer Zukunft der Vergangenheit, Referate der Tagung der BStU vom 27.-29.11.2002 in Berlin, Münster 2003, S. 131-143, hier S. 138, und Klaus-Volker Gießler: Verschluss-Sachen im Spannungsfeld zwischen Sicherheit und Forschungsinteressen – Erfahrungen aus dem Bundesarchiv, in: Klaus Oldenhege u. a. (Hrsg.): Archiv und Geschichte. Festschrift für Friedrich P. Kahlenberg, Düsseldorf 2000, S. 375-390.
- 11 Josef Foschepoth: Gute Nachricht für die Zeitgeschichte: Bundesregierung gibt Millionen Geheimakten frei, 2009, URL: http://www.historikerverband.de/fileadmin/_vhd/bilder/2009-09-23-VS-Akten.pdf (Abruf am 30.04.2018); Vgl. die Umsetzung in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen (VS-Anweisung – VSA) vom 31.03.2006 in der Fassung vom 26.04.2010 (GMBL 2010, S. 846), hier § 9 zur Änderung und Aufhebung der VS-Einstufung; jetzt: § 19 VSA Bund (Anm. 3).
- 12 Eine Ausnahme stellt die bayerische Archivierungsvereinbarung vom 10.12.2018 dar. Vgl. insbesondere die §§ 4 f.
- 13 Niederhut/Zuber, Geheimenschutz; Rainer Hering, Robert Kretschmar (Hrsg.): Zeitgeschichte, Archive und Geheimenschutz. Beiträge einer Sektion auf dem 49. Deutschen Historikertag 2012 in Mainz, Stuttgart 2013. Zuletzt auch: Hasterok, Umgang, Zuletzt die Tagung mit dem Thema „Justiz- und Behördenakten in der Zeitgeschichtsforschung in der Justizakademie Recklinghausen, veranstaltet vom Forum Justizgeschichte e. V.; Dokumentations- und Forschungsstelle der Sozialversicherungsträger vom 27.04.2017-28.04.2017.
- 14 Hasterok, Umgang.
- 15 Vermittels einer komparativen Auslegung der 17 deutschen Archivgesetze führt Udo Schäfer den Nachweis, dass Verschlussachen den Archivgesetzen des Bundes und der Länder unterworfen sind und als Archivgut betrachtet werden müssen. Udo Schäfer: Rechtsvorschriften über Geheimhaltung sowie Berufs- und besondere Amtsgeheimnisse im Sinne der Archivgesetze des Bundes und der Länder – Grundzüge einer Dogmatik, in: Rainer Polley (Hrsg.): Archivgesetzgebung in Deutschland – Ungeklärte Rechtsfragen und neue Herausforderungen. Beiträge des 7. Archivwissenschaftlichen Kolloquiums der Archivschule Marburg, 2003, S. 39-69, bes. S. 57-59.
- 16 Sicherheitsüberprüfungsgesetz vom 20.04.1994 (BGBl. I S. 867).
- 17 Vgl. dazu Hasterok, Umgang, S. 12 f. Im Rahmen seiner Transferarbeit bleibt auch Hasterok bei der Darstellung der Positionen und liefert keinen detaillierteren Bewertungsbeitrag.

Grundlage des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10-Gesetz - G 10) erwachsen sind und mit einem entsprechenden Stempel („G 10“) versehen worden. Beim Bund und bei einem Teil der Länder sind davon außerdem Unterlagen gemäß Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG) betroffen.¹⁸ Ein genereller Vorrang bereichsspezifischer Lösungsgebote vor der Pflicht zur Anbietetung und Übergabe existiert allerdings nicht und widerspricht dem Sinn und Zweck der Archivgesetze. Die Beweislast, ob entsprechende Unterlagen unter entsprechende Ausnahmeregelungen fallen, liegt nicht bei den Archiven, sondern bei den Verfassungsschutzbehörden.¹⁹ Anzubieten sind deshalb grundsätzlich auch alle Informationen der Verfassungsschutzämter, die in gemeinsamen Fachverfahren, Fachdateien und Fachdatenbanken oder Wissensnetzen des Bundes und der Länder vorgehalten werden, sofern die Verantwortliche für diese Daten im Sinne von Art. 4 Nr. 7 EU-DSGVO (Recht zur Anlage, Veränderung und Löschung eines Datensatzes) weiterhin die Verfassungsschutzbehörde eines Landes oder des Bundes ist, für die eine entsprechende rechtliche Ausnahmeregelung nicht vorgesehen ist oder nicht zutrifft. Welche Behörde oder Stelle das System technisch als Verfahrenspflegestelle betreut und im Sinne von Art. 4 Nr. 7 EU-DSGVO als Empfänger oder Auftragsverarbeiter fungiert, ist dabei nicht von Bedeutung.²⁰ Diese grundsätzliche Anbietetungspflicht besteht auch dann, wenn entsprechende Informationen Aktenrückhalt besitzen und bei der Verfassungsschutzbehörde in verschiedenen Kontexten bzw. technischen Umgebungen mehrfach vorgehalten werden.²¹ Inwieweit bei den Verfassungsschutzämtern weitere Fachverfahren zum Einsatz kommen, konnte der Arbeitsgruppe aus Geheimenschutzgründen nicht mitgeteilt werden. Mehrfache Anfragen beim Bundesinnenministerium bzw. beim Bundesamt für Verfassungsschutz verliefen ergebnislos.

Zeitpunkt und Form der Anbietetung, Deklassifizierung von VS-Unterlagen vor Anbietetung

Die Unterlagen sind den zuständigen Archiven grundsätzlich anzubieten, sobald diese für die laufende Aufgabenerledigung nicht mehr benötigt werden. Nach Definition der Landes- bzw. des Bundesarchivgesetzes ist dies in der Regel spätestens 30 Jahre nach ihrer Entstehung, d. h. nach Abschluss der Bearbeitung, der Fall.²² Dies trifft auch auf die Unterlagen der Verfassungsschutzämter zu. Falls Unterlagen zur Vernichtung, Löschung oder für ein überschreibendes Speichern anstehen oder in Gefahr stehen, durch mangelnde konservatorische Bedingungen an Lesbarkeit bzw. Informationswert zu verlieren, ist der Anbietetungszeitpunkt entsprechend früher zu setzen.

Die Art und Weise der Anbietetung von Unterlagen der Verfassungsschutzämter ist, sofern diese bereits deklassifiziert wurden, in Bund und Ländern archivgesetzlich bzw. durch entsprechende Ausführungsvorschriften (Aussonderungsbekanntmachungen etc.) geregelt. Für Unterlagen, die zum Zeitpunkt der archivischen Übernahme noch als Verschlussachen eingestuft sind, existieren lediglich in Baden-Württemberg, Bayern und beim Bund spezielle Rechtsvorschriften.²³

Demnach soll zum Zeitpunkt der Anbietetung der VS-Unterlagen durch die aussondernde Stelle geprüft werden, ob diese deklassifiziert werden können. Diejenigen Unterlagen, die weiterhin einer VS-Einstufung unterliegen, sind nach Akten- bzw. Vor-

gangseinheiten in einer Aussonderungsliste zu erfassen und mit Metadaten zu beschreiben. In den wenigen Aussonderungsrichtlinien wird auch gefordert, dass die aussondernde Stelle für jede Akten- bzw. Vorgangseinheit zum Zeitpunkt der Aussonderung ein Ablaufdatum für die VS-Einstufung festlegt.²⁴ Aufgrund der Rechtsvorschriften und der bisherigen Erfahrungen der Archivverwaltungen des Bundes und der Länder empfiehlt die Arbeitsgruppe folgende Punkte bei der Anbietetung von Unterlagen der Verfassungsschutzämter zu berücksichtigen:

1. Vor der Anbietetung, spätestens aber vor der Übergabe von VS-Unterlagen an das zuständige Archiv prüft die Verfassungsschutzbehörde die Möglichkeit einer Deklassifizierung der Unterlagen.²⁵ Idealerweise sollten offen gelegte Unterlagen an das zuständige Archiv abgegeben werden, die dort nach Ablauf der Schutzfristen nachgefragt werden können. Aufgrund des hierfür entstehenden Arbeitsaufwandes für die Verfassungsschutzämter und wegen der datenschutzrechtlichen Löschrufen, die einer Aufbewahrung bei der Abgabebehörde bis zum Regelablauf der VS-Einstufung entgegenstehen, wird aber auch die Übernahme von VS-Unterlagen durch die zuständigen Archive weiterhin erforderlich sein.

2. Für VS-Unterlagen, die zum Zeitpunkt der Übergabe nicht deklassifiziert werden können, sollte von der Verfassungsschutzbehörde das Ablaufdatum der VS-Einstufung bestimmt werden. Der Zeitpunkt soll für die Verschlussachen einer Schriftguteinheit einheitlich sein und nicht mehr als 30 bzw. 60 Jahre nach der Entstehung der jüngsten Verschlussache in der Schriftguteinheit liegen.

3. Aus arbeitspraktischen Gründen können die analogen Dokumente nach klassifiziertem und deklassifiziertem Material getrennt werden und von der aussondernden Stelle in einem Anbietetungs- bzw. in einem Abgabeverzeichnis (vgl. Muster eines Aussonderungs- und eines Abgabeverzeichnisses in der Anlage 3) erfasst werden. Sie sollen mit folgenden Metadaten beschrieben werden:

- ggf. Klassifizierung,
- Laufende Nummer,
- Akten- bzw. Vorgangszeichen,
- Tagebuch-Nummer,
- Akten- bzw. Vorgangsbetreff, Inhaltsangabe,
- Anzahl der Einheiten/Bände,
- Laufzeit von/bis,
- Vorschlag der anbietenden Stelle über die Archivwürdigkeit,
- falls klassifiziert: Zeitpunkt der VS-Ausstufung für jede Vorgangs- bzw. Akteneinheit,
- Vermerk über vorhandene Dokumente mit der Einstufung „Quellenschutz“ in der Vorgangs- bzw. Akteneinheit.

4. Für akten- oder vorgangsbezogen geführte elektronische Unterlagen aus einem DMS/VBS sollte jeweils ein Anbietetungs- bzw. Abgabeverzeichnis entsprechend der Vorgaben für analoge Akten bzw. Vorgänge erstellt werden (vgl. oben). Für die Aussonderung, Bewertung, Übernahme und Quittierung der Abgabe ist gemäß Entscheidung 39/2017 des IT-Planungsrates des Bundes und der Länder²⁶ eine XDOMEA-konforme Aussonderungsschnittstelle umzusetzen. Dabei muss das zuständige Archiv sinnvollerweise an der Konzeption dieser Schnittstelle beteiligt werden.

5. Nicht aktenmäßig geführte elektronische Unterlagen sind den zuständigen Archiven gemäß den Archivgesetzen des Bundes und der Länder in vollem Umfang anzubieten. Sofern diese in Fachverfahren und Fachdateien vorgehalten werden und

Schriftgutobjekte umfassen, ist gemäß Entscheidung 39/2017 des IT-Planungsrates des Bundes und der Länder ebenfalls eine XDOMEA-konforme Aussonderungsschnittstelle umzusetzen. Auch hierbei muss das zuständige Archiv sinnvollerweise an der Konzeption dieser Schnittstelle beteiligt werden.

Sofern elektronische Unterlagen in Fachverfahren, Fachdateien, Wissensnetzen und File-Ablagen vorgehalten werden, die nicht dem Regelungsbereich der Entscheidung 39/2017 des IT-Planungsrates des Bundes und der Länder unterliegen, muss die Konzeption einer Aussonderungsschnittstelle bzw. die Festlegung von Umfang, Format und Struktur der zu übernehmenden Primär- und Metadaten bilateral zwischen Verfassungsschutzbehörde und Archiv geregelt werden. Eine Anbieterspflicht auch dieser Unterlagen besteht grundsätzlich (vgl. oben).

Für eine große Masse des älteren VS-Archivguts und des VS-Registurguts der Länder besitzt die 30-Jahres-Frist keine Gültigkeit. Es wäre sinnvoll, diese Unterlagen auf der Basis einer bundesweit einheitlichen Regelung in Deklassifizierungsverfahren zu bringen. Zumindest sollte eine Herabstufung oder Offenlegung nach Ablauf einer Frist von 60 Jahren ins Auge gefasst werden. Das Muster hierfür hat der Bund bereits mit dem § 19 Absatz 2 der Verschlusssachenanweisung geliefert.²⁷

Aufgrund der schieren Masse der in Frage kommenden Dokumente und des enormen Arbeitsaufwandes für eine Deklassifizierung von einzelnen Verschlusssachen wäre deshalb ein Verfahren zur Regelausstufung für ältere VS-NfD begrüßenswert. VS-NfD werden den Archiven wie ausgestuftes Material angeboten und übergeben, da die entsprechenden rechtlichen Regelungen für Verschlusssachen erst ab einer Einstufung von VS-Vertraulich oder höher gelten. Überdies können VS-NfD in den üblichen Magazinbereichen aufbewahrt werden; das Merkblatt zur Behandlung von Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH²⁸ sieht lediglich die Verwahrung in geschlossenen Räumen bzw. Behältnissen vor. Für die Einsicht- und Kenntnisnahme gelten freilich strengere Regelungen als bei ausgestuften Unterlagen; auch für diese Informationen ist der Grundsatz „Kenntnis, nur wenn nötig“²⁹ zu beachten. Deshalb sollten alle Beschäftigten eines Archivs, die möglicherweise mit VS-NfD in Kontakt kommen, über den Umgang mit entsprechenden Unterlagen belehrt werden. Schließlich ist ein besonderes Augenmerk auf ausländische und supranationale Einstufungen wie EU- und NATO-Klassifikationen zu richten; diese Informationen sind nicht nach 30 Jahren offen.

Anbietung von Unterlagen auf Mikroformen (Mikrofiche bzw. Mikrofilm)

Bei einigen Verfassungsschutzbehörden wurden in den 1960er, 1970er und 1980er Jahren ältere Unterlagen in großem Umfang mikroverfilmt und die Originalunterlagen vernichtet. Die Bewertung, Übernahme und Archivierung dieser Unterlagen hinsichtlich einer späteren Benutzung ist nicht unproblematisch. Die Aufnahmen und die Filme bzw. Fiches sind teilweise von schlechter Qualität und die Lesbarkeit ist dementsprechend eingeschränkt. Weil einzelne Aufnahmen eines Mikrofilms nicht entnommen werden können, muss die Bewertung auf Ebene der Filme und nicht auf Grundlage der Akten- oder Vorgangseinheiten erfolgen. Die VS-Einstufung kann außerdem erst nach Rückstufung des letzten Dokuments des jeweiligen Films aufgehoben werden, was nicht nur die Vorlage, sondern auch die Möglichkeiten einer

Schutz- oder Ersatzdigitalisierung beeinträchtigt. Gleichwohl sind diese Unterlagen den zuständigen Archiven auf jeden Fall anzubieten.

VS-Einstufung von Anbieters- und Abgabeverzeichnis

Zu den zentralen Instrumentarien einer Aussonderung, gleich ob sie analog oder digital stattfindet, zählen die Anbieters- und Abgabeverzeichnisse. In der Regel sollte der jeweilige Betreff so formuliert sein, dass er keiner höheren Einstufung als VS-NfD bedarf. Dies ist mit den Landesämtern für Verfassungsschutz abzustimmen. Der bilaterale Austausch, die Handhabung im Archiv und die Recherche werden dadurch erheblich erleichtert. Je ausführlicher der Aktentitel wiedergegeben wird, welcher den schützenswerten Inhalt der Dokumente in der Akte anzeigt, desto höher ist auch diese Information und damit zugleich das gesamte Verzeichnis einzustufen. Ein zwangsläufiger Zusammenhang für die Einstufung zwischen Unterlagen und Metadaten besteht

¹⁸ Dies betrifft den Bund und die Länder Hamburg, Hessen, Brandenburg und Thüringen; bei den anderen Ländern können Unterlagen nach SÜG grundsätzlich übernommen werden.

¹⁹ Vgl. Begründung zu Art. 6 Abs. 1 Entwurf Bundesarchivgesetz vom 15.09.2016, Deutscher Bundestag, Drucksache 18/9633, S.58 (<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/096/1809633.pdf>; Abruf am 14.05.2019).

²⁰ Die DSGVO gilt nicht für Datenverarbeitungen durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit (Art. 2 Abs. 2 d DSGVO). Aber die Umsetzung in manchen Ländern, z. B. in Bayern, hat den Bereich der Verordnung auch auf diese Zwecke ausgedehnt. Im Übrigen sind die Begrifflichkeiten und Grundsätze wortgleich in die Richtlinie (EU) 2016/680 für diese Verarbeitungszwecke übernommen worden (Art. 3 der Richtlinie). Die Begriffsdefinitionen schaffen ein EU-weit einheitliches Verständnis im Datenschutzrecht, weshalb die in der EU-DSGVO definierten Begriffe auch hier zur Anwendung kommen.

²¹ Allerdings sind die personenbezogenen Daten in NADIS WN nach den geltenden Vorschriften nicht anzubieten. Eine Stellungnahme der Arbeitsgruppe zur Anbieters- und Abgabeverzeichnis ist in einem Positionspapier dargelegt.

²² Für den Bund ist darüber hinaus die Regelung des § 6 Absatz 1 Satz 2 Gesetz über die Nutzung und Sicherung von Archivgut des Bundes (Bundesarchivgesetz - BArchG) vom 10.03.2017 zu beachten.

²³ Vgl. Richtlinie für die Abgabe von VS an das Geheimarchiv des Bundesarchivs (VS-Archivrichtlinie) Anlage VI zur VSA vom 10.08.2018; Gemeinsame Verwaltungsvorschrift der Ministerien über die Aussonderung von VS und deren Übernahme durch das VS-Archiv der staatlichen Archivverwaltung in Baden-Württemberg (VS-Archiv-Richtlinien-VS-ArchR) vom 20.12.2004 sowie Richtlinien für die Aussonderung, Anbieters- und Übernahme von Verschlusssachen (Aussonderungsbekanntmachung-VS – Aussond-Bek-VS) Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 19.11.1991.

²⁴ Vgl. 52. Aussond-Bek.-VS (Bayern, Anm. 22); Anlage 3 zu Nummer 2.1.3 VS-ArchR und Anlage 5 zu Nummern 2.2.1 VS-ArchR (Baden-Württemberg, Anm. 22); beispielhaft hier der Bund mit § 19 Absatz 2 VSA Bund (Anm. 3) sowie § 4 der bayerischen Archivierungsvereinbarung (Anm. 11).

²⁵ Art. 5.1 Aussond-Bek-VS (Bayern, Anm. 22) und Art. 2.3.1 VS-ArchivR (Baden-Württemberg, Anm. 22).

²⁶ https://www.it-planungsrat.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/Entscheidung_2017_39.html (Abruf am 15.06.2018).

²⁷ VSA Bund (Anm. 3). S. auch § 4 der bayerischen Archivierungsvereinbarung (Anm. 11).

²⁸ Vgl. VSA Bund (Anm. 3) Anlage V: Merkblatt zur Behandlung von Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH (VS-NfD-Merkblatt).

²⁹ Vgl. ebd. Art. 1.1.

jedoch nicht. VS-V und höher klassifizierte Akten angeboten werden, wäre es zu begrüßen, wenn die Anhebungs- und Abgabeverzeichnisse folgende Merkmale und Fristen vermerken würden:

- ggf. den Quellenschutz (Stempelaufdruck),
- das Datum der Offenlegung des abgegebenen Vorgangs.

Für das Datum der Offenlegung gilt, dass dieser Zeitpunkt für die Verschlussachen der Schriftguteinheit einheitlich sein und nicht die Frist von 60 Jahren nach Entstehung der jüngsten Verschlussache überschreiten sollte.

4. BEWERTUNGSEMPFEHLUNGEN

Allgemein gültige Bewertungsempfehlungen lassen sich für die Unterlagen der Verfassungsschutzämter von Bund und Ländern nicht formulieren. Der zunächst als Bewertungsbasis vorgesehene NADIS-Rahmenaktenplan ist dafür nicht geeignet. Er ordnet die Vorgänge nach Aktenplangruppen („Sachgebieten“/„Sachbetreff“) lediglich grob, mit der Folge, dass die meisten Verfassungsschutzämter dabei auftretende Leerstellen unterhalb des NADIS-Rahmenaktenplans mit spezifischen Ableitungen und Betreffen versehen. Hinzu kommen unterschiedliche Traditionen in der Schriftgutverwaltung, so dass beispielsweise die Kategorien Sach-, Personen-, Grundsatz- und Quellenakten ganz unterschiedlich gebraucht werden.

Die skizzierte Heterogenität dieser Schriftgutverwaltung nötigt dazu, von einer Bewertungsempfehlung auf Sachbetreff- resp. Aktenplanebene abzusehen und eine stärker an den Aufgaben ausgerichtete Bewertung vorzunehmen, die in Einzelfällen den Rückgriff auf Quellentypen zulässt. Unter dieser Maßgabe wird

in Querschnittsaufgaben (1.) und Fachaufgaben (2.) unterschieden, letztere gliedern sich wiederum in den Phänomenbereich (a) und den Geheim- und Sabotageschutz (b).

Grundsätzlich empfiehlt es sich, folgende Eckpunkte bei der Überlieferungsbildung zu beachten:

- Die Bewertungsempfehlungen sind lediglich eine Hilfestellung anhand bereits gewonnener Erfahrungen, die nicht alle Themenbereiche abdecken können und sukzessive Ergänzungen mittels Evaluation in regelmäßigen Abständen erfahren sollten.
- Die verschiedenartige Organisation der Verfassungsschutzämter und die daraus folgenden Verwaltungstraditionen sind stets zu beachten.
- Die hohe Bedeutung der Informationen dieser Dienststellen lässt eine hohe Übernahmerate zu.

Querschnittsaufgaben der Verfassungsschutzämter

Vergleichsweise einfach lässt sich eine Bewertungsempfehlung im Bereich der Querschnittsaufgaben geben, also in den Sparten Organisation, Personal, Innerer Dienst, Haushalt, etc. Auf diesem Gebiet sind die strukturellen Unterschiede in der Aufgabenwahrnehmung der Dienststellen, gleich welcher Stufe, gering. Da Querschnittsaufgaben allen Verfassungsschutzämtern im gleichen Maße auferlegt sind, lassen sich für diesen Bereich leichter generelle Aussagen über die Archivwürdigkeit zu Unterlagen der einzelnen Themenbereiche machen. Im Folgenden sind archivwürdige Positionen aufgeführt oder solche, die im bezeichneten Aufgabenbereich der Verfassungsschutzämter auf eine Archivwürdigkeit geprüft werden sollten (Positiv-Liste):

Aktenplan-Positionen	Spezifikationen	Bemerkungen
1. Allgemeines		
a) Lageberichte		
b) Dienstbesprechungen	Amtsleitertagungen (Bund-Länder)*, fachbezogene Gremiensitzungen (Bund-Länder)*, interne Besprechungen	*Übernahme durch das Bundesarchiv Bsp. fachbezogene Gremiensitzungen: AK Lauschabwehr
2. Organisation		
a) grundlegende organisatorische Veränderungen		Berücksichtigung des Stellenwerts der Veränderungen
b) Organisations- und Geschäftsverteilungspläne		
c) Dienstanweisungen, Dienstvereinbarungen, Hausverfügungen	Grundsatzangelegenheiten oder nachrichtendienstliche Besonderheiten	
d) Stellenpläne		Berücksichtigung der bei der federführenden Stelle entstehenden Unterlagen**
e) Aktenpläne, Registratur Anweisungen		
3. Haushalt		
a) Gesamthaushalt		Berücksichtigung der bei der federführenden Stelle entstehenden Unterlagen**
4. Personal		
a) Grundsatzangelegenheiten		
b) Personalakten		Berücksichtigung des jeweiligen Archivierungsmodells

5. Innerer Dienst		
a) Liegenschaften	Baumaßnahmen	
b) materieller Geheimschutz	Grundsatzangelegenheiten, Eigensicherung	
c) personeller Geheimschutz	Grundsatzangelegenheiten	
6. Rechtsangelegenheiten		
a) Gesetzgebungsverfahren, Mitwirkung bei der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften		Berücksichtigung der bei der federführenden Stelle entstehenden Unterlagen**
7. Informations- und Telekommunikationstechnik		
a) Grundsatzangelegenheiten		
b) Fachverfahren: NADIS-WN und Amtsdaten c) IT-Sicherheit	Grundsatzangelegenheiten	
8. Öffentlichkeitsarbeit		
a) Grundsatzangelegenheiten		
b) Jahresberichte		Gedruckt vorhanden
c) Informationsmaterial		Befindet sich dieses Material in der zuständigen Staats- bzw. Landesbibliothek?
9. G 10 (Brief- und Fernmeldegeheimnis)		
a) Grundsatzangelegenheiten, Recht		
b) G10-Angelegenheiten	Generalia zu G 10-Maßnahmen	

* Aktenplan-Betreff

** abhängig von der organisatorischen Anbindung

Fachaufgaben resp. Fachbereiche

Im Aufgabenfeld der Fachaufgaben gestaltet sich die Bewertung schwieriger. Unterlagen dieser Fachbereiche ergeben sich aus der Beobachtung von politisch motivierter Kriminalität wie Rechts- und Linksextremismus, religiös motiviertem Extremismus wie Islamismus, sodann aus der Aufgabe des Geheim- und Sabotageschutzes als mitwirkender Behörde bei Sicherheitsüberprüfungen, der Spionageabwehr und des Wirtschaftsschutzes.

a) Phänomenbereich

Die im Zuge dieser Arbeit entstandenen Grundsatz-, Sach-, Personen- und Beschaffungs- bzw. Quellenführungsakten sind thematisch und in ihrer historischen, rechtlichen und politischen Bedeutung völlig divers. Es ist mithin zweckmäßig, für die Bewertung solcher Akten und Daten die vom Bundesarchiv erarbeiteten Kriterien als Bewertungshilfe heranzuziehen. Sie ermöglichen es, eine Einschätzung der Unterlagen vorzunehmen und den Aufgabenkreis der jeweiligen Dienststelle in angemessener Weise zu dokumentieren. Die Informationen, die hierbei aus dem zuständigen Fachreferat kommen, sind stets wertvoll.

Folgende Gesichtspunkte sind als sachthematische Bewertungskriterien zu berücksichtigen:

- die Bedeutung des Sachverhalts für das anbietende Verfassungsschutzamt,
- die Bedeutung des Sachverhalts im Verfassungsschutzverbund (Zuständigkeit),
- die Bedeutung des Sachverhalts auf Landesebene,
- die regionale bzw. lokale Bedeutung,
- die Medienpräsenz,

- der Stellenwert der verfassungsfeindlichen oder terroristischen Aktivität,
- die politische Reaktion,
- die Wahrnehmung in der Öffentlichkeit,
- Potentieller Wert für die Geschichtsschreibung der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Länder,
- Grundlegende Änderungen bei Programm, Struktur, Entwicklung und Methodik von Beobachtungselementen,
- zeittypische Veränderungen von Beobachtungsobjekten.

Folgende Gesichtspunkte sind als personenorientierte Bewertungskriterien zu berücksichtigen:

- alle im Verfassungsschutzbericht erwähnten Personen und Organisationen,
- Personen mit Führungsverantwortung,
- Personen mit herausragendem Stellenwert in den Medien,
- Funktionäre einer Partei, die für die Bundestagswahl/Landtagswahl zugelassen sind bzw. war, v. a. Mitglieder eines Parteivorstandes,
- Mitglied des Bundestages (MdB) bzw. Landtages (MdL) bzw. der Bürgerschaft (MdBü) und politische Beamte,
- Funktionäre oder führende Mitglieder einer politisch oder religiös motivierten Vereinigung/Organisation,
- Personen der Zeitgeschichte und des öffentlichen Lebens,
- Attentäter und deren Verbindungsleute,
- Journalisten,
- Personen mit nationalsozialistischem Hintergrund (Tätigkeit/Funktion im NS-Staat),

- Personen, denen nach Einschätzung der Mitarbeiter*innen des Verfassungsschutzes eine besondere Bedeutung zukommt,
- Personen mit Funktionen in der DDR.

Einen besonderen Stellenwert unter den personenbezogenen Unterlagen der Verfassungsschutzämter nehmen die Quellen- oder Beschaffungsakten ein, die Informationen zur sog. Vertrauensperson, dem Verfassungsschutzinformanten mit Klarnamen enthalten. Diese Aufzeichnungen beinhalten nach Aussage der Verfassungsschutzmitarbeiter den Kern der Arbeit des Verfassungsschutzes, weil sie Aussagen über Methodik, Arbeitsweise, Art der Anwerbung, Anzahl und Führen der „Quelle“ sowie dem damit verbundenen personellen und finanziellen Aufwand zulassen. Diese Unterlagen sind daher teilweise archivwürdig, auch wenn bislang nur einmal die Einsichtnahme in eine solche Akte gewährt wurde und damit eine Überprüfung dieser Einschätzung noch aussteht.

Die Bewertung der Recherchedatenbank NADIS-WN (NachrichtenDienstliches InformationsSystem-WissensNetz), die eine große Zahl personenbezogener Eintragungen verwaltet, erwies sich als problematisch. Auch wenn die Vertreter des Verfassungsschutzes die Auffassung vertraten, dass diese Daten gem. § 5 Abs. 3 S. 6 i. V. m. § 6 Abs. 2 sowie § 6 Abs. 1 S. 2 BArchG von der Anbieterspflicht an das Bundesarchiv ausgenommen sei, schien den archivischen Vertretern der AG die Bedeutung dieser Datenbank so groß, dass sich eine eingehendere Auseinandersetzung mit diesem „WissensNetz“ lohnen würde. Die unterschiedlichen Positionen, die hierbei auftraten, wurden daher dargelegt in einem „Positionspapier zur Anbieterspflicht und Aussonderung der Datenbank NADIS-WN beim Bundesamt für Verfassungsschutz“. Das eingestufte Papier ist gesondert verfügbar.

Vor Einführung der NADIS-WN existierten in den einzelnen Verfassungsschutzämtern eigenständige Amtsdateien. Im Zuge der Einführung von NADIS-WN wurden diese vollständig nach NADIS-WN überführt. Zur Bewertung von NADIS-WN findet sich in Anlage 2 ein Positionspapier.

Im Rahmen der Diskussion über die Archivwürdigkeit von NADIS-WN stellte sich auch die Frage, inwieweit andere ämterübergreifende Datenbanken (z. B. Antiterrordatei für ausländische Extremisten oder Rechtsextremismusdatei) anbieters- und archivwürdig sind. Die Erkenntnisse von KLA Arbeitsgruppen, die sich mit der Überlieferung der Polizei befassen, liefern Hinweise auf die Existenz dieser Fachverfahren und Fachdatenbanken. Eine belastbare Übersicht zu diesen digitalen Verwaltungswerkzeugen, ihren Inhalten sowie deren rechtlichem Status fehlt indes. Das Bundesamt für Verfassungsschutz konnte dazu aus Gründen des Geheimschutzes keine Angaben machen.³⁰

Druckschriften, Flugblätter, Plakate und Zeitschriften lassen den Charakter von Unikaten zwar vermissen, sie erweisen sich jedoch in diesem Zusammenhang als wichtige Informationsquelle. Programmatik, Motivation und Stoßrichtung der diversen politischen Bewegungen und Strömungen sind in diesen Publikationen fast wie nirgends sonst in der Überlieferung auf den Punkt gebracht. Durch die Bearbeitungsspuren der Dienststellen in diesen Druckwerken sind auch diese Unterlagen eingestuft worden und als Verschlussachen zu behandeln.

Geheim- und Sabotageschutz

Die Präventionsarbeit der Verfassungsschutzämter umfasst den Geheimschutz als mitwirkende Behörde in der Sicherheitsüber-

prüfung. In diesem Tätigkeitsfeld erwächst eine besondere personenbezogene Quellengattung: Es handelt sich um die Sicherheitsüberprüfungsakten, die im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung nach SÜG entstehen. Sie finden ihr Pendant in den Sicherheitsakten der federführenden Behörde. Für die antragstellende Behörde übernimmt der jeweilige Verfassungsschutz die Zuverlässigkeitsprüfung zur Übertragung einer Aufgabe im sicherheitsrelevanten Bereich. Beim Bund und in den Ländern Brandenburg, Hessen, Hamburg und Thüringen ist die Anbieterspflicht dieser Unterlagen an die jeweiligen Staatsarchive gesetzlich ausgeschlossen. In den anderen Ländern, in denen die Archivierung grundsätzlich als Löschungsurrogat gesetzlich vorgeschrieben ist, können sie nach Anbieterspflicht bewertet werden. Die Sicherheitsüberprüfungsakten der Verfassungsschutzämter werden in der Regel als nicht archivwürdig eingestuft.

Darüber hinaus zielt die Spionageabwehr auf fremde Nachrichtendienste, ausländische Institutionen bzw. deren Vertretungen in der Bundesrepublik. Schließlich zählt auch der Wirtschaftsschutz zu diesem Aufgabenkreis: die Beobachtung von Unternehmen mit ausländischer Kapital- oder Personalbeteiligung sowie der Außenwirtschaftsverkehr. Diese Präventionsarbeit sui generis manifestiert sich in den bereits im Phänomenbereich erklärten Quellentypen und so wie dort haben die dabei aufgeführten Bewertungskriterien ihre Gültigkeit. Auf dieser Basis scheint es möglich, eine archivische Einschätzung der Unterlagen zu leisten. Schließlich ist ein Hinweis zu den Mikroformen erforderlich. Sie liegen in der Regel als 16mm-Mikrorollfilme vor und stellen als Ersatzüberlieferung für kassiertes Registraturgut eine wichtige Überlieferungsform dar. Die Inhalte sind völlig unterschiedlich. Es empfiehlt sich eine rechtzeitige Duplizierung durch Digitalisierung, um jene Filme zu sichern, die von mangelnder Qualität sind und häufig unter ungeeigneten Bedingungen gelagert wurden. Auch hierbei muss eine Bewertung mithilfe der vorgestellten Kriterien vorgenommen werden.

Nicht zuletzt sei darauf hingewiesen, dass die Verluste für die Überlieferung der alten Bundesrepublik wohl beträchtlich sind. Bevor bei den Bewertungen umfangreiche Kassationen vorgenommen werden, ist es in jedem Fall ratsam, sich über diese Materie mit den Kolleg*innen auszutauschen und die Überlieferung mit anderen Archiven der Länder und des Bundes abzugleichen. Überdies ist im eigenen Zuständigkeitsbereich eine mögliche Parallel- und Ersatzüberlieferung bei der vorgesetzten Dienststelle, dem Landesrechnungshof, der Finanzverwaltung, dem Datenschutzbeauftragten und dem jeweiligen Landeskriminalamt zu sichern.

5. ÜBERNAHME UND SICHERUNG

Die Übernahme und Sicherung von Unterlagen der Verfassungsschutzämter stellt die Archive dann vor Herausforderungen, wenn Daten und Dokumente eingestuft übernommen werden. Es gilt dann, Sicherheitseinrichtungen und Sicherheitsverfahren zu berücksichtigen, die dem VS-Charakter der Unterlagen Rechnung tragen; damit sind Aufgaben des personellen und materiellen Geheimschutzes verbunden.

Für den personellen Geheimschutz ist es zunächst wichtig, alle VS-relevanten archivischen Aufgabenbereiche zu identifizieren und arbeitsorganisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz von Verschlussachen sicherzustellen. Diese sicherheitsrelevanten Arbeiten müssen so mit sicherheitsüberprüftem Fachper-

sonal ausgestattet werden, dass der Schutz der Verschlusssachen gewährleistet ist. Für die Zusammenarbeit mit den Verfassungsschutzämtern sowie für sämtliche hier einschlägigen archivfachlichen Arbeitsprozesse ist dies eine unabdingbare Voraussetzung. Zu jenen Aufgaben, die eine Sicherheitsüberprüfung verlangen, zählen:

- Überlieferungsbildung (analog/digital),
- Akzessionierung,
- Restaurierung,
- Erschließung,
- Magazintätigkeit,
- Deklassifizierungsverfahren,
- Recherchen,
- IT-Administration,
- Bereitstellung,
- Aufbau und Betrieb eines Digitalen Geheimarchivs,
- Baumaßnahmen,
- Bearbeitung von Rechtsfragen,
- Vergabe,
- Angelegenheiten der Informationssicherheit.

Hierbei muss im Einzelfall bzw. in Abstimmung mit dem Verfassungsschutzamt geprüft werden, bis zu welcher Stufe (bis GEHEIM oder bis STRENG GEHEIM) die Sicherheitsüberprüfung der einzelnen Mitarbeiter bzw. der Mitarbeiterin notwendig ist. Unter Berücksichtigung des personellen Geheimsschutzes müssen die archivinternen Workflows hierzu angepasst werden.

Der materielle Geheimsschutz erfordert es, dass das Archiv über die nötigen baulichen Voraussetzungen verfügt, um die eingestufte Überlieferung des Verfassungsschutzamtes zu sichern, zu lagern und zu bearbeiten. So sind VSA-konforme Aktensicherungsräume, VS-Magazine, Geheimarchive für die langfristige Lagerung ebenso unabdingbar wie Aktenverwahräume für Arbeitsplätze zur Bearbeitung von VS-Unterlagen und die temporäre Verwahrung, die im Rahmen der Bearbeitung über einen Tag hinausgeht. Für die Beratung in diesen Fragen ist das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zuständig, das über das jeweilige Verfassungsschutzamt kontaktiert werden muss und die Anforderungen an diese Sicherungseinrichtungen mit Hilfe seiner technischen Leitlinien verbindlich formuliert.

Ein ganz eigenes Kapitel ist der Umgang mit digitalen Verschlusssachen. Dieser Themenkomplex muss von der Verwahrung gültiger analoger Verschlusssachen getrennt betrachtet werden. Er stellt besondere Anforderungen an den baulich-technischen Bereich, explizit an die Bearbeitung und Speicherung von digitalen Verschlusssachen in einem Digitalen Geheimarchiv. Der Aufwand für Aufbau und Betrieb eines Digitalen Geheimarchivs kann ganz unterschiedlich gehandhabt werden. Gleichwohl sind dabei stets die Sicherheitserfordernisse für den Umgang mit digitalen Verschlusssachen einzuhalten. Beispiele für zwei voneinander abweichende Ausstattungen zum Ausbau eines Digitalen Geheimarchivs sind in der Anlage 1 beigefügt.

Für die Aufgabe der Sicherung von Verschlusssachen stellt der Not- oder Katastrophenfall (bspw. bei Feuer oder Wassereintritt) eine besondere Herausforderung dar. Zur Vorbereitung auf diesen Fall sollten die Restaurator*innen des Hauses Sicherungsmaßnahmen begleiten und konservatorische Arbeiten am Archivgut vornehmen. Bei einer erforderlichen Bergung des VS-Archivguts ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Sicherheitsüberprüfungsgesetze der Länder eine Regelung ähnlich derjenigen

des SÜG Bund vom 20.04.1994 enthalten: Hier wird in § 10 zur erweiterten Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen (Ü 3) im letzten Passus eine Ausnahme aufgeführt: „... soweit nicht die zuständige Stelle im Einzelfall nach Art und Dauer der Tätigkeit eine Sicherheitsüberprüfung nach § 8 (Ü 1) oder § 9 (Ü 2) für ausreichend hält.“ Für die Ü2-Sicherheitsüberprüfung (§ 9) findet die gleiche Regelung mit Verweis auf den § 8 Anwendung. Die somit maßgebliche Regelung in § 8 für die einfache Sicherheitsüberprüfung (Ü 1) enthält mit den Formulierungen des Absatzes 2 Ziff. 2 die von den zuständigen Geheimsschutzbeauftragten dann anzuwendende Vorschrift, nach der sie in einem Notfall von der Sicherheitsüberprüfung absehen können, weil die Art der Tätigkeit und die begrenzte Dauer dies zulassen. Die Tätigkeiten, auf welche im Gesetzestext verwiesen wird, sind die Anwendungsbereiche dieses Gesetzes. Das jeweilige Archiv wird dabei als Stelle betrachtet, die für das Funktionieren des Gemeinwesens unverzichtbar ist.³¹

Für den VS-Alarm- und Verteidigungsfall scheint es sinnvoll, sich mit dem jeweiligen Verfassungsschutzamt zu verständigen. Eine Vielzahl an Informationen, die von den Sicherheitsbehörden und Verfassungsschutzämtern in den letzten Jahrzehnten an die Archive abgegeben wurden, ist mit VS-NfD durchsetzt. Dies erschwert die Verwaltung und Benutzung dieser Archivalien. Dabei ist insbesondere der Umgang mit jenen VS-NfD problematisch, die vor den neuen Verschlusssachenanweisungen Anfang der 1980er Jahre bei Bund und Ländern entstanden sind; diese Satzungen legten erstmals eine Regelausstufung nach 30 Jahren für jene Einstufungsklassen fest. So müssen VS-NfD derzeit noch, wie andere Verschlusssachen, die keiner Regelausstufung unterliegen, von der herausgebenden Stelle einzeln geprüft und offengelegt werden. Paradoxerweise gelten damit für ältere Dokumente, die etwa aus den 1950er Jahren stammen, strengere Sicherheitsbestimmungen, als für entsprechende Informationen aus den 1980er Jahren.

6. ERSCHLIESSUNG UND BENUTZUNG

Die Rahmenbedingung für die Erschließung und Benutzung sowohl für analoges als auch für digitales Material eines Verfassungsschutzamtes ist ihr etwaiger VS-Charakter.

Fall A: Das Archiv übernimmt offengelegte und hinsichtlich ihrer nachrichtendienstlichen Unbedenklichkeit geprüfte Unterlagen

1. Erschließung

Sofern die Unterlagen offengelegt und uneingeschränkt benutzbar an das Archiv abgegeben werden – hier ist v. a. auch auf Verschlusssachen anderer Herausgeber zu achten –, unterscheiden sich die darauf folgenden Arbeitsprozesse nicht von jenen vergleichbaren offenen Materials aus anderen abgebenden Stellen. Dies betrifft sowohl die Übernahme vorarchivischer Erschließungsinformationen in die archivfachlichen Informationssysteme als auch die weitere archivische Bearbeitung, Bewertung und

³⁰ Schreiben des Bundesamtes für Verfassungsschutz an das Bundesarchiv vom 21.06. 2017.

³¹ Vgl. § 8 Absatz 2 Ziff. 2 SÜG i. V. mit § 1 Absatz 4 und 5 Ziff. 2 SÜG.

Erschließung. Die Erschließungsinformationen können über Findhilfsmittel für Recherchen zur Verfügung gestellt und die Akten zugänglich gemacht werden.

2. Benutzung

Die Benutzung kann unter Berücksichtigung der geltenden archivgesetzlichen Regelungen, vor allem auch solche für den Zugang zu personenbezogenen Unterlagen erfolgen. Durch die Prüfung der Unterlagen vor der Abgabe an das Archiv sorgt das Verfassungsschutzamt dafür, dass eigene Mitarbeiter*innen und Quellen, aber auch Informant*innen anderer Nachrichtendienste durch die Benutzung des Archivguts nicht gefährdet werden.

Fall B: Das Archiv übernimmt offen gelegte, aber dem Quellenschutz unterworfenen Unterlagen

Unabhängig von einer VS-Einstufung muss die Aufhebung des Quellenschutzes durch den Herausgeber geprüft werden. Vergleichbar dem Offenlegungsverfahren im Geheimschutz wird durch das Archiv beim jeweiligen Verfassungsschutz eine Prüfung angefragt und in Auftrag gegeben. Zur Zeit definiert die Rechtsprechung Fristen für die Gültigkeit des Quellenschutzes.³² Lediglich in Bayern wurde dies im Rahmen einer 2018 abgeschlossenen Archivierungsvereinbarung bereits geregelt und für Schriftgutobjekte mit der Kennzeichnung „Quellenschutz“ eine Schutzfrist von 90 Jahren nach Laufzeitende der jeweiligen Abgabereinheit definiert.³³

Fall C: Das Archiv übernimmt eingestufte und ungeprüfte Unterlagen ins Geheimarchiv

1. Erschließung

Sofern Unterlagen abgegeben werden, die noch gültige Verschluss-sachen, auch anderer Herausgeber, einschließen oder aus anderen Gründen schützenswerte Informationen enthalten, unterliegt ihre Bearbeitung und Nutzung besonderen Einschränkungen. Der personelle Geheimschutz und die Verschluss-sachenanweisungen von Bund und Ländern erfordern, dass die Bearbeitung derartiger Unterlagen ausschließlich durch sicherheitsüberprüfte Archivmitarbeiter*innen zu erfolgen hat.

In diesem Fall muss die genutzte IT-Infrastruktur den einschlägigen Vorschriften des BSI für den materiellen Geheimschutz entsprechen. Als wesentliche Punkte, die es hierbei zu berücksichtigen gilt, ist erstens die Abstrahlsicherheit zu beachten, denn abstrahlsichere Hardware vermag kompromittierende elektromagnetische Emissionen zu vermeiden. Zweitens sind Zugangsbeschränkungen zu organisieren, womit der Zugang und Zugriff auf VS-Raum und Hardware arbeitsorganisatorisch und sicherheitstechnisch geregelt werden muss. Schließlich ist drittens angesichts der Einführung von DMS und elektronischen Fachverfahren die Verschlüsselung von Daten zu nennen; auf diese Weise ist gewährleistet, dass allein für den Schlüssel autorisiertes Personal die eingestufteten Informationen sendet und empfängt. Üblicherweise genügen die in Archiven verwendeten Systeme diesen Spezifikationen nicht. Sollten also zur Findmittelerstellung elektronische Hilfsmittel verwendet werden, bietet sich als Kompromiss ein sicherheitskonformer PC („Stand-Alone-Lösung“) an, der entsprechend im Geheimarchiv aufgestellt und genutzt werden kann (vgl. auch Kapitel „Übernahme und Sicherung“).

Gleiches gilt für angeschlossene Geräte wie z. B. einen Drucker. Die Erstellung eines Findmittels kann freilich auch mit analogen Hilfsmitteln erfolgen. Da auch dieses Findmittel VS-Charakter besitzt, ist es entsprechend gesichert aufzubewahren und steht der allgemeinen Benutzung nicht zur Verfügung. Dabei ist die Freigabe des Findmittels durch das Amt für Verfassungsschutz ein durchaus gangbarer Weg.

Eine detailliertere Erschließung sollte im günstigsten Fall im unmittelbarem Zusammenhang mit der vollständigen Offenlegung der Aufbewahrungseinheit erfolgen.

Für den Fall, dass keine Verzeichnung der Verschluss-sachen stattfinden soll, sondern lediglich die vorarchivischen Informationen in das archivfachliche Erschließungs- und Recherchesystem eingeleitet werden, muss die VS-NfD-Spezifikation des verwendeten Systems sichergestellt sein. Zudem ist zu beachten, dass derartige VS-NfD eingestufte Erschließungsinformationen nicht über die gängigen Recherche-Systeme im Lesesaal oder im Internet zur Verfügung gestellt werden.

2. Benutzung

Für den Zugang zu und die Benutzung von Verschluss-sachen sind folgende Szenarien möglich:

- Die Benutzung durch reguläre Benutzende
Falls die Abgabedaten der VS-Akten selbst VS-NfD oder höher eingestuft sind, können sie nicht ermächtigten Benutzenden weder via Datenbank bzw. Onlinefindbuch noch durch Vorlage eines Findmittels im Benutzersaal ohne Weiteres zugänglich gemacht werden. Benutzende sind hier auf Recherche und Beauskunftung durch Archivmitarbeiter*innen angewiesen. Eine Auskunft zu relevantem Archivgut kann dann lediglich über die Weitergabe von Metainformationen (v. a. über Archivsignaturen) erfolgen, auf Grundlage derer Benutzende die Möglichkeit haben, eine Deklassifizierung der Unterlagen zu beantragen. Benutzende stellen den Deklassifizierungsantrag beim Archiv.
Nach Abschluss der Prüfungen benennt das Verfassungsschutzamt sowohl die offenen als auch die ggf. weiterhin gesperrten Teile des Archivguts. Das Archiv kann so eine Trennung vornehmen, um den Benutzenden den zugänglichen Teil zur Verfügung zu stellen; dabei sind selbstverständlich die archivgesetzlichen Schutzfristen zu berücksichtigen. Anders verhält es sich im Fall digitaler Vorgänge, die nicht aufgeteilt werden können. U. U. kann ein Ausdruck der offenen Dokumente des geprüften Vorgangs erwogen werden.
Nicht nur für den Fall von Reproduktionsanfertigungen ist zu beachten, dass die Offenlegung auf jedem einzelnen Dokument vermerkt ist. Der Offenlegungsvermerk auf dem Deckblatt oder dem Aktendeckel einer Aufbewahrungseinheit ist allein nicht ausreichend, auch wenn dies z. T. die Verschluss-sachenanweisungen so vorsehen.
- Die Benutzung durch die abgebende Stelle
Vorausgesetzt, dass die Daten vorab nicht für eine dienstliche Nutzung gesperrt worden sind oder zu löschen waren, ist die Benutzung durch das Verfassungsschutzamt unproblematisch. Bei einer Einsichtnahme im Archiv muss darüber hinaus geprüft werden, ob die Benutzenden Mitarbeiter*innen des Verfassungsschutzamts sind und berechtigt, die Unterlagen einzusehen.

- Die Benutzung durch eine andere Behörde
Sofern eine andere Behörde, wie bspw. das dem Verfassungsschutzamt vorgesetzte Ministerium oder ein anderes Verfassungsschutzamt, die Unterlagen einsehen will, hat das Archiv vorab sicherzustellen, dass die Benutzenden berechtigt sind, die Unterlagen einzusehen. Hier ist eine Rücksprache mit dem abgebenden Verfassungsschutzamt wichtig, wobei explizit auf die gültigen Eigen- und Fremd-VS sowie den Quellenschutz eingegangen werden sollte. Wenn das Verfassungsschutzamt als Provenienzstelle keine Einwände erhebt oder Auflagen geltend macht, zudem auch keine archivgesetzlichen Regelungen einer Benutzung im Wege stehen, können die gewünschten Vorgänge eingesehen werden.
- Die Benutzung durch sicherheitsüberprüfte Benutzende
Da externe Benutzende in der Regel nicht sicherheitsüberprüft sind, begreifen wir diese Benutzung als einen Sonderfall. Dieser kann dann eintreten, wenn Beauftragte (Historiker*innen oder eine Historikerkommission) an einer Behördengeschichte arbeiten und zu diesem Zweck Unterlagen einsehen müssen. Vor der Benutzung hat das Archiv sicherzustellen, dass die Person(en) sicherheitsüberprüft sind (durch Vorlage einer Konferenzbescheinigung) und dass das Verfassungsschutzamt Kenntnis von der Einsichtnahme hat. Der Nachrichtendienst sollte wissen, welche Unterlagen nachgefragt wurden und mit welchen schützenswerten Inhalten zu rechnen ist. U. U. sind Auflagen für die Einsichtnahme zu berücksichtigen, die Zeiträumeingrenzungen oder Vorbehalte gegen die Einsichtnahme von Verschlussachen bestimmter Herausgeber betreffen können. Das Archiv hat dann die Akten entsprechend vorzubereiten.

Die Einsichtnahme der Verschlussachen muss im Geheimarchiv stattfinden bzw. in einer Umgebung, die sicherstellt, dass Dritten der Zugang zu Verschlussachen verwehrt wird. Die Anfertigung eigener Reproduktionen der VS-Unterlagen via Smartphone oder ähnliche Geräte (Smart-Watch, Kamera etc.) ist zu untersagen. Das Archiv sollte vorab grundsätzlich klären, welche Hilfsmittel die Benutzenden mitführen dürfen (z. B. kryptiertes Laptop) bzw. wie mit Notizen aus Verschlussachen verfahren wird.

Wissenschaftliche Benutzende von VS-Unterlagen sind darauf hinzuweisen, dass eine Veröffentlichung von Verschlussachen erst nach einer Deklassifizierung erfolgen kann.

Nicht zuletzt ist festzuhalten, dass die Nutzung elektronischer Daten auf der gleichen Vorschriftenbasis erfolgt wie jene von analogen Unterlagen. Die skizzierten Nutzungsvarianten besitzen ihre Gültigkeit unabhängig von dem jeweiligen Speichermedium oder Modus, in welchem die Informationen zugänglich gemacht werden.

7. HANDREICHUNG – KURZFASSUNG

Für die KLA-Arbeitsgruppe war es ein Anliegen, ihre Arbeitsergebnisse – so komplex die Themen im Einzelnen auch sein mögen – möglichst überblicksartig, gleichsam in der Form eines Merkzettels zusammenzuführen. So werden am Ende noch einmal in knapper Weise die Anbietungsverfahren bei Verschlussachen, die Bewertungsempfehlungen, die Hinweise zu Übernahme und Sicherung sowie das Arbeitsfeld Erschließung und der Zugang zu analogen und digitalen Unterlagen umrissen.

Behördenberatung

Die Verfassungsschutzämter spielen eine zentrale Rolle in der Sicherheitsarchitektur der BRD. Sie verwahren Informationen von hoher Sensibilität und verlangen deshalb ein hohes Schutzbedürfnis bei der Archivierung dieser Daten und für den Zugriff auf diese Informationen. Dem müssen die Archive Rechnung tragen. Zugleich handelt es sich bei den Unterlagen der Verfassungsschutzämter um eine Überlieferung von historischem Rang, auf deren Auswertung die Forschung und generell unsere Gesellschaft, nach Ablauf und Berücksichtigung aller Schutz- und Sperrfristen einen grundgesetzlich verankerten Anspruch erheben kann. Die Sicherheitsanforderungen und die grundsätzliche Bedeutung der Registraturbildner „Verfassungsschutzämter“ müssen auch bei der Priorisierung von Behördenkontakten und Behördenberatungen der zuständigen Landesarchivverwaltungen berücksichtigt werden.

Das archivische Knowhow im Aufgabenfeld Records Management, insbesondere bei der Implementierung von DMS/VBS-Systemen und Fachverfahren, könnte auch im Geheimschutz nützlich sein. Dabei können Jours Fixes, die bereits in einigen Ländern als vertrauensbildende Maßnahme dienen, die Zusammenarbeit zwischen den Ämtern und den Archiven fördern und standardisierte Arbeitsabläufe stiften.

Zentral: Die Sicherheitsanforderungen und die grundsätzliche Bedeutung der Unterlagen der Verfassungsschutzämter müssen bei der Priorisierung von Behördenkontakten und Behördenberatungen in den zuständigen Archivverwaltungen berücksichtigt werden.

Anbietung von analogen und elektronischen Unterlagen

Prinzipiell sind alle analogen und digitalen Unterlagen der Verfassungsschutzämter spätestens 30 Jahre nach Abschluss der Bearbeitung anzubieten; dies gilt ungeachtet der Verschiedenartigkeit der Trägermedien und der Datenstruktur. Alleinige Voraussetzung dafür ist, dass die Unterlagen für die Erledigung der laufenden Aufgaben nicht mehr benötigt werden. Ausgenommen von diesem Prinzip sind allein

- Daten oder Vorgänge, die auf der Grundlage des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10-Gesetz - G 10) entstanden sind,
- Unterlagen gemäß Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG) beim Bund und einem Teil der Länder,
- Unterlagen, die beim Bundesamt für Verfassungsschutz erwachsen sind und gemäß § 6 Abs. 1 des Bundesarchivgesetzes (BArchG) von einer Anbietung ausgeschlossen werden.

³² Vgl. BVerwG 6 A 3.18, Beschluss vom 28.02.2018. Für eine Vermutungsregel hinsichtlich der Dauer des Informantenschutzes vgl.: BVerwG 20 F 10/15, Beschluss vom 28.12.2016. Für den Begriff des Quellenschutzes, der im § 15 Absatz 2 Ziff. 2 Bundesverfassungsschutzgesetz (Auskunft an den Betroffenen) festgelegt ist, gibt es lediglich im § 6 Absatz 1 Satz 2 Bundesarchivgesetz eine archivrechtliche Entsprechung. Bernadette Droste: Handbuch des Verfassungsschutzrechts, Stuttgart u. a. 2007, S. 280 f., verweist für den Quellenschutz auf Urteile des Bundesverfassungsgerichts. Der Quellenschutz wird hier mit dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit in Zusammenhang gebracht (Art. 2 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 1 Absatz 1 Satz 2 GG).

³³ § 5 Abs. 1 der bayerischen Archivierungsvereinbarung (Anm. 11).

Wünschenswert wäre es, wenn die Verfassungsschutzämter auf der Aktenplanbasis Aufbewahrungsfristen definieren würden, die den Zeitpunkt der Aussonderung und Anbietung regeln. Bei der Erstellung von Fristenkatalogen sollten die zuständigen Archive die Verfassungsschutzämter mit ihrer Expertise unterstützen. Damit die Vollständigkeit und Lesbarkeit der Unterlagen sowie die Nachvollziehbarkeit der damit dokumentierten Entscheidungsprozesse und Geschäftsvorgänge gewährleistet bleibt, sollten die Archive konservatorische und datensichernde Maßnahmen in der Schriftgutverwaltung der Ämter begleiten. Zum Zeitpunkt der Anbietung prüft die aussondernde Stelle, ob die VS-Unterlagen deklassifiziert werden können. Diejenigen Unterlagen, die weiterhin einer VS-Einstufung unterliegen, sind nach Akten- bzw. Vorgangseinheiten in einer Aussonderungsliste zu erfassen und mit Metadaten zu beschreiben. Außer der Einstufung, dem Quellenschutz und dem Ablaufdatum für die VS-Einstufung sind die archivisch bekannten Eigenschaften einer Registratureinheit darzustellen.³⁴ Die KLA-AG empfiehlt an dieser Stelle eine Novellierung der Verschlussachenanweisungen mit dem Ziel einer umfassenden VS-Offenlegung ohne zeitlich rückwirkend gültige Ausnahmen. Zentral: Von benannten Ausnahmen abgesehen sind prinzipiell alle analogen und digitalen Unterlagen der Verfassungsschutzämter spätestens 30 Jahre nach Abschluss der Bearbeitung anzubieten; dies gilt ungeachtet der Verschiedenartigkeit der Trägermedien und der Datenstruktur.

Bewertungsempfehlungen

Die Arbeitsgruppe sah sich genötigt, von einer Bewertungsempfehlung auf Sachbetreff- resp. Aktenplanebene abzusehen. Grund dafür war die Heterogenität der Schriftgutverwaltung. Sie bevorzugte daher eine stärker an den Aufgaben ausgerichtete Bewertung, die in Einzelfällen den Rückgriff auf Quellentypen zulässt. Unter dieser Maßgabe wurde in Querschnittsaufgaben (1.) und Fachaufgaben (2.) unterschieden, diese wiederum gliedert in den Phänomenbereich (2. a) und den Geheimschutz (2. b). Für den 1. Punkt ist eine Positiv-Liste mit archivwürdigen Positionen erstellt, die einer eingehenderen Betrachtung und Prüfung unterzogen werden sollten. Die unter dem 2. Punkt angesprochenen Grundsatz-, Sach-, Personen- und Beschaffungs- bzw. Quellenführungsakten sind sowohl thematisch als auch unter dem Gesichtspunkt ihrer historischen Relevanz völlig verschieden. Es ist mithin zweckmäßig, für die Bewertung solcher Akten und Daten die vom Bundesarchiv erarbeiteten und in der Darstellung benannten sachthematischen und personenorientierten Kriterien als Bewertungshilfe heranzuziehen. Sie ermöglichen es, eine Einschätzung der Unterlagen vorzunehmen und den Aufgabenkreis der jeweiligen Dienststelle in angemessener Weise zu dokumentieren. Die besondere Rolle der Quellen- oder Beschaffungsakten im Bezugsrahmen der Verfassungsschutzarbeit soll an dieser Stelle noch einmal erwähnt werden. Diese Unterlagen sind grundsätzlich archivwürdig. Da eine belastbare Übersicht zu den Fachverfahren und Fachdatenbanken fehlt,³⁵ konnte allein die Recherchedatenbank NADIS-WN (NAchrichtenDienstliches InformationsSystem-WissensNetz) bewertet werden. Dies erwies sich als problematisch, so dass die unterschiedlichen Positionen, die hierbei auftraten, in einem „Positionsrapport zur Anbietung und Aussonderung der Datenbank NADIS-WN beim Bundesamt für Verfassungsschutz“ dargelegt wurden. Für die Aufgabenbe-

reiche der Spionageabwehr und des Wirtschaftsschutzes haben die bundesarchivischen Bewertungskriterien ihre Gültigkeit. Die Sicherheitsüberprüfungsakten der Verfassungsschutzämter sind, sofern sie angeboten werden müssen, als nicht archivwürdig eingestuft.

Angesichts der Bestands-Verluste in den Häusern der alten Bundesrepublik ist es für die ältere Zeit angebracht, sich bei den Bewertungen mit Kolleg*innen der anderen Archive zu verständigen und u. U. Überlieferungslücken kompensieren zu können. Zentral: Von einer Bewertungsempfehlung auf Sachbetreff- resp. Aktenplanebene möchte die Arbeitsgruppe absehen. Grund dafür ist die Heterogenität der Schriftgutverwaltung. Sie bevorzugte daher eine stärker an den Aufgaben ausgerichtete Bewertung, die in Einzelfällen den Rückgriff auf Quellentypen zulässt.

Übernahme und Sicherung

Der personelle und materielle Geheimschutz stellt eine der Grundvoraussetzungen für die Übernahme und Sicherung von VS-Unterlagen der Verfassungsschutzämter dar. Alle VS-relevanten archivfachlichen Arbeitsprozesse müssen mit sicherheitsüberprüftem Fachpersonal besetzt werden. U. U. muss in Abstimmung mit dem Verfassungsschutzamt geprüft werden, bis zu welcher Stufe (bis GEHEIM oder bis STRENG GEHEIM) die Sicherheitsüberprüfung der einzelnen Mitarbeiter bzw. der Mitarbeiterin notwendig ist. Der materielle Geheimschutz hingegen verlangt die nötigen baulichen Voraussetzungen, damit die eingestufte Überlieferung des Verfassungsschutzamtes gesichert, gelagert und bearbeitet werden kann.

Ein ganz eigenes Kapitel ist der Umgang mit digitalen Verschlussachen. Er stellt besondere Anforderungen an den baulich-technischen Bereich, explizit an die Bearbeitung und Speicherung von digitalen Verschlussachen in einem Digitalen Geheimarchiv. Da es möglich ist, voneinander abweichende Ausstattungen zum Ausbau eines Digitalen Geheimarchivs einzurichten, sind in der Anlage Skizzen zu zwei unterschiedlichen Optionen vorgestellt. Als Übergabedokument und vorläufiges Rechercheinstrument sind die Anbietungs- und Abgabeverzeichnisse äußerst wichtig. In diesen Funktionen ist es, abgestimmt mit den Landesämtern für Verfassungsschutz, erstrebenswert, keine höhere Einstufung als VS-NfD zu erreichen und nur in Ausnahmefällen höhere Klassifizierungen zu gebrauchen. Eine Musterliste, welche immer die Einstufung, den Quellenschutz (Stempelaufdruck) und das Datum der Offenlegung des abgegebenen Vorgangs vermerken sollte, ist in der Anlage beigefügt. Für den Not- oder Katastrophenfall (bspw. bei Feuer oder Wassereintritt) sollten die Restaurator*innen des Hauses sicherheitsüberprüft werden, um Sicherungsmaßnahmen zu begleiten und konservatorische Arbeiten am Archivgut vornehmen zu können.

Allein die Menge der zu übernehmenden VS-NfD erfordert für dieses klassifizierte Material die archivarische Aufmerksamkeit. Obgleich eingestuft, können diese Archivalien in den üblichen Magazinbereichen aufbewahrt werden. Für die Einsicht- und Kenntnisnahme gelten jedoch die Regelungen der Verschlussachenanweisungen mit dem Grundsatz „Kenntnis, nur wenn nötig“. Alle Beschäftigten eines Archivs, die mit VS-NfD arbeiten, müssen über die Handhabung dieser Unterlagen belehrt, noch gültige VS-NfD vor einer Einsichtnahme von der einstufigen Stelle deklassifiziert werden.

Zentral: Der personelle und materielle Geheimschutz stellt eine der Grundvoraussetzungen für die Übernahme und Sicherung von VS-Unterlagen der Verfassungsschutzämter dar.

Erschließung und Benutzung

Die Arbeitsprozesse der Erschließung und Benutzung deklassifizierter Verschlussachen unterscheiden sich nicht von jenen offenen Materials aus anderen abgebenden Stellen. Die gravierenden Unterschiede bei diesen Aufgabenfeldern ergeben sich indes bei eingestuften Unterlagen und erfordern Maßnahmen im Bereich des personellen Geheimschutzes und des materiellen Geheimschutzes, der sich auf die IT-Infrastruktur erstreckt und eine Trennung vom offenen Erschließungs- und Recherchesystem voraussetzt. Im Fall einer Benutzung ist bei regulären Anfragen eine Auskunft ohne Betreff-Angaben mit Archiv-Signaturen zu machen. Diejenigen klassifizierten Archivalien, die dann für eine Einsichtnahme in Frage kommen, prüft das jeweilige Verfassungsschutzamt auf eine Offenlegung und vermerkt diesen Arbeitsschritt. Für eine Nutzung von Verschlussachen durch die abgebende Dienststelle oder andere Behörden sind Konferenzbescheinigung resp. Rücksprache und Informationsaustausch mit dem Amt zum Nutzungersuchen unabdingbar. Einen Sonderfall stellt die oder der sicherheitsüberprüfte Historiker*in dar, die bspw. an einer Behördengeschichte arbeitet. Sie oder er muss im Besitz einer Konferenzbescheinigung sein; über das Forschungsvorhaben ist dem Verfassungsschutzamt Auskunft zu erteilen: Thema, Angabe der gewünschten Archivalien und deren Klassifizierung samt Herausgeberschaften.

Zentral: Erschließung und Benutzung von eingestuften Unterlagen erfordern Maßnahmen im Bereich des personellen und des materiellen Geheimschutzes, der sich auf die IT-Infrastruktur erstreckt und eine Trennung vom offenen Erschließungs- und Recherchesystem voraussetzt.

8. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Die im vorliegenden Papier festgehaltenen Arbeitsergebnisse sollen nur der Anfang für das Vorhaben sein, in einer stärker systematischen und die Zusammenhänge reflektierenden Weise den Arbeitskontakt zu den Verfassungsschutzämtern auszubauen. Das Zusammenwirken und der Erfahrungsaustausch der Archive dabei sind wegen der verschiedenartigen Organisation der Verfassungsschutzämter und der damit verbundenen heterogenen Verwaltungstraditionen zwar schwierig, aber dennoch auf lange Sicht höchst sinnvoll. Die Entwicklung bei DMS und Fachverfahren resp. Datenbanken verläuft gerade im Moment sehr zügig. Dabei sind zwei Entwicklungsstränge zu verfolgen. Zum einen stehen die Archive im Planungs- und Umsetzungsprozess Digitales Geheimarchiv mitten in weitreichenden Veränderungen, um die künftige elektronische Überlieferung zu sichern. Zum andern zeichnet sich eine stärkere Zentralisierung der Verfassungsschutzaufgaben ab, mit der Folge, dass u. U. ein bundeseinheitlich organisiertes DMS für alle Dienststellen des Inlandsnachrichtendienstes eingerichtet wird. Die Arbeitsgruppe empfiehlt daher, die vorliegenden Ergebnisse insbesondere auf dem Gebiet der elektronischen Aktenführung alsbald zu ergänzen und in einem überschaubaren Zeitraum zu evaluieren.

Empfehlenswert erscheint aus der hiesigen Perspektive darüber hinaus ein regelmäßiger Austausch zwischen den Mitarbeiter*innen der Landesarchivverwaltungen und des

Bundesarchivs, die für die Unterlagen der Verfassungsschutzämter zuständig sind. Dafür ließe sich ein Arbeitskreis mit jährlichen Treffen initiieren. Er könnte die Grundlage für eine bessere Koordinierung der archivischen Arbeit im Geheimschutz schaffen und so das archivische Knowhow im Bereich des Records Managements und bei der Anknüpfung von DMS/VBS-Systemen und Fachverfahren beratend zur Geltung bringen. Den Archiven würde sich eine Plattform bieten, die bisherigen Bewertungserfahrungen, auch im Bereich operativer Verfahren, zu fundieren und sich über arbeitsökonomisch sinnvolle Aussonderungsprozesse auszutauschen. Die Arbeit des Gremiums sollte indes weiterreichen und die Schriftgutverwaltung der Verfassungsschutzämter unterstützen. An dieser Stelle lässt sich eine ganze Reihe von Themen benennen, die eine archivische Beratung nahelegen:

- die Pflege und Umstrukturierung von Aktenplänen,
- die Einführung von Fachverfahren und E-Akten-Systemen,
- die Anbindung von Fachverfahren an die E-Akte,
- die Bestandserhaltung und Lagerung von analogen Unterlagen (Papierakten, Mikroformen, Fotobeständen mit langen Aufbewahrungsfristen),
- die Langzeitspeicherung und dauerhafte Lesbarkeit von digitalen Informationen mit einer Aufbewahrungsfrist von mehr als 10 Jahren sowie
- eine datenschutzgerechte und transparente Aussonderung der nicht mehr benötigten analogen und elektronischen Unterlagen.

Es muss überdies auf die entlastende Funktion archivischer Arbeit verwiesen werden. Das trifft nicht allein im Fall der DMS/VBS zu, da der Aktenplan einer prospektiven Bewertung unterzogen wird und so frühzeitig Lösungsverfahren definiert und Speicherkapazitäten freigesetzt werden. Das trifft auch für Anfragen von Presse und Wissenschaft zu; sie werden nach Aussonderung von den Archiven bearbeitet, die Verfassungsschutzämter aber sind dann von diesen Aufgaben befreit. Zugleich kann auf dieser Basis aber auch das Gespräch mit den für die Schriftgutverwaltung und die Registraturen zuständigen Vertreter*innen der Verfassungsschutzämter gesucht werden, um beispielsweise einen reibungslosen Informationsaustausch für größere Forschungsprojekte zu gewährleisten. Ein gemeinsamer Workshop, der die Behördenmitarbeiter*innen und Archivarinnen und Archivare zusammenführt, wäre ein zielführender Schritt, um das gegenseitige Verständnis für die jeweiligen Aufgaben zu vertiefen. Nicht zuletzt muss es das Bemühen der hierbei Beteiligten sein, die Rechtsvorschriften für den Umgang mit Verschlussachen zu verbessern. Der Blick richtet sich hierbei in erster Linie auf das ältere VS-Archivgut der Länder, das noch nicht der 30-Jahres-Frist unterworfen ist. Dafür sollte eine bundesweit einheitliche Regelung gefunden werden, die eine Herabstufung oder Offenlegung nach Ablauf von 60 Jahren möglich macht. Die Vorlage findet sich im Verfahren des Bundes mit dem § 19 der Verschlussachenanweisung.³⁶ Es ist gerade an diesem Punkt nur zu offensichtlich, dass für das skizzierte Anliegen die den Archiven und den Verfassungsschutzämtern vorgesetzten Dienststellen gewonnen werden müssen.

³⁴ Vgl. Muster eines Aussonderungsverzeichnisses für VS-Unterlagen in der Anlage 2.

³⁵ Vgl. S. 20.

³⁶ Vgl. dazu auch § 4 der bayerischen Archivierungsvereinbarung (Anm. 11).

Abkürzungen

ARK	Archivreferentenkonferenz
Aussond-Bek-VS	Aussonderungsbekanntmachung-VS
BArchG	Bundesarchivgesetz
BGBI	Bundesgesetzblatt
BStU	Der Bundesbeauftragte für die Stasi-Unterlagen
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
DMS	Dokumentenmanagementsystem
DSGVO	Datenschutzgrundverordnung
GG	Grundgesetz
GMBI	Gemeinsames Ministerialblatt
KLA	Konferenz der Leiterinnen und Leiter der Archivverwaltungen des Bundes und der Länder
LfV	Landesamt für Verfassungsschutz
NADIS-WN	Nachrichtendienstliche Informationssystem Wissensnetz
NSU	„Nationalsozialistischer Untergrund“
SÜG	Sicherheitsüberprüfungsgesetz
VBS	Vorgangsbearbeitungssystem
VS	Verschlusssache, Verschlusssachen
VSA	Verschlusssachenanweisung
VS-ArchR	VS-Archiv-Richtlinien
VS-NfD	Verschlusssache- Nur für den Dienstgebrauch
z.d.A	zu den Akten

Anlage 1**Skizze zu den Komponenten eines digitalen Geheimarchivs**

Um die archivischen Aufgaben im Geheimschutzbereich rechtskonform zu erledigen, bedarf es sowohl räumlicher als auch technischer Voraussetzungen. Angesprochen sind damit Fragen zur Ausstattung und zum Ressourceneinsatz; sie dürften von den einzelnen Archivverwaltungen gewiss verschieden beantwortet werden. Im Folgenden sollen zwei Varianten für die Einrichtung eines digitalen Geheimarchivs skizziert werden.

In dem einen Fall handelt es sich um eine Übergangslösung, die indes alle Sicherheitsauflagen erfüllt und bspw. auch den Maßgaben der BSI-TL 03305 (nationales Zonenmodell) zur Abstrahlsicherheit nachkommt. Für diese Fragen der technischen Infrastruktur wird der Geheimschutz im jeweiligen Amt für Verfassungsschutz das zuständige Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik einschalten. Im anderen Fall, der zunächst geschildert wird, lässt sich eine auf Dauer tragfähige Option erkennen. Dieses Konzept sieht drei Komponenten zu einem digitalen Geheimarchiv vor: Es handelt sich um zwei VS-Aktensicherungsräume, welche den Haupt-Server und den redundanten Server aufnehmen sollen, und einen VS-Aktenverwahrraum, der u. a. für die Erschließung und Benutzung von Verschlusssachen eingerichtet wird. So wie auch der VS-Datentransport aus der Provenienzstelle kann eine weitere Datensicherung mittels Magnetbänder großer Kapazität, über Festplatten oder optischen Speichern erfolgen. Im Arbeitsverfahren werden die VS-Daten vom Haupt-Server über ein Verschlüsselungsverfahren ins offene Verwaltungsnetz eingespeist³⁷ und in dem VS-Aktenverwahrraum über eine korrespondierende SINA-Box wieder entschlüsselt, um dann bearbeitet zu werden. Für jenen Arbeitsraum sind Tresor- und Überwachungsfunktionen zu trennen: Während ein Stahlschrank (bspw. SG I VS, bis VS-Geheim) die Einbruchssicherheit für analoge VS-Archivalien und die Akten des GS-Beauftragten gewährleistet, wird der umgebende Raum mit Bewegungsmel-

dern und Zugangssperren verschiedener Art alarmgesichert, muss aber selbst nicht armiert werden. Der in dem Raum aufgestellte Rechner und die Verschlüsselungsbox sind durch die Einbruchüberwachung des Raums hinreichend geschützt und bedürfen aus Sicht des Verfassungsschutzes keiner weiteren Sicherung. Die Alarmübertragung lässt sich hierbei über Netze unter Zuhilfenahme des Internetprotokolls regeln. Die Eingangstür zum VS-Aktenverwahrraum bedarf keines Sicherheitsgrades, sie muss indes mit den erforderlichen Einrichtungen zur Scharfschaltung und ihrer Rücknahme ausgestattet sein. Der Zugang ist für eine definierte Gruppe sicherheitsüberprüften Personals einzugrenzen, jeder Zutritt ist zu protokollieren.

Für einen Übergangszeitraum bis zur Implementierung eines oben geschilderten Digitalen Geheimarchivs bzw. für den Einstieg zur Archivierung elektronischer VS-Unterlagen kann eine andere, technisch weniger anspruchsvolle Lösung gewählt werden: In einem VS-Aktensicherungsraum wird ein vom Netz getrennter Rechner aufgestellt, der über ein RAID-System verfügt, über das die Gefahr eines vollständigen Ausfalls der Festplatten minimiert werden kann. Als Backup sollte eine zusätzliche Sicherung auf einem lokal getrennten RAID-System oder einer externen Festplatte dienen, die ihrerseits in einem VS-Aktensicherungsraum zu lagern ist. Der Datentransport von der Provenienzstelle kann mittels externer Datenträger erfolgen. Als Zwischenstufe kann der Datentransport bereits über SINA-Verschlüsselung erfolgen. Die VS-Archivalien müssen nach diesem Ansatz im VS-Aktensicherungsraum bearbeitet werden. Da dieser üblicherweise nicht den Arbeitsschutzrichtlinien genügt, sollte zeitnah zusätzlich, wie oben geschildert, ein VS-Verwahrraum eingerichtet werden.

Anlage 2 Muster eines VS-Aussonderungsverzeichnisses

Aussonderungsverzeichnis Verschlussachen										
Archivsignatur	lfd. Nr.	Aktenzeichen	Inhalt, Betreff der Unterlagen	Anzahl der Bände?	Laufzeit von - bis	VS-Grad	Quellenschutz	Offenlegungsdatum	Vorschlag anbietende Stelle	Entscheidung des Archivs
	1	1001-00	Überwachung XXX	1	1979-1980	Geheim	Ja	01.01.2020	A	
	2	1002-01	Aktenplan	2	1981-1982	VS-Vertraulich	Nein	31.03.2021	A	
	3									
	4									

Das eingestufte Positionspapier zur Anbietung und Aussonderung der Datenbank NADIS-WN beim Bundesamt für Verfassungsschutz ist gesondert verfügbar.

³⁷ Üblich ist derzeit der Einsatz von SINA-Boxen, ein Produkt der Fa. Secunet.

EMPFEHLUNGEN DER KLA ZUM BESTANDSSCHONENDEN TRANSPORT VON ARCHIVGUT

AUSGEARBEITET VOM BESTANDSERHALTUNGS-AUSSCHUSS DER KLA

1. EINLEITUNG

Auch wenn Archivgut nach seiner Übernahme die weitaus meiste Zeit unbewegt in den Magazinen aufbewahrt wird, so finden doch in allen Archiven täglich umfangreiche Transporte von Archivalien statt: aus den Magazinen zur Benutzung im Lesesaal, zur Erschließung, in die Werkstätten oder in andere Arbeitsbereiche. Hinzu kommen Transporte zwischen Gebäuden und

Standorten, zu Dienstleistern oder Ausleihen für Behörden und Ausstellungen.

Archivgut ist also unterwegs. Und der Transport von Archivgut aus den gesicherten, klimastabilen und lichtgeschützten Magazinen und Verpackungen ist dabei immer auch mit Gefährdungen verbunden, die es im Rahmen einer präventiven Bestandserhaltung zu erkennen und zu mindern gilt.

Das vorliegende Empfehlungspapier widmet sich daher den Risiken und möglichen Schäden, die beim Transport von Archivgut eintreten können, und gibt Hinweise zur vorbeugenden Sicherung und Verpackung von Archivgut, zur fachgerechten Handhabung, zu geeigneten Transportmitteln und zu organisatorischen Maßnahmen, die eine schonende Beförderung der verschiedenen Archivgutarten gewährleisten.

Das Empfehlungspapier beschränkt sich dabei ausdrücklich auf Aspekte der Bestandserhaltung, Lagerverwaltung und Transport gerade großer Aktenmengen sind daneben immer auch logistische Herausforderungen, insbesondere bei Archivumzügen. Diese logistischen Anforderungen sind jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Papiers.

Nicht weiter ausgeführt werden auch Auslagerungen oder Bergungen, die bei Havarien, Notfällen oder Katastrophen zur Rettung oder Sicherung von Archivgut erforderlich werden können. Für diese Notfallmaßnahmen gelten besondere Bedingungen, die von alltäglichen und routinemäßigen Aktenbewegungen unterschieden werden sollten. Hierfür sind im vergangenen Jahrzehnt grundlegende Hinweise und Musteranleitungen im Kontext der Notfallprävention entwickelt und veröffentlicht worden.¹

Für den bestandsschonenden Transport von Archivgut gibt es bislang keine einschlägigen Normen oder Empfehlungen. Die beiden Normen DIN EN 16648:2015-11 „Erhaltung des kulturellen Erbes – Transportmethoden“ und DIN EN 15946:2011-11 „Erhaltung des kulturellen Erbes – Verpackungsverfahren für den Transport“ haben als Schwerpunkt eher den Einzeltransport von Kunst- und Kulturgütern außer Haus durch spezialisierte Expeditionen im Blick, weniger die täglichen Transporte innerhalb von Kulturgutbewahrenden Einrichtungen oder die Beförderung größerer Archivgutmengen.²

Die vorliegenden Empfehlungen können auf umfangreiche Erfahrungen aus der archivischen Praxis zurückgreifen sowie auf Berichte von Umzugsprojekten, zu deren Vorbereitung spezifische Vorgaben zur Handhabung, Verpackung und zum Transport der verschiedenen Archivgutarten erarbeitet wurden.³

Regelungen für komplexe Archivguttransporte und Vorgaben für externe Dienstleister, Nutzer*innen und Leihnehmer sollten grundsätzlich unter Hinzuziehung von restauratorischer Fachkompetenz entwickelt werden.

2. BESTANDSERHALTERISCHE GRUNDSÄTZE BEIM TRANSPORT VON ARCHIVGUT

Umfang und Art der bestandserhalterischen Anforderungen an den Transport von Archivgut richten sich vor allem danach, ob Archivalien innerhalb von Archivräumen und -gebäuden oder zu Gebäuden, Standorten, Behörden, Dienstleistern oder Leihnehmern außerhalb des Lagerungsortes befördert werden sollen. Der Weg zum externen Dienstleister beispielsweise erfordert größere Vorkehrungen zum Schutz der Archivalien als eine kurze Belieferung „über den Hof“ zum Lesesaal im Nachbargebäude. Aber auch für diese Strecke durchs Freie sind wiederum mehr und andere Schutz- und Verpackungsmaßnahmen zu ergreifen, als für den Transport innerhalb eines Gebäudes.

Eben weil jeder Transport für das Archivgut ein erhöhtes Risiko von Schädigungen birgt, gilt grundsätzlich, dass jeder vermeidbare Transport von Archivalien aus den gesicherten, klimastabilen und lichtgeschützten Magazinen auch unterbleiben sollte.

Zugleich verwahren Archive ihre Bestände und Sammlungen aber vor allem mit dem Ziel, deren dauerhafte Nutzung zu gewährleisten. Die Vorlage im Lesesaal und der Transport zu einem Restaurierungs- oder Digitalisierungsdienstleister beispielsweise sind daher unabweisliche Aufgaben der Archive. Mit der Anfertigung und konsequenten Bereitstellung von Schutzmedien als Nutzungsformen kann der gefährdende Transport von Archivgut im Original reduziert werden. Besonders häufig für Benutzungen und Anfragen angeforderte Stücke oder (Teil-) Bestände, für die wegen ihres Materials oder Formats besonders hohe Transportrisiken bestehen, wie z. B. Großformate, Pergamenturkunden und fotografische oder audiovisuelle Materialien wie Tonträger, Videokassetten und Lauffilme, sollten daher vorrangig über Schutz-/Nutzungsmedien bereitgestellt werden. Für die hieraus resultierenden dringlichen Konversionsmaßnahmen sind darüber hinaus, beispielsweise für Glasplattenegative, Inhouse-Lösungen zu favorisieren, um diese vor den nicht gänzlich vermeidbaren Erschütterungen eines Transportes zu schützen und damit Glasbruch zu vermeiden.

Bei jedem Transport muss Archivgut durch geeignete Transportmittel und Transportverpackungen insbesondere vor

- mechanischen Beschädigungen v. a. durch Stöße, Erschütterungen, Knicke und Stauchungen,
- Verschmutzung,
- Befall durch Mikroorganismen und Materialschädlinge,
- starken Klimaschwankungen,
- Feuchtigkeitseinwirkung,
- Lichteinwirkung,
- Veränderung der Ordnung und
- Verlust einzelner Bestandteile

geschützt werden.⁴ Diese Risiken wachsen naturgemäß mit Art, Häufigkeit und Dauer der Transporte und hängen auch von Format, Umfang, Gewicht, Material, Bindung und Stabilität des Archivguts ab.

Vor jedem Transport ist daher eine grundsätzliche Risikoeinschätzung erforderlich, welchen Gefährdungen das Archivgut ausgesetzt sein kann und welche Maßnahmen daher zu seinem Schutz getroffen werden müssen. Diese Maßnahmen können von einem einfachen Umpacken in eine Transportbox bis hin zu umfangreichen konservatorischen Sicherungsmaßnahmen im Vorfeld von Umzügen reichen. Für alltägliche und regelmäßige Wege sollten alle Abläufe und Transportmittel generell geregelt werden; für einmalige oder sehr seltene Transporte genügt hingegen eine anlassbezogene Risikoabwägung und Planung.

Die schonende Handhabung und der schadensfreie Transport von Archivgut sollten dabei nicht nur durch die Gewährleistung sicherer Transportwege und Transportverfahren sowie durch die Bereitstellung geeigneter Transportmittel, sondern auch durch Handreichungen und Schulungen der mit Transporten befassten Mitarbeitenden unterstützt werden. Für Transporte durch externe Kräfte und Dienstleister sind detaillierte Vorgaben zu erstellen, um Schädigungen des Archivguts im Zuge von Transporten zu vermeiden. Zudem sollte Archivgut gegen Transportschäden versichert sein.

Folgende Maßnahmen und Faktoren sollten mit vorsorgendem Blick zur Vermeidung von Schäden vor dem Transport von Archivgut immer berücksichtigt werden:

- die sichere Handhabung beim Ausheben und beim Transport,
- besondere Transportverpackungen,
- erschütterungsarme Transportmittel (z. B. Wagen),

- stufen- und schwellenfreie Transportwege sowie
- ausreichend breite Durchgänge, z. B. um ein Kippen oder Verkanten zu vermeiden.

Alle Transporte bzw. Veränderungen des Lagerortes sind zu dokumentieren, um später das ordnungsgemäße Zurückstellen der Stücke zu gewährleisten und so den Verlust oder – oft gleichbedeutend – das Verlegen von Archivgut zu verhindern. Art und Umfang der Dokumentation hängen vom Charakter des Transportes ab: Am Regal zeigt ein Leihschein das fehlende Stück an, Transportwege und Status können im Archivinformationssystem hinterlegt sein, für Ausleihen an Behörden, Dienstleister oder zu Ausstellungen sind detaillierte Transportscheine auszufertigen. Voraussetzung für das richtige Zurückstellen (Reponieren) ist, dass das Archivgut selbst und seine Transportverpackung eindeutig beschriftet (signiert) sind.

3. TRANSPORT VON ARCHIVGUT INNERHALB VON GEBÄUDEN

Archivgut sollte auch bei Transporten innerhalb von Gebäuden immer mit einer schützenden Transportverpackung versehen sein, die in Größe und Stabilität den Transportanforderungen und den zu transportierenden Archivalien angepasst sind.⁵ Dies gilt insbesondere für lose Archivgutmaterialien, wie z. B. ungebundene Akten, Einzelblätter, Fotos oder Karteien. Fotos und Metallobjekte dürfen nur mit geeigneten Handschuhen berührt werden. Es ist immer einzukalkulieren, welche Schäden etwa durch das Herunterfallen von Archivalien entstehen könnten.

Bei der Mehrfachverwendung von Transportverpackungen ist zu beachten, dass Schmutz, Schimmel oder Materialschädlinge nicht auf weitere Archivalien übertragen werden. Insbesondere Transportkisten (Kunststoffboxen, Klimakisten etc.) sind daher regelmäßig zu reinigen (ggf. auch zu desinfizieren) oder auszutauschen, falls auf diese Weise keine ausreichende Dekontamination zu erzielen ist.

Eine Transportverpackung kann mit der Lagerungsverpackung identisch sein, wenn nur ein Objekt darin verpackt ist. Allerdings empfiehlt sich auch dann eine Prüfung, ob z. B. die Mappe, die für die plane Lagerung einer großformatigen Karte verwendet wurde, für den Transport eine ausreichende Stabilität aufweist und ein Herausrutschen an den Seiten durch Klappen verhindert wird. Erforderlichenfalls sind z. B. in Transportkisten Zwischenräume mit geeignetem Verpackungsmaterial auszupolstern. Für die Handhabung großformatiger oder schwerer Archivobjekte empfiehlt sich immer die Arbeit zu zweit.

Archivgut sollte grundsätzlich liegend transportiert werden. Ausnahmen bilden beispielsweise buchförmig gebundene Objekte mit stabilem Einband und geringer Größe (z. B. Amtsbücher bis Quartformat) sowie Stehordner, wenn sie in dreiseitig geschlossenen Akten- /Bücherwagen transportiert werden. Großformatige Archivalien (z. B. plan aufbewahrte Karten, gerollte Pläne, Amtsbücher im Folioformat) sind liegend zu transportieren.

Jeder Transport von Archivgut innerhalb von Gebäuden sollte schon aus Gründen des Arbeitsschutzes nicht durch Tragen, sondern immer mit Wagen erfolgen, um gesundheitliche Gefährdungen zu reduzieren.⁶

Akten- und andere Transportwagen (z. B. Etagenwagen) im Archiv sollten

- eine ausreichende Stabilität und Traglast auf allen Fachböden aufweisen,

- durch entsprechende Räder einen möglichst erschütterungsfreien Transport gewährleisten (elastische Räder z. B. aus Vollgummi, Durchmesser mindestens 120 mm),
- ergonomische Arbeits- und Griffhöhen haben (oberster Fachboden nicht höher als 1.500 mm über dem Boden),
- auch für ungetübte Beschäftigte leicht und gezielt lenkbar sein,
- einen planliegenden Transport des Archivguts ermöglichen (Maße der Fachböden für z. B. drei Folio-Archivboxen B x L ca. 400 mm x 900 mm),
- ein Verrutschen und Herunterfallen der Ladung verhindern (Stege, Trenn- und Seitenwände, Gitter) sowie
- glatte, abriebfeste, abwischbare und inerte (ggf. auch mit alkoholhaltigen Desinfektionsmitteln desinfizierbare) Oberflächen aufweisen.

Wagen mit geeigneten Fachböden, wie sie in Bibliotheken in der Regel für den stehenden Transport von Büchern eingesetzt werden, sind für den Transport von Akten ohne festen Einband und unterschiedlichen Blattformaten nicht geeignet.

Muss unverpacktes Archivgut transportiert werden, sollte es beim Beladen der Wagen nicht übereinandergestapelt werden.

Um ein Kippen und Herunterfallen insbesondere in Kurven und an Unebenheiten auf dem Weg zu vermeiden, sollten Archivschachteln (maximal zwei) oder andere Verpackungen allenfalls in geringer Höhe gestapelt werden. Die Standfestigkeit und Stapelhöhe kann erhöht werden, wenn die Wagen Seiten- und/oder Zwischenwände haben.

Wesentliche Voraussetzung für einen weitgehend erschütterungsfreien und sicheren Transport von Archivgut mit Wagen sind allerdings geeignete Transportwege zu allen Bereichen des Archivs. Nach DIN 67700 sind in Archiven daher alle Transportwege stufen- und schwellenlos auszuführen; alle Durchgänge sind dem

¹ Vgl. z. B. Informationsangebote des LWL – Archivamt für Westfalen: <https://www.lwl-archivamt.de/de/Bestandserhaltung/notfall/>. Leitfaden: Bergung und Erstversorgung von wassergeschädigtem Archiv- und Bibliotheksgut z. B. https://www.lwl-archivamt.de/waa-download/pdf/Screenbook%20Erstversorgung_1-2013.pdf. Notfallvorsorge in Archiven. Empfehlungen der ARK: https://www.landesarchiv-bw.de/sixcms/media.php/120/51980/ARK_Empfehlungen%20zur%20Notfallvorsorge%20in%20Archiven%202010.pdf (v. a. Anlage II).

² Beide Normen finden sich abgedruckt im Normen-Handbuch von Thorsten Allscher, Anna Haberditzl: Bestandserhaltung in Archiven und Bibliotheken, 6. vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage, Berlin u. a. 2019, S. 447-495.

³ Vgl. etwa Matthias Frankenstein, Rebecka Thalmann: Standortwechsel – Bestandserhalterische Aspekte eines Archivumzuges, in: Ralf Brachtendorf (Hrsg.): Archivbau und Archivumzug, Stuttgart 2017, S. 125-147. John Newman, Walter Jones (Hrsg.): Moving Archives. The Experiences of Eleven Archivists, Lanham u. a. 2002.

⁴ Magnetische Datenträger sind beim Transport vor magnetischen Einstrahlungen zu schützen.

⁵ Zu den Anforderungen an die Verpackung von Archivgut vgl. das Empfehlungspapier der ARK/KLA (2010): https://www.landesarchiv-bw.de/sixcms/media.php/120/51981/ARK_Empfehlungen%20zur%20Verpackungen%20f%FCr%20Archivgut%202010.pdf und die Arbeitshilfe der BKK (2012): http://www.bundeskonferenz-kommunalarchive.de/empfehlungen/Arbeitshilfe_Verpackung_2012-12-01.pdf.

⁶ Für das Tragen und Heben von Lasten gibt es in Deutschland keine für alle Beschäftigten rechtsverbindlichen Grenzwerte. Nach § 2 Lastenhandhabungsverordnung hat der Arbeitgeber aber „geeignete organisatorische Maßnahmen zu treffen oder geeignete Arbeitsmittel, insbesondere mechanische Ausrüstungen, einzusetzen, um manuelle Handhabungen von Lasten, die für die Beschäftigten eine Gefährdung für Sicherheit und Gesundheit, insbesondere der Lendenwirbelsäule mit sich bringen, zu vermeiden“. – Für den Einsatz von „Flurförderzeugen“ und ähnlichen „mobilen Arbeitsmitteln“ (Hubwagen, Gabelstapler, Heberoller, Plattformwagen u. ä.) sind allerdings besondere Vorgaben des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beachten; vgl. etwa DGUV Vorschrift 68 DA. Vgl. auch Claus Winninger: Transport und Lagerung in Archiven, Bibliotheken und Museen, in: GUV-I 8597 Arbeitsschutz im Kulturbereich, 2003, S. 29-43.

Transportformat der Medien anzupassen, Türen auf Transportwegen sollten mit einem motorischen Antrieb ausgestattet sein.⁷

Für Archivalien, die in Verpackungen wie Archivschachteln oder Mappen transportiert werden, sollte auf dem gesamten Transport selbst ein kurzzeitiges Verkippen unbedingt vermieden werden, um ein Verrutschen der Objekte in den Verpackungen und damit die Gefahr von mechanischen Schäden (Knicke, Stauchungen etc.) zu verhindern. Archivschachteln sind sowohl beim Entnehmen aus dem Regal als auch bei der Bedienung der Aktenwagen und beim Zurücklegen ins Regal horizontal zu halten.

Archivguttransporte mittels automatischer Fördersysteme (Buch- oder Aktentransportanlagen, Behälterförderanlage) sind in Archiven eher selten. Auch solche Transportanlagen müssen aber einen erschütterungsarmen, planliegenden Transport des Archivgutes ermöglichen. Die Objekte sollten in diesen Fördersystemen immer in geschlossenen Behältern (mit geschlossenem Deckel) transportiert werden, die an keiner Stelle der Anlage gekippt werden. Auch die Transportbehälter solcher Förderanlagen sind regelmäßig zu reinigen.

4. TRANSPORTE AUSSER HAUS

4.1 Archivguttransporte zwischen Gebäuden und Standorten eines Archivs

Archivgut muss auch bei kurzen Transporten zwischen verschiedenen Gebäuden vor Schäden gut geschützt sein. Regelmäßige Transportwege „über den Hof“ sollten daher mindestens überdacht und eben sein, um eine regengeschützte und erschütterungsarme Überführung zu ermöglichen. Die verwendeten Wagen bzw. Transportbehälter sollten geschlossen sein. Schmutzmatten an den Eingängen reduzieren das regelmäßige Einbringen von Verschmutzungen und Feuchtigkeit über die Wagenräder.

Für Transportfahrten zu anderen Archivstandorten, Liegenschaften oder Werkstätten muss ein geschlossenes Fahrzeug verwendet werden, welches bestmögliche Klimastabilität gewährleistet. Für Personenkraftwagen und Kleintransporter sollten dabei Zusatz- und Sonderausstattungen zur Ladungssicherung wie Netze, Zurrgurtsicherungen oder einbaubare Gefachungen des Laderaums verwendet werden. Archivgut ist auch auf kurzen Fahrstrecken immer zu verpacken und im Laderaum zu sichern.

Als Transportverpackung eignen sich grundsätzlich Archivschachteln, Aluminium- oder Kunststoffbehälter. Klimaträger und stoßhemmend sind z. B. Styroporbehälter.

Weil Papier schwer ist, hat sich in den Archiven nicht von ungefähr eine Schachtel mit einer Füllhöhe von etwa zehn Zentimetern verbreitet, denn mit ihren Abmessungen ist sie eine für Einzelpersonen gut handhabbare Transporteinheit. Form, Größe und Traglast von Transportbehältern sollten sich nicht nur am Archivgut, sondern auch am menschlichen Maß und der menschlichen Leistungsfähigkeit orientieren. Je größer und schwerer Transportbehälter sind, desto schwieriger gestaltet sich z. B. eine gleichmäßige Fahrzeugbeladung. Auch können Transportboxen ab einer bestimmten Größe, respektive Gewicht nicht mehr von einer Person alleine bewältigt werden. Die Abhängigkeit von Hebemitteln und Personal erhöht sich. Um zu vermeiden, dass volle Transportboxen zu einem Handwagen getragen werden, sollte die leere Box auf dem Wagen stehend beladen werden.

4.2 Transporte zwischen Behörden und Archiv

Die vor allem im Hinblick auf die Anzahl an Transporten häufigsten Anforderungsfälle dürften die Anlieferung archivwürdiger Unterlagen durch Behörden zum Archiv bzw. die Abholung solcher Unterlagen bei Behörden durch das Archiv sowie die Rückausleihe von Archivgut an abgebende Stellen sein.

Im Rahmen der Behördenberatung bzw. im Vorfeld sind neben zahlreichen anderen archivischen Übernahmereglungen auch die konservatorischen Anforderungen für den Transport mit der abgebenden Stelle abzustimmen. Für die Überführung ist die Verwendung passender Kunststoffboxen mit glatten Innenflächen zu bevorzugen. Die Unterlagen sollten durch Füllmaterial (z. B. Luftpolsterfolie, Schaumstoff) gegen Verrutschen geschützt werden. Auch Stehordner, Hefter u. a. m. sind für den Transport gegen Verrutschen zu sichern; die Stapelhöhe sollte so gering wie eben nötig sein. Auf das „Bündeln“ von Unterlagen mit Schnüren oder Bändern ist soweit möglich zu verzichten, ansonsten ist ein Kantenschutz (Winkel aus Pappe) zu verwenden, um ein Einschneiden an den Außenkanten der Unterlagen selbst zu vermeiden. Lose Blätter können durch Einlegen in Klappmappen vor Verunordnung geschützt werden. Auch kann die Nutzung der archivischen Kartonagen und sonstigen Verpackungsmaterialien bereits in der Behörde vereinbart werden, wodurch etwaige Mehrfachaufwendungen vermieden werden können. Für die Verpackung und den schonenden Transport von Großformaten und Sondermaterialien (z. B. Fotosammlungen/AV-Medien) sind spezifische Absprachen zu treffen.⁸

Als Transportmittel eignen sich geschlossene Fahrzeuge, die eine bestmögliche Klimastabilität gewährleisten. Überdachte Bereiche beim Beladen verhindern ggf. Feuchtigkeitsschäden. Die Durchführung von Ab- und Anlieferungen bei Extremwetterlagen sollte vermieden werden.

Mit der Abgabe an ein Archiv wird aus Registraturgut Archivgut, der behördliche Prozess ist damit abgeschlossen. Jede Aktenausleihe ist daher grundsätzlich zu hinterfragen, bei regelmäßigen und häufigen Ausleihen sollte das Gespräch mit der Behördenleitung gesucht werden. Möglicherweise sind die Aussonderungsfristen zu kurz gefasst – ein Archiv ist keine verlängerte Behördenregistratur. Obwohl manche Behörden dies anders interpretieren, handelt es sich bei der Ausleihe von Archivgut um Kulturguttransporte und diese sollten auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Am entliehenen Archivgut dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Hierzu zählen die Entnahme oder das Hinzufügen von Einzelblättern, die Ergänzung oder Überklebung der Aktenbeschriftung, das Anbringen von Klebezetteln (Haftnotizen/„Post-It´s“) oder das Tackern von Aktendeckeln.

Es empfiehlt sich die Beifügung eines Transportscheins, der mindestens die folgenden Angaben umfassen sollte:

- das entleihende Archiv mit Ansprechpartner*in,
- die ausleihende Behörde mit Ansprechpartner*in,
- die Leihfrist,
- deutlicher Hinweis auf den rechtlichen Charakter von Archivgut (Manipulationsverbot), Archivgesetz und Datenschutz,
- konservatorische Anforderungen an den Umgang mit dem Kulturgut in den Behörden sowie an den Transport und die Transportverpackung.

Die Abholung durch Amtsbot*innen (Behördenpost, -kurier*in) ist dem Versand durch Postdienstleister oder gewerbliche Zustell-

dienste vorzuziehen. Wenn postalisch versandt wird, sollte das Archivgut versichert versendet werden, wodurch zugleich der Nachvollzug einer Sendung gesichert ist. Um die Gefahr eines Verlustes so gering wie möglich zu halten, sollte eine Versandeinheit aus nicht mehr als zwei Archivalieneinheiten bestehen. Das Archivgut ist formstabil und möglichst havariesicher zu verpacken (Luftpolsterversandtaschen, Versandtaschen aus Papier mit Kartonrückwand, fadenverstärkte Papierversandtaschen mit Seitenfalte, Kartonversandtaschen, Wellpappeversandtaschen oder Wellpappe-Buchverpackungen mit überstehenden Kanten, Archivschachteln, wasserabweisende und reißfeste Außenverpackung).

4.3 Transport von größeren Archivgutsmengen

Für Transporte zu Dienstleistern oder im Rahmen von Umzügen sind in der Regel größere Mengen von Archivgut über längere Strecken zu bewegen. Solche Überführungen werden häufig durch Transportunternehmen und Speditionen durchgeführt, so dass die Anforderungen an den bestandsschonenden Transport bereits im Vorfeld schriftlich festzulegen sind.

Auch hierfür gelten die oben beschriebenen Grundsätze, wonach Archivgut z. B. nur verpackt umgezogen und transportiert werden darf. Als Transportverpackung eignen sich grundsätzlich Aluminium- und Kunststoffbehälter, in welche das Archivgut enthaltene Archivschachteln gestapelt werden. Archivalien ohne eigene Schutzhülle sind einzeln in Luftpolsterfolie oder Seidenpapier einzuschlagen und unter Beachtung der Formate in nicht zu großen, ausreichend stabilen Kisten oder Wannen zu transportieren. Alle Behältnisse sollten verschließbar und ohne mechanische Kraft auf die Archivalien selbst stapelbar sein. Für druckempfindliches Archivgut sind flache Behältnisse zu wählen, um die maximale Stapelhöhe zu begrenzen.

Größere Mengen Archivschachteln lassen sich gut auf Paletten stapeln und transportieren. Dafür sind aber an Start- und Zielort Hubwagen, ausreichende Zufahrtsmöglichkeiten und LKW mit Ladebordwand erforderlich.

Bei Transporten auf Paletten sind Kunststoffpaletten herkömmlichen Holzpaletten vorzuziehen, um einem möglichen Schädlingsbefall bzw. dessen Verschleppung aus mehrfach verwendeten Holzpaletten zu vermeiden. Die Verwendung von zur Insektenabtötung wärmebehandelten neuen Holzpaletten (IPPC) ist jedoch möglich.

Auf die Fläche einer Euro-Palette EUR-EPAL 1 passen acht Archivschachteln im Folioformat pro waagerechter Schicht. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass das Archivgut die Grundfläche der Palette nicht überragt. Je nach Gewicht und Stabilität der Schachteln sollten Archivschachteln bis zu einer Höhe von maximal 800 mm gestapelt und alle zwei Schachtelschichten mit Zwischenlagen aus Karton oder Pappe stabilisiert werden. Eine solche Pappe ergänzt mit handelsüblichen Folienabdeckblättern empfiehlt sich auch zur Sicherung der untersten Behälterschicht und zur Abdeckung des Stapels obenauf. Bei höheren Gesamtgewichten besteht die Gefahr, dass die untersten Schachteln durch den auf ihnen lastenden Druck Schaden nehmen. Zum Schutz der Ladung gegen Verrutschen und Witterungseinflüsse müssen die Paletten mit Stretchfolie gesichert werden. Vier über Kreuz gespannte PVC-Spannbänder halten zudem die Palettenladung stabil zusammen. Kantenschoner in Winkelform aus Pappe (30 x 30 mm oder 45 x 45 mm) verhindern dabei ein Einschneiden der Spannbänder in die Archivschachteln.

Auch andere verwendete Transportmittel (z. B. Aktenwagen) sollten durch vollflächiges Verpacken in Stretchfolie vor Nässeeinwirkung sowie vor einem Verschmutzen und Verrutschen des Archivgutes geschützt werden. Die Stretchfolie ist bei längeren Standzeiten zu entfernen, um die Bildung eines Mikroklimas zu vermeiden.⁹

Archivgut sollte nach Formaten sortiert verpackt werden, um insbesondere für Sonder- und Großformate Gefährdungen beim Transport zu verringern. Für planliegende Großformate empfehlen sich Transportmappen, die dreiseitig mittels Klappen geschlossen sind und zudem über Verschlussbänder verfügen. Materialien aus Karton und Pappe für Transportzwecke sollten weitestgehend abriebfeste glatte Oberflächen besitzen.

Bestände und Archivalien, deren Material ein erhöhtes Schadenspotential (z. B. für Klimaschwankungen) aufweist, wie etwa Pergament, sollten nur durch geschultes Personal und erforderlichenfalls in Klimakisten oder Styroporkisten transportiert werden.

Zur Reduzierung des Verlustrisikos sollten größere Bestände in geeignete Liefer- und Bearbeitungstranchen aufgeteilt werden. Die Reihenfolge des Archivgutes ist unbedingt beizubehalten, um wiederholtes Umlagern und das Risiko von Verlusten zu minimieren und das Verlegen von Archivalien zu vermeiden. Eine einfache, fortlaufende Nummerierung der Verpackungseinheiten stellt sicher, dass die korrekte Reihenfolge auch durch ungeschultes Personal eingehalten bzw. erforderlichenfalls wiederhergestellt werden kann. Paletten sind so zu beladen, dass die Beschriftungen der Kartons von außen gut lesbar sind.

Es sollte gewährleistet sein, dass Transporttermine bei extremen Witterungsbedingungen verschoben werden können. Erfolgt ein Transport von warm nach kalt, ist die Stretchfolie sofort zu entfernen, um Kondensationsfeuchte vorzubeugen. Erfolgt der Transport von kalt nach warm, sollte die Stretchfolie erst nach der Akklimatisierung entfernt werden, ebenso die Archivalien erst dann aus dem Transportbehälter entnommen werden.

Transporte müssen in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen, die eine bestmögliche Klimastabilität gewährleisten. Transporter, deren Laderaum nur mit Planen abgedeckt ist, sind auszuschließen. Während des Transports müssen die Bestände vor Diebstahl, Witterungseinflüssen, starken Klimaschwankungen, Verrutschen, starken Erschütterungen und sonstigen Schadensquellen geschützt werden. Auch die Vorgaben der Integrierten Schädlingsbekämpfung (IPM) nach DIN EN 16790:2016-12 sind einzuhalten. Für komplexe Transportaufgaben wie Umzüge von Archivgut

⁷ DIN 67700:2017-05, Kap. 6.8.4. Ähnliche Vorgaben finden sich auch in DIN EN 16893 Kap. 5.11 und 12, DIN ISO 11799 Kap. 4.3 sowie DIN SPEC 67701 Kap. 6.14. Notwendige Rampen auf Verkehrswegen für manuell zu bewegende Transportmittel dürfen nach ASR A1.8 Kap. 4.1 nur eine Neigung von maximal 3,5° (6 %) aufweisen.

⁸ Verpackungen für Archivgut. Empfehlungen der Archivreferentenkonferenz, ausgearbeitet vom Bestandserhaltungsausschuss der ARK, in: ARCHIVAR 64 (2011), Heft 1, S. 57-62; vgl. https://www.bundesarchiv.de/DE/Content/Downloads/KLA/archivar-2011-01-hinweise-verpackung.pdf?__blob=publicationFile. Bilder und Töne bewahren. Empfehlungen der Konferenz der Leiterinnen und Leiter der Archivverwaltungen des Bundes und der Länder (KLA) zur Erhaltung von analogen Fotomaterialien und audiovisuellen Medien, in ARCHIVAR 69 (2016), Heft 4, S. 352-360; vgl. https://www.bundesarchiv.de/DE/Content/Downloads/KLA/bewahrung-bild-ton.pdf?__blob=publicationFile.

⁹ Um das Einschleppen von Schädlingen zu vermeiden, hat sich die Anbringung einer Umrandung mit doppelseitigem Klebeband bewährt.

sind eine Begutachtung der Materialien und eine Beratung durch Restaurator*innen bei der Vorgabe von Sicherungsmaßnahmen und Verpackungen unbedingt zu empfehlen. Die Auswahl der Transport- und Umzugsunternehmen sollte Erfahrungen und Referenzen beim Transport von (historischem) Archivgut berücksichtigen.

4.4 Archivguttransporte zu Ausstellungen

Vor einer Ausleihe von Archivgut zu Ausstellungszwecken sollte stets die Notwendigkeit geprüft und hinterfragt werden, ob es wirklich sinnvoll und notwendig ist, ein Original dem Risiko von Beschädigung und Verlust durch Transport und Präsentation auszusetzen oder ob der Ausstellungszweck beispielsweise nicht auch mit einem Digitalisat erreicht werden kann. Bestimmte Archivalien werden immer wieder für Ausstellungen angefragt, um die Attraktivität der Ausstellung zu steigern. Gleichzeitig bleiben die Bedeutung der Archive für den Kulturgüterhalt und die mit der Ausstellung verbundenen Schadensrisiken für das Kulturgut häufig unberücksichtigt. Was aus Sicht der Kurator*innen und auch der archivischen Öffentlichkeitsarbeit nachvollziehbar ist, ist aus dem Blickwinkel der Bestandserhaltung kritisch zu sehen. Infolgedessen sollten besonders für diese Transporte höchste Ansprüche gelten und die Vorgaben nach DIN EN 15946:2011-II und DIN EN 16648:2015-II eingehalten werden. Risiken, die in anderen Fällen möglicherweise in Kauf genommen werden müssen, um die Arbeitsfähigkeit der Verwaltung zu gewährleisten (Ausleihe zu behördlicher Nutzung), Benutzung zu ermöglichen (interne Transporte), einem bestandserhalterischen Zweck dienen (Transporte zu Restaurierungs- oder Digitalisierungsdienstleistern) oder schlicht nicht vermeidbar sind (Baumaßnahmen im Magazin, Umzug, Havarie, Notfall) sollten im Fall von Ausleihen zu Ausstellungszwecken unbedingt minimiert werden. Vor der Leihzusage muss eine auf jedes auszuleihende Stück abgestimmte Risikoeinschätzung erfolgen; diese muss in Abhängigkeit von der Materialität des auszuleihenden Archivaes und dessen Schadensanfälligkeit getroffen werden.

Allgemein ist festzuhalten:

- Klimatische Schwankungen während des Transportes sind unbedingt zu vermeiden, d. h. bevorzugtes Transportmittel ist eine Klimakiste. Bei Verwendung einer Klimakiste ist darauf zu achten, dass diese ihren Sinn (Schwankungen vermeiden) erfüllen kann, d. h. sie muss mindestens 24 Stunden vor dem Transport angeliefert und unter Magazinbedingungen abgestellt werden, gleiches gilt für das Auspacken der Objekte. Klimakisten sind mit allen zugehörigen Schrauben zu verschließen.
- In jedem Fall sollen kunsthandelsübliche Standards (stoß- und aufprallsichere feste Verpackung) eingehalten werden.
- Die Verpackung muss dem zu verpackenden Stück angemessen sein (nicht zu groß, nicht zu klein, gepolstert, aber nicht gequetscht).
- Transporte sind zu dokumentieren.
- Die Notwendigkeit einer Kurierbegleitung ist zu prüfen. Erfahrungsgemäß fällt die Einhaltung allgemeiner Standards leichter, wenn ein Vertreter des Eigentümers zumindest beim Aus- und Einpacken anwesend ist.
- Bei der Auswahl der Transportdienstleister ist auf Erfahrungen im Bereich des Kulturguttransportes zu achten, vertraglich kann der Kreis der möglichen Transportdienstleister eingeschränkt werden.
- Umladungen und Zwischenlagerungen sind möglichst zu vermeiden. Kunstspeditionen bieten bei Transporten, die nicht ohne Zwischenstopp durchgeführt werden können, die Möglichkeit, das beladene Transportfahrzeug in einer alarmgesicherten und brandgesicherten Halle abzustellen. Diese Option ist gegenüber einer Umladung zu bevorzugen.

Auch für den Transport von Archivgut per Flugzeug oder Schiff gibt es zur maßgefertigten Klimakiste keine Alternative. Sowohl die klimatisch unkalkulierbaren Bedingungen, die mögliche mechanische Beanspruchung einer solchen Schutzverpackung wie auch die zollrechtlichen Vorschriften nach Verschleiß- und Plombierbarkeit zwingen zur Verwendung von entsprechenden Transportkisten.

DIGITALES VERWALTUNGSHANDELN NACHVOLLZIEHBAR ARCHIVIEREN ODER: WAS IST DIE (E)AKTE?

In ihrem Beitrag auf dem 85. Deutschen Archivtag in Karlsruhe 2015 hat Katharina Ernst die provokante Frage aufgeworfen, welche Zukunft die Akte unter den Bedingungen der Digitalen Transformation (noch) habe. Eine zentrale Beobachtung war der zunehmende Verlust der prozesssteuernden Funktion zugunsten anderer Systeme, mit der Folge, dass Akten teils zu parallel, teils zu nachträglich geführten Dokumentationen des Verwaltungshandelns degradiert würden.¹ Angesichts der großen Veränderungen, die behördliche Unterlagen seit Jahren durchmachen, beklagte sie zudem einen Mangel an archivfachlicher Diskussion.² Der Arbeitskreis „Aktenkunde des 20. und 21. Jahrhunderts“ hat dies in seinem 2016 vorgelegten Sammelband zur „Modernen Aktenkunde“ aufgegriffen und die Problematik der Akte im digitalen Zeitalter vertiefend erörtert.³ Seitdem sind weitere Beiträge zu diesem Thema erschienen.⁴ An diese Diskussion soll im Folgenden angeknüpft und auf der Grundlage aktueller Beobachtungen die grundsätzlichen Fragen in den Mittelpunkt gestellt werden, was erstens unter der – zunehmend elektronischen – Akte im digitalen Zeitalter überhaupt zu verstehen ist und zweitens welche Schlussfolgerungen sich daraus für die Überlieferungsbildung ergeben können.

AKTEN IN DER AKTUELLEN VERWALTUNGSWIRKLICHKEIT

Bereits seit Längerem ist die Fixierung auf die eAkte in der Archivcommunity unter Hinweisen auf die Verwaltungswirklichkeit kritisiert worden. Diese ist heute vielfach geprägt vom Nebeneinander von – elektronischen oder analogen – Akten und Fachverfahren, wobei Letztere vielfach prozesssteuernd eingesetzt werden.⁵ Überhaupt lenkt die digitale Transformation den Blick weg von der Objektsicht auf das Verwaltungshandeln hin zur Prozesssicht.⁶ Im Zuge der Digitalisierung wandern erst Teile, zunehmend ganze Prozesse eines Geschäftsvorfalles in Fachverfahren ab. Prozessschritte, die früher durch Dokumente angestoßen und damit in Vorgängen und Akten dauerhaft fixiert waren, bleiben jetzt als strukturierte Daten im Fachverfahren.⁷ Das gilt ausdrücklich für behördenübergreifende Prozesse und solche, bei denen Bürger*innen mit ihrem Antrag gleich in das System eingebunden werden können. Die Datenstruktur ermöglicht hier neue Auswertungsmöglichkeiten. Prozesse lassen sich ergonomisch und damit ebenso effizient wie mitarbeiterfreundlich modellieren

- 1 Katharina Ernst: Welche Zukunft hat die Akte? In: Transformation ins Digitale. Hrsg. v. VdA. Fulda 2017 (= Tagungsdokumentation zum Deutschen Archivtag Bd. 20), S. 67-75, hier S. 74.
- 2 Ebd., S. 67.
- 3 Holger Berwinkel, Robert Kretzschmar, Karsten Uhde (Hrsg.): Moderne Aktenkunde. Marburg 2016 (= Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 64).
- 4 Vgl. Bastian Gillner: Good Governance als Kollateralnutzen. Oder: Wie Archive mit der E-Akte Verwaltungshandeln und Überlieferung verbessern können. In: Verlässlich, richtig, echt – Demokratie braucht Archive. Fulda 2019 (= Tagungsdokumentation zum Deutschen Archivtag 23), S. 39-50; Christine Axer: Überlieferungsbildung in Zeiten flüchtiger Strukturen. In: Verlässlich, richtig, echt – Demokratie braucht Archive. Fulda 2019 (= Tagungsdokumentation zum Deutschen Archivtag 23), S. 99-107; Peter Worm, Nicola Bruns: Form follows function – ein Grundsatz für die elektronische Überlieferungsbildung. In: Aktuelle Fragen der Überlieferungsbildung. Stuttgart 2020 (= Vorträge des 79. Südwestdeutschen Archivtags am 16. und 17. Mai 2019 in Ludwigsburg), S. 18-27; Bernhard Grau: Die Aussonderung elektronischer Unterlagen der Justiz. Herausforderungen der Zusammenarbeit im Dschungel Bund-Länder-übergreifender Verfahrenspflegestellen, Gremien und Verbände, (= Beiträge zum 23. Archivwissenschaftlichen Kolloquium der Archivschule Marburg (noch nicht erschienen), für die Einsichtnahme in den noch unveröffentlichten Artikel bedanken sich die Autoren; bereits 2014: Ralf Lusiardi: Der Einsatz von E-Aktesystemen und IT-Fachverfahren in der Verwaltung – und seine Auswirkungen auf die Überlieferungsbildung. In: Archive und die Herausforderungen des digitalen Zeitalters. Referate des Landesarchivtags in Merseburg am 7./8. Mai 2014. Hrsg. v. Ralf Jacob. Fulda 2015, S. 34-44.
- 5 Vgl. Ernst (Anm. 1), S. 74 f. sowie Katharina Tiemann, Peter Worm: Zwischen Domea-Anspruch und kommunaler Wirklichkeit. Werkstattbericht aus der Einführung eines DMS im Landschaftsverband Westfalen-Lippe. In: Auf dem Weg zum digitalen Archiv. Stand und Perspektiven von Projekten zur Archivierung digitaler Unterlagen. Schwerin 2012 (= 15. Tagung des Arbeitskreises „Archivierung von Unterlagen aus digitalen Systemen“ am 2. und 3. März 2011 in Schwerin), S. 61-68, hier S. 64 f.
- 6 Vgl. Robert Kretzschmar: Akten – Begriff und Realitäten im zweiten Jahrzehnt des 21. Jahrhunderts. In: Moderne Aktenkunde. Hrsg. v. Holger Berwinkel, Robert Kretzschmar u. Karsten Uhde. Marburg 2016 (= Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 64), S. 13-21, hier S. 16.
- 7 Holger Berwinkel: Zur Kanzleigeschichte des 20. Jahrhunderts – ein Versuch. In: Moderne Aktenkunde. Hrsg. v. Holger Berwinkel, Robert Kretzschmar u. Karsten Uhde. Marburg 2016 (= Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 64), S. 29-50, hier S. 48; auch die Dokumente – es gibt sie ja weiterhin! – verändern zunehmend ihre Form und ihren Charakter, vgl. Karsten Uhde: Zur Klassifikation moderner Schreiben – ein Versuch. In: Moderne Aktenkunde. Hrsg. v. Holger Berwinkel, Robert Kretzschmar u. Karsten Uhde. Marburg 2016 (= Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 64), S. 73-80; In Fachverfahren reduziert sich eine oberbehördliche Genehmigung mitunter auf ein gesetztes Häkchen in einer GUI bzw. den Default-Wert in der Datenbanktabelle.

und klassische Funktionen der Geschäftsbearbeitung werden zunehmend integriert.⁸ Unter dem Einfluss modernen Prozessmanagements und den Prämissen der E-Governmentgesetze⁹, der PSI-Richtlinie¹⁰ sowie des Onlinezugangsgesetzes werden so die Kommunikationsformen (nicht notwendigerweise die Kommunikationsszenarien!) der Bürger*innen mit den Behörden und der Behörden untereinander, wie sie typischerweise in Akten abgelegt werden, zunehmend obsolet. Teils werden ganze Akten nur mehr situativ, quasi on demand aus verschiedenen Systemen einer heterogenen Fachverfahrenslandschaft erzeugt.¹¹ Während die analogen Akten als lebende Fossilien der Schriftgutverwaltung den Endpunkt ihrer Entwicklung erreicht zu haben scheinen, werden unter diesem Einfluss auch deren elektronische Nachfolger häufig zur unvollständigen Dokumentensenkde degradiert.¹² Dies gilt für Dokumentenmanagementsysteme (DMS) und erst recht für Dateisammlungen („Quasi-DMS“), sog. Fileablagen, die als unterste Degenerationsstufe der Akte im digitalen Medium gelten können.¹³ Fachverfahren, die in ersten Ausprägungen bereits seit den 1960er Jahren zum Einsatz kamen, haben so längst Funktionen übernommen, die der Gesetzgeber im Sinn hatte, wenn von den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Aktenführung gesprochen wird.¹⁴ Bei einigen Behörden wurde im Interesse eines scheinbar agilen Informationsmanagements die Führung von Akten im herkömmlichen Sinne sogar gänzlich eingestellt. „Mitunter wird in diesem Zusammenhang bereits von der ‚Fachakte‘ gesprochen, die ausschließlich im Fachverfahren, nicht hingegen im DMS existiert.“¹⁵ Teils werden neben den Aktenablagen mehrere Fachverfahren geführt, die aktenrelevante Daten halten. Bei der Bundesarbeits- oder Finanzverwaltung etwa werden neben den dokumentengebundenen Informationen, die in einem DMS verwaltet werden, weitere Daten zum jeweiligen Einzelfall über mehrere Fachverfahren verteilt gespeichert, die für die Sachbearbeitung im Idealfall aber „medienbruchfrei“ über eine GUI angezeigt und bearbeitet werden können.¹⁶ In der analogen Welt war das aufgrund der Gebundenheit der Information an das Trägermedium realistischerweise unmöglich.¹⁷ Und auch bei der Justiz bleiben trotz der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Justizakte die Fachverfahren elementarer Bestandteil der übergreifenden Kommunikationsinfrastruktur und enthalten die zu einem Verfahren anfallenden Metadaten.¹⁸ Das Informations- und Prozessmanagement in diesen Systemen entzieht sich teils den häufig als lästig erachteten Vorschriften und Regulierungen des Aktenbereichs: der Authentizität und damit auch Zuverlässigkeit, Integrität und Benutzbarkeit, die entsprechende Anforderungen an die Speicherung und Ablage stellen und die gewünschte Agilität der Verwaltung zu hemmen scheinen.¹⁹ Man könnte postulieren: die Information weicht dem Druck der (e)Akten und wandert horizontal in die Fachverfahren ab. Sie tut das umso leichter, als die Fachverfahren eine quasi ideale Alternative anbieten.

Hinzu kommt eine weitere vertikale Veränderung des Informationsgehaltes, deren Wurzeln weit zurückreichen. Bereits in der analogen Welt boten Karteikarten Möglichkeiten, Einzeldaten aus Akten zu vernetzen, ohne dass die damit entstandenen Kontextinformationen zwangsläufig zu den Akten genommen worden wären.²⁰ Meist flossen lediglich die Ergebnisse von Karteiabfragen in Form von Bescheiden in die Akten ein. Dies hat in den letzten Jahrzehnten eine deutlich neue Qualität erreicht. Die digitale Technik ermöglicht eine differenzierte Datenhaltung in getrennten Systemen, die optimierte Funktionalitäten hinsichtlich Daten-

qualität, Prozesssteuerung, Speicherung und Recherchierbarkeit bieten. Anders als noch vor einigen Jahrzehnten stehen nicht nur die digitalisierten Primärdaten, also die früheren Karteikarteneinträge, in Form von Datenbank- und Dateieinträgen jederzeit abrufbar zur Verfügung, sondern als Metadaten auch die teilmatisiert erzeugten Verknüpfungen dieser Einzelinformationen zu neuen Kontexten sowie weitere prozessbezogene Metainformationen zum Zugriff, zur Bearbeitung und weiteren Verarbeitung im Rahmen der Auswertung. Durch die Anreicherung dieser Informationen mit weiteren Metadaten sowie den Einsatz mächtigerer und flexiblerer Recherche- und Auswertungstools entstehen damit eigene, mehrdimensionale Informationsmatrikeln, die über eine GUI dargestellt und weiterverarbeitet werden können. Die ursprünglich aus Aktenzusammenhängen stammenden Einzelinformationen fließen, in Fachverfahren überführt, dort im Zuge von Verwaltungshandeln durch Verknüpfungen in neue Geschäftsvorfälle ein und bilden eigenständige logische Vorgänge, ohne als solche formal veraktet zu werden. Auch in vertikaler Hinsicht sind also nicht mehr alle Informationen, die in der Erledigung einer Aufgabe entstehen und für ihre Fortführung benötigt werden, in Akten im formalen Sinne abgelegt.²¹ Dieser letztgenannte Aspekt entwickelt sich abhängig vom jeweiligen Verwaltungsbereich mehr oder weniger dynamisch. Am weitesten sind diese Systeme vermutlich bei den Sicherheitsbehörden gediehen. In sogenannten Fallbearbeitungssystemen, Dateien und Wissensnetzen werden dort in großem Umfang Einzeldaten, Dokumente, Fotos, AV-Daten und Daten aus Massenauswertungen mehrdimensional kombiniert, um mögliche Tathergänge und Netzwerke in örtlicher, dinglicher und personeller Hinsicht zu ermitteln. Die Einzelinformationen haben zwar ganz überwiegend den rechtlich zwingend gebotenen Aktenrückhalt, d. h. sie liegen dokumentengebunden auch in DMS oder Papierakten unterschiedlicher Behörden und in anderen Entstehungskontexten vor. Der ursprüngliche Aktenkontext der dokumentengebundenen Information selbst lässt damit aber nicht erahnen, welches Verwaltungshandeln sich daraus im virtuell erzeugten Zusammenhang mit anderen Informationen ergibt. Für die Nachvollziehbarkeit des Verwaltungshandelns spielt somit nicht nur die Information an sich, sondern die Art ihrer Formierung und Kontextualisierung im konkreten Bearbeitungs- oder Auswertungszusammenhang eine wesentliche Rolle.²² Auch wenn die Akte alle formalen Ansprüche der Schriftgutverwaltung erfüllt, kann sie aufgrund ihrer tendenziell eindimensionalen Zweckbestimmung dieses Auseinanderdriften von Informationsablage und mehrdimensionaler Informationsverarbeitung nicht heilen.

Nun muss all dies nicht zwangsläufig als rechtswidrige Abkehr von der Aktenmäßigkeit der Verwaltung angesehen werden. Es stellt sich vielmehr die Frage, was denn im konkreten Fall als die Akte, also als die Dokumentation eines Geschäftsvorfalles angesehen wird, wenn jene Kompilation von dokumentengebundenen Informationen, die gemeinhin als Akte bezeichnet wird, vielfach nur mehr die Funktion eines Informationsreservoirs zukommt, aus dem heraus Einzeldaten mehrdimensional und zeitlich flexibel zu neuen Kontexten verknüpft und ausgewertet werden. Diese Fragestellung vererbt sich in der Logik der „klassischen“ Schriftgutverwaltung nach unten auf den Vorgang und auf das Dokument. Die Dokumentation von Informationen in Dokumenten, Vorgängen und Akten einerseits oder als Daten in Fachverfahren andererseits hat wenigstens aus Sicht des Gesetzgebers einen grundsätzlichen Unterschied. Denn auch hinsichtlich der Aufbewahrungsfristen,

der Historisierung und der daraus folgenden Löschroutinen wird in Theorie und Praxis der Verwaltung zwischen Informationen in Akten und Fachverfahren unterschieden. Letztere scheinen unmittelbar zur Disposition zu stehen, können bzw. müssen, nachdem ihr unmittelbarer Entstehungs- und Speicherungsgrund es nicht mehr rechtfertigt, gelöscht oder doch zumindest verändert werden. Informationen dagegen, die dokumentgebunden in analogen Akten oder eAkte-Systemen vorgehalten werden, genießen in der Regel höheren Schutz. Die Vernichtung von Einzeldaten wird hier als Integritätsverletzung beurteilt und organisatorisch oder systemseitig unterbunden.²³

WARUM AKTEN – UND IN WELCHER FORM? – NORMATIVE ANFORDERUNGEN AN AKTEN

Mit einem deutlichen Unwohlsein begleiten Archivarinnen und Archivare diese Entwicklung und versuchen sie im Rahmen ihres Beratungsauftrags in Fragen der Schriftgutverwaltung einzuhegen.²⁴ Bezugspunkt ist und bleibt dabei die herkömmliche Akte, und beileibe nicht (nur) aus einem tradierten Registraturverständnis heraus. Auch die gültigen rechtlichen und organisatorischen Normen stellen die Akte ins Zentrum der behördlichen Dokumentationspflicht und des Informationsmanagements. Schließlich entspringt die Aktenführung nicht nur dem Eigeninteresse von Justiz und Verwaltung an rationellem Verwaltungshandeln. Vielmehr gilt die Akte als konstitutives Element der Rechtsstaatlichkeit. Die Grundsätze ordnungsgemäßer Aktenführung gelten ausdrücklich auch im Digitalen weiter, worauf die einschlägigen Rechtsnormen zum E-Government verweisen.²⁵ Ausgeführt sind diese basalen Anforderungen in den zentralen Geschäftsordnungen wie der Allgemeinen Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern (AGO) oder der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO).²⁶ Akten sind dabei nicht nur als die chronologische Aneinanderreihung sachlich zusammengehöriger Primärdokumente zu verstehen. § 18 AGO bestimmt ausdrücklich, dass bei jedem Vorgang die zugehörigen Eingänge, die Art der Bearbeitung, die wesentlichen Schritte des Geschäftsgangs und die Erledigung in ihrer zeitlichen Reihenfolge nachvollziehbar, vollständig und dauerhaft erkenn-

verwaltung und Überlieferungsbildung. In: Das neue Handwerk. Digitales Arbeiten in kleinen und mittleren Archiven. Hrsg. v. Kai Naumann, Peter Müller. Stuttgart 2013, S. 20-38; Niklas Konzen: Fileablagen im Gewand von E-Akten. Was ein DMS mit einer Dateisammlung gemeinsam hat. In: Kreative digitale Ablagen und die Archive. Hrsg. v. Kai Naumann, Michael Puchta. München 2017 (= Sonderveröffentlichungen der Staatlichen Archive Bayerns 13), S. 32-38; Kai Naumann: Dateisammlungen. In: Südwestdeutsche Archivalienkunde. Im Internet unter: <https://www.leo-bw.de/themenmodul/sudwestdeutsche-archivalienkunde/archivalienkategorie/sammlungen/dateisammlungen> (aufgerufen am 16.05.2020).

- 8 Vgl. Ernst (Anm. 1), S. 70 f. Ein früher Hinweis auf diese Motivlage bei Angelika Menne-Haritz: Geschäftsprozesse der Öffentlichen Verwaltung. Grundlagen für ein Referenzmodell für Elektronische Bürosysteme. Heidelberg 1999 (= Schriftenreihe Verwaltungsinformatik 19), S. 243. 9 Vgl. Gernot Sydow: Elektronische Aktenführung, behördliches Informationsmanagement und Informationsfreiheit. In: Informationen der öffentlichen Hand – Zugang und Nutzung. Hrsg. v. Thomas Dreier u. a. Baden-Baden 2016 (= Studien zur Informationsfreiheit 3), S. 193-208, hier S. 199 f.
- 10 Eike Richter, Irmgard Mummenthey: Die Organisation staatlicher Informationsbestände vor dem Hintergrund der PSI-Richtlinien. In: Informationen der öffentlichen Hand – Zugang und Nutzung. Hrsg. v. Thomas Dreier u. a. Baden-Baden 2016 (= Studien zur Informationsfreiheit 3), S. 459-490, hier S. 473 f.
- 11 Vgl. Ragna Boden: Von eAkte on demand bis eGovernment-Gesetz: Aktuelle Herausforderungen der Vorfeldarbeit. In: Transformation ins Digitale. Hrsg. v. VdA, Fulda 2017 (= Tagungsdokumentation zum Deutschen Archivtag Bd. 20), S. 77-87, hier S. 81 sowie Ernst (Anm. 1), S. 68.
- 12 Vgl. ebd., S. 70.
- 13 Zu Dateisammlungen vgl. u. a. Ulrich Schludi: Zwischen Records Management und digitaler Archivierung. Das Dateisystem als Basis von Schriftgut-

- 14 Vgl. Martin Kaiser: Archivierung von Registerdaten aus Fachanwendungen. In: Digitale Registraturen – digitale Archivierung. Pragmatische Lösungen für kleinere und mittlere Archive. Hrsg. v. Irmgard Christa Becker, Dominik Haffer, Karsten Uhde. Marburg 2012 (= Beiträge zum 16. Archivwissenschaftlichen Kolloquium der Archivschule Marburg), S. 95-108, hier S. 95.
- 15 Vgl. Martin Schlemmer: Session „Erfahrungen und Umgang mit aktenrelevanten Informationen in Fachverfahren“ im 1. Slot des 1. AuDS-Camps in Marburg 2018. Im Internet unter: (https://www.sg.ch/content/dam/sgch/kultur/staatsarchiv/auds-2018/dokumentationen-camps/16-AuDS-Camp_Aktenrelevante_Informationen_in_Fachverfahren.pdf) (aufgerufen am 07.05.2020).
- 16 Siehe dazu und zu weiteren Beispielen u. a. Bernhard Grau: Die Einführung der digitalen Leistungsakte bei der Bundesagentur für Arbeit und ihre Auswirkungen auf Bewertung und Überlieferungsbildung. In: Archive im digitalen Zeitalter. Überlieferung – Erschließung – Präsentation. Fulda 2010 (= Tagungsdokumentation zum Deutschen Archivtag 14), S. 201-209, hier S. 204; Margit Ksoll-Marcon: Elektronische Unterlagen und modernes Records Management. Herausforderungen für die Archivierung. In: Der Vergangenheit verpflichtet, die Zukunft im Blick. Kolloquium des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen anlässlich der Verabschiedung von Prof. Dr. Wilfried Reininghaus. Hrsg. v. Frank M. Bischoff. Neustadt an der Aisch 2015 (= Veröffentlichungen des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen 54), S. 79-86, hier S. 83-85; Lusiardi (Anm. 4), S. 40.
- 17 Vgl. wegweisend auch für andere Verwaltungen mit verteilter Datenhaltung: Abschlussbericht der KLA-Arbeitsgruppe Arbeitsverwaltung, Bewertung der elektronischen Akten im SGB-III-Bereich und in den Familienkassen, Februar 2014, S. 15 f. Im Internet unter: https://www.bundesarchiv.de/DE/Content/Downloads/KLA/abschlussbericht-bewertung-elektronischer-akten.pdf?__blob=publicationFile (aufgerufen am 27.05.2020); zur aufwendigen nachrichtendienstlichen Verarbeitung von analogen Aktenmaterial zu analogen Personendossiers vgl. Frank Schmidt: Von Fragmenten, Karteikarten und Einzelfallakten zu geordneten Strukturen. Erschließung und Auswertungsmöglichkeiten des Bestandes Rep. 161 NS-Archiv des MfS. In: Arbeiten für das Gedächtnis des Landes. Festgabe zum 70-jährigen Jubiläum des Brandenburgischen Landeshauptarchivs. Hrsg. v. Landeshauptarchiv Brandenburg, Potsdam 2020, S. 50-64, hier S. 53.
- 18 Grau (Anm. 4); die bislang erst für den Zivilbereich umgesetzte und im jeweiligen DMS vorgehaltene elektronische Justizakte gilt in rechtlicher Hinsicht allerdings derzeit noch als vollständig; für die Übermittlung von staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten wurde bereits ein Mindestkatalog an führenden Metadaten aus angeschlossenen Fachverfahren festgelegt.
- 19 Vgl. u. a. die Regelungen zur Aktenführungen in der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien oder der Allgemeinen Geschäftsordnung des Freistaats Bayern im Internet unter: http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvvwbund_21072009_O11313012.htm (aufgerufen am 23.07.2020).
- 20 Ein Beispiel ist das neben Aktenplan und Aktenverzeichnis geführte Hinweisverzeichnis. Ausführlich dazu Heinz Hoffmann: Behördliche Schriftgutverwaltung. Ein Handbuch für das Ordnen, Registrieren, Aussondern und Archivieren von Akten der Behörden. Boppard am Rhein 1993 (= Schriften des Bundesarchivs 43), S. 184-190.
- 21 Vgl. die Aktefinition in Angelika Menne-Haritz: Schlüsselbegriffe der Archivterminologie. Lehrmaterialien für das Fach Archivwissenschaft. Nachdruck der 3., durchgesehenen Aufl. Marburg 2006 (= Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 20), S. 37.
- 22 Vgl. hinsichtlich des Wandels der täglichen polizeilichen Ermittlungsarbeit in den letzten Jahrzehnten und der Bedeutung des Einsatzes dieser Systeme hierbei die Darstellung für die 1970er bis 1990er Jahre in Peter Becker: Dem Täter auf der Spur. Eine Geschichte der Kriminalistik. Darmstadt 2005, S. 163-259 sowie für die Entwicklung der letzten beiden Jahrzehnte Eberhard Kühne: Informationsverarbeitung und Wissensmanagement der Polizei beim Aufbruch in eine digitalisierte Welt. Frankfurt a. Main 2012, S. 55-88 sowie S. 150-164.
- 23 Vgl. Kaiser (Anm. 14), S. 96.
- 24 Vgl. u. a. Lorenz Baibl: 20 Jahre elektronische Schriftgutverwaltung aus archivischer Perspektive. In: Archivalische Zeitschrift 95 (2017), S. 113-138, hier S. 137 f.
- 25 Siehe u. a. Art. 7 Abs. 1 S. 2 Gesetz über die elektronische Verwaltung in Bayern (BayEGovG) sowie § 7 Abs. 1 E-Government-Gesetz Berlin; Christine Friedrich, Martin Schlemmer: „Haben nun, ach! Juristerei probiert“. Erfahrungen mit rechtlichen Aspekten in der elektronischen Behördenberatung. In: Archivar 73 (2020), H. 1, S. 74-77, hier S. 75.
- 26 Im Internet unter: http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvvwbund_21072009_O11313012.htm (aufgerufen am 24.04.2020).

bar sein müssen.²⁷ Damit sind auch prozesssteuernde Metadaten als Aktenbestandteile aufzufassen, wie auch Mitzeichnungen sowie in diesem Zusammenhang entstandene Änderungs- und Ergänzungsvorschläge,²⁸ ja sie erfüllen erst „den rechtsstaatlichen Anspruch an die Informationsorganisation, indem sie Verwaltungsvorgänge überhaupt erst nachvollziehbar machen und die inhaltliche Information vor Manipulation schützen.“²⁹ Ähnliches gilt etwa beim Bund, wo die Geschäftsgangvermerke der verschiedenen Hierarchieebenen, bei Papierakten gemäß einem traditionellen Farbcode unterschieden, grundsätzlich digital adaptiert werden sollen (Anlage 2 zu § 13 GGO).³⁰

Materielle Akten

Für an Papierakten gewohnte Archivarinnen und Archivare ist das vertraut, auch wenn bereits in früheren Jahrzehnten die analoge Aktenführung einer Behörde nicht jedes Einzelkriterium erfüllt hat. Hält das juristische Normenwerk somit nichts anderes bereit als eine Folie, von der sich die heute „Akten“ genannten Unterlagen mehr oder weniger deutlich abheben? Nein, wie die datenschutzrechtlichen Vorgaben zur Aktenauskunft lehren. Interessanterweise unterscheidet das Auskunftsrecht nicht zwischen unterschiedlichen Systemen oder Unterlagentypen, in denen personenbezogene Informationen gespeichert werden. Vielmehr sind alle personenbezogenen Daten, „die Gegenstand der Verarbeitung sind“ den Betroffenen zur Verfügung zu stellen.³¹ Hier ist also der Vorgang in seiner umfassenden Bedeutung gemeint. Aus dem spezifischen Blickwinkel des Datenschutzes ist darauf wiederholt hingewiesen worden.³² Noch deutlicher ist dies in den Bestimmungen zur Akteneinsicht im Verwaltungsverfahrensgesetz definiert, das immerhin als eine der zentralen Rechtsvorschriften zur Aktenführung gilt. Dieses geht nicht lediglich von einer Gleichsetzung mit DMS/VBS-Systemen im Sinne formeller Akten aus, sondern definiert vielmehr einen materiellen Aktenbegriff. Hier werden Verfahrensakten explizit als „die Gesamtheit der zu einem konkreten Verwaltungsverfahren eingereichten oder objektiv auf diese bezogenen Vorgänge“ definiert, und zwar „unabhängig davon, ob sie in einem Aktenstück oder einer Datei zusammengefasst oder wie sie zugeordnet worden sind“ und auf welchem Speichermedium die Informationen vorliegen.³³ Der Aktenbegriff wird auch nicht durch datenschutzrechtliche Bestimmungen eingeschränkt und bezieht sich explizit auch auf die Datensammlungen, also die sogenannten Dateien, selbst wenn diese Informationen zu einer Vielzahl von Personen enthalten.³⁴ Nach diesem materiellen Aktenbegriff wird kurzerhand als Akte aufgefasst, was nach logischen Gesichtspunkten Akte ist, unabhängig davon, ob diese Bestandteile auch Inhalt eines „Akte“ genannten Schriftgutverwaltungssystems oder eines oder mehrerer Fachverfahren sind. Die Diskrepanz zwischen dem Anspruch einer ordnungsgemäßen Aktenführung einerseits und der tatsächlichen Verfasstheit derjenigen Schriftgutobjekte andererseits, die in einer Verwaltung als „Akten“ bezeichnet werden, lässt sich so leicht lösen.³⁵ Dass es sich dabei nicht lediglich um antiquierte Vorgaben ohne Bezug zur Rechtswirklichkeit handelt, zeigen die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte³⁶ und Bestrebungen, auch Daten auf den Mobiltelefonen hoher Amtsträger für die Einsichtnahme zu sichern.³⁷ Durch die eGovernmentgesetzgebung erwarteten Beobachter*innen auch eine Neuregelung des Informationsmanagements in den Behörden in diesem Sinne, abseits einer bloßen Übersetzung bisheriger Routinen in elektronische Form.³⁸

Demnach sollen Verfahrensbeteiligte auch Informationen zum Verfahrensstand, zum weiteren Verfahren und zu den Kontaktinformationen der zuständigen Ansprechstelle auf elektronischem Wege jederzeit abrufen können. Die Behörden müssen hierfür die technischen Bedingungen schaffen, um eine entsprechende Nachverfolgung zu ermöglichen.³⁹ Ob die für die Auskunftserteilung notwendigen Informationen dabei im DMS, einer File-Ablage oder in einem Fachverfahren vorgehalten werden, soll dabei keine Rolle spielen. Die Umsetzung dieser Forderungen ist in der Verwaltungswirklichkeit allerdings bislang weitgehend ausgeblieben oder hat zu Ergebnissen geführt (sog. Akte on demand), die zu hinterfragen sind. Auch das „Organisationskonzept elektronische Verwaltungsarbeit“ bewegt sich nur in den altbekannten Bahnen der Schriftgutverwaltung ohne Antworten auf Fragen zu liefern, die im Zusammenhang mit Fachverfahren zu stellen sind.⁴⁰

Jenseits rechtlicher oder sonstiger normativer Vorgaben wurde versucht, sich diesem Anspruch im Rahmen von Dienstvereinbarungen und Aktenordnungen anzunähern. So wurde festgelegt, dass Informationsobjekte unabhängig von ihrem Ursprungssystem ggf. aktenrelevant und damit der eAkte als Verknüpfung aller Aufzeichnungen zum gleichen Thema zuzuführen sind, um damit das Auseinanderdriften von Informationen oder Informationsobjekten wieder auf die eAkte zu radizieren.⁴¹ Dies entspricht auch der Definition von Vorgängen im ISO-Standard 15489 zur Schriftgutverwaltung, die „größtmögliche Offenheit besitzen und keine Form oder kein Medium suggerieren“.⁴² Demnach handelt es sich bei Aufzeichnungen (records) um „information created, received and maintained as evidence and as an asset by an organization or person, in pursuit of legal obligations or in the transaction of business“.⁴³ Dieser integrative und von einem funktionalen Verständnis der Information ausgehende Ansatz trägt der oben geschilderten Verwaltungswirklichkeit Rechnung, widerspricht allerdings den althergebrachten Unterlagen- und Archivalientypologien.

ARCHIVISCHE REFLEXIONEN

Auch in einer vielfältiger werdenden Landschaft der Schriftgutverwaltung, des Records Managements oder des Informationsmanagements richtet sich archivische Überlieferungsbildung immer noch stark aus an dem in den Verwaltungen jeweils als Akte bezeichneten System, der formalen Akte. Die längst in Gang gesetzte Verteilung von aktenrelevanten Informationen auf verschiedene Systeme in horizontaler und vertikaler Hinsicht wird in der archivischen Theorie und Praxis noch konsequenter nachzuvollziehen sein. Aus einem zwischenzeitlich überholten Registratur- und Aktenverständnis heraus wird eine heute fast ausnahmslos verteilte behördliche Informations- und Systemlandschaft quasi reflexhaft anhand eines innerbehördlich „Akte“ genannten Schriftgutobjekts archivisch dokumentiert. Auf den „Rest“, also die Daten in Fachverfahren, wird vielfach verzichtet, können sie doch leicht als teilredundantes Beiwerk zur prozessorientierten Aktenüberlieferung eingeschätzt werden.⁴⁴ Dies mag eine erklärliche Reaktion auf das jahrzehntelange Engagement der Archivcommunity zugunsten „vollwertiger“ eAkten sein.⁴⁵ Es behindert aber die Erfüllung einer Kernaufgabe der Archive, nämlich „mit der Überlieferung ein Abbild der Verwaltung zu schaffen.“⁴⁶ Zudem bewegen sich archivische Aktendefinitionen noch immer im Rahmen bekannter Erklärungsmodelle und gehen aus von Dokumenten, die im Rahmen einer spezifischen Geschäftstätigkeit entstehen,

systematisch formiert und mit einem Aktenzeichen identifiziert werden. Dabei wird für die elektronische Akte auf die Kontinuität zum analogen Vorgänger verwiesen.⁴⁷

Fachverfahren mit Aktenbestandteilen

Aber was ist, wenn prozessgenerierte bzw. -orientierte und genuin aktenrelevante Informationen eben nicht oder nur zum Teil in die gewohnte Formen gebracht, Einzeldatensätze lediglich als „flüchtige Dokumente“⁴⁸ vorliegen und über ein technisches Metadatum eindeutig miteinander bzw. mit einem Kernsatz an „stabilen Dokumenten“⁴⁹ in einem DMS verknüpft werden können? Gibt es dann lediglich die Akte, die die stabilen Dokumente beinhaltet oder ggf. gar keine Akte? Wie tragfähig ist es folglich, eAkten und Fachverfahren an der „Fixiertheit“ bzw. variabel ausgestalteten Performance als digitale Objektarten voneinander zu unterscheiden?⁵⁰ Und was soll dann sinnvollerweise archiviert werden? Zwar ist schon frühzeitig auf den archivischen Wert von Fachverfahren hingewiesen worden,⁵¹ die maßgeblichen Überlegungen zur Archivwürdigkeit gingen aber spürbar von solchen Systemen aus, die eher „Verwaltungsinformationssystemen“ – mit Betonung auf „Information“ – entsprachen.⁵² Auch im Rahmen der Archivierung gelten Fachverfahrensdaten, ähnlich wie im vorarchivischen Bereich, als disponibel. Werden sie als archivwürdig bewertet, geschieht dies vielfach eher aus einer isolierten Betrachtung der dort gespeicherten Informationen und weniger mit dem Ziel, aktenrelevante Anteile unvollständiger eAkten zu sichern. Bedenkt man aber den Grund für die Einführung von Fachverfahren, nämlich die effiziente Abwicklung von Geschäftsprozessen, dürfte es Fachverfahren ohne aktenrelevante Daten gar nicht so häufig geben. Während die archivwürdigen Informationen aus einem DMS gemäß xdoema-Standard penibel strukturiert ins Archiv übernommen werden, unterliegen etwaige Teilinformationen zu einem Geschäftsvorfall in angeschlossenen Fachverfahren, die Bereitschaft zur Konzeption entsprechender Schnittstellen bei der Abgabestelle vorausgesetzt, alleine dem schaffenden Spiegel der mit der Übernahme betrauten Archivarinnen und Archivare und werden als frei nach deren Gestaltungswünschen form- oder verzichtbar aufgefasst.⁵³ Im Unterschied zu DMS werden Bewertungsentscheidungen nicht entlang der Behördensicht im Sinne des Vorgangs- oder Aktenzusammenhangs, sondern auf Ebene einzelner Primärdokumente, Tabellenspalten und Attribute

forensics, 2011. Im Internet unter: https://www.researchgate.net/publication/290042000_Authenticity_of_digital_records_An_archival_diplomatics_framework_for_digital_forensics/citation/download (aufgerufen am 03.05.2020).

- 30 Als entscheidend gilt dabei die Aktenrelevanz: „Dokumente sowie die zugehörigen entscheidungserheblichen Bearbeitungsschritte sind dann aktenrelevant, wenn sie zum späteren Nachweis der Vollständigkeit, zur Nachvollziehbarkeit und für die Transparenz des Verwaltungshandelns innerhalb der Verwaltung als auch gegenüber Dritten beweisfest vorzuhalten sind.“ Grundsatzpapier „Aktenrelevanz von Dokumenten“ Version 1.0.0, AG IT-gestützte Verwaltungsarbeit. Im Internet unter: https://www.bundesarchiv.de/DE/Content/Downloads/Anbieten/sgv-grundl-grundsatzpapier-aktenrelevanz-von-dokumenten.pdf?__blob=publicationFile (aufgerufen am 30.05.2020).
- 31 Art. 15 Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).
- 32 Siehe u. a. Bayerischer Landesbeauftragter für den Datenschutz: 18. Tätigkeitsbericht 1998, Kap. 5.3 und 5.4. Im Internet unter: <https://www.datenschutz-bayern.de/tbs/tb18/k5.html> (aufgerufen am 28.05.2020).
- 33 Ulrich Ramsauer, Peter Wysk: *Verwaltungsverfahrensgesetz. Kommentar.* München 2018, § 29 Abs. 12a, S. 618.
- 34 Ebd.
- 35 Vgl. zur Problematik der Begrifflichkeiten und daraus resultierenden Widersprüchen Kretzschmar, Akten (Anm. 6), S. 18.
- 36 Vgl. u. a. VG Wiesbaden, vom 28.12.2016 – 6 K 332/16.WI sowie Urteil des Staatsgerichtshofs Niedersachsen vom 24.10.2014 StGH 7/13. Im Internet unter: <https://www.jurpc.de/jurpc/show?id=20150054> (aufgerufen am 28.05.2020).
- 37 Vgl. Süddeutsche Zeitung 07.05.2020 „Ausschussvorsitzende fordern Lösungsverbot bei Ministerhandys“ sowie Süddeutsche Zeitung 08.05.2020 „Handydaten“.
- 38 Vgl. Sydow (Anm. 9), S. 198 f.
- 39 Vgl. § 9 I 2 Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung (EGovG).
- 40 Vgl. Baustein „E-Vorgangsbearbeitung“. Im Internet unter: https://www.verwaltung-innovativ.de/SharedDocs/Publikationen/Organisation/e_vorgangsbearbeitung.pdf?__blob=publicationFile&v=1 (aufgerufen am 09.05.2020); Baustein „E-Akte“, https://www.verwaltung-innovativ.de/SharedDocs/Publikationen/Organisation/e_akte.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (aufgerufen am 09.05.2020). Der angekündigte Baustein „E-Fachverfahren“ ist bisher noch nicht veröffentlicht.
- 41 Vgl. Aktenordnung der Hansestadt Hamburg vom 01.07.2019 (<https://www.hamburg.de/contentblob/296882/dd3357d684f8882349dadbd46d56452c/data/musteraktenordnung.pdf?jsessionid=5958487FEA2F8F414075FB9C68C538FDliveWorker2>) (aufgerufen am 19.05.2020).
- 42 Matthias Weber: *Records Management nach ISO 15489. Einführung und Anleitung.* Berlin u. a. 2018, S. 24.
- 43 ISO 15489-1:2016 (E), Punkt 3.14.
- 44 Vgl. Gillner, (Anm. 4) S. 45 sowie Björn Steffenhagen: *Praktische Möglichkeiten und Grenzen der Übernahme von Fachverfahren.* In: *Archive in Sachen-Anhalt*, 2019, S. 8-9, hier S. 8 sowie Baibl (Anm. 24), S. 121.
- 45 Vgl. Baibl (Anm. 24), S. 129.
- 46 Zitat von Robert Kretzschmar in Podiumsdiskussion: *Archive in einer veränderten Welt.* In: *Der Vergangenheit verpflichtet, die Zukunft im Blick.* Kolloquium des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen anlässlich der Verabschiedung von Prof. Dr. Wilfried Reininghaus. Hrsg. v. Frank M. Bischoff. Neustadt a. d. Aisch (= Veröffentlichungen des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen 54), S. 107-124, hier S. 118.
- 47 Vgl. Menne-Haritz (Anm. 21), S. 37; Michael Hochedlinger: *Aktenkunde. Urkunden- und Aktenlehre der Neuzeit.* Wien 2009, S. 116 f.; differenzierter Kretzschmar (Anm. 6), S. 17 f. sowie Archivwissenschaftliche Begriffsdefinition zur „Akte“ der Archivschule Marburg. Im Internet unter: <http://www.archivschule.de/uploads/Forschung/ArchivwissenschaftlicheTerminologie/Terminologie.html> (aufgerufen am 06.05.2020) sowie Kretzschmar, Akten (Anm. 6), S. 13-15 und Christian Keitel: *Vorschläge zur gemeinsamen Klassifikation konventioneller und digitaler Archivalien.* In: *Moderne Aktenkunde.* Hrsg. v. Holger Berwinkel, Robert Kretzschmar u. Karsten Uhde. Marburg 2016 (= Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 64), S. 135.
- 48 Keitel, *Klassifikation* (Anm. 47), S. 143.
- 49 Ebd.
- 50 Vgl. Christian Keitel: *Prozessgeborene Unterlagen. Anmerkungen zur Bildung, Wahrnehmung, Bewertung und Nutzung digitaler Überlieferung.* In: *Archivar* 67 (2014), H. 3, S. 278-285, hier S. 283.
- 51 Baibl (Anm. 24), S. 128; Jürgen Treffeisen: *Komplementäre Bewertung konventioneller Akten und elektronischer Daten.* In: *Archive im digitalen Zeitalter. Überlieferung – Erschließung – Präsentation.* 79. Fulda 2010 (= Tagungsdokumentation zum Deutschen Archivtag 14), S. 193-200, hier S. 199.
- 52 Vgl. VdA-Arbeitskreis Archivische Bewertung: *Diskussionspapier Bewertung elektronischer Fachverfahren* (Stand 9. Dezember 2014). Im Internet unter: <https://www.vda.archiv.net/arbeitskreise/archivische-bewertung.html> (aufgerufen am 30.03.2020).
- 53 Vgl. Frank M. Bischoff: *Bewertung elektronischer Unterlagen.* In: *Archivar* (2014), H. 1, S. 40-52, hier S. 49 f.; zum Begriff des „schaffenden Spiegels“ vgl. Hans Christof Kraus: *Der „schaffende Spiegel“ der Geschichte.* In: *Kolossale Miniaturen. Festschrift für Gerrit Walter.* Hrsg. v. Matei Chihaiu, Georg Eckert. Münster 2019, S. 239-247.

27 Ganz ähnlich der Minikommentar zum Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften, erstellt vom Bundesministerium des Innern, Referat O2, S. 22: „Eine elektronische Akte ist eine logische Zusammenfassung sachlich zusammengehöriger oder verfahrensgleicher Vorgänge und/oder Dokumente, die alle bearbeitungs- und aktenrelevanten E-Mails, sonstigen elektronisch erstellten Unterlagen sowie gescannten Papierdokumente umfasst und so eine vollständige Information über die Geschäftsvorfälle eines Sachverhalts ermöglicht. Die elektronische Akte ersetzt auf diese Weise die Aktenführung auf Papierbasis.“ Im Internet unter: https://www.verwaltung-innovativ.de/SharedDocs/Publikationen/Artikel/Minikommentar_EGov_Gesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=1 (aufgerufen am 28.5.2020).

28 Vgl. *Organisationshandbuch für bayerische Behörden. Kommentierung der Allgemeinen Geschäftsordnung (AGO).* Bearb. v. Ludwig Wiedemann und Gerhard Fritsch. Köln 2011, § 16, Rz. 15.

29 Richter/Mummenthey (Anm. 10), S. 467. Siehe auch Luciana Duranti: *Authenticity of digital records. An archival diplomatics framework for digital*

getroffen⁵⁴ und Archivierungspakete nicht im logischen Entstehungskontext, sondern im Sinne künftiger Nutzungsszenarien geschnürt.⁵⁵ Unter einem materiellen Aktenbegriff ist diese Praxis mit den Dokumentationszielen, Verwaltungshandeln nachvollziehbar abzubilden und Authentizität und Integrität archivalischer Quellen zu wahren, schwer in Einklang zu bringen.⁵⁶ Dass ein großer Teil der Fachverfahren – wie die dazugehörigen (Teil-) Akten – gar nicht als archivwürdig einzustufen sind, muss dabei nicht weiter ausgeführt werden. Es geht vielmehr um eine Mindestforderung: Werden (e) Akten als archivwürdig bewertet und sind aktenrelevante Inhalte dazu in Fachverfahren gespeichert, sind Letztere mit den Akten zu übernehmen. Inwieweit darüber hinaus Fachverfahrensdaten aus weiteren Gründen, etwa zur erleichterten Auswertung und im Sinne einer Dokumentation von Grundgesamtheiten, zu übernehmen sind „um das Meer der früher vorhandenen Informationen“ auszuleuchten, in dem die einzelnen Inseln der Akten deutlicher sichtbar verortet werden können“, bleibt davon unberührt.⁵⁷

Für Fachverfahren, die Katharina Ernsts „verschwundene Schreiben“ dokumentieren, können die Archive zumindest in Ansätzen auf Strategien zur Überlieferung hybrider Unterlagen zurückgreifen. Inwieweit der plakative Verlust „klassischer“ Dokumente mit der Folge offenkundig „unvollständiger“ Akten und die hybride Überlieferungsform die mitunter pragmatischen Entscheidungen befördert haben, ist dabei bloße Spekulation.⁵⁸ Ein behördenseitig als „Akten“ bezeichnetes Schriftgutobjekt, das alle Dokumente, nicht jedoch die Bearbeitungsschritte der Verwaltung dokumentiert, sollte dieselben Bemühungen um die Übernahme entsprechender Informationen aus einem Fachverfahren nach sich ziehen. Faktisch findet sonst entgegen den bisher auch für die elektronischen Unterlagen aufrechterhaltenen archivischen Prinzipien eine Bewertung unterhalb der Vorgangsebene statt.⁵⁹ Dementsprechend wurden zuletzt etwa die Vorgangsbearbeitungssysteme der Polizeibehörden in Bund und Ländern mit Verweis auf die angeschlossenen DMS als archivwürdig bewertet, sofern nur dort wesentliche Metadaten der Prozesssteuerung und zum Inhalt gespeichert werden.⁶⁰ Logisch unterscheiden sich „verschwundene Metadaten“ – die Aktenrelevanz vorausgesetzt – nicht von den „verschwundenen Schreiben“. Wenn man so will, liegt eine hybride Überlieferung eigener Art vor, selbst wenn der „Medienbruch“ nur zwischen digitalen Systemen liegt. Die Herausforderungen werden dadurch nicht geringer. Wie etwa eine sinnvolle und dabei auf den Evidenzwert bedachte Verknüpfung von Primärdaten (Dokumenten) mit (prozesssteuernden) Metadaten gelingt, ist eine jener neuen, gestalterischen Fachaufgaben, die den archivwissenschaftlichen Diskurs der letzten Jahren um das Thema Authentizität bereichert haben.⁶¹ In dem Maße, in dem Fachverfahren zunehmend an die Stelle einer klassischen Aktenführung bei der Bearbeitung von Geschäftsvorfällen treten, muss dies nicht nur bei der Bewertung der Archivwürdigkeit, ggf. auf Kosten faktischer Restakten, nachvollzogen werden. Zu Recht wurde etwa bei den Leistungsakten der Bundesagentur für Arbeit, gefordert „durchgängig eine parallele und aufeinander abgestimmte Bewertung der elektronischen Akten und der Fachverfahrensdaten“ durchzuführen,⁶² den Aussonderungsprozess über die Fachverfahren zu steuern und ausreichende Metadaten für die Bewertung und Erschließung einzufordern. Wünschenswert wäre es, wenn diese Daten im materiellen Aktenzusammenhang auch über eine Aussonderungsschnittstelle zusammengeführt und archiviert werden könnten. Dass der IT-Planungsrat

in seiner Entscheidung 2017/39 den Standard xdomex für den Austausch von Akten, Vorgängen und Dokumenten auch für die Fachverfahrenskommunikation bestimmt hat, ist auch vor diesem Hintergrund besonders zu begrüßen.⁶³ Trotzdem wird für die Archive auch künftig entsprechendes Verhandlungsgeschick und Vorfelddarstellung bereits bei der Einführung oder Neukonzeption entsprechender Systeme, organisatorischer Regelungen und Fristenkataloge vonnöten sein. Idealerweise sollten Fristen für alle Bestandteile materieller Akten auch gleich bemessen sein und sich nicht teils um Jahrzehnte unterscheiden wie dies etwa bei den Leistungsaktenbestandteilen der Arbeitsverwaltung oder staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten und Daten aus dem Fachverfahren Web.sta der Fall ist.⁶⁴ Schließlich bliebe auch die getrennte Übernahme verteilter Aktenbestandteile zu prüfen, um zumindest eine Benützung im materiellen Sinne zu ermöglichen. Antworten auf die Frage, wie die Informationen aus Fachverfahren zu digitalen Archivalien geformt werden sollen, wären damit Grenzen gesetzt. Denn wenn Fachverfahren Verwaltungsprozesse abbilden, sollte es ein Ziel der Archivarinnen und Archivare sein, diesen (Entstehungs-) Kontext und diese Struktur authentisch abzubilden. Projizierte Benutzerinteressen im Sinne der Auswertbarkeit können demgegenüber an dieser Stelle – nicht bei der Bewertung im engeren Sinne – nur deutlich zurücktreten.⁶⁵ Die Folgen für die Definition von signifikanten Eigenschaften liegen auf der Hand.⁶⁶

Fachverfahren mit Aktenrückhalt

Wo Einzelinformationen in Fachverfahren über „Aktenrückhalt“ verfügen, fallen diese Daten dem Postulat der Redundanzvermeidung besonders leicht zum Opfer.⁶⁷ Wenn es darum geht, eine verdichtete Überlieferung zu schaffen, werden diese Systeme auf die vermeintliche Sicherung des Evidenzwertes reduziert, für den die Übernahme von Errichtungsanordnungen und Akten zur Systemeinführung als ausreichend gesehen wird. Verloren geht dadurch eine wesentliche Dokumentation dieser „sekundären“, aber deswegen nicht notwendigerweise nicht archivwürdigen Nutzung durch die Verwaltung. Jüngst wurde dazu auch aus archivrechtlicher Perspektive zugunsten einer Archivierung von Daten aus „Verwaltungsinformationssystemen“ argumentiert und vor einem „Verlust ganzer Datenkonvolute des modernen Staates“ gewarnt.⁶⁸ Wenigstens teilweise wird sich die Bewertungsdiskussion von dem Paradigma der Informationsverdichtung lösen müssen – unter bestimmten Gesichtspunkten ist auch der Datenreichtum ein Wert, der Archivwürdigkeit von Datenbeständen begründen kann.⁶⁹ Vielleicht öfter als gedacht entpuppt sich die oft nur hinsichtlich möglicher Auswertungsmöglichkeiten tolerierte Redundanz von Information gar nicht als solche, sondern als Teil eines neuen Informationskontextes, der andernorts gar nicht dokumentiert ist.⁷⁰ Mit Papritz könnte man von einer neuen Kompositionsstufe sprechen. Und die Dokumentation des Kontextes bleibt doch ein erklärtes Ziel der Archivierung.⁷¹ Im digitalen Zeitalter nimmt dieser nicht ab, im Gegenteil: Er wird vielfältiger, dank der technischen Möglichkeiten, und flüchtiger, aufgrund fehlender organisatorischer und normativer Regelungen, die dem Tempo der technischen Entwicklung bestenfalls hinterherhinken; aber der Kontext wird dadurch nicht beliebig. Nicht nur das fachspezifische Interesse am Kontext, auch der gesellschaftliche und rechtliche Diskurs über diese Daten sollte die Sensibilität der Archivarinnen und Archivare ansprechen.⁷² Der Aufbau breiter Informationsinfrastrukturen auf nationaler und internationaler

Ebene und die zunehmende Ökonomisierung von Informationen der öffentlichen Hand können diese Entwicklung fördern. Dass auch auf Archive zurückgreifende Forschung zunehmend auf Methoden des „big data“ setzen und statt verdichteter Informationen eher einen Datenreichtum erwarten wird, mag den Sprung über den eigenen Schatten erleichtern.⁷³

Wirtschaftliche Aspekte

Nicht zu unterschätzen sind dabei die wirtschaftlichen Gesichtspunkte dieser fachlichen Fragen. Denn während eAkte-Systeme entweder über standardisierte, archivrelevante Schnittstellen verfügen oder dies dank der Entscheidung des IT-Planungsrates aus dem Jahr 2017 perspektivisch werden,⁷⁴ ist dies bei Fachverfahren in der Regel nicht der Fall. Der archivistische Übernahmewunsch nach solchen Daten erhält rasch ein Preisschild, wenn die zuständige Fachverwaltung gefordert sein soll, eine Schnittstelle zu entwickeln und zu pflegen, die den Anforderungen der Langzeitarchivierung genügt.⁷⁵ Dann wird rasch das Argument ins Feld geführt, dass in der Verwaltung ja DMS mit dem Anspruch der Vollständigkeit geführt und die Fachverfahren doch wohl kaum benötigt würden. Da sich gerade die Archive verdienstvoller Weise bei der Umsetzung rechtskonformer und überlieferungsfester eAkten engagieren, ist es verständlicherweise schwer vermittelbar, über den Ausnahmefall hinaus, zusätzliche Mittel für die Realisierung von Fachverfahrensschnittstellen für vermeintlich redundante Informationen mit Aktenrückhalt einzufordern. Wenigstens die Archive sollten dabei auch die wirtschaftlichen Vorteile einer Nutzung häufig aussagekräftiger Fachverfahrensdaten für Zwecke der Erschließung im Blick haben und, wo zweckmäßig, deswegen einen bleibenden Wert postulieren.⁷⁶

Von der Behördenberatung zur Überlieferungsbildung

Daneben verliert der Einsatz der Archive bei der Behördenberatung zugunsten von eAkten, die umfängliche all diejenigen Informationen aufnehmen, die Unterlagen eben zu Akten machen, nicht an Bedeutung und noch weniger an Berechtigung. Nur scheint gegenwärtig der „brain drain“ in die Fachverfahren nicht aufzuhalten sein, die bereits jetzt einen erheblichen Teil

chert und als Dokumente nur noch den Steuerpflichtigen übermittelt werden, jedoch nicht mehr den (analogen) Steuerakten beigegeben werden. Vgl. Baibl (Anm. 24), S. 132.

⁵⁴ Vgl. Bischoff (Anm. 53), S. 46; Annkathrin Miegel: Aufbau eines Bewertungs- und Übernahmemanagements für Fachverfahren im Hessischen Landesarchiv. Manuskript des Vortrags für die 22. Tagung des Arbeitskreises zur Aussonderung von Unterlagen aus digitalen Systemen am 7. und 8. März 2018 in Marburg, S. 6. Im Internet unter: https://www.sg.ch/content/dam/sgch/kultur/staatsarchiv/auds-2018/strukturelle/09-Miegel_Fachverfahren.pdf. (aufgerufen 28.05.2020); Keitel (Anm. 50), S. 281.

⁵⁵ Vgl. Keitel (Anm. 50), S. 230-232; Bischoff (Anm. 53), S. 49 f.

⁵⁶ Vgl. Worm (Anm. 4), S. 25.

⁵⁷ Christian Keitel: Zwölf Wege ins Archiv. Umriss einer offenen und praktischen Archivwissenschaft, Stuttgart 2018, S. 114; vgl. dazu auch Lusiardi (Anm. 4), S. 35 f.; zur Quote von Fachverfahren mit archivwürdigen Daten, die zwischen 10-20 % liegen dürfte vgl. Miegel, (Anm. 54), S. 1; in Bayern wurden jüngst 38 von 208 Fachverfahren der Regierungen als archivwürdig eingestuft; zum per se geringeren Überlieferungswert, der Fachverfahrensdaten zugemessen wird, vgl. Bischoff (Anm. 53) S. 46 f.

⁵⁸ Beispielhaft sei auf die Steuerbescheide verwiesen, die seit Anfang der 2000er Jahre verwaltungsseitig nur mehr digital in Fachverfahren gespei-

⁵⁹ Ausdrücklich in diesem Sinne Vera Zahnhausen: Überlieferungsbildung von analog zu digital. Erfahrungen bei der Übernahme von digitalem Archivgut. In: Bewertung und Übernahme elektronischer Unterlagen. Business as usual? Hrsg. v. Katharina Tiemann. Münster 2013 (= Texte und Untersuchungen zur Archivpflege 28), S. 8-19, hier S. 11; Bischoff (Anm. 53) S. 46 f.

⁶⁰ Vgl. für die Schweiz Bernhard Rieder: Datenübernahme aus dem Polizei-Informationssystem (POLIS). In: Digitale Archivierung in der Praxis. Hrsg. v. Christian Keitel, Kai Naumann. Stuttgart 2013 (= Werkhefte der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg, Serie A Heft. 24), S. 71-83, hier S. 73 f.

⁶¹ Vgl. u. a. Bernhard Grau: Authentizität als neues Paradigma – Wert und Nutzen der traditionellen archivischen Methoden im digitalen Zeitalter. In: Verlässlich, richtig, echt – Demokratie braucht Archive! Hrsg. v. VdA, Fulda 2019 (= Tagungsdokumentation zum Deutschen Archivtag Bd. 23), S. 133-144, hier S. 142-143; Christian Keitel: Authentische Archive – Wunsch und Wirklichkeit, In: Verlässlich, richtig, echt – Demokratie braucht Archive! Hrsg. v. VdA, Fulda 2019 (= Tagungsdokumentation zum Deutschen Archivtag Bd. 23), S. 123-131; Diemar Schenk: „Aufheben, was nicht vergessen werden darf“ Archive vom alten Europa bis zur digitalen Welt. Stuttgart 2013, S. 218; Bischoff (Anm. 53), S. 48-50; Keitel (Anm. 50) S. 284 f.

⁶² ARK-AG Arbeitsverwaltung: Abschlussbericht Bewertung der elektronischen Akten im SGB III-Bereich und in den Familienkassen. Februar 2014, S. 16. Im Internet unter: https://www.bundesarchiv.de/DE/Content/Downloads/KLA/abschlussbericht-bewertung-elektronischer-akten.pdf?__blob=publicationFile (aufgerufen 29.05.2020); vgl. dazu auch Ksoll-Marcon (Anm. 16), S. 84 f.

⁶³ Vgl. IT-Planungsrat: Entscheidung 2017/39 – Standard für den Austausch von Akten, Vorgängen und Dokumenten, Ziff. 5. https://www.it-planungsrat.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/Entscheidung_2017_39.html;jsessionid=C7D4D529458FD5E6389A1FB46264D13B2_cid322?nn=10144556 (aufgerufen am 03.05.2020). Die Anwendung fachspezifischer XÖV-Standards für den Datenaustausch ist unter dem Gesichtspunkt der Archivierung gegenüber dem allgemeinen Standard xdoxme oder anderen vereinbarten Strukturierungsvorgaben irrelevant, solange die Abgabestelle die Wahrung der Authentizität der Aufzeichnungen anerkennt und alle relevanten Attribute und Wertepaare sowie Verknüpfungen zwischen Daten übernommen werden.

⁶⁴ Vgl. ARK-AG Arbeitsverwaltung (Anm. 62), S. 41.

⁶⁵ Vgl. Worm (Anm. 4), S. 25 f. sowie Lusiardi (Anm. 4), S. 44 bzw. mit Argumentation für die Nutzerperspektive Keitel (Anm. 50), S. 230-232.

⁶⁶ Vgl. Michael Puchta: Signifikante Eigenschaften für eine „unknown community“. In: Archivar 73 (2020), H. 3, S. 259-268, hier S. 262-268.

⁶⁷ Vgl. Bischoff (Anm. 53), S. 48.

⁶⁸ Hannes Berger: Öffentliche Archive und staatliches Wissen. Die Modernisierung des deutschen Archivrechts. Baden-Baden 2019, S. 381.

⁶⁹ Wegweisend Treffeisen (Anm. 51) S. 200.

⁷⁰ Vgl. Keitel (Anm. 50), S. 285.

⁷¹ Vgl. Keitel (Anm. 57), S. 175-187; konsequenterweise wurden deshalb auch die sogenannten Gewalttäterdateien von der KLA-AG polizeiliche Fachverfahren als archivwürdig eingestuft, obwohl sie an sich lediglich redundante Informationen aus polizeilichen Kriminalakten enthalten; denn durch die Bewertung und Zusammenführung dieser Einzelinformationen unter anderen Gesichtspunkten entstehen neue archivwürdige Kontextinformationen.

⁷² Vgl. etwa Peter Welchering: Daten ohne „Akten-Rückhalt“. Warum Staatsschutzdateien oft fehlerhaft sind. Im Internet unter: https://www.deutschlandfunk.de/daten-ohne-akten-rueckhalt-warum-staatsschutzdateien-oft-684.de.html?dram:article_id=413280 (aufgerufen am 08.03.2020); ders.: Akkreditierungsskandal: Sicherheitsbehörden ein Stück weit außer Kontrolle. Im Internet unter: <https://www.welchering.de/2018/08/03/akkreditierungsskandal-sicherheitsbeh%C3%B6rden-ein-st%C3%BCck-weit-au%C3%9Ferkontrolle/> (aufgerufen am 08.03.2020); Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationssicherheit Baden-Württemberg: Kontrolle der Vergabe des ermittlungunterstützenden Hinweises „HWAO“. Im Internet unter: <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/kontrolle-der-vergabe-des-ermittlungsunterstuetzenden-hinweises-hwao/> (aufgerufen am 08.03.2020).

⁷³ Hingewiesen sei etwa auf die sich abzeichnende Rolle der Archive in einer Nationalen Forschungsdateninfrastruktur (NFDI) vgl. u. a. Gerald Maier: Die Zukunft der Archive in der Informationsgesellschaft – Herausforderungen und Perspektiven. In: Brandenburgische Archive 36 (2019), S. 32-36, hier S. 34 sowie Gerald Maier, Daniel Föhle, Andreas Neuburger: Bereitstellung, Aufbereitung, Langzeitsicherung. Funktionen der Archive in der Forschungsdateninfrastruktur. In: Archivar 73 (2020), H. 1, S. 13-18.

⁷⁴ Vgl. IT-Planungsrat (Anm. 63).

⁷⁵ Vgl. Steffenhagen (Anm. 44), S. 8 f.

⁷⁶ Einige Archivgesetze beziehen ausdrücklich die Hilfsmittel zur Erschließung bzw. Nutzung archivwürdiger Unterlagen in das Archivgut ein. In diesem Sinne siehe z.B. Art. 2 Abs. 1 S. 1 Bayerisches Archivgesetz; § 2 Abs. 1 S. 2 Hamburgisches Archivgesetz; § 2 Abs. 2 S. 4 Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Bremen; § 2 Abs. 1 Gesetz über die Sicherung und Nutzung von Archivgut in Niedersachsen.

der materiellen Akte abbilden.⁷⁷ Vielmehr stellt sich die Frage, ob eAkte-Systeme angesichts der zunehmenden und längst über Behörden- und Ländergrenzen hinweg reichenden Datenintegration immer flexiblerer Systeme, Dateien und Wissensnetze für die Speicherung prozessorientierter Verwaltungsinformationen je einmal ihrem Idealbild entsprechen werden.⁷⁸ Selbst wenn es gelingen sollte, diese sich beschleunigende Entwicklung in einigen Jahren zu verlangsamen oder gar umzudrehen und sich die Bindungskraft der eAkte verwirklichen sollte, werden die Archive damit konfrontiert sein, bereits über Jahrzehnte erwachsene aktenrelevante Informationen aus verteilten Systemen bewerten und ggf. archivieren zu müssen. Wenn, frei nach Heinrich Otto Meisner,⁷⁹

der Weg zur Akte also bereits seit Längerem mit Fachverfahrensdaten gepflastert ist, sollten die Archive dafür sorgen, dass dieser Weg künftigen Nutzern nicht versperrt ist.

Michael Unger/Markus Schmalzl, München

⁷⁷ Vgl. Axer (Anm. 4), S. 104-106.

⁷⁸ Vgl. dagegen Gillner (Anm. 4), S. 46 f.

⁷⁹ Das Originalzitat lautet: „der Weg zur Urkunde ist mit Aktenstücken gepflastert.“ Heinrich Otto Meisner: *Urkunden- und Aktenlehre der Neuzeit*, Leipzig ²1952, S. 18.

SICHTUNG, KATEGORISIERUNG UND SCHADENSANALYSE DER FOTOMEDIEN DES UNIVERSITÄTSARCHIVS DER TECHNISCHEN UNIVERSITÄT BRAUNSCHWEIG MIT KEK-PROJEKTFÖRDERMITTELN

Wichtige Innovationen haben meist mehrere Vordenker*innen, im Fall der Fotografie heißen sie u. a. Joseph Niépce und Louis Daguerre. 1839 bezeichnete die französische Akademie der Wissenschaften vor allem Daguerre als Erfinder der Fotografie. Fotos üben seit ihrer Erfindung Anfang des 19. Jahrhunderts eine große Faszination auf Menschen aus: Endlich konnten sich auch Ärmere dank dieser neuen Technik Erinnerungen an besondere Ereignisse wie Taufen oder Hochzeiten leisten. Rund um den Globus sind die Dachböden, Keller und mittlerweile zudem Festplatten, Clouds usw. voll von entsprechenden Überlieferungsbemühungen wie analoge Fotoalben und ihre digitalen Entsprechungen. Hinzu kommen die Fotosammlungen der Gedächtnisinstitutionen: Zahlreiche Archive, Museen, Sammlungen und Dokumentationszentren verfügen über mehr oder minder große Fotobestände. Diese sind weltweit vom Zerfall

bedroht, material- wie lagerungsbedingt. Das gilt kurz- bis mittelfristig gleichfalls für die digitalen Fotos, sofern keine Maßnahmen zur digitalen Langzeitarchivierung vorgenommen werden. Das Universitätsarchiv Braunschweig verfügt mit der dazugehörigen „Sammlung für Architektur- und Ingenieurbauwesen“ (SAIB) ebenfalls über einen großen Bestand an Fotomedien (ca. 7000 Fotografien, zahlreiche Negative und rund 96.000 Dias). Digitale Fotos wurden bislang in kleinerem Umfang übernommen, v. a. im Rahmen der Übernahme professoraler Nachlässe. Insgesamt gesehen leisten die Fotomedien nicht nur einen elementaren Beitrag zur Geschichte und Identität der TU Braunschweig, sondern überdies zur allgemeinen Hochschul- und Wissenschaftsgeschichte der Technischen Universitäten. Fotos gemeinsamer Veranstaltungen, Symposien, Vorträgen usw. spiegeln sowohl den alltäglichen Wissenschaftsbetrieb wider als auch

seinen Wandel: So sind seit den 1960er-Jahren Frauen signifikant häufiger auf den Fotos vertreten. Abbildungen von Laboren, Vorlesungssälen, Institutsräumen oder Bibliotheken illustrieren die früheren Lehr- und Lernbedingungen. Fotomedien des Universitätsarchivs aus den Bereichen der innovativen Flugforschung und früher Rechenanlagen zählen bundesweit zu den singulären Beständen, ebenso wie die einzigartigen Bestände zur bundesrepublikanischen Nachkriegsmoderne (sogenannte „Braunschweiger Schule“ mit den Architekturprofessoren Walter Henn, Friedrich Wilhelm Kraemer und Dieter Oesterlen).

Aufs Ganze betrachtet stellen die Fotomedien des Universitätsarchivs für die Vermittlung historischer Entwicklungen im Studium und für den Wissenstransfer in die Gesellschaft wichtige Quellen dar. Darüber hinaus erhöhen sie die Identifikation mit der Universität, etwa mittels der Bilder bekannter Absolvent*innen oder Professor*innen. Das 1877 erbaute Altgebäude sowie das Forumsensemble mit Audimax, Universitätsbibliothek und Verwaltungsgebäude zählen als Motive dazu.

Leider sind diese bedeutenden Quellen wie überall teilweise vom Zerfall bedroht. Ein Beispiel ist das sogenannte „Knapp-Album“ aus dem Jahr 1900 mit zahlreichen Professorenfotos, in der zeitgenössisch beliebten Variante der „Carte de Visite-Fotografien“. Das Album trägt den Namen von Friedrich Ludwig Knapp, Professor für technische Chemie. Ihm verlieh der Braunschweiger Regent Prinz Albrecht von Preußen am 23. November 1900 als Ersten an der TH Braunschweig den Titel „eines „Doctor-Ingenieurs Ehren halber“. Allein wegen seines Quellenwerts steht das „Knapp-Album“ oben auf der Prioritätenliste des Universitätsarchivs für Restaurierungen.

Diese Prioritätenliste entstand im Rahmen eines Projekts, das von der „Koordinierungsstelle für die Erhaltung des schriftlichen Schriftguts“ (KEK) 2019 unterstützt wurde. Zu ihren vielfältigen Aufgaben zählt die Finanzierung von modellhaften Projekten, die dem Erhalt schriftlicher Kulturgüter in Archiven, Bibliotheken, Museen, Sammlungen usw. dienen.

Außerdem gehört die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für den Erhalt des kulturellen Schifterbes zu den Aufgaben der KEK. Daher werden regelmäßig Veranstaltungen durchgeführt. Um die Mittel möglichst vielfältig einzusetzen, variieren die Themen der KEK-Modellprojektförderung von Jahr zu Jahr. Das Projekt des Universitätsarchivs aus dem Jahr 2019 stand unter dem Motto „Prävention lohnt“.

Werfen wir einen Blick auf Konzeption, Durchführung und Workflow des Braunschweiger Modellprojekts: Modellhaft und eher ungewöhnlich ist die vorgelagerte Gesamtplanung. Diese wurde von einer externen Restauratorin durchgeführt. Sie sichtete alle Fotomedien überblickshaft auf Materialität sowie Schadensbilder und erstellte eine Kategorisierung, einschließlich einer Liste der Objekte mit hohem Restaurierungsbedarf.

Erstens entstand so auf Basis dieser Sichtung eine KEK-finanzierte, detaillierte Dokumentation der im Archivalltag besonders oft nachgefragten Bildbestände J I (Portraits) und J II (Personengruppen). Das entspricht ca. 2.000 Fotos. Zwei studentische Hilfskräfte mit entsprechender Praxiserfahrung führten diesen Arbeitsschritt durch. Sie erfassten u. a. Signatur, Objekttyp (z. B. Papierabzug, Kopie), Farbspektrum, Bildtyp (u. a. Porträt, Schulterstück, Hüftbild, Büste), Material (PE-Papier, Barytpapier, Albuminpapier, Toner-Druck usw.). Aufgenommen sind überdies „erkennbare Schäden“ wie etwa Abrieb, Silberspiegel, Kratzer oder Knicke.¹ Auf dieser Erfassungsgrundlage sind künftig gezielte Restaurie-

rungsmaßnahmen möglich wie z. B. aller Fotografien mit Silberspiegel (Aussilberung).

Zweitens wurden die Sichtungen der Fotobestände im Hinblick auf etwaige Doppelüberlieferung im Stadtarchiv Braunschweig und im NLA Standort Wolfenbüttel durchgeführt, um u. a. vermutete unnötige Doppelrestaurierungen zu vermeiden. Es stellte sich sehr bald heraus, dass es nur Doppelüberlieferungen im Hinblick auf Kopien oder Ausschnitte gibt (meist aus Büchern, Zeitschriften, Zeitungen und Publikationen der TU Braunschweig und ihrer Vorgängereinrichtungen wie z. B. TU-Aktuell oder der Lokalzeitungen). Kopien dienen im Universitätsarchiv jedoch lediglich als Anschauungsmaterial und werden daher nicht restauriert und im Bedarfsfalle nochmals kopiert.

Drittens stand die Neuverzeichnung der Fotomedien auf dem Programm: Dabei wurde zweigleisig verfahren. Die Bestände J I und J II sind einerseits vollständig bis Signatur J II: 6-24 (8) mit dem Archivinformationssystem Arcinsys erfasst. Dabei wird andererseits zwischen rechtlich abklärbaren Originalabzügen und Kopien von Fotos unterschieden (Letztere sind im Archivinformationssystem Arcinsys als „Nicht-Archivgut“ erfasst). Auf diese Weise stehen Benutzer*innen online alle Fotomedien (abgesehen von Originalabzügen also auch alle Kopien, Zeitungsausschnitte usw.) der Bestände J I und J II als Verzeichnungseinheiten zur Verfügung. Denn im Archivalltag ist es aus Benutzerperspektive häufig völlig ausreichend, die Kopie einer Abbildung der gesuchten Person in Augenschein nehmen zu können.

Viertens wurde auf der Basis des Berichts der Restauratorin ein Restaurierungsplan erstellt, der nunmehr sukzessive abgearbeitet wird.

Fünftens erfolgte die Neuverpackung rechtlich geklärt und gut erhaltener Originalabzüge nach einer Trockenreinigung mit geeigneten Verpackungsmaterialien nach DIN ISO 9706.

Sechstens schloss sich im Hinblick auf die Präsentation ausgewählter Fotos in der „Digitalen Bibliothek Braunschweig“ die Kontaktaufnahme mit den Fotograf*innen bzw. ggf. mit deren Erb*innen an inkl. einer Nutzungsanfrage. Fotograf*innen erreichen meistens ein hohes Lebensalter, daher war dieser Schritt teilweise zeitintensiv – die Kontaktaufnahme verlief oft über mehrere Personen. Die Lebensdaten der Abgebildeten waren ebenfalls zu ermitteln. Teilweise mussten die Angehörigen kontaktiert werden, wenn die jeweilige Person noch nicht länger als zehn Jahre verstorben war.

Siebtens wurde mit der Digitalisierung der rechtlich abgeklärten Fotos aus den Beständen J I und J II begonnen.

Achtens folgt die Präsentation der dafür frei gegebenen Fotos in der Digitalen Bibliothek Braunschweig gemäß der Open Access-Strategie der Universitätsbibliothek Braunschweig.

Insgesamt gesehen konnten aufgrund der KEK-Förderung Erschließung, Lagerung, Erhaltung und Präsentation der Fotomedien des Universitätsarchivs Braunschweig erheblich verbessert werden.

Claudia Bei der Wieden, Braunschweig

¹ Vgl. dazu u. a.: Johannes Kistenich-Zerfaß: Bilder und Töne bewahren. Ein Positionspapier zur Bestandserhaltung. In: Archivpflege in Westfalen-Lippe (87) 2017, S. 11-16.

ARCHITEKTUR UND ARCHIVE IN NORDRHEIN-WESTFALEN

Beiträge eines Workshops im Historischen Archiv der Stadt Köln. Köln 2019. 101 S., paperback. 15,00 €. ISBN 978-3-928907-42-2 (Mitteilungen aus dem Stadtarchiv Köln 105)

Architekturgeschichtlich relevante Unterlagen drängen in wachsendem Maße in die Archive. Die fortschreitende Urbanisierung, der rasante Wiederaufbau nach 1945 und die unzähligen Projekte zur Stadterneuerung seit den 1970er-Jahren führen zu einer kontinuierlichen Be- und Überschreibung des städtischen Raums. In diesem Prozess entsteht der doppelte Bedarf, Neues zu dokumentieren und Vergangenes (auch Zerstörtes) in der schriftlichen und bildlichen Überlieferung zu sichern. Auch wenn diese Aufgabe für die Archive prinzipiell nicht neu ist, fordert die Dynamik der Entwicklung gerade in der aktuellen Situation nach gut durchdachten Konzepten. Schon von daher ist es zu begrüßen, dass sich das Historische Archiv der Stadt Köln 2018 in einem Workshop mit dem Thema beschäftigt und die Beiträge dieses Workshops nun in einem Band seiner Schriftenreihe veröffentlicht hat. Archivarinnen und Archivare unterschiedlicher Sparten kommen dabei zu Wort. Sie beschreiben, welche Unterlagen sie in ihren Häusern verwahren und vor allem wie sie bei der Auswahl der archivwürdigen Unterlagen vorgehen. Köln und das Rheinland stehen im Zentrum der Beiträge. Viele Beobachtungen besitzen jedoch paradigmatischen Charakter und lassen sich auf die Praxis anderer Regionen übertragen – auch wenn bei weitem nicht überall eine so dichte und vielfältige Archivlandschaft existiert.

Aus kommunaler Sicht sind vor allem die Beiträge aus dem Historischen Archiv der Stadt Köln selbst von Interesse. Das Kölner Stadtarchiv hat in den letzten Jahren intensiv an der Ausarbeitung eines Dokumentationsprofils gearbeitet, zunächst in den Grundzügen, dann aber zunehmend auch in den fachspezifischen Konkretisierungen. Davon profitiert das Archiv jetzt, wenn es um spezielle Themen und Unterlagengruppen geht. Max Plassmann gibt in seinem Beitrag zur nicht-amtlichen Architekturüberlieferung einen instruktiven Aufriss zu den unterschiedlichen inhaltlichen Perspektiven (Stadtplanung, stadtbildprägende Einzelbauten, künstlerischer Wert usw.), unter denen architekturgeschichtliche Unterlagen betrachtet und bewertet werden können. Er konkretisiert diese Überlegungen anhand verschiedener Typen von Architektur-Nachlässen und in Bezug auf unterschiedliche Unterlagentypen. In ihrem Beitrag zur amtlichen Überlieferung ergänzt Andrea Wendenburg diese Ausführungen. Sie liefert einen Überblick über die kommunalen Verwaltungsstellen, bei denen architekturgeschichtlich relevante Unterlagen entstehen und entwickelt auch hier erste Ansätze zur Bewertung.

Leider sind nicht alle Beiträge des Bandes in dieser Weise archivfachlich und systematisch angelegt. Einige Autoren bieten vor allem einen Überblick über die architekturgeschichtlich interessanten Bestände in ihren Häusern. Indem sie das historisch Gewachsene beschreiben, sind diese Beiträge eher für Forscherinnen und Forscher von Interesse. Sie zeigen, dass es in den Archiven eine Vielzahl und Breite an Architektur-Unterlagen gibt. Sie zeigen aber auch, dass die Quellenlage aus der Außenperspektive gelegentlich disparat erscheinen mag und Modelle zur Steuerung der Überlieferungsbildung (auch archivübergreifend) dringend Not tun.

Dass dabei viele Fragen und Aspekte zu berücksichtigen sind, macht der Beitrag von Elisabeth Tharandt deutlich. Am Beispiel des Nachlasses des Architekten und Hochschullehrers Hardt-Waltherr Hämer entwickelt Tharandt ein breites Tableau an inhaltlichen, formalen, technischen und auch rechtlichen Aspekten, die bei der Bewertung zu berücksichtigen sind. Angesichts der Besonderheiten von Architektur-Unterlagen und mit Blick auf die noch vielen offenen Fragen ist es nur zu begrüßen, dass sich in Dortmund mit dem Baukunstarchiv NRW inzwischen ein Spezialarchiv zur „Dokumentation und Pflege der baukulturellen Überlieferung“ (S. 81) entwickelt hat. Die Leiterin des Archivs, Regina Wittmann, stellt die Einrichtung im vorliegenden Band ausführlich vor. Hervorgegangen aus dem Archiv für Architektur und Ingenieurbaukunst NRW, bietet das Baukunstarchiv NRW einen Ort, der die jüngere architekturgeschichtliche Überlieferung des Landes NRW bewahrt und auch erforscht. In Zukunft wird es darauf ankommen, dass das Baukunstarchiv NRW seine Ziele und Sammlungsschwerpunkte noch stärker profiliert und sich dadurch in der pluralen Archivlandschaft klar und transparent verortet.

Um die archivfachliche Diskussion in den nächsten Jahren weiter voranzubringen, wird es darauf ankommen, zum einen die bereits sehr differenzierte archivische Bewertungsdiskussion mit fundierten kunst- und architekturgeschichtlichen Perspektiven fachlich anzureichern; zum anderen wird es darum gehen, die aktuell oft noch sehr allgemeinen Überlegungen zur architekturgeschichtlichen Überlieferungsbildung mit kleinteiligen Untersuchungen zu einzelnen Organisationen (Ämtern, Architektenbüros) und Unterlagentypen zu unterfüttern. Der vorliegende Band liefert für alle diese Aufgaben den Rahmen und erste Ansätze – nicht weniger, aber auch nicht mehr.

Andreas Pilger, Duisburg

LAURA A. MILLAR, A MATTER OF FCATS

The Value of Evidence in an Information Age. American Library Association/Society of American Archivists, Archival Futures Bd. 1, Chicago 2019. 192 S., brosch., 44,99 \$. ISBN 978-0-8389-1771-8

Laura A. Millars 2019 erschienenes Buch „A Matter of Facts. The Value of Evidence in An Information Age“ könnte aktueller nicht sein. Der Ausdruck „alternative Fakten“ ist zum geflügelten Wort geworden, Sachargumente verlieren in der gesellschaftlichen und politischen Debatte zunehmend an Gewicht und Verschwörungstheorien finden immer weitere Verbreitung. Vor diesem Hintergrund macht sich die Autorin leidenschaftlich für die Verteidigung faktisch begründeter Wahrheit stark. Die Wahl-Kanadierin, die seit über 30 Jahren als freiberufliche Archivarin, Records- und Informationsmanagerin für nationale Regierungen, internationale Organisationen und wissenschaftliche Institutionen arbeitet, ist überzeugt, dass angesichts dieser Evidenzkrise nicht mehr nur Archivarinnen und Archivare, sondern alle Bürgerinnen und Bürger aktiv für Authentizität, Vertrauenswürdigkeit und die langfristige Sicherung relevanter offizieller wie privater Unterlagen eintreten

müssen. Entsprechend richtet sich das Buch ausdrücklich an eine breite Öffentlichkeit und nicht an die archivische Fachwelt. Dennoch gibt Millar Archivarinnen und Archivaren hier ein Arsenal an gut nachvollziehbaren Erklärungen dafür an die Hand, was unseren Beruf ausmacht. Schon deshalb lohnt sich die Lektüre durchaus auch für Fachleute.

In der Einleitung umreißt Millar zunächst das Aufgabenspektrum von Archivarinnen und Archivaren und erklärt anschaulich, warum traditionelle Kernaufgaben wie Bewertung, Übernahme und Erhaltung archivwürdiger Unterlagen, insbesondere aber die Sicherung ihrer Authentizität und Integrität im digitalen Zeitalter wesentlich schwieriger geworden sind. Anschließend beschreibt sie das digitale Informationszeitalter als Ära des Post-Faktischen, in der wir in einer Flut an Daten, Informationen und Belegen zu ertrinken drohen und in der Wahrheit zunehmend von Lügen und Täuschungen verdrängt wird. Verschleierungen und Irreführungen würden von vielen allzu leichtfertig geglaubt. Gelingt es nicht, eine breite gesellschaftliche Bewegung für die Kreierung und langfristige Sicherung authentischer und vertrauenswürdiger Unterlagen zu schaffen, sei das Wesen der Demokratie selbst gefährdet (Kapitel 1). In den folgenden Kapiteln definiert sie die Schlüsselbegriffe Wahrheit, Fakten, Daten, Information, und Belege (Kapitel 2) und erläutert wie sich Daten, Informationen und Belege voneinander unterscheiden und in welcher Beziehung sie zueinander stehen (Kapitel 3). Sie unterstreicht, dass ein notwendiges Wesensmerkmal von Belegen in deren Vertrauenswürdigkeit und Nachprüfbarkeit bestehe und veranschaulicht, warum elektronische Unterlagen wesentlich anfälliger für Verlust, Manipulation und Missbrauch sind, als dies bei analogen Unterlagen der Fall ist. Anschaulich erklärt sie die Konzepte Archivwürdigkeit und Bewertung sowie die Bedeutung nachvollziehbarer Provenienz, bevor sie thematisiert, warum Bewertung, Speicherung und Erhaltung digitalen Archivguts neue Herausforderungen an Archivarinnen und Archivare stellen (Kapitel 4). „Finding the essential core of authentic, enduring evidence in the phenomenal volume of digital content, and then preserving that core before it has been lost to a power outage, malicious hack, or computer virus, while ensuring the other millions of communications are destroyed securely, is perhaps the greatest evidential challenge we face in the 21st century“ (S. 46).

Im zweiten Teil des Buches (Kapitel 5 bis 10) befasst Millar sich mit der fundamentalen Bedeutung nachvollziehbarer Belege für Identitätsstiftung (Kapitel 5), die Durchsetzung von Recht und die Erlangung von Gerechtigkeit (Kapitel 6) sowie für die Entstehung und Aufrechterhaltung individueller und gesellschaftlicher Erinnerung (Kapitel 7). Sie diskutiert die Legitimität von Dokumentenleaks wie beispielsweise durch Chelsea Manning und Edward Snowden (Kapitel 8). Schließlich unterbreitet Millar einige konkrete Vorschläge, wie Politikerinnen und Politiker, IT-Spezialisten, Lehrende, aber auch jede/jeder einzelne dazu beitragen könnte, die Entstehung authentischer Belege und ihre vertrauenswürdige Erhaltung zu sichern: „We all need to come together to preserve the documentary evidence that holds to account those in power, that nurtures our sense of identity and community, and that helps us capture and share our individual and collective memories. We need to come together to change course, before it is too late. We are all archivists now“ (S. 149). Millars Buch ist durch seinen lockeren Ton gut lesbar. Das Buch ist gespickt mit historischen und zeitgenössischen Beispielen und alltagsnahen Anekdoten, die es den Leserinnen und Lesern ein-

fach machen, komplexe archivische Konzepte nachzuvollziehen. Die Aufdröselung der Fachtermini ist gut nachvollziehbar. Dennoch hätte die intendierte Zielgruppe sicherlich davon profitiert, sich die Abgrenzung der Begrifflichkeiten bei fortschreitender Lektüre des Buches in der ein oder anderen Graphik auf einen Blick in Erinnerung rufen zu können.

Millars Buch ist selbst Ausdruck und Beleg der fortschreitenden gesellschaftlichen und politischen Spannungen in Nordamerika. Die Autorin kann der zugegebenermaßen verständlichen Versuchung nicht widerstehen, die unverhohlene Geringschätzung belegbarer Wahrheit durch die Trump-Administration dezidiert und wiederholt zu thematisieren. Donald Trump zieht sich wie ein roter Faden durch fast jedes Kapitel und dient als personalisierte Gefahr für dokumentierte Wahrheit. Gerade weil Millar aber ausdrücklich eine breite Leserschaft erreichen will, ist zu befürchten, dass sie ihrer Sache mit dieser deutlichen politischen Positionierung einen Bärendienst erweist. Sympathisanten des US-Präsidenten wird sie kaum erreichen. Genau das müsste jedoch das Ziel sein, wenn Millars Vision einer Gesellschaft, in der nachvollziehbare und vertrauenswürdige Belege staatlichen und privaten Handelns wieder wertgeschätzt werden, Wirklichkeit werden soll.

Esther-Julia Howell, Savannah

STORIA DELLA STORIOGRAFIA

Histoire de l'Historiographie/History of Historiography/ Geschichte der Geschichtsschreibung. Rivista internazionale/Revue internationale/International Review/Internationale Zeitschrift. Fabrizio Serra editore, Pisa – Roma, Bd. 68, 2015/2: Archives and the Writing of History. 187 S., kart. ISSN 0392-8926

Archivarinnen und Archivare stellen heutzutage fest, dass ihre historisch interessierte Kundschaft – Laien wie professionell Forschende – sich bei ihrer Auswahl von historischen Dokumenten häufig auf die digitalisierten und online publizierten Archivalien konzentrieren. Da bislang nur ein geringer Prozentsatz des Archivguts im Netz bereitsteht, beschränken sie sich damit folglich nur auf einen Bruchteil des vorhandenen und für die Forschung zur Verfügung stehenden „Schatzes“ historischer Quellen. Ob und wie dies den historischen Zugriff und Geschichtsbilder beeinflusst, wäre dringend zu erforschen und zu diskutieren. Dies wäre ein Beispiel für die Wechselwirkung zwischen Geschichtsschreibung und archivischer Praxis aus der Gegenwart. Dieser Interdependenz und Reziprozität gehen die Beiträge in dem Band „Archives and the Writing of History“ auf sehr unterschiedliche Weise nach. Das u. a. von Georg G. Iggers herausgegebene Heft besteht aus den beiden Teilen „Scholarly Practices in the Archives, 1500-1800“, eingeleitet von Filippo de Vivo und Maria Pia Donato, und „Archives and History. Making Historical Knowledge in Europe During the Nineteenth Century“ mit einer Einführung von Philipp Müller, der im Jahr 2014 die gleichnamige Tagung organisierte.¹ Dieses Heft mit seinen insgesamt zehn Aufsätzen ist ein gelungener und vielseitiger Beitrag zur Historisierung archivischer Praxis im Wechselspiel mit der Herausbildung staatlicher

Strukturen und einer (dadurch) veränderten Geschichtsschreibung. Dabei folgen die Autor*innen nicht der teleologischen und auf eine „Modernisierung“ abzielende Narration, etwa von der „zunehmenden Öffnung“ von Archiven (z. B. S. 19), wie Filippo de Vivo und Maria Pia Donato in ihrem guten Forschungsüberblick (S. 15-20) darlegen. Vielmehr diskutieren sie die wechselseitigen Einflüsse von Geschichtsschreibung und archivischer Praxis auch hinsichtlich epistemologischer Fragestellungen, wie der Herausgeber des zweiten Teils, Philipp Müller, betont (S. 85-88).

Dieses Wechselspiel wird häufig als Aushandlung von Macht und Zugang zu den Archivalien sowie historischer Deutungshoheit betrachtet, so auch von Fabien Montcher in „Archives and Empire: Scholarly Archival Practices, Royal Historiographers and Historical Writings across the Iberian Empire (Late 16th and Early 17th Century)“ (S. 21-35). David Laven hingegen arbeitet unter dem Titel „Nineteenth-Century Historians and the Venetian Archivio di Stato: Memory and Rhythms of Historical Research“ (S. 89-105) heraus, wie das Venezianische Staatsarchiv im 19. Jahrhundert nicht nur die Herausbildung „wissenschaftlicher Geschichtsschreibung“ (S. 89) förderte, sondern Methode und Geschichtsbild sowie damit Venezianische Identitätsbildung in der post-napoleonischen Ära beeinflusste – ein Beispiel für politisch motivierte Archivpolitik und Geschichtsschreibung. Laven spricht in diesem Zusammenhang von „„Rankean“ models of archival research“ (S. 89).

Ohnehin werden von den meisten Autor*innen (möglicherweise schon aufgrund der eigenen Profession?) eher die Perspektive der Historiker bzw. der historischen Wissenschaft eingenommen bzw. wird v. a. die Praxis des historischen Forschens historisiert, so auch von Kasper Risbjerg Eskildsen in „Relics of the Past: Antiquarianism and Archival Authority in Enlightenment Germany“ über Johann Christoph Gatterers Lehre der modernen kritischen Geschichtswissenschaft und der Quellenkunde (S. 69-81) oder von Henning Trüper über „Autopsy and Heteropsy in Nineteenth-Century Aksumite Epigraphy“ (S. 121-142).

Die Historisierung archivischer Praxis steht insbesondere in zwei Beiträgen im Vordergrund: Pieter Huistra widmet sich den bislang wenig beachteten „Reproducers Anonymous. Copyists in Nineteenth-Century Historiography“ (S. 107-119), die für wohlhabende Historiker arbeiteten und zugleich als mediales Bindeglied zwischen dem Archivgut und dem Wissenschaftler dienten. Häufig hatten diese wenig bekannten und untergeordneten Dienstleister*innen den „direkten Zugang zur Geschichte“ und durchaus Macht darüber, was sie reproduzierten. Huistra eröffnet damit auch einen ungewohnten, da selten eingenommenen Blick auf Techniken und Praktiken in Archiven, die relevant sind im Verhältnis zwischen den Archivalien, den gelehrten Archivaren und den Historikern. Gleichzeitig räumt er mit dem nostalgischen Bild vom einsamen männlichen Forscher im Archiv (S. 119) auf. Dieser Beitrag lädt damit zu weiteren Forschungen über die Geschichte von Praktiken und Techniken zur Vermittlung und Bereitstellung von Archivgut und deren Implikationen für die Forschung ein.

Hervorzuheben ist auch die Auseinandersetzung Mario Wimmers mit der Geschichte der archivischen Bewertung unter dem Titel „The Present as Future Past: Anonymous History of Historical Times“ (S. 165-183). Auf der Basis profunder Kenntnisse v. a. der preußischen Archivgeschichte entfaltet er die Debatten und Diskurse sowie die Spielarten von Bewertung und deren Bedeutung für die Geschichtsschreibung. Allerdings vernachlässigt er, dass

archivische Bewertung nicht in erster Linie und nicht ausschließlich der Geschichtsschreibung diene, sondern insbesondere auf die Nutzung der Archivalien durch die Verwaltung und zur Rechtssicherung zielte. Interessant ist seine Passage über die Geschichte der Ordnung und deren Systematiken in Archiven, verpasst dabei aber leider, die epistemologischen Implikationen der sich ändernden Lehren von Archivordnungen zu reflektieren. Dieser Band über die Geschichte der Geschichtsschreibung im Wechselverhältnis zur Geschichte des Archivierens sei allen Archivar*innen zur Lektüre empfohlen. Denn die Reflektion über Praktiken, Begriffe und das Denken in Archiven kann neue Perspektiven und Fragestellungen zur Zukunft von Archiven hervorbringen. ■

Bettina Joergens, Duisburg/Detmold

¹ S. Tagungsbericht: Tamara Frey, Simone Tibelius, *Archives & History. Making Historical Knowledge in Europe during the Nineteenth Century*, in: *Archivar*, 67 (2014), H. 4, S. 412-414.

HELENA WINTERHAGER, SOCIAL MEDIA IN DER ÖFFENTLICHKEITSARBEIT GROSSER BIBLIOTHEKEN IM INTERNATIONALEN VERGLEICH: STRATEGIEN – UMSETZUNG – BEST PRACTICE

Institut für Bibliotheks- und Informationswissenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin, Berlin 2019. 111 S, PDF. ISSN 14 38-76 62 (Berliner Handreichungen zur Bibliotheks- und Informationswissenschaft, Heft 439)¹

Die Autorin dieser auf einer Abschlussarbeit im Rahmen des Bibliotheksreferendariats an der Universitätsbibliothek der Humboldt-Universität zu Berlin basierenden Studie, welche zugleich im weiterbildenden Masterstudiengang im Fernstudium Bibliotheks- und Informationswissenschaft (Library and Information Science, M. A. [LIS]) an der Humboldt-Universität zu Berlin als Masterarbeit angenommen wurde, wählt einen exemplarisch-vergleichenden Ansatz, um sich ihrem Betrachtungsgegenstand zu nähern. 50 ausgewählte deutsche und internationale Bibliotheken werden hinsichtlich der Gestaltung ihres Social-Media-Engagements in den Blick genommen. Maßgebliche Untersuchungskriterien sind dabei die gewählten Kanäle, die Publikationsfrequenz sowie die vermittelten Inhalte, Kommunikationsstile, die Zielgruppenorientierung sowie mediale Strategien der Bibliotheken. Von Interesse sind darüber hinaus die Fragen nach der Gewinnung möglichst vieler Rezipient*innen sowie nach einer möglichst lebhaften digitalen Interaktion mit den Nutzer*innen. Die personelle Ausstattung der Social-Media-Teams, die Abläufe der praktischen Redaktionsarbeit und die interne Einbindung in die Strukturen der jeweiligen Bibliothek werden ebenso thematisiert.

In elf Kapiteln nähert sich Winterhager ihrem Untersuchungsgegenstand: In der Einleitung skizziert sie Problemstellung, Erkenntnisziele und Methodik (S. 7-13), es folgen ein allgemeiner empirischer Befund zum Social-Media-Einsatz an deutschen Universitäts- und Landesbibliotheken (S. 13-29), Ansätze einer Content-Analyse (S. 29-35), eine Betrachtung des „neuen“ Mediums „Instagram“ in bibliothekarischen Kontexten (S. 35-41), ein vergleichender Blick auf internationale Bibliotheken (S. 41-54), eine Betrachtung von

Strategien und Zielgruppen (S. 54-63), die Bedeutung von Social Media für die Öffentlichkeitsarbeit von Bibliotheken (S. 63-74), der Themenkomplex „Resonanz – Interaktion – Nutzerbindung“ (S. 75-83), bevor der Versuch einer „Best Practice“-Definition des Social-Media-Auftritts von Bibliotheken unternommen wird (S. 83-84). Essentiell ist hierbei die Erkenntnis der Autorin, dass eine Bibliothek lieber „einen Kanal optimal bespielen [sollte] als drei oder gar mehr nur halbherzig“ (S. 83). Ein Anhang mit zahl- wie aufschlussreichen Tabellen (S. 85-103) sowie ein Epilog inklusive Ausblick und weiteren Tabellen (S. 104-111) runden die Publikation ab.

Einige Erkenntnisse dürften auch für die archivische Gemeinde bedenkenswert sein: Als Gradmesser der Social-Media-Aktivität betrachtet Winterhager die Publikationsfrequenz (S. 19). Wenn die Autorin weiters konstatiert, dass der Social-Media-Erfolg von Bibliotheken ganz wesentlich von „der Erstellung interessanter, für die Leser bzw. Nutzer hilfreicher und unterhaltsamer Inhalte“ abhängig sei (S. 66), ist ihr sicherlich nicht zu widersprechen. Betont werden sollte an dieser Stelle aus Sicht des Rezensenten jedoch der Aspekt des Nutzens für die Adressat*innen. Das Social-Media-Angebot ist kein Selbstzweck, insofern hat es nicht „nur“ unterhaltsam zu sein, sondern auch und vor allem, wie Winterhager selbst es nennt: hilfreich. Dies bedeutet nicht, dass beispielsweise Posts zu Klopapierrollen oder von Tierbildern – die es in archivischen Kontexten gegeben hat, mit großen „Klickzahl-Erfolgen“ – per se inopportun wären. Doch sollte eine *Trouvaille* letztlich hinführen zum „eigentlichen Angebot“ der jeweiligen Gedächtnisinstitution; sie dient somit durchaus als „Eyecatcher“ und „Appetithäppchen“ für eine vertiefende Beschäftigung mit dem Angebot der Einrichtung. Dass dies gut gelingen kann, stellt am ehesten der Informations- und Kommunikationskanal „Twitter“ unter Beweis, der bereits gute Dienste in der Vernetzung von Forschenden und Verwaltenden, auch im Archivwesen, geleistet hat und sicher auch künftig leisten kann.²

Die Autorin gelangt ferner zu dem Ergebnis, dass von den 44 im Januar 2018 der Betrachtung unterzogenen deutschen Großbibliotheken immerhin elf (später dann, nachdem die UB Frankfurt a. M. einen Twitter-Account angelegt hatte, nur noch zehn) zu Beginn des Betrachtungszeitraums keine Social-Media-Kanäle nutzten, während von den Social-Media-aktiven Bibliotheken 31 auf „Facebook“, 27 auf „Twitter“ und 10 auf „Instagram“ vertreten waren (S. 18). Zwischen August 2018 und Mai 2019 legte sich dann noch die BLB Karlsruhe einen Twitter-Account zu.

Winterhager selbst macht zunächst einen „gesamtsellschaftlichen“ Niedergang von „Facebook“ aus, der im Jahr 2018 zu beobachten gewesen sei und sich in Verdikten wie „desaströses Jahr“ (Der Spiegel), „terrible year“ (The Guardian) oder „Ende des jahrelangen Höhenflugs“ (Berliner Zeitung) – hier fehlt noch die Rede vom „Senioren-Treff Facebook“ – widergespiegelt habe (S. 105). Dahingegen setzten immer mehr Archive, insbesondere auf internationaler Ebene, auf die Social-Media-Möglichkeiten von „Instagram“, wie es eine tabellarische Aufstellung am Ende der Publikation unter Beweis stellt (S. 97-99, Ergänzungen auf S. 102). Doch überraschenderweise erfreut sich „Facebook“ im Bibliothekswesen ungeborener Beliebtheit; nach einer kleinen „Delle“, so die Autorin, seien die „rezeptionsrelevanten“ Zahlen seit einiger Zeit wieder im Steigen begriffen. Inwiefern es sinnvoll oder sogar geboten ist, die Sinnhaftigkeit und den „Nutzen“ eines „Facebook“-Auftritts an steigenden „Fan“-Zahlen und Interaktionen festzumachen (S. 105-107), sei dahingestellt. Wenn Winterhager konstatiert, dass „[d]ie Zahl der Fans und Follower, die einem Bibliotheksprofil folgen, [...]

wesentlich über die Reichweite der eigenen Kommunikation“ (S. 23) entscheide, ist dies allerdings nur eine Seite der Medaille. Natürlich kann ein qualitativ noch so überzeugendes Angebot („Content“) im wahrsten Sinne des Wortes ins Leere laufen, wenn es niemand wahrnimmt. Doch zeugt die große Zahl an „Freunden“, „Followern“ oder „Fans“ allein schon von tatsächlicher Wahrnehmung des über einen bestimmten Kanal kommunizierten Angebots? Insofern ist der Autorin uneingeschränkt zuzustimmen, wenn sie in einem weiteren gedanklichen Schritt festhält: „Für das Gelingen der Social-Media-Präsenz von Bibliotheken ist die qualitativ sachgerechte Erfüllung dieses Auftrags [der gesellschaftliche Kultur- und Bildungsauftrag] der letztlich entscheidende Faktor, und alles Bemühen um gesteigerte Frequenz und Reichweite kann nur Sinn machen, wenn als Grundlage des Ganzen angemessene, überzeugende Inhalte vermittelt werden“ (S. 29).

Was die „Nutzungs“-Steigerungsraten anbelangt, liegt „Twitter“ in der „Leistungsschau“ vorne: „Noch klarer und ungeborener erscheint der Aufwärtstrend in Bezug auf die Twitter-Auftritte der großen bundesdeutschen Bibliotheken. Hier ist bei allen inzwischen 28 Accounts eine markante, oft überaus kräftige Steigerung der Follower-Zahlen im Vergleich zwischen Mitte April 2018 und Mitte April 2019 festzustellen [...]. Steigerungsraten von über 20 Prozent im Verlauf dieses einen Jahres sind hier keine Seltenheit“ (S. 107). Und so fällt das Resümee der Autorin, von dem sich auch und gerade Archive angesprochen fühlen dürfen, folgerichtig eindeutig aus: „Für die Zukunft mag die Social-Media-Landschaft sich wandeln – sei es durch verstärkte staatliche Regulierung, sei es durch die eigendynamische Entwicklung der medialen Netzwerke selbst. An den durch das Internet und Social Web in den letzten 15 Jahren geschaffenen Grundbedingungen digitaler, interaktiver Massenkommunikation wird sich dabei jedoch wenig ändern. Die Bedeutung dieses Bereichs für den gesellschaftlichen Diskurs dürfte eher noch weiter steigen. Das heißt, dass auch die Herausforderungen, die sich speziell Bibliotheken und anderen Bildungseinrichtungen auf diesem Feld stellen, nicht geringer werden und vielmehr ein verstärktes Engagement nahelegen. Gerade in Zeiten von ‚Fake News‘ und digitalen Manipulationskampagnen bleibt es die Aufgabe von Bibliotheken und ähnlichen Institutionen, durch die Bereitstellung geprüfter, verlässlicher Informationen ein Gegengewicht zu schaffen gegenüber der Vielzahl einseitiger, unseriöser Meinungsquellen im Netz. Ein inhaltlich überzeugender und technisch kompetenter Social-Media-Einsatz wird damit für Bibliotheken auch künftig ein zentrales Mittel darstellen, den eigenen Informations- und Bildungsauftrag im digitalen Zeitalter zu erfüllen“ (S. 108 f.). Der inspirierenden Publikation ist auch in der archivischen Community eine weite Verbreitung zu wünschen – solange jene noch aktuell ist, muss man in solchen Fällen leider ergänzen –, was namentlich durch die Online-Verfügbarkeit, quasi als kostenfreies „Give-away“, erleichtert werden dürfte.

Martin Schlemmer, Duisburg

- 1 Der Besprechung der vorliegenden Publikation liegt die online verfügbare PDF-Version zugrunde. Vgl. <https://edoc.hu-berlin.de/bitstream/handle/18452/20875/IBI-M%20-%20Handreichungen%20439%20Winterhager%20Social%20Media%20Juni%202019.pdf?sequence=1&isAllowed=y>; Permanent URL: <https://doi.org/10.18452/20124> (beide Abrufe vom 01.09.2020).
- 2 Vgl. hierzu den Erfahrungsbericht von Karsten Kühnel: Soziale Medien und Archive: Top oder Flop? In: Archive in Bayern 10 (2018), S. 277-288, der „Twitter“ und „Flickr“ im Gegensatz zu „Facebook“ zur archivischen Nutzung empfiehlt. Allerdings hebt auch Kühnel in diesem Kontext die Bedeutung der Frage nach dem Adressatenkreis und der beabsichtigten archivischen Zielsetzung hervor.



DAS NEUE PORTAL FÜR ALLE ARCHIVE IN NRW – DER RELAUNCH VON ARCHIVE.NRW.DE¹

1) EINS FÜR ALLE – DER RELAUNCH VON DEUTSCHLANDS ÄLTESTEM UND GRÖSSTEN REGIONALEN ARCHIVPORTAL

Im Jahre 2020 ist die Veröffentlichung oder auch die Erneuerung einer Homepage eigentlich keine Nachricht wert. Allerdings ist das weiterentwickelte und erneuerte Archivportal archive.nrw.de weit mehr als eine Homepage. Tatsächlich handelt es sich bei dem nordrhein-westfälischen Archivinformationssystem um eines der großen Archivangebote, das den internationalen Vergleich nicht zu scheuen braucht. Denn es bündelt sowohl die einheitlich gestalteten und in einem mandantenfähigen Content-Managementsystem zusammengeführten Homepages der ca. 480 beteiligten Archive in NRW als auch die Beständedaten zahlreicher Archive, genauer ca. 2,7 Mio. Verzeichnungseinheiten und davon ca. 185.000 Verzeichnungseinheiten mit Digitalisaten in einer Datenbank. Mit diesem umfassenden Angebot, das daher hier vorgestellt wird, geht das nordrhein-westfälische Portal teilweise sogar über die Angebote wie etwa des Archivportals-D² und des Archivportals Europa³ hinaus⁴, etwa aufgrund der Mandantenfähigkeit und z. T. wegen der unten erläuterten „Zwei-Wege-Recherche“. Im internationalen Kontext sind darüber hinaus z. B. auch das Norwegische Archivportal sowie das Portal für Archive im spanischsprachigen Raum und das Portal spanischer Archive vergleichbar. Diese Portale enthalten Informationen über eine große Anzahl von Archiven und deren Bestände, die archivübergreifend recherchierbar sind: An dem norwegischen Archivportal sind 94 Archivinstitutionen beteiligt (offenbar nicht als Mandanten), von denen 33 digitalisiertes Archivgut bereitstellen, und zwar 60 Millionen Images. Zusätzlich werden über 60 Millionen transkribierte Unterlagen sowie born digitals, Fotos, Filme und Audiodateien zur Verfügung gestellt.⁵ Ähnlich sind beide genannten spanischen Portale aufgebaut.⁶ Auch sie erlauben eine archivübergreifende Recherche: in dem Portal „Censo Archivos“ über Archive in 18 spanischen Kommunen und 21 Ländern in Mittel- und Südamerika⁷ und in dem nationalen spanischen Portal „Portal de Archivos Españoles“ (PARES)⁸ über elf Archive.

Auch in diesem Kontext betrachtet, ist archive.nrw.de damit eines der großen „Tore“ zu Archiven und ihren Beständen, die die Nutzung von Archivalien für interessierte Laien und Profis, für Bürger*innen und Behörden erleichtern sollen. Dieser Service wird gerne angenommen, wie die Zahlen der Hits auf das System nahelegen: Im Jahr 2002 wurden monatlich 800.000 Hits gezählt. Für die Jahre 2017-2019 wurden jährlich 48.707.503 (2017), 53.938.167 (2018) bzw. 54.095.735 (2019) Hits auf die Seite des Gesamtpor-

tals archive.nrw.de sowie 19.893.072 (2017), 19.178.724 (2018) und 17.649.814 (2019) Hits alleine auf die Seiten des Landesarchivs NRW gezählt. Diese Steigerung, etwa eine Vervierfachung, ist angesichts der Digitalisierung des alltäglichen Lebens seit der Jahrtausendwende grundsätzlich nicht verwunderlich, aber dennoch ein positives Signal an die Archive. Gleichzeitig sind diese Zahlen als Auftrag an Archive als wichtige Einrichtungen von Informationsinfrastruktur zu werten, der offenbaren Nachfrage mit einem zunehmend besseren Serviceangebot zu begegnen. Die Bündelung von Archivinformationen in Portalen und die archiv- und beständübergreifende Recherche sind somit ein wesentlicher Baustein für einen serviceorientierten Zugang zu Archivalien.

Das Portal archive.nrw.de wird vom Landesarchiv NRW betrieben. Die nordrhein-westfälischen Archive nehmen als Mandanten am Portal teil und pflegen in eigener Verantwortung sowohl die Inhalte ihrer Seiten als auch die Findmittel dezentral. Dazu sind Archive aller Archivsparten eingeladen. Das nordrhein-westfälische Portal ist Aggregator für das Archivportal D und somit für die DDB, das Archivportal Europa und die Europeana.

Der aktuelle Relaunch ist die Weiterentwicklung des Archivportals „Archive in Nordrhein-Westfalen. Informationssystem der Archive in Nordrhein-Westfalen (NRW)“, das bereits seit Juni 1998 am Netz ist. Die ursprüngliche Entwicklung des Systems wurde von der Deutschen Forschungsgemeinschaft – DFG gefördert. Das Portal entstand in Zusammenarbeit mit den Landschaftsverbänden und den Archiven in NRW. Es wurde 2001 und 2005 erweitert. Ein umfangreicher Relaunch mit verändertem Design und veränderten Funktionalitäten erfolgte 2007. Während es im Jahr 1998 darauf ankam, dass Archive überhaupt mit Informationen über ihre Einrichtung samt Erreichbarkeit und Adresse und zu den Beständen in Form der Beständeübersichten im World Wide Web in Erscheinung traten, ging es in den Jahren nach der Jahrtausendwende im Wesentlichen darum, das inhaltliche Angebot sowie die Recherche in bereit gestellten Dokumenten (in HTML, PDF etc.) zu verbessern. Erst mit dem Relaunch im Jahr 2007 konnten Findbücher, also Informationen über Archivgut bis auf die Ebene des Titels einer Verzeichnungseinheit, zugänglich und recherchierbar gemacht werden.⁹

Die aktuelle Weiterentwicklung umfasst alle Bestandteile des Portals, angefangen vom technischen Konzept, den IT-Sicherheitsanforderungen, der Systemarchitektur über die Beständedatenbank inklusive digitalisiertem Archivgut, dem Recherchetool bis zum Design. Darauf wird hier noch näher eingegangen.

Der Relaunch von archive.nrw.de war und ist eines der umfangreichsten Projekte des Landesarchivs NRW. Zu diesem Zweck wurde im Jahr 2017 eine Projektgruppe eingerichtet, in der

Kolleg*innen aus allen drei Fachabteilungen (für Ostwestfalen-Lippe Volker Hirsch, für Rheinland Anne Potthoff bis April 2020, ab Mai 2020 Julia Nöltgen und für Westfalen Ralf Guntermann), aus dem IT-Zentrum (u. a. Stephan Switaiki), dem Dezernat für Presse, Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit (Helen Bleidiesel) sowie dem Fachbereich Grundsätze vertreten sind. Die Leitung besteht aus der Leiterin des Fachbereichs Grundsätze (Bettina Joergens), der stellvertretenden Projektleiterin Tanja Drögeler (Fachbereich Grundsätze, Dezernat für Konzept- und Strategieentwicklung) sowie dem technischen Leiter aus dem IT-Zentrum. Die Projektgruppe wird und wurde u. a. vom Beauftragten für Informationssicherheit Michael Logothetis und für die Text- und Bildredaktion der Portalrahmenseiten und der Homepage des LAV NRW von Kathrin Pilger (Presse, Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit) unterstützt. Zum erfolgreichen Abschluss des Projektes trug nicht auch zuletzt die intensive Zusammenarbeit mit dem Dienstleister „startext GmbH“ bei, der seit Mitte 2019 mit der Fertigstellung des Archivportals beauftragt ist. Darüber hinaus stand und steht insbesondere die Projektleitung in einem stetigen Austausch mit Vertreter*innen der beiden Archivberatungsstellen bei den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen, die als hilfreiche Multiplikator*innen zahlreiche konstruktiv-kritische Hinweise gaben. Zudem unterstützten weitere Kolleg*innen aus den Archiven in NRW als „friendly user“ die Arbeit der LAV-Projektgruppe bei den Testverfahren und mit Vorschlägen zur Verbesserung, wofür ihnen herzlich gedankt wird. Diese Zusammenarbeit wird auch nach dem GoLive des Portals etwa bei der Durchführung von Schulungen und für die stetige Weiterentwicklung fortgesetzt werden. In diesem Beitrag werden die Funktionalitäten des neuen Archivportals archive.nrw.de vorgestellt.

2) DAS PORTAL ALS TOR ZU ALLEN ARCHIVEN IN NRW – MEHR ALS DIE SUMME ALLER TEILNEHMER

Das Informationssystem der Archive in Nordrhein-Westfalen (NRW) „Archive in Nordrhein-Westfalen“



umfasst das Intranet des Landesarchivs NRW, die Homepage des Landesarchivs insbesondere mit Informationen zu den Standorten in Detmold, Duisburg und Münster sowie das Portal für alle Archive in Nordrhein-Westfalen, darunter insbesondere Kommunalarchive, Kirchenarchive, Wirtschaftsarchive, politische Archive, Freie Archive sowie die Archive und Archivberatungsstellen der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe. Archive aus NRW, die noch nicht als Mandanten teilnehmen, sind herzlich eingeladen, jederzeit mitzumachen.¹⁰ Die Teilnahme ist kostenlos. Das Design folgt dem Prinzip von „Kacheln“ oder auch „Call to Actions“ genannten Kästchen für Bilder und Texte. Auf „verschachtelte“ Menüs wird weitgehend verzichtet. Die Startseite des Portals wird von der Karte mit den dort gekennzeichneten Standorten von Archiven dominiert. Man kann ein Archiv über diese Karte suchen, aber auch über die Eingabe des Archivnamens

oder des Ortes im Suchschlitz „Archivsuche“ oder systematisch über die farblich unterschiedenen Archivsparten. Gleichzeitig ist die Archivgutsuche oben auf der Startseite prominent platziert, so dass sogleich eine einfache Recherche durchgeführt werden kann.

Neben allgemeinen Informationen über das Portal und die Recherchefunktion finden Besucher*innen der Einstiegsseite weiter unten eine Leiste mit Neuigkeiten (Termine, Neuigkeiten, Veran-

- 1 Ich danke allen Kolleginnen und Kollegen für Ihre hilfreichen Hinweise und Beiträge, insbesondere Tanja Drögeler, Anne Potthoff und Stephan Switaiki. S. <https://www.archivportal-d.de/> (aufgerufen am 31.08.2020).
- 2 S. <http://www.archivesportaleurope.net/> (aufgerufen am 31.08.2020).
- 3 Vgl. auch das Portal für Norwegische Archive, das zunächst für das Nationalarchiv eingerichtet wurde, aber seit 2019 alle Norwegischen Archive einlädt, Bestandsdaten und institutionelle Informationen einzustellen: <https://www.digitalarkivet.no/> (aufgerufen am 31.08.2020). Interessant auch für die Weiterentwicklung ist der Chatroom dieses Portals: <https://forum.arkiverket.no/> (aufgerufen am 31.08.2020).
- 4 Diese und andere Informationen erhielt ich dankenswerter Weise von Anette Skogseth Clausen vom Norwegischen Nationalarchiv, s. a. <https://www.arkivportalen.no/about> (aufgerufen am 16.09.2020).
- 5 Ich danke Marta Munuera Bermejo vom Stadtarchiv Terrassa. <http://censoarchivos.mcu.es/CensoGuia/portada.htm> (aufgerufen am 16.09.2020).
- 6 S. <http://pares.culturaydeporte.gob.es/inicio.html> (aufgerufen am 16.09.2020).
- 7 Frank M. Bischoff: Archive in Nordrhein-Westfalen im Internet. Bericht über ein von der Deutschen Forschungsgemeinschaft unterstütztes Pilotprojekt. In: *Archivar* 51 (1998), H. 3, S. 411-426; Frank M. Bischoff: Erweiterung des Internet-Informationssystems der Archive in Nordrhein-Westfalen. In: *Archivar* 55 (2002), H. 1, S. 41; Kathrin Pilger: *www.archive.nrw.de – Das Archivportal für Nordrhein-Westfalen*. In: Ellen Euler, Monika Hagedorn-Saupe, Gerald Maier, Werner Schweibenz und Jörn Sieglersmidt (Hgg.): *Handbuch Kulturportale*. Berlin 2015, S. 308-313; Martina Wiech: „Neues Internetportal „Archive in NRW“ online. In: *Archivar* 60 (2007) H. 3, S. 248-250.
- 8 Hierzu können sie sich per Mail an webmaster@archive.nrw.de wenden.



staltungen etc.) aus allen Archiven in chronologischer Reihenfolge und farblich je nach Archivtyp unterschieden. Bereits hier zeigt sich, dass das Portal mehr bietet als die Summe aller beteiligten Archive. Vielmehr wird die Lebendigkeit einer der dichtesten Archivlandschaften Deutschlands sichtbar.

Ausgewählte Inhalte des Portals sind zusätzlich auch in Englisch, Niederländischer und Einfacher Sprache verfügbar. Um auch den Ansprüchen eines möglichst barrierefreien Zugangs auf der Grundlage des BITV¹¹ gerecht zu werden, können beispielsweise die Seiten besonders groß und die Kontraste besonders deutlich (Graustufen) angezeigt werden. Auf diese Weise wird möglichst vielen Interessierten Zugang zu Archivgut in NRW ermöglicht. Für einen schnellen Überblick über die Nutzung des Portals und ihrer Seiten steht den beteiligten Archiven (Mandanten) ein als eigener Microservice umgesetztes Statistik-Modul zur Verfügung. Die Statistik erfasst Informationen aus dem CMS-Drupal, der Archivgutsuche und dem Microservice Archivmanagement. Jeder Mandant kann mithilfe dieses Tools statistische Angaben zum Inhalt seines Angebots (z. B. Anzahl der hochgeladenen Verzeichnungseinheiten) oder zur Nutzung (Anzahl der Klicks auf den Seiten) anzeigen, und zwar für einen definierten Zeitraum oder einen Stichtag.

Das neue Portal umfasst ebenso wie das alte Portal „Archive in Nordrhein-Westfalen“ die Homepages aller beteiligten Archive in einheitlichem Design, auf denen je nach Archiv unterschiedlich umfangreiche Informationen angeboten werden. Etliche Archive mit eigenem Webauftritt verlinken oftmals auf ihre Seiten im Kontext ihrer Archivträger, z. B. der Stadt. Das Landesarchiv hat für den Relaunch das Versprechen eingelöst, alle bisher veröffentlichten Informationen in das neue Portal zu übertragen, was zu einem nicht unerheblichen Teil tatsächlich händisch erfolgen musste. Die Basis des CMS (Content Management System) von archive.nrw.de ist die Open Source Software Drupal 8.0. Dabei wird auf Spezifikationen wie deGov oder nrwGov verzichtet, um das System und die Programmierung trotz hoher Ansprüche auch hinsichtlich der Anwendung und der Updates stabil und wartungsfreundlich zu halten. Funktionen wie etwa die Recherche oder das Statistikmodul sind in Form von Microservices implementiert worden. Das Rechte- und Rollenkonzept unterscheidet Benutzer*innen mit und ohne Kennung, d. h. mit und ohne freiwillige Registrierung, Redakteur*innen und Manager*innen zur Pflege der Inhalte der beteiligten Archive (Mandanten) sowie zusätzlich die Rolle der Fachadministrator*innen auf der Ebene des Webmasters beim Landesarchiv NRW. Das Rechte- und Rollenkonzept bildet somit die Verantwortlichkeiten auf allen Ebenen ab. Hervorzuheben ist dabei das neue Userkonto für Benutzer*innen: Als angemeldeter User hat man die Möglichkeit, sich Merklisten anzulegen, bzw. Archivalien über den Warenkorb zu bestellen.

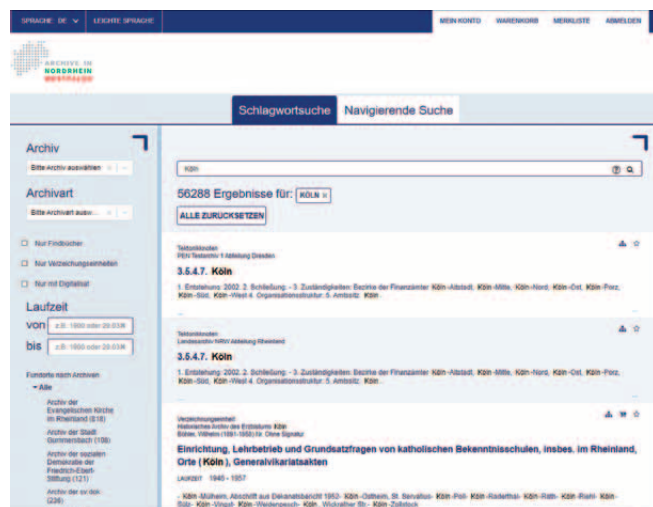
3) DAS HERZSTÜCK: DIE BESTÄNDEDATEN UND DIE RECHERCHE – EIN ALLEINSTELLUNGSMERKMAL VON ARCHIVEN

Das Alleinstellungsmerkmal von Archiven ist ihr Angebot von Originalunterlagen aus den vergangenen Jahrhunderten, die sie strukturiert und mit Kontextinformationen und Metadaten verwahren und bereitstellen, in diesem Fall die Findbuchdaten

zahlreicher Archive in einem Portal auf der Basis einer gemeinsamen Beständedatenbank. In das nun erneuerte archive.nrw.de-Portal wurden die Beständedaten der beteiligten Archive in die neue Datenbank migriert und dabei leicht angepasst. Zusätzlich haben viele Archive im Vorfeld der Veröffentlichung des Portals neue Findbücher in das System hochgeladen und damit die bereitgestellten Informationen über Archivgut nach einem etwa dreijährigen Datenfreeze aktualisiert.

Das weiterentwickelte NRW-Portal folgt nun streng dem internationalen XML-Standard zur Beschreibung von Archivgut EAD (Encoded Archival Description)¹² und dabei der Spezifikation EAD (DDB) 1.1.¹³ Auch wenn leider noch nicht alle Erschließungssoftware-Hersteller EAD (DDB) 1.1-standardkonforme Daten liefern, wie auch in einem offenen Brief bemängelt wurde¹⁴, so überwiegen die Vorteile für eine strikte Validierung nach diesem internationalen Standard, wie Silke Jagodzinski in diesem Jahr im „Archivar“ ausführlich und überzeugend dargelegt hat.¹⁵ Der EAD (DDB)-Standard liefert beispielsweise korrekte IDs und damit für die Referenzierung notwendige persistente Identifier¹⁶ sowie eine gültige Anbindung von Digitalisaten über METS-Dateien, um nur zwei Beispiele zu nennen. Auf diese Weise liefern Archive sinnvolle und qualitativ hochwertige Daten. Schließlich: Erst mit der konsequenten Anwendung dieses Standards sind die bereitgestellten Informationen über Archivgut (Erschließungsdaten) mit der Befolgung des EAD (DDB)-Standards „anschlussfähig“ an weitere Portale (s. u.) und damit weltweit mit korrekter Zuordnung recherchierbar: Das nordrhein-westfälische Archivportal ist einer der größten Datenaggregatoren für das Archivportal-D. Von dort gelangen die Daten zur DDB, von dort wiederum zum Archivportal Europa und zur Europeana. Die Weitergabe der Erschließungsdaten ins Archivportal-D erfolgt auf der Basis einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Landesarchiv NRW und dem jeweiligen Archiv/Mandanten. Nach der Veröffentlichung des neuen archive.nrw.de-Portals wird zunächst ein Export ins Archivportal-D erfolgen. Danach sind regelmäßige, wahrscheinlich vierteljährliche, automatisierte Datenübertragungen geplant. Darüber hinaus wurde bei der Weiterentwicklung des neuen nordrhein-westfälischen Archivinformationssystems viel Wert auf eine anspruchsvolle und zugleich erwartbare Recherche-funktion gelegt. Der Microservice „Recherche“ bietet daher zwei Wege zur Information über Archivgut: die Schlagwortsuche und die navigierende Recherche. Die Schlagwortsuche ist über Filter und Facettierung spezifizierbar, etwa auf ein bestimmtes Archiv, eine ausgewählte Archivsparte („Archivtyp“), eine festgelegte Laufzeit, nur Findbücher, nur Verzeichnungseinheiten und nur mit Digitalisat. Es sind eine logische Verknüpfung mit UND, eine Auswahl mit ODER, eine exakte Suche mit Anführungszeichen, ein Ausschluss von Wörtern (mit Minuszeichen) ebenso möglich wie Trunkierungen, der Einsatz von Fragezeichen z. B. für unbekannte Buchstaben sowie – mit der Eingabe der Tilde – eine phonetische Suche. Darüber hinaus wird jedes Rechercheergebnis in seinem Kontext angezeigt, also die Verzeichnungseinheiten in der Klassifikation im Findbuch / im Bestand in der Tektonik, so dass man von der Schlagwortsuche auch in die Navigation durch die Findmittel springen kann – und zurück. Diese „Zwei-Wege-Recherche“ ist zentral, um der Bedeutung von Kontextinformationen von Archivgut für die sinnvolle Auswertung Rechnung zu tragen. Registrierte Nutzerinnen und Nutzer können schließlich ihre Rechercheergebnisse in eine Merkliste setzen und von dort – wenn gewünscht – in den Warenkorb, von dem aus sie eine Bestellung

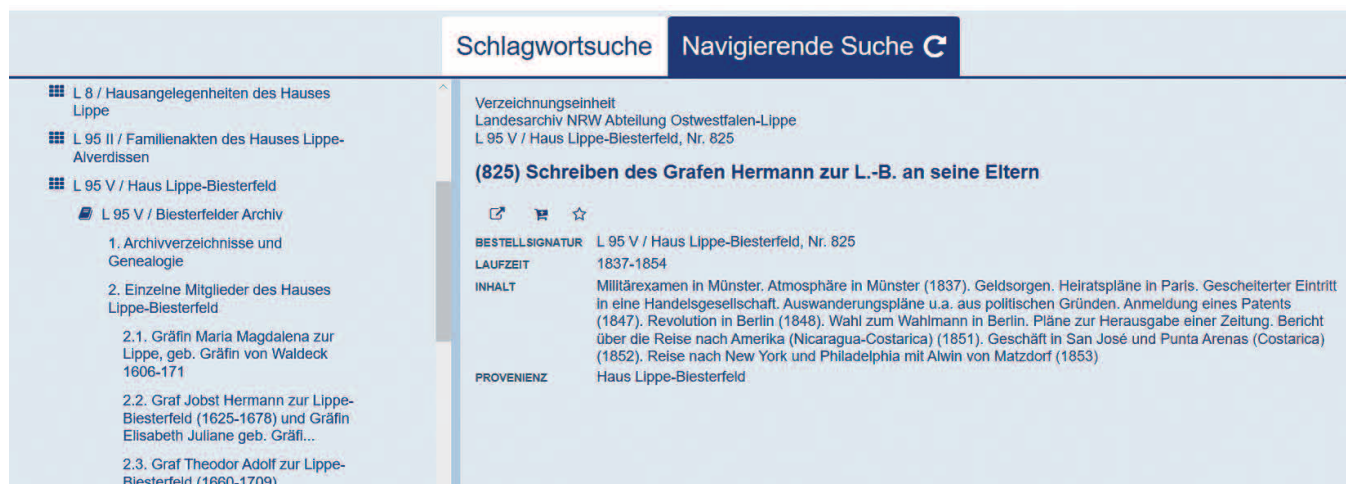
in den Lesesaal des jeweiligen Archivs auslösen können. Das betreffende Archiv erhält daraufhin die Bestellung per Email.



Das neue Archivinformationssystem archive.nrw.de muss also stetig in einem Diskussionsprozess mit den beteiligten Archiven weiterentwickelt werden. Das fordern auch die ständigen technischen Neuerungen und die sich wandelnden bzw. wachsenden Anforderungen der IT-Sicherheit.

Dieses Portal lebt – wie andere Archivportale – davon, dass sich Archive als Mandanten beteiligen, dass sie ihre Findbücher im EAD (DDB)-Format einstellen und ihre Seiten aktuell halten. Ein Ziel dieses Relaunches ist es, noch mehr Archive in Nordrhein-Westfalen zur Beteiligung zu motivieren und ihre Findmittel dafür so bereitzustellen, dass sie auch über die archivübergreifende Recherchefunktion ermittelbar sind.

Bettina Joergens, Duisburg



4) PERSPEKTIVEN

Bereits während der Entwicklungsphase wurden nicht nur von den Projektmitgliedern und von Kolleg*innen des Landesarchivs NRW, sondern nicht zuletzt auch von den „friendly usern“ und den Vertreter*innen der Archivämter bei den Landschaftsverbänden zahlreiche sinnvolle Vorschläge für neue Funktionen und Features, insbesondere im Bereich Recherche, gemacht, die vor dem GoLive nicht mehr umgesetzt werden konnten. Gleichzeitig haben Nutzer*innen weitergehende Anforderungen für ihre Recherche, etwa eine sinnvolle Information oder Rückfrage, wenn eine Suche zu keinem Ergebnis führt (via Einsatz von KI). Denn auch wenn man die Recherchefunktionalitäten des neuen Archivportals NRW als gelungen bezeichnen mag, ist sie doch in erster Linie aus der Sicht von Archivar*innen konzipiert worden und vernachlässigt womöglich noch Interessen von (archivunerfahrenen) Interessierten.

Auch die Einbindung von Normdaten und Daten aus Indexierungs- und Transkriptionsprojekten sind bereits nachgefragte Projekte für die Weiterentwicklung. Darüber hinaus wird über interaktive Features nachzudenken sein, um die Kommunikation mit den Nutzer*innen des Portals und damit den Service der Archive kundenorientierter gestalten zu können.

- 11 BITV: Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung – BITV 2.0 (http://www.gesetze-im-internet.de/bitv_2_0/ BJNR18430001L.html, aufgerufen am 23.09.2020).
- 12 S. a. <https://www.loc.gov/ead/> (aufgerufen am 16.09.2020).
- 13 DDB (Deutsche Digitale Bibliothek); s. a. <https://www.landesarchiv-bw.de/de/landesarchiv/fachaufgaben---jahresberichte/erschliessung---digitalisierung/49600> (aufgerufen am 16.09.2020).
- 14 S. Appell der beiden Landschaftsverbände i NRW bzgl. valider EAD-Findmittel vom 07.08.2018 (<https://archivamt.hypotheses.org/?s=EAD+&submit=Suchen>) (aufgerufen am 16.09.2020).
- 15 Silke Jagodzinski: Internationale Standards für die Archivische Erschließung. Von ISAD(G) zu Records in Contexts. In: Archivar 73 (2020), H. 2, S. 134-141.
- 16 Vgl. Frank M. Bischoff, Überlegungen zur Zukunftsfähigkeit archivischer Webangebote. In: Archivpflege in Westfalen-Lippe 90 (2019), S. 36-47, hier: S. 45 f.



ZWEI NEUE PROJEKTE IN DER ÜBERLIEFERUNGSBILDUNG DES LAV NRW



Die abteilungsübergreifende Projektgruppe des LAV NRW zur Erarbeitung der Verwaltungszweige Wirtschaft, Städte- und Wohnungsbau, Energie, Verkehr, Raumordnung und Landesplanung v.l.n.r. Astrid Küntzel (R 5), Annette Hennigs (OWL 3), Mathias Schafmeister (F 1), Valentin Kramer (W 3), Bastian Gillner (F 4), Karoline Riener (R 3). (aufgenommen vor der Coronakrise)

Seit 2001 arbeitet das Landesarchiv NRW kontinuierlich und konsequent an dem langfristig gefassten Ziel, die Überlieferungs- bildung weitestgehend mit Archivierungsmodellen zu steuern. Kompass für diesen Prozess ist das 2004 erstellte Fachkonzept „Steuerung der Überlieferungs- bildung mit Archivierungsmodellen“.¹ Der flächendeckende Einsatz der Modelle soll die Bildung einer qualitativ hochwertigen Überlieferung gewährleisten sowie damit verbundene Arbeitsprozesse für abgebende Stellen sowie für das LAV effektiv und rational-wirtschaftlich gestalten. Vor allem wird durch die Archivierungsmodelle nicht nur Transparenz innerhalb des LAV hinsichtlich der Bewertung von Unterlagen hergestellt, sondern insbesondere auch nach außen getragen, denn die Sichtbarmachung der Positionen des LAV ist essentielle Grundlage für eine Überlieferungs- bildung im Dialog mit anderen Archiven. Bisher wurden sechs Archivierungsmodelle erstellt für die Bereiche Finanzverwaltung (2006), Polizei (2006), Justiz (2008), Personalverwaltung (2009), Schule und Weiterbildung (2013) sowie Natur, Umwelt und Verbraucher (2018). Darüber hinaus wurde für nichtstaatliches Archivgut ein Überlieferungsprofil erstellt (2011).²

Um dem Ziel erneut ein Stück näherzukommen, wurden 2019 zwei Projektgruppen für den Bereich der Archivierungsmodelle auf den Weg gebracht, die Anfang 2020 ihre Arbeit aufgenommen haben. Die Projektarbeit ist abteilungsübergreifend organisiert: Unter der Koordination und Federführung des Fachbereichs des LAV NRW nimmt sich ein Team aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der einzelnen Regionalabteilungen der jeweiligen Aufgabe an.

Die erste Projektgruppe verfolgt den Zweck, Bewertungsentscheidungen für die Verwaltungszweige Wirtschaft, Städte- und Wohnungsbau, Energie, Verkehr, Raumordnung und Landesplanung zu erarbeiten. Um der Größe des zu bearbeitenden Spektrums gerecht zu werden, sind die jeweiligen Zweige als Teilbereiche des Projektes definiert. Fertige Teilbereiche sollen auf diese Weise bereits vor Abschluss der Gesamtprojektphase für die Bewertungs- arbeit zur Verfügung stehen. Insgesamt werden die Mitglieder der Projektgruppe Aufgaben und Unterlagen von ca. 100 abgebenden Stellen analysieren und prospektiv bewerten – quer durch die Instanzen der staatlichen Verwaltung des Landes Nordrhein- Westfalen sowie einzelner, als juristische Personen des öffentlichen

Rechts organisierter Stellen. Mit Abschluss des Projektes werden nach aktuellem Stand insgesamt zwischen 50 und 60 Prozent der vom Landesarchiv betreuten Stellen mit Modellen abgedeckt sein – eine weitere Wegmarke hin zum langfristigen Ziel.

Das zweite Projekt strebt eine Gesamtevaluation des Archivierungsmodells „Finanzverwaltung“ an. Das zwischen 2001 und 2006 erstellte Modell ist das erste und damit älteste des LAV NRW. Von Januar 2020 bis Juni 2022 soll es in jeglicher Hinsicht durch das eingesetzte Team generalüberholt werden – ein Projekt mit Pilotcharakter für das LAV NRW. Zwar sieht das maßgebliche Konzept des LAV für die „Steuerung der Überlieferungsbildung mit Archivierungsmodellen“ jeweils einen Turnus zur Generalevaluation von drei bis fünf Jahren nach der Einführung bzw. letzten Überarbeitung vor, doch konnte dieser auf Grund personeller Engpässe nicht eingehalten werden. Dementsprechend kann bisher nur auf theoretische Überlegungen zurückgegriffen werden, nicht aber auf konkrete Erfahrungen innerhalb des LAV – eine besondere Herausforderung für das Team.

Diese beiden Projekte begleitend sollen für den gesamten Bereich der Archivierungsmodelle Standardisierungs- und Rationalisierungspotentiale eruiert werden, vor allem was das Organisatorische betrifft, um zukünftig die Erstellung und Evaluation von Modellen effizienter zu gestalten.

Inwiefern die Projektarbeit von der gegenwärtigen Coronakrise erschwert wird, ist noch nicht absehbar. Zumindest hat sich die

Pandemie auf die abteilungsübergreifende Arbeitsweise des LAV ausgewirkt: Nach den ersten, noch vor Corona durchgeführten Auftaktsitzungen wurde die Besprechungskultur erfolgreich auf Videokonferenzen umgestellt. Sicher ist auch, dass die Pandemie bei der Sichtung und Bewertung Einfluss haben wird insbesondere im Teilbereich Wirtschaft sowie in der Finanzverwaltung, wo beispielsweise Sonderprogramme u. ä. zur Bewältigung der Krise initiiert wurden, die es zu berücksichtigen gilt.

Zur Förderung der Überlieferungsbildung im Dialog sowie des fachlichen Austausches wird es im Rahmen der Erstellung der Bewertungsleitfäden einen Workshop für die archivische Fachöffentlichkeit geben. Ferner möchten wir ganz bewusst zu einem fachlichen Austausch ermutigen. Falls Sie Fragen haben oder an ähnlichen Projekten arbeiten bzw. gearbeitet haben, freuen wir uns, wenn Sie mit uns das Gespräch suchen oder Ihre Ergebnisse und Erfahrung mit uns austauschen!

Mathias Schafmeister, Duisburg

¹ Das Fachkonzept findet sich auf der Homepage des LAV NRW unter: <https://www.archive.nrw.de/lav/archivfachliches/ueberlieferungsbildung/index.php> (abgerufen am 31.8.2020).

² Das Überlieferungsprofil sowie die Archivierungsmodelle finden sich auf der Homepage des LAV NRW unter: <https://www.archive.nrw.de/lav/archivfachliches/ueberlieferungsbildung/index.php> (abgerufen am 31.8.2020).



„KEIN ANSCHLUSS UNTER DIESER NUMMER“?

AUSWERTUNG VON ANMERKUNGEN ZUM ARBEITEN AUS DER DISTANZ – LEHREN AUS „DIGITALEN“ MISSGESCHICKEN FÜR ARCHIVISCHE BERATUNG, FORTBILDUNG UND AUSBILDUNG

Der Autor dieser Zeilen wurde der Entscheidung enthoben, ob er einen Beitrag zu „Pleiten, Pech und Pannen“ in der elektronischen Behördenberatung, eine Nachbereitung seines Beitrags „Klopffzeichen aus dem ‚Hausarrest‘“ im vorangegangenen Heft des „Archivar“¹ oder einen Tagungsbericht zum 21. ÖV-Symposium NRW verfassen sollte. Denn der Zufall wollte es, dass sich alle drei Themen – wenn auch nur „auszugsweise“, quasi im Anriss – in einem Beitrag verflechten lassen.

Wie es dazu kam? Schon seit einiger Zeit reifte im Behördenberatungsteam des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen der Gedanke, die (elektronische) Behördenberatung nicht nur als „Erfolgsstory“ zu schreiben – wenngleich sie, gemessen am bisher seitens der beratenden Landesbehörden artikulierten Feedback, genau das ist: erfolgreich, da als überaus hilfreich wahrgenommen. Schließlich ist sie bemüht, auch auf am Wegesrand lauernde „Fettnäpfchen“ und „Sollbruchstellen“ hinzuweisen. Denn seit 2016, also seit dem Beginn der elektronischen Behördenberatung für die Behörden und Einrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen auf dem Weg zur digitalen Verwaltung durch das Landesarchiv, stellten sich den Beratenden immer wieder Hindernisse unterschiedlicher Art in den Weg. Der Text zu diesem Thema sollte dann der Devise folgen: „Aus Fehlern lernt man am meisten, zumal aus den Fehlern anderer“ – und somit für andere in der (elektronischen) Behördenberatung Tätige hilfreich sein.

Zu solchen „Missgeschicken“ der elektronischen Behördenberatungspraxis zählten u. a.: die Verwendung von seitens der Beratenden als nicht allgemeinverständlich monierten Fremdwörtern wie „ad hoc“ oder „Spoiler“. Als hinderlich erwies sich auch eine zu starke Betonung der Interessen der Beratenden („wenn Sie Ihre elektronischen Akten ordnungsgemäß führen, bekommen wir später schöne elektronische Unterlagen ins Archiv“)² – gerade

in der Anfangsphase der elektronischen Behördenberatung eine „Versuchung“, der wir hier und da erlagen. Schließlich das „Traktieren“ der Beratenden bei Präsenzveranstaltungen mit zu vielen Beispielen (etwa zum Thema „Aktenrelevanz“) – welche die Archivseite als erhellend und transparenzschaffend betrachten mag, die das nicht-archivische Publikum jedoch schnell ermüdeten, wie es gelegentlich in Rückmeldungen hieß. Oder das allzu „naive“ Vertrauen auf die Haustechnik des Gastgebers: Immer wieder gab es Präsenter, die nicht funktionierten, WLAN, das instabil war, ausgesprochen lange Zeiten bei der Überprüfung eines absprachegemäß mitgebrachten USB-Sticks (die in einem Fall gut 20 Minuten in Anspruch nahm und trotz vermeintlich großzügigen zeitlichen Puffers beinahe zu einem verzögerten Beginn der Veranstaltung geführt hätte). Ein besonderer „Höhepunkt“ war eine unfreiwillig „teil-analoge“ Informationsveranstaltung für Führungskräfte in einer Obersten Landesbehörde, die aufgrund einer instabilen Netzverbindung – weder auf die Laufwerke noch auf Intra- oder Internet war ein Zugriff möglich, das hauseigene IT-Team des Ministeriums nicht erreichbar – mit eilends angefertigten Papier-Ausdrucken der im zeitlichen Vorfeld per E-Mail übermittelten Powerpoint-Präsentation beginnen musste, bevor schließlich der Verbindungsfehler behoben werden konnte. Die genüsslich vorgetragenen Kommentare der Anwesenden – eine Info-Veranstaltung zum E-Government auf Papier – kann man sich vermutlich ohne allzu großen Phantasieeinsatz ausmalen. Wohlgedenkt: All diese kleinen „Nickeligkeiten“ gefährdeten letztlich nicht den gelungenen – sprich: erfolgreichen – Ablauf der jeweiligen Beratungsveranstaltung, wären aber seitens der Beratenden natürlich gerne vermieden worden. Mit seinem Aufruf zum eifrigen Feedback, Kommentieren und Anmerken über das Tool „mentimeter“ im eingangs erwähnten

Beitrag im „Archivar“ sorgte der Autor dieser Zeilen unfreiwillig für ein weiteres „Malheur“ auf dem erweiterten Feld der elektronischen Behördenberatung – denn dieser sollten die Ergebnisse des Brainstormings zu den Themen „Distance Learning“ und „Homeoffice“ in erster Linie zugutekommen (darüber hinaus auch der Fortbildung sowie dem Anwärterinnen-Unterricht). Was dem Autor beim Verfassen des Beitrags nicht bekannt war, ist die Tatsache, dass – anders als es ihm sowie den übrigen Teilnehmenden einer Fortbildungsveranstaltung zum Einsatz von Online-Tools vermittelt worden war – der Teilnahme-Code zeitlich befristet ist. Daher zählte auch die Brainstorming-Einladung im „Archivar“ zu den bedauerlichen „Pannen“ eines im Zusammenhang mit der elektronischen Behördenberatung bis dato (und auch danach) immer problemfrei und erfolgreich eingesetzten Tools.³ Der Autor lancierte nach dem Generieren eines neuen Codes⁴ den Hinweis auf das nun online mögliche Feedback in verschiedenen Kommunikations- und Informationskanälen, u. a. auf der Facebook-Seite des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen, auf der Facebook-Seite „Archivfragen“ sowie per E-Mail an verschiedene Kolleginnen und Kollegen, die sich beim Autor nach Teilnahmemöglichkeiten erkundigt hatten.

Auch das erwähnte ÖV-Symposium NRW verlief aus technischen Gründen in Teilen lediglich „suboptimal“: Während der erste Teil des Symposiums am Vormittag nahezu reibungsfrei und mit großer Professionalität ablaufen konnte, häuften sich in der zweiten Tages- und Tagungshälfte die technischen Schwierigkeiten, sodass auch aus dieser Richtung Erkenntnisse beigesteuert werden können, wenn es um die Vermeidung von „Missgeschicken“ im Bereich der elektronischen Beratung, Fortbildung und Unterrichtsgestaltung (etwa in der archivischen Ausbildung) geht. Dass die Tonqualität der online übertragenen Redebeiträge beziehungsweise Vorträge am Nachmittag mitunter erheblich litt, dass der Wechsel in andere Sektionen des Symposiums technisch nicht funktionierte, mag man als latent wie permanent vorhandene Sollbruchstellen digitaler Veranstaltungsformate betrachten – dass die Unannehmlichkeiten dann aber mit der Überlastung der technischen Systeme angesichts des großen Andrangs begründet wurden, überraschte dann doch ein wenig, insbesondere angesichts des recht großzügigen zeitlichen Vorlaufs (das Verlegen des Symposiums in die „digitale Hemisphäre“ war zwei Monate zuvor angekündigt worden), der Größe, der gewohnten Professionalität sowie des Anspruchs dieses Veranstaltungsformats. Übertragen auf den archivischen Bereich kann man die Lehre ziehen, bei der Planung von Online-Veranstaltungen, etwa von Tagungen oder Seminaren, solch grundlegende Faktoren zu berücksichtigen wie die mögliche, wahrscheinliche und maximal zu bewältigende Teilnehmenden-Zahl. Gegebenenfalls gilt es, Letztere zu begrenzen. Selbst bei der Einberufung von Video-, Telefon- oder gemischten (Video und Telefon) Konferenzen spielte die Teilnehmenden-Zahl gerade zu „Corona“-Zeiten immer wieder eine Rolle, da seitens verschiedener Behörden von Verbindungsproblemen und instabilen Leitungen berichtet wurde, die mit der (zu großen) Teilnehmendenzahl in Zusammenhang standen, welche das jeweilige Konferenzsystem zu stark belastete.

Wenden wir uns nun den Ergebnissen des Brainstormings zu. Wer sich, letztlich (auch) über „Mentimeter“, hieran beteiligte, lässt sich nur in wenigen, mit einem Namens Kürzel versehenen Beiträgen nachvollziehen; der Großteil der Brainstormenden tat dies anonym, was auch durchaus so vorgesehen war. Die eingegangenen Antworten, die ebenso wenig repräsentativ sind wie die

Hinweis in der Facebook-Gruppe „Archivfragen“

Ergebnisse einer jüngst im „Archivar“ erwähnten Twitter-Umfrage zu den Wünschen und Interessen von historisch forschenden Archivbesucherinnen und Archivbesuchern,⁵ lassen sich in folgenden Kategorien unterteilen:

Der Wunsch nach mobiler Arbeit kommt deutlich zur Geltung, unausgesprochen und vielleicht auch unbewusst wird zwischen Homeoffice und mobilem Arbeiten („Mobile Office“) differenziert und Letzteres „eingefordert“: „Flexibilität im Homeoffice: es sollte spontan durchführbar sein und nicht an einen Ort gebunden sein; z. B. alle Mitarbeitenden mit Laptops statt PCs ausstatten; nicht an die eigene Wohnung gebunden sein müssen“ (mentimeter, anonym). Im Zusammenhang mit dem „Homeoffice“ wurde die dann zu klärende Frage nach der Finanzierung der Ausstattung des Homeoffice-Arbeitsplatzes angesprochen: Wer kommt in diesen Fällen für die Anschaffung beispielsweise des (geeigneten) Mobiliars oder der sonstigen Büroausstattung

¹ Martin Schlemmer, Klopffzeichen aus dem „Hausarrest“ – können Archive aus der Coronakrise lernen? Die Pandemie und das Arbeiten aus der Distanz, in: *Archivar* 73,3 (2020), S. 286-290.

² Einen ähnlichen Fehler beging die öffentliche Verwaltung schon bei der Etablierung der ersten behördlichen Internet-Auftritte, wie Klaus Lenk bereits im Jahr 2003 beklagte: „Es begann in vielen Fällen mit Selbstdarstellungen der eigenen Aufgaben („Wir über uns“), [...] aber im Regelfall nicht so, wie man es von einem nutzerfreundlichen Bürgerinformationssystem erwartet, sondern aus eigener Perspektive der anbietenden Verwaltungen gedacht. [...] Die neue Technik hat noch nicht überall dazu geführt, dass sich Verwaltungsleute nunmehr die Brille der großteils verwaltungsunkundigen Bürger aufsetzen“ (Klaus Lenk, www.nrw.de – Internetauftritte der Verwaltung und was dahinter steht, in: Dieter Grunow (Hrsg.): *Verwaltung in Nordrhein-Westfalen. Zwischen Ärmelschoner und E-Government* (Schriften zur politischen Landeskunde Nordrhein-Westfalens, Bd. 15), Münster 2003, S. hier S. 170 f.).

Go to www.menti.com and use the code 65 85 4

Das fällt mir zum Thema Distance Learning/E-Learning/Homeoffice ein:

Zum blended Learning in der Anwärterausbildung: Oft ist der Wille da, doch es fehlt genügend Know-how. Das wird die Aufgabe der Zukunft sein, die richtigen Instrumente zu finden, zu beherrschen und passgenau einzusetzen. Das wäre modern und klasse!

Flexibilität im Homeoffice: es sollte spontan durchführbar sein und nicht an einen Ort gebunden sein; z.B. alle Mitarbeiter mit Laptops statt PCs ausstatten; nicht an die eigene Wohnung gebunden sein müssen.

DL(Schule): Es steht und fällt mit Willen+Fähigkeiten (geistig+technisch) des Lehrpersonals. Behörden (alle Ebenen) können, wollen, schaffen es nicht, praktikable Rahmenbedingungen zu schaffen. Technik ist nicht das alleinige Allheilmittel. (logo)

Zeit- und Ortsunabhängigkeit. Produktivität. Flexibilität.

Beim Distance Learning ist vor allem Selbstlernkompetenz gefragt. "Lernen" muss also gelernt sein.

Ohne eine effiziente Kommunikation

Auszug des Brainstorming-Ergebnisses über mentimeter

auf? So eindeutig scheint dies wenigstens nicht in allen Fällen zu sein. In den Kontext von zeit- und ortsunabhängigem Arbeiten gehört auch die Frage nach Vereinbarkeit von Familie und Beruf, die so genannte Work-Life-Balance also.⁷

Auf mögliche Nachteile eines größeren Mobil-Arbeitenden-Anteils an der Gesamtbelegschaft wurde ebenfalls hingewiesen: Von der Reduktion oder sogar Aufgabe eines bislang vorhandenen Kantinenangebots aufgrund geringerer Frequentierung der vor Ort nicht mehr so zahlreichen Belegschaft, einer schwächeren Ausprägung des Sozialgefüges, aber auch der Bindung an die Institution („Corporate Identity“), einer schwieriger werdenden Integration neu in die Behörde Dazustößender über einen Trend hin zur Reduktion der Bürofläche aufgrund geringerer Auslastung – sprich: hin zu Großraumbüros respektive entpersonalisierten Büroräumen, die „tagesscharf“ gewechselt werden, wie es etwa Vodafone in Düsseldorf bereits jetzt handhabt – bis hin zu aufwändigen Raumanalysen zwecks Planung und Erarbeitung von Raumgestaltungs- und Nutzungskonzepten. Dies dürfte in archivistischen Kontexten in erster Linie – aber nicht nur – größere Häuser betreffen.

Präsenzveranstaltungen wurden häufig komplett abgesagt, beim LVR-AFZ etwa die Fortbildungsveranstaltungen bis Ende September. Um den Ausfall zahlreicher Präsenzformate zu kompensieren, verlagerten viele Häuser ihre Aktivitäten vermehrt in die digitale Welt. Das LVR-AFZ war bemüht, „mit den zur Verfügung stehenden Mitteln wenigstens ein kleines virtuelles Ersatzprogramm auf die Beine zu stellen und Erfahrungen zu sammeln. Den Auftakt machten zwei virtuelle Gesprächsrunden, eine im Mai als einfacher Erfahrungsaustausch zur Archivpraxis und eine im Juni zum Thema Corona-Dokumentation. Auch unser jährliches Block-Seminar zum Auftakt von „Erlebnis Archiv“ haben wir im Juli in Teilen digitalisiert. Nun fühlen wir uns gewappnet, den nächsten Schritt zu gehen und haben – ursprünglich als Ersatz für ein abgesagtes klassisches Seminar zur digitalen LZA – eine erste kleine Vortragsreihe organisiert, die so genannten Summer Lectures zur digitalen LZA. Da die Anmeldezahlen sehr erfreulich sind, gehe ich davon aus, dass dieses Format es auch

in die Post-Corona-Zeit schaffen wird“ (Monika Marner, E-Mail vom 13.08.2020). Die (positiven) Folgen der Pandemie – oder besser gesagt: der Reaktionen auf dieselbe – dürften nicht nur in diesem Fall die „Corona“-Krise überdauern.

Dies gilt auch für die Kommunikationskanäle interner wie externer Art: Recht gut kamen Häuser bislang durch die Krise, die ihre Mitarbeitenden mit Konferenz- bzw. Kommunikationstools ausgestattet hatten. So stattete der Landschaftsverband Rheinland (LVR) „viele Mitarbeitende in den ersten drei Corona-Monaten mit kostenlosen Lizenzen von GoToMeeting aus“ (Marner). Die daraus resultierenden Folgen – man könnte auch von Vorteilen sprechen – traten recht bald zutage: „Das führte zu einer relativ schnellen Akzeptanz der Software, da ja ansonsten gar keine interne oder gar externe Kommunikation außerhalb des Telefons möglich gewesen wäre. Nach Ablauf der freien Lizenzen war die Bereitschaft, das Tool weiter einzusetzen und auch die Lizenzgebühren entsprechend zu zahlen deutlich höher als vor der Pandemie. Denn grundsätzlich hätten wir GoToMeeting auch vor Corona schon nutzen können, es gab aber [...] nicht genügend Einsatzszenarien, die uns Zahlung der Lizenzen schmackhaft gemacht hätten“ (Marner). Ähnliches gilt für diejenigen Einrichtungen, die zu Pandemie-Beginn bereits über Homeoffice- oder Mobiles Arbeiten-Voraussetzungen verfügten oder zeitnah nach Verhängung des Lockdowns entsprechend „nachrüsteten“ konnten. Nicht zuletzt organisatorische Stellschrauben gilt es, so weitere Feedbacks, zu justieren, um einem erfolgreichen Distance Learning, z. B. in archivistischer Aus- und Fortbildung, den Weg zu ebnen: „Ohne eine effiziente Kommunikation zwischen Lehrenden und Lernenden kann Distance Learning auf Dauer nicht funktionieren“ (mentimeter, anonym). Nicht nur das (teilweise) digitale Lernen muss gelernt und gelehrt werden, sondern auch das Lehren mit Mitteln und Methoden der „Distanz“, wie es ein Kommentar zur archivistischen Ausbildung zum Ausdruck bringt: „Zum blended Learning in der Anwärter*innenausbildung: Oft ist der Wille da, doch es fehlt genügend Know-how. Das wird die Aufgabe der Zukunft sein, die richtigen Instrumente zu finden, zu beherrschen und passgenau einzusetzen. Das wäre modern und

klasse!“ (mentimeter, anonym). Ausdrückliche Erwähnung findet die Koppelung von technischem und organisatorischem Aspekt in einem „mentimeter“-Feedback zum „Distance Learning“, dem eher negative Erfahrungen in der „Corona“-Krise zugrunde zu liegen scheinen: „Es steht und fällt mit Willen + Fähigkeiten (geistig + technisch) des Lehrpersonals. Behörden (alle Ebenen) können, wollen, schaffen es nicht, praktikable Rahmenbedingungen zu schaffen. Technik ist nicht das alleinige Allheilmittel“ (mentimeter, User „logo“).

Wie sehr das Thema „Digitalisierung“ auf die Aspekte von Fort- und Ausbildung sowie Nachwuchsrekrutierung zurückschlägt, lässt sich an einer Einschätzung aus dem LVR-AFZ ablesen: „Trotz der bisher positiven Erfahrungen, kann ich aber auch feststellen, dass viele der kleinen und mittleren Archive technisch absolut unzureichend ausgestattet sind. Da sollten wir als Archiv-Community nach Wegen suchen, wie wir diese Rückstände bald möglichst aufholen können, v. a. auch im Hinblick auf den ohnehin virulenten Fachkräftemangel. Ein Berufszweig mit einer so verbreitet schlechten technischen Ausstattung wird kaum fähige junge Leute begeistern können“ (Marner). Diese Einschätzung der Situation korreliert mit einer über „mentimeter“ erhobenen Forderung: „Um zukünftig fähige junge Leute für den Archivar*in-Beruf zu begeistern, sollten wir uns als Archiv-Community für eine bessere (auch technische) Ausstattung der Archive in der Fläche einsetzen“ (mentimeter, anonym).

Weite Verbreitung hat inzwischen die ganz allgemein gehaltene Einschätzung der „Corona“-Pandemie als Digitalisierungs- und Modernisierungstreiber gefunden: In Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen ist dem Autor diese Sicht der Dinge genauso begegnet wie in den Medien und jetzt aktuell in den Feedbacks innerhalb und außerhalb von „mentimeter“.⁸ Dabei wird – auch diese Frucht des Brainstormings kann der Autor auf Basis der in den letzten Monaten in der elektronischen Behördenberatung gesammelten Erfahrungen bestätigen –, der Wert der Präsenz in der jeweiligen Einrichtung durchaus wahrgenommen und wertgeschätzt: „[bezogen auf das Homeoffice:] Meist effizienter beim reinen ‚arbeiten‘, Info- und Wissensfluss leidet durch reduzierten Kolleg.-Kontakt (Zig.-Pause, Teeküche), räumliche Rahmenbed. oft nicht optimal“ (mentimeter, User „logo“). Von Ministerseite war Ähnliches zu vernehmen: Man sehe das „Haus“ in der Tendenz künftig eher als Ort der Kommunikation, der Begegnung, der „Corporate Identity“-Bildung, das Homeoffice in der Tendenz eher als Ort des Arbeitens – wobei betont wurde, dass dies lediglich derzeit wahrnehmbare Tendenzen seien, die zudem nicht für alle Beschäftigten beziehungsweise Arbeitsplätze Gültigkeit beanspruchen könnten.⁹ Die Vorteile der Präsenz hat auch ein weiteres Feedback im Blick: „Homeoffice funktioniert organisatorisch besser als oft befürchtet. Reale Besprechungen können aber nicht vollständig ersetzt werden. VKs sind ermüdender. Das Zwischenmenschliche kommt zu kurz“ (mentimeter, anonym). Dies deckt sich wiederum mit der Stimme aus einem weiteren Ministerium, der zufolge Videokonferenzen zwar sehr zur Zeitdisziplin aller Teilnehmenden beigetragen, sich gleichzeitig aber deutlich wahrnehmbare Ermüdungseffekte eingestellt hätten.

Doch auch Nachteile des Homeoffice klingen in einem Feedback an: „– Homeoffice ersetzt nicht das soziale Netzwerk eines realen Kollegiums – Homeoffice zuhause ist für menschen mit kleinen Kindern, die ebenfalls zuhause sind/bleiben müssen ziemlich problematisch [!] (Stichwort ‚Spagat‘)“ (mentimeter, anonym).



21. ÖV-Symposium NRW am 03.09.2020: Fehlermeldung per E-Mail

Die Situation am häuslichen Arbeitsplatz hat auch ein Feedback aus Österreich zum Gegenstand, das zudem darauf hinweist, dass es einer Einarbeitungs- oder Gewöhnungsphase – auch „in den Köpfen“ aller Beteiligten – bedarf: „Eingewöhnungsphase notwendig; sobald im Mind-Setting und die Gegebenheiten in den eigenen vier Wänden nicht abträglich, HO als flexible Möglichkeit, tageweise bestimmte Arbeiten zu erledigen auch für den Archivalltag denkbar“ (mentimeter, anonym). Wenn es um mögliche Nachteile des Homeoffice oder besser: eines Homeoffice-Zwangs geht, spielen weitere Komponenten eine Rolle, etwa die Wohnsituation des zuhause Arbeitenden, die Beachtung etwaiger Schutzbedarfe am potenziellen häuslichen Arbeitsplatz (z. B. Nicht-Einsehbarkeit des Arbeitsplatzes bei Schutzbedarf höher als „mittel“) etc., die es bei einem beabsichtigten „Homeoffice-Zwang“ dann seitens des Arbeitgebers zu berücksichtigen gäbe. Auf einem anderen Blatt stünde dann die Akzeptanz eines solchen Zwangs bei der Belegschaft und bei den Personalvertretungen. Fasst man

³ Dass den Autor dann doch z. T. recht ausführliche Feedbacks per E-Mail, Facebook und Telefon erreichten, sei den Lesenden dieses Beitrags nicht vorenthalten. Den Kolleginnen und Kollegen aus Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen sei an dieser Stelle für ihr Feedback und ihre Anmerkungen auf „klassischem“ Wege gedankt – namentlich Kai Naumann vom Landesarchiv Baden-Württemberg, Ina Herge vom Staatsministerium Baden-Württemberg und Monika Marner vom LVR-Archivberatungs- und Fortbildungszentrum in Pulheim-Brauweiler. Auch eine Führungskraft eines international tätigen Unternehmens der Automobil- und Raumfahrt-Zulieferer-Branche nahm aus privatwirtschaftlicher Sicht Stellung zum Thema.

⁴ Für diejenigen, die an einer Nachnutzung und einem „langzeitstabilen“ Code interessiert sind: „Teilst du den Link oder QR-Code, so bleiben diese dauerhaft bestehen und du umgehst damit das ‚Code-Problem‘“. So die Erklärung in <https://digitales-klassenzimmer.org/mentimeter/> (Abruf vom 19.08.2020).

⁵ Vgl. Mareike König: Geschichtsforschung und Archive im digitalen Zeitalter. Chancen, Risiken und Nebenwirkungen, in: *Archivar* 73,3 (2020), S. 245-251, hier S. 249.

⁶ Vgl. zur Unterscheidung von Homeoffice und mobilem Arbeiten beispielsweise Art. „Homeoffice oder Mobile Office? – Das sind die Unterschiede“, 16.03.2020, <https://www.rnd.de/wissen/homeoffice-oder-mobile-office-was-ist-der-unterschied-JCYU4HJ7QWFQFYG33JRHMLF4R4.html> (Abruf vom 09.09.2020).

⁷ „Zeit- und Ortsunabhängigkeit. Produktivität. Flexibilität. Vereinbarkeit von Beruf und Familie“ (mentimeter, anonym). „Sorgt für Flexibilität (da ort- und zeitunabhängig) und Familienfreundlichkeit. Der fehlende physische Kontakt zu Kolleg(inn)en/Lehrgangsteilnehmer(inn)en trägt (hoffentlich) zur Eindämmung der gegenwärtigen Pandemie bei.“ (mentimeter, anonym).



die Feedbacks zu Vorteilen der Präsenz und zu Nachteilen der Distanz zusammen, geht die Tendenz dahin, das mobile Arbeiten künftig deutlich auszubauen, ohne die Präsenz drastisch zurückzufahren oder gar Abschied von selbiger zu nehmen.

FAZIT

Sämtliche im ersten Teil dieses Beitrags vorgestellten „Missgeschicke“ waren letztlich (überwiegend) kleinere „Pannen“, deren Folgen nicht als gravierend zu betrachten waren. Sie waren nicht dazu geeignet, den Veranstaltungs- oder gar Beratungserfolg zu gefährden, sie führten jedoch jeweils zu unangenehmen Situationen. Ob diese vermeidbar waren und was die Alternativen gewesen wären, darf jede/jeder Lesende für sich entscheiden. Aus den genannten „Fehlern“ lässt sich sicherlich die eine oder andere Lehre ziehen, womit diese Fehler tatsächlich zu „Schätzen“ werden könnten. Die gefürchtete „unbekannte Unbekannte“ – etwa die nicht gegebene dauerhafte Validität eines Freemium-Dienste-Codes – hingegen bleibt ein Problem, das man letztlich nicht antizipieren und somit nicht verlässlich „aus dem Wege räumen“ kann – zumindest nicht vorsorglich.

Was die Auswertung der Feedback-Abfrage zu den Themen „Homeoffice“ und „Distance Learning“ anbelangt, kristallisieren sich mehrere Aspekte als für die Mitmachenden entscheidend heraus: der technische Aspekt, der organisatorische Aspekt, die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch ein mobiles und flexibleres Arbeiten, die Sorge um die archivische „Anschlussfähigkeit“ an die fortschrittliche Entwicklung in Gesell-

schaft und Berufsleben sowie die damit verbundenen Fragen nach der Attraktivität der Archivwelt hinsichtlich der Berufswahl und der Konkurrenzfähigkeit auf dem Arbeitsmarkt. Doch der Diskurs zum Arbeiten aus der Distanz in der digitalen Welt hat gerade erst begonnen – oder besser gesagt: durch die „Corona“-Pandemie erheblich an Relevanz und an Dynamik gewonnen. Wir dürfen auf weitere Beiträge zu diesem Thema gespannt sein.¹⁰ Dabei werden mehr Aufwand, Akribie und Auswertungsmöglichkeiten zu erwarten sein,¹¹ als es ersten „Wasserstandsmeldungen“ wie diesem Beitrag möglich waren.

Martin Schlemmer, Duisburg

⁸ Expressis verbis: „Eine schöne Sache in einer kompliziert gewordenen Welt, die durch die Coronakrise endlich mehr Aufmerksamkeit bekommt“ (mentimeter, anonym).

⁹ Davon abgesehen handelte es sich bei dieser Äußerung nicht um eine offizielle Verlautbarung des Ministeriums, sondern um die rein subjektive Einschätzung einer Führungskraft.

¹⁰ Das nächste Heft der vom in Münster ansässigen LWL-Archivamt für Westfalen herausgegebenen archivischen Fachzeitschrift „Archivpflege in Westfalen-Lippe“ wird die Auswirkungen der „Corona“-Pandemie auf die Arbeit der Archive zum Schwerpunkt haben. Im „Archive 2.0“-Blog wird Anfang Oktober 2020 ein Artikel über den Umgang des Landesarchivs Baden-Württemberg mit der „Corona“-Pandemie zu finden sein (freundliche Mitteilung von Kai Naumann, Landesarchiv Baden-Württemberg, mit E-Mail vom 31.08.2020).

¹¹ Vgl. aktuell die nun vorliegenden Ergebnisse der „Online-Umfrage zur Situation in den Archiven im Freistaat Sachsen während der Corona-Pandemie“, die im Juli 2020 durchgeführt wurde, <https://www.vda.archiv.net/aktuelles/meldung/679.html> (Abruf vom 09.09.2020).

AKTUELLES

MITGLIEDERVERSAMMLUNG DES VdA 2020

Bereits in Heft 2-2020 des ARCHIVAR. Zeitschrift für Archivwesen informierten wir über unsere Bemühungen, im Herbst eine erweiterte Mitgliederversammlung zu veranstalten. Bedingt durch die aktuelle Entwicklung der Pandemie hat sich der Gesamtvorstand nun einstimmig dafür entschieden,

erst in 2021 zur nächsten Mitgliederversammlung einzuladen. Die Entscheidung ist durch § 6 Abs. 1 unserer Satzung legitim. Wir werden Sie weiterhin darüber informieren, wann, wo und in welcher geeigneten Form wir die Mitgliederversammlung durchführen werden.

BERICHTE AUS DEM VERBAND

RÜCKBLICK: ONLINE-FORTBILDUNGEN DES VdA



Foto: VdA

Derzeit können wegen der Pandemie viele Präsenzveranstaltungen nicht stattfinden. Auch der VdA – Verband deutscher Archivarinnen und Archivare e. V. musste den diesjährigen Deutschen Archivtag, viele Landesarchivtage und Fachgruppenveranstaltungen

absagen. Dennoch möchte er seinem satzungsgemäßen Auftrag gerecht werden und weiter fachliche Aus- und Fortbildungsangebote unterbreiten. Daher wurden Anfang Oktober erstmals Online-Fortbildungen, ein für den VdA noch neues Veranstaltungsformat, durchgeführt. Und zwar mit ermutigendem Erfolg. Das umfangreiche Angebot von sechs Veranstaltungen an drei Tagen mit den offensichtlichen Vorteilen – Zeitersparnis, keine Reise- und Hotelkosten sowie Verpflegungsaufwand, Teilnahme in der vertrauten Umgebung u. v. m. – hatte fast 140 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus unterschiedlichen Fachsparten überzeugt.

Die Themen der jeweils zwei Stunden dauernden Fortbildungen waren u. a. Fotobewertung, Aufbau, Ausbau und Vernetzung von Online-Portalen, Übernahme-, Bearbeitungs- und Benutzungsgrundsätze von Nachlässen, Vorarchivische Schriftgutverwaltung sowie Wege zur besseren Präsenz des Archivs.

Eine beachtliche Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer machte sich im Nachgang zu den Veranstaltungen die Mühe, dem VdA ein ausführliches Feedback zu geben: Vielfach wurde der Wunsch geäußert, dass der VdA auch in der „Nach-Pandemie-Zeit“ im Veranstaltungsbereich Online-Fortbildungen anbiete und das bekannte Aus- und Fortbildungsangebot durch digitale Vermittlung erweitern möchte.



Der VdA dankt an dieser Stelle besonders den Dozentinnen und Dozenten Tanja Wolf (Waiblingen), Dr. Angela Hartwig und Robert Stephan (beide Rostock), Dr. Thekla Kleindienst (Koblenz), Dr. Susanne Rieß-Stumm (Tübingen), Dr. Michael Ruprecht (Leipzig), Nils Meyer M.A. und Oliver Goetze (beide Stuttgart),

die sich flexibel und unkompliziert auf dieses neue Format eingestellt und damit die erste Online-Fortbildungsreihe des VdA zu einem Format gemacht haben, welches von den Teilnehmenden gut angenommen wurde und nach weiteren Angeboten ruft!

LANDESVERBAND BERLIN

AUSGABE 2020-2 DER BERLINER ARCHIVRUNDSCHAU ERSCIENEN



Anfang November ist die neue Ausgabe der Berliner Archivrundschau erschienen. Auch diesmal sind die Themen vielfältig. So gibt es einen Rückblick auf die Vereinigung vieler Berliner Archive wie das Landes- und das Stadtarchiv oder die Archive der Akademien der Künste in Ost und West als Folge der Wiedervereinigung Deutschlands vor dreißig Jahren.

Ein weiteres Thema ist die Verabschiedung des Groß-Berlin-Gesetzes und die damit beschlossene Vergrößerung Berlins vor einhundert Jahren, deren Auswirkungen bis heute zu spüren sind. Aus der Sicht der damals eingemeindeten Städte wie Charlottenburg, Coepenick oder Spandau, die keineswegs mit fliegenden Fahnen zu Berlin gehören wollten, wird auf dieses Ereignis geblickt. Die Archive der seinerzeit neu gebildeten Bezirke verwahren dazu spannende Dokumente.

Die Schließung der Lesesäle im Frühjahr verstärkte die Bestrebungen der Archive, mehr digitale Angebote bereit zu stellen. Vieles, was bislang nur in der Schublade lag, ließ sich nun einfacher umsetzen. Dabei ist viel Interessantes entstanden, das zur Nachahmung einlädt. Einige der Projekte, die nun dauerhaft bestehen bleiben, werden vorgestellt.

Das Heft kann man online lesen unter: <https://www.vda.lvberlin.archiv.net/berliner-archivrundschau.html> oder <https://www.berlinerarchive.de/archivrundschau>.

Torsten Musial, Berlin

LANDESVERBAND SACHSEN

ZUR SITUATION IN DEN ARCHIVEN IM FREISTAAT SACHSEN WÄHREND DER

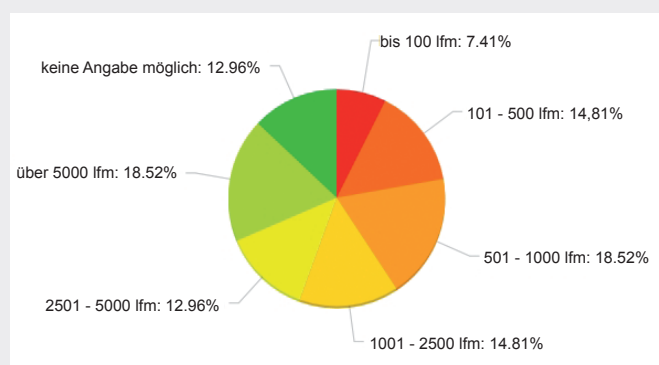
CORONA-PANDEMIE AUSZÜGE AUS DEN ERGEBNISSEN EINER UMFRAGE DES LANDESVER- BANDES SACHSEN IM VdA

Wie gut waren und sind die sächsischen Archive für die Corona-Pandemie gerüstet? Wie agierten sie während des Lockdown ab dem 16. März 2020 und in den Wochen danach? Welche Lehren ziehen sie aus den Ereignissen und mit welchen Folgen rechnen sie? Das waren einige der Fragen, die wir – der Vorstand im Landesverband Sachsen des VdA – uns stellten, als wir uns am 11. Juni 2020 per Telefonkonferenz das erste Mal seit Beginn der Krise zu einer Besprechung zusammenfanden. Um ein präziseres Bild von

der Lage zu bekommen, entwarfen wir eine Umfrage und luden 120 Archive in Sachsen zur Teilnahme ein.¹ Der per automatisierter E-Mail adressierte individuelle Link zur Umfrage ging den Archiven am 6. Juli 2020 zu, eine Beteiligung (einmal pro Archiv) war bis zum 24. Juli möglich. Wir gehen davon aus, dass die Antwort in der Regel durch die Leiterin bzw. den Leiter des Archivs erfolgte und danken allen Archiven, die teilgenommen haben! Die Umfrage war in vier Bereiche gegliedert: Rahmenbedingungen (z. B. Sparte und Größe des Archivs), Situation der Archivbelegschaft, Tätigkeit des Archivs sowie Schlussfolgerungen und persönliche Einschätzungen. Im folgenden Beitrag werden die wesentlichen Ergebnisse vorgestellt; eine ausführlichere Gesamtauswertung kann auf der Website des VdA eingesehen werden.²

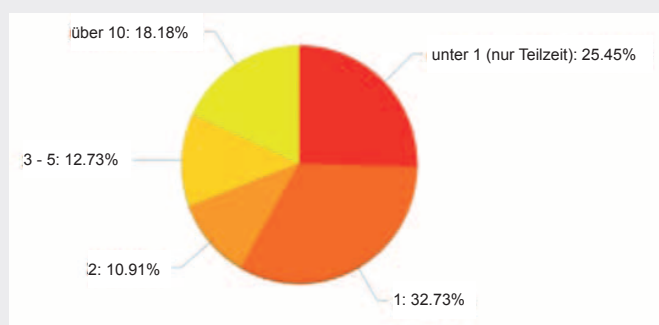
Rahmenbedingungen

57 Archive – also knapp die Hälfte der angeschriebenen – beteiligten sich, wobei nicht alle Archive auf alle Fragen antworteten. Die prozentuale Verteilung auf die Archivsparten war wie folgt: Staatliche Archive 7 %, Kommunalarchive 62 %, Kirchliche Archive 9 %, Wirtschaftsarchive 4 %, Archive von Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen 11 %, Sonstige 7 %. Die Größe des Archivs (in laufenden Metern) weist ein breites Spektrum auf:



Gesamtumfang des Archivguts (in laufenden Metern)

Um die Ergebnisse differenziert auch danach auswerten zu können, fragten wir – wie bereits in den Umfragen 2017 und 2019 – danach, über wie viele unbefristet besetzte Personalstellen das Archiv verfügt (ohne Personal für Verwaltungsschriftgut inkl. Bau- und / oder Patientenakten).



Zahl der unbefristet besetzten Personalstellen

32 Archive (58 %) verfügen nur über eine Personalstelle, in 14 Archiven davon ist diese nur in Teilzeit besetzt. In Zeiten der Digitalisierung ist es fraglos umso wichtiger, dass die Archive über ausreichende Ressourcen an IT-Fachpersonal bzw. Unterstützung durch IT-Fachpersonal erhalten. Knapp zwei Drittel der Archive bejahten die Frage danach; aber ein gutes Drittel gab an, keine ausreichende Unterstützung zu erhalten. Besonders schlecht scheint die Situation in den nur in Teilzeit besetzten Archiven zu sein: Hier gaben 69 % (9 von 13) Archiven an, keine ausreichende IT-Unterstützung zu erhalten.

Für die Arbeitsmöglichkeiten im Homeoffice ist es von erheblicher Bedeutung, wie „digital“ die Archive arbeiten. Elektronische Akten (E-Akten) werden aber erst in sieben der 55 antwortenden Archive geführt (13 %). Mit einem Archivinformationssystem arbeitet nur etwa die Hälfte (29 Archive bzw. 53 %).

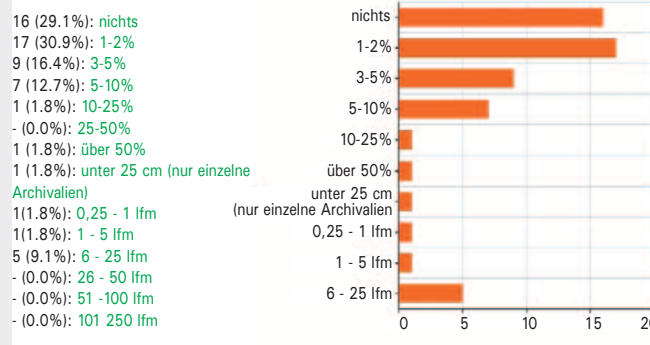
Besonders defizitär ist die Präsenz vieler Archive im Internet.

Unsere Frage lautete: Welche der folgenden Informationen bietet Ihr Archiv im Internet an? (Mehrfachantworten waren möglich). Gegenüber den Ergebnissen unserer Umfrage im Jahr 2017 haben sich leider kaum Verbesserungen ergeben: Immer noch bietet weniger als ein Viertel der sächsischen Archive Verzeichnungsinformationen online an und auch hinsichtlich der Beständeübersichten und Digitalisate herrscht weitgehend Stillstand:

Informationsangebote im Internet	2017 (75 Archive)	2020 (54 Archive)
Beständeübersicht	44 %	46 %
Verzeichnungsangaben (Online-Findmittel)	23 %	24 %
Digitalisate	15 %	19 %

Nur 10 Archive (19 %) hatten angegeben, dass mehr als einzelne Digitalisate im Internet angeboten werden. Da die Digitalisierung von Archivgut und die Online-Präsentation der Digitalisate die Nutzungsmöglichkeiten von Archivgut in Zeiten eines Lockdown – und natürlich auch in ganz normalen Zeiten – erheblich erweitern, war dies natürlich auch ein explizit angesprochenes Thema unserer Umfrage. Wir fragten zunächst, wieviel Prozent (und/oder wie viele laufende Meter) des analogen Archivgutes digitalisiert sind. Von den 55 antwortenden Archive gaben 52 eine Prozentzahl an, 8 nur bzw. zusätzlich eine Angabe in laufenden Metern.

Anzahl Teilnehmer: 55



Prozentzahl oder Zahl der lfm des bereits digitalisierten analogen Archivguts

Deutlich wird, dass bisher nur ein Bruchteil des vorhandenen analogen Archivguts in den sächsischen Archiven digitalisiert worden ist. Und dass es Digitalisate von Archivalien gibt, bedeutet auch noch nicht, dass diese auch online zugänglich sind. Tatsächlich sind die Digitalisate von nur elf (von 54) antwortenden Archiven weitgehend online. In 43 % der Archive sind die Digitalisate nur in der Direktbenutzung vor Ort nutzbar.

- Wie bei unseren Umfragen im Vorfeld der Sächsischen Archivtage 2017 und 2019 nutzten wir dazu ein Online-Tool, das verschiedene Möglichkeiten der automatisierten Auswertung bietet. Entworfenen Umfragen können von anderen VdA-Gremien nachgenutzt werden. Ergebnisse der Umfragen der Jahre 2017 und 2019 wurden in den Tagungsbänden zum 22. und 23. Sächsischen Archivtag (über <https://www.vda.lvsachsen.archiv.net/saechsische-archivtage.html>) sowie im Blog zum Sächsischen Archivtag (<https://saechsischer-archivtag.vda-blog.de/>) veröffentlicht.
- Bei dem vorliegenden Beitrag handelt es sich um die gekürzte Fassung einer Gesamtauswertung, die Anfang September 2020 auf der Website des VdA-Landesverbandes veröffentlicht wurde, siehe <https://www.vda.lvsachsen.archiv.net/aktuelles.html>, zuletzt aufgerufen am 20.20.2020.



Situation der Archivbelegschaft

Im zweiten Fragenblock ging es um die Situation der Archivbelegschaft während des Lockdowns. Komplett geschlossen (ohne Personal vor Ort) waren nur 2 der 52 antwortenden Archive. 10 (19 %) Archive waren geschlossen und nur mit einer Notbesetzung tätig, 11 (21 %) Archive waren eingeschränkt tätig, aber nur einzelne Belegschaftsangehörige (Risikogruppen) waren nicht vor Ort. 29 Archive (56 %) waren eingeschränkt tätig, arbeiteten aber bis auf die Schließung von Direktbenutzung/Öffentlichkeitsbereich wie sonst auch.

Ergänzend baten wir um Auskunft, wo die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Archivs ihre Arbeitszeit verbrachten (in Form einer Schätzung der prozentualen Verteilung bezogen auf die Gesamtbelegschaft). In der Mehrheit der 53 antwortenden Archive war dies am Dienort wie üblich. 15 Archive gaben aber auch an, dass Arbeitszeit in Heimarbeit (ohne Zugriff auf dienstliche Systeme) verbracht wurde. Mitarbeiter aus fünf Archiven wurden temporär (bis zu 25 % der Arbeitszeit) in anderen Geschäftsbereichen, z. B. im Gesundheitsamt, eingesetzt. Möglichkeit zur Telearbeit oder mobiler Arbeit (mit Zugriff auf dienstliche Systeme) bestand in 21 Archiven.

Die Frage, ob das Personal des Archivs Kürzungsmaßnahmen wie z. B. Kurzarbeit unterlag, wurde erfreulicherweise von 48 (89 %) der 54 antwortenden Archive mit „nein“ beantwortet. Von den sechs bejahenden Archiven unterlagen vier der Kurzarbeit, in zwei Kommunalarchiven wurden Minusstunden angeordnet. Im Rahmen der Umfrage wurde auch nach der Zuordnung der Kommunalarchive in den jeweiligen Verwaltungen gefragt: Von 36 an der Umfrage teilnehmenden Kommunalarchiven ressortieren nur fünf Archive beim Kulturamt / Kulturbereich. Auch in diesen Fällen nehmen sie natürlich archivische Pflichtaufgaben auf der Grundlage des Sächsischen Archivgesetzes wahr.

Zwölf teilnehmende Archive nutzten die Gelegenheit kommentierender Anmerkungen zum Fragebereich „Situation der Belegschaft“. Wir geben im Folgenden einzelne Kommentare wieder:

- Die Stadtverwaltung hat erst nach dem Lockdown dienstrechtliche und technische Möglichkeiten geschaffen, damit Homeoffice realisiert werden kann.
- Abgesehen von der Aussetzung der Direktbenutzung herrschte vollkommene Normalität im Ein-Mann-Archiv.
- Für Mitarbeiter, die kleinere Kinder zu betreuen hatten, war es sehr stressig, Arbeit und Kinderbetreuung unter einen Hut zu packen.
- Im Archiv wurden während des Lockdown zwei Beschäftigtengruppen gebildet, die alternierend jeden 2. Tag arbeiteten, um bei Infektionen die Funktionsfähigkeit des Archivs aufrechterhalten zu können. Zwei geringfügig Beschäftigte, die über 70 Jahre alt sind, wurden zeitweise beurlaubt, da sie zur Risikogruppe gehören. Es bestanden keine technischen Voraussetzungen, um im Homeoffice im städtischen Netz zu arbeiten.

Soweit zur Situation der Belegschaft. Welche Auswirkungen hatte der Lockdown nun auf die Arbeit des Archivs und vor allem auf seine Benutzung?

Tätigkeit des Archivs

Mit der „Allgemeinverfügung zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes / Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie / Ausgangsbeschränkungen“ vom 22. März 2020 wurde das Verlassen der häuslichen Unterkunft ohne triftigen Grund untersagt. Mit

dem Lockdown ging die Schließung der öffentlichen Bereiche in Archiven, Bibliotheken und Museen einher. Mit der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 17. April 2020 wurde die Öffnung von Fachbibliotheken und Archiven ab dem 20. April erlaubt, „wenn sie die durch Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vorgegebenen Hygienevorschriften beachten“. Die Öffnung für die Direktbenutzung unter Einhaltung von Hygiene- und Abstandsaufgaben war damit wieder möglich, zog sich aber noch über Wochen hin: Von den 52 antwortenden Archiven öffneten 12 (23 %) umgehend nach dem 20. April oder in den Tagen danach, 13 (25 %) in der ersten Mai-Hälfte, 12 (23 %) in der zweiten Mai-Hälfte und weitere 11 (21 %) erst im Juni. Einzelne Archive waren auch zum Zeitpunkt der Umfrage (Anfang Juli) noch nicht wieder für die Direktbenutzung geöffnet.

Wir fragten nach den ergriffenen Schutzmaßnahmen (Mehrfachnennungen waren möglich). Zentral zu nennen sind hier die von 85 % der Archive praktizierte Benutzung nur nach Voranmeldung, Desinfizierungsmaßnahmen und die Maskenpflicht für das Personal bei Nutzerkontakten:

Maßnahme	Zahl der Archive	Prozent
Benutzung nur nach Voranmeldung	44	85 %
Reduzierung der Öffnungszeiten	13	25 %
Reduzierung der Arbeitsplätze	22	42 %
Aufstellung von Schutzwänden	6	12 %
Nutzung einer Infektionsschutzscheibe (Spuckschutz)	18	35 %
Abgabe der Akten über einen Aktenwagen zur Abstandswahrung	7	14 %
Bereitstellung eines Desinfektionsspenders	38	73 %
Desinfizierung des Arbeitsplatzes nach der Benutzung	34	65 %
Maskenpflicht für Benutzer (auch am Arbeitsplatz)	23	44 %
Maskenpflicht für Benutzer (wenn nicht am Arbeitsplatz)	22	42 %
Maskenpflicht für das Personal (bei Nutzerkontakt)	33	64 %
Maskenpflicht für das Personal (wenn nicht am Arbeitsplatz)	10	19 %
Keine davon	2	4 %

An anderen Maßnahmen wurden genannt:

- Zurückgegebene Akten kommen 24 Stunden in Quarantäne.
- Dreitägige Quarantäne für benutzte Akten.
- Ab Juni: Maßnahmen nur für Lesesaal, sonst übliche Hygienevorschriften. Akten vorab bereitlegen und anschließend noch bis 3 Tage liegen lassen vor Reponierung.

- Es wurde ein umfangreiches Hygienekonzept für Besucherinnen/Besucher und Ehrenamtliche erarbeitet.
- Maskenpflicht für das Personal (wenn nicht am Arbeitsplatz) nur dann, wenn Mindestabstand von 1,5 m nicht gewahrt werden kann.
- Abstand 1,5 m für alle.

Zum Zeitpunkt der Umfrage Anfang Juli 2020 hatten 24 Archive (46 %) die Direktbenutzung wieder uneingeschränkt ermöglicht, 23 Archive (44 %) mit Einschränkungen wie verkürzten Öffnungszeiten oder Reduktion der Arbeitsplätze. 5 Archive (10 %) hatten die Direktbenutzung noch nicht wieder geöffnet.

Man hätte vermuten können, dass in der Phase des Lockdown mehr schriftliche Anfragen an die Archive gerichtet worden wären – vor allem von Privatpersonen im Bereich Familienforschung. Tatsächlich entwickelte sich die Zahl der Anfragen an die einzelnen Archive während des Lockdown aber gegenteilig: Nur ein einziges Archiv gab an, dass die Zahl stark angestiegen sei, bei fünf Archiven stieg sie leicht an. Aber bei 45 Archiven blieb sie wie üblich oder sank. 31 Archive (61 %) gaben an, dass es während des Lockdowns und in den Wochen danach keine nennenswerten Veränderungen im Bereich der Überlieferungsbildung gab. Acht Archive verschoben Behördenbesuche, 13 Archive verschoben Übernahmen. Drei Archive riefen gezielt zur Corona-Ergänzungsdokumentation auf; es dürfte kein Zufall sein, dass zwei davon mit über 10 Personalstellen zu den großen Archiven zählen.

Durch den hohen Anteil Präsenzdienst im Archiv in Kombination mit der Schließung der Direktbenutzung bei gleichzeitig kaum steigenden Anfragen ergaben sich offensichtlich bei fast der Hälfte der Archive zeitliche Freiräume für Erschließungsmaßnahmen: 24 Archive (48 %) gaben an, dass sie mehr als üblich erschließen konnten, 7 Archive konnten mehr Findmittel retrokonvertieren. Allerdings erschlossen 16 Archive (32 %) sogar weniger als üblich. Und wie sah es mit Auswirkungen der Corona-Zeit auf die Öffentlichkeitsarbeit aus? 17 Archive (fast ein Drittel!) setzten hier ihr Kreuzchen bei „entfällt, da auch sonst keine Öffentlichkeitsarbeit“. Bei weiteren 19 Archiven (35 %) gab es keine nennenswerten Veränderungen. 18 Archive (33 %) mussten Veranstaltungen absagen oder verschieben. Die Gelegenheit zum Ausbau digitaler Öffentlichkeitsarbeit nutzten lediglich drei Kommunalarchive. Auch hier ist es sicher kein Zufall, dass zwei der drei Archive über mehr als 10 Personalstellen und über ausreichend IT-Unterstützung verfügen.

Schlussfolgerungen und persönliche Einschätzungen

Im abschließenden Teil der Umfrage fragten wir nach den Planungen vor dem Hintergrund der gemachten Erfahrungen (Mehrfachnennung war möglich). 24 der 53 antwortenden Archive plant keine Veränderungen, die anderen Archive streben Veränderungen an durch Ausweitung von mobiler Arbeit (14), die verstärkte Nutzung digitaler Kommunikationswege (11) und eine verstärkte Digitalisierung von Archivgut (18).

Wir baten auch um Erläuterung, ob und was man anders machen würde, falls es zu einem zweiten Lockdown kommen sollte. 12 Archive antworteten, hier in kleiner Auswahl wiedergegeben:

- Sofern die Dienststellenleitung ihre Zustimmung geben würde, würden wir Homeoffice oder Schichtdienst als Lösung für die Archivarbeit vorschlagen. Durch die stark begrenzte Anwesenheit im Archiv blieb viel Arbeit liegen, Bürger mussten auf die Bearbeitung ihrer Anfragen wesentlich länger warten als gewohnt.

- Verstärkte Digitalisierung von Archivgut.
- Da der Lockdown für uns sehr spontan kam (von Dienstag früh zu Mittwochmittag), waren alle Überlegungen und Pläne sehr schnell zu machen und auszuführen. Sicher sind dadurch einige Möglichkeiten untergegangen, die man noch hätte in Erwägung ziehen können.

Auch angesichts der sich abzeichnenden gravierenden finanziellen Kosten, die für die öffentliche Hand durch die CORONA-bedingten Maßnahmen entstanden sind und noch weiter entstehen, waren wir an den Einschätzungen interessiert, mit welchen mittel- und langfristigen Folgen der Corona-Pandemie die Archive rechnen. Die Mehrheit der Archive geht davon aus, dass es zu keinen wesentlichen Änderungen kommen wird. Über ein Viertel rechnet mit dem Ausbau mobiler Arbeit. (Nur) jeweils zwei Archive vermuten Kürzungen oder Ausbau von Personal. Acht Archiven, die mit Kürzungen bei Sachmitteln rechnen, stehen elf Archive gegenüber, die auf einen Ausbau der Sachmittel hoffen. Ein Archiv befürchtet aufgrund von angekündigten Kürzungen die Auflösung. 29 teilnehmende Archive antworteten auf unsere Frage, welche (dienstlichen) Begleiterscheinungen der Wochen im Lockdown und danach man besonders schwierig und/oder negativ fand. Die Antworten zeigen das breite Spektrum der persönlich/dienstlichen Herausforderungen und sind hier in Auswahl wiedergegeben:

- Trotz Abwesenheit vom Arbeitsplatz war ich gedanklich doch ständig vor Ort, versuchte den Mitarbeiterinsatz so gerecht wie möglich zu organisieren (gleiche Anzahl von Minusstunden, gerechte Aufteilung An- und Abwesenheit), erarbeitete einen digitalen Museumsrundgang, erledigte Mails – kurz, trotz Abwesenheit und ohne Homeoffice war ein Abschalten nicht möglich.
- Extremer Rückgang der Benutzeranfragen, was sich bis jetzt leider nicht wieder geändert hat. Entfallene Öffentlichkeitsarbeit und historische Bildungsarbeit.
- Anfall von Aktenbergen, welcher durch Homeoffice nicht bearbeitet werden konnte.
- Wenig Kommunikation unter den Mitarbeitern.
- Die Ungewissheit, wie lange es dauert; die Sorge um die Gesundheit der Mitarbeiter und ihrer Familien und die eigene; die teils konträren Informationen ... und die notwendige Abschottung in den Familien und auf Arbeit, um eine Ausbreitung zu verhindern.
- Wenig Vorlaufzeit für Umsetzung der Corona-Maßnahmen, technische Möglichkeiten für Telearbeit fehlten völlig und Verbesserungen scheinen auch seitens der Verwaltung nicht geplant zu werden, Informationsfluss zwischen den beiden Arbeitsgruppen des Archivpersonals war sicherzustellen.
- Widersprüche in zentralen Hygiene- und Coronaregelungen und der Praxis: Archive wurden dort z. T. explizit als Einrichtungen benannt. In der Praxis war das Archiv aber Teil der Kommunalverwaltung und dessen Regelungen, z. B. Zutritt, unterworfen. Das Archiv war nicht in der Verwaltung priorisiert, musste aber das komplette Leistungsspektrum bereitstellen, trotz erheblicher Personalreduzierung (nicht nur durch Homeoffice).
- Homeoffice mit Kleinkind und Überstunden aufgrund der erforderlichen konzeptionellen Anpassungen an Corona.
- Videokonferenzen ersetzen nicht den persönlichen Kontakt bei Gesprächen. Der Kommunikation dazwischengeschaltete Medien strengen an, da sie oft – zumindest hier im ländlichen Raum – nicht gut funktionieren. Die notgedrungen benutzten Kommunikationsmittel benötigen mehr Zeit als der direkte Austausch mit Kollegen oder anderen Personen. Arbeit und Familie



- waren weniger getrennt als üblich. Schließung der Schulen und Hausunterricht waren äußerst herausfordernd.
- Nach dem Lockdown bzw. der Wiedereröffnung war die Flut der angestauten Auskunftsanfragen und Nutzungswünsche kaum zu bewältigen.
 - Soziale Vereinsamung.
- Sogar 30 Archive, damit mehr als die Hälfte der Teilnehmer, äußerten sich zur Frage, welche (dienstlichen) Begleiterscheinungen der Wochen im Lockdown als positiv empfunden wurden. Auch hier geben wir die Rückmeldungen in Auswahl wieder:
- Die Ausnahmesituation Corona bewies nochmals, was ich schon wusste, dass ich mich auf mein Team zu 100 % verlassen kann. Problemlos übernahmen die jeweils anwesenden Mitarbeiter auch Aufgaben, die nicht zwingend zu ihrem Arbeitsbereich gehörten, die gegenseitige Abstimmung und Gespräch riss trotz ständig wechselnder Einsatz- und Abwesenheitsphasen nie ab. Ich finde, unser Team wurde durch die Situation noch stärker gefestigt.
 - Abgesehen davon, dass verstärkt Bestandserschließung betrieben werden konnte, hofft das Stadtarchiv darauf, dass sich innerhalb der Verwaltung das Bewusstsein geschärft hat, endlich ein DMS einzuführen. Überhaupt besteht erst – allerdings nur eingeschränkt – seit einer Woche die Möglichkeit, Homeoffice zu betreiben. Lediglich der Zugriff auf den Formular-Server ist gegeben. Auf die eigentliche Ablage kann nach wie vor nicht zurückgegriffen werden. Als glücklicher Umstand ist anzusehen, dass das Stadtarchiv nur wenige Wochen vor dem Lockdown (endlich) in den Besitz eines Buchscanners kam, wodurch eine Vielzahl von Anfragen ohne Direktbenutzung realisierbar wurden.
 - Es war gut, dass bestimmte dienstliche Abläufe hinterfragt wurden und ggf. verändert worden sind. Außerdem rückte die Frage der Digitalisierung mehr in den Fokus und dass wir eine Digitalisierungsstrategie überlegen wollen, die langfristig die Richtung vorgeben soll.
 - Ruhe und Zeit, um umfangreiche Projekte zu bearbeiten, v. a. im Bereich der Erschließung und Onlinestellung; einzelne Ämter der Verwaltung nutzten die Zeit, um Schriftgut an die Registratur abzugeben.
 - Aufgrund deutlich geringerer Anfragenzahl an das Archiv seitens Verwaltung und Öffentlichkeit konnte konzentrierter an Erschließungsprojekten gearbeitet werden, es konnte der Rückstau an Arbeitsaufgaben in anderen archivischen Bereichen minimiert werden.
 - Bei entsprechender Vorbereitung ist auch für Archive in begrenztem Umfang, nach unserer Erfahrung bis 10 %, Homeoffice möglich. Übertragen von Daten aus alten Findmitteln und Ablieferungslisten sowie Korrekturen älterer fehlerhafter Einträge und Systematisierungen im AFIS sind möglich.
 - Es wurde schlagartig sehr viel in Technik investiert und ich hoffe, dass das so weitergeht. Viele sind sehr gut mit der Situation umgegangen und haben ihr Möglichstes versucht, auch über die eigentliche Arbeit hinaus. Ich habe auch das Gefühl das trotz – oder wegen? – der räumlichen Trennung, der Zusammenhalt mit den Kollegen – im Archiv und beim Träger – gewachsen ist und viel Verständnis gefördert hat.

- Deutliche Zeitersparnis durch Videokonferenzen.
- Möglichkeit des Innehaltens und die Erkenntnis, dass vieles nicht immer so sein muss, wie es immer war, sondern auch anders geht. Wegfall von Dienstreisen brachte viel mehr Zeit für die Kinder und Familie.
- Ich habe sehr viel effizienter arbeiten können, als im Büro, mit (räumlichem) Abstand die Ursachen und Probleme analysieren können und ein Konzept entworfen, um Schritt für Schritt die gewünschten Änderungen umzusetzen. Corona als Chance für Verbesserungen!
- Die Nutzer, welche ich trotz Schließung bzw. Kurzarbeit des Archivs, betreut habe, waren in den Wochen des Lockdown besonders freundlich in ihren Reaktionen auf bereitgestellte Materialien.
- Einsicht in Notwendigkeit von Digitalisierung und Ausbau von Online-Angeboten wird vermehrt auch durch Archivträger wahrgenommen.

Abschließend fragten wir nach weiteren Anmerkungen zur Umfrage oder anderen Hinweisen, die wir als VdA-Landesverband Sachsen beachten sollten. Zwölf teilnehmende Archive nutzten die Gelegenheit dazu. Anmerkungen und Anregungen betrafen v. a. folgende Themen:

- Hinweis auf die Aufnahme des Archivwesens in den Koalitionsvertrag der neuen sächsischen Landesregierung 2019 und die damit verbundene Hoffnung einer verbesserten Wahrnehmung; Sorge, ob die Unterstützung angesichts finanzieller Belastungen durch Corona nun tatsächlich konkret wird.
- Archivfachliche Ausbildung und adäquate Finanzausstattung der Archive als zwingende Voraussetzung, die Situation meistern zu können.
- Angemessene personelle Ausstattung von Kommunalarchiven.
- Anregung an den Landesverband, einen Appell an die Archivträger zu richten, „dass Telearbeit und Digitalisierung in Archiven noch viel stärker in den Fokus genommen werden müssen und dafür vom Archivträger deutlich mehr Ressourcen (Personal, Finanzen) bereitgestellt werden sollten“.
- Wunsch nach „Unterstützung bei der digitalen Archivierung des historischen Bestandes“.
- Wunsch nach „Etablierung auch mit zentralem VdA von Möglichkeiten für gegenseitige Beratungen für z. B. die Erarbeitung von Hygienekonzepten insbesondere für die ‚kleinen‘ Archive“.

Über den vereinzelt geäußerten Dank an den Vorstand des VdA-Landesverbands freuen wir uns natürlich besonders. Dazu eine Stimme: „Ich finde es ganz toll, dass der Vorstand so aktiv ist und diese Umfrage gestaltet hat. Ich freue mich schon sehr auf die Auswertung, um zu sehen, wie andere sächsische Archive mit der Situation umgegangen sind.“

Der Vorstand seinerseits dankt allen Archiven, die sich an unserer Umfrage beteiligt haben! Wir werden die Ergebnisse und Anregungen bei unserer nächsten Sitzung auswerten, um Schlüsse für unsere Arbeit zu ziehen.³

Thekla Kluttig, Leipzig

³ Die Vorstandssitzung fand nach Redaktionsschluss statt, so dass die Auswertung nicht mehr in diesen Bericht einbezogen werden konnte.

LANDESVERBAND THÜRINGEN

THÜRINGER ARCHIVPREIS 2020

Den Thüringer Archivpreis 2020 hat das Kreisarchiv Schmalkalden-Meiningen erhalten. Gewürdigt wurde mit der Preisvergabe die seit vielen Jahren engagiert und professionell betriebene Öffentlichkeits- und historische Bildungsarbeit des Archivs. Besonders die Aktivitäten aus Anlass des Jubiläums zur Friedlichen Revolution in der DDR vor 30 Jahren mit Grenzöffnung und Wiedervereinigung hatten die Jury überzeugt. Unter dem Titel „Wahnsinn, Wende, Wiedervereinigung 1989/90 – Aufbruch und Begegnungen in den Grenzkreisen Meiningen und Rhön-Grabfeld“ entstand eine Wanderausstellung, deren Inhalte auch publiziert vorliegen. Mit Podiumsdiskussionen sowie einer engen Zusammenarbeit mit Schulen im Nachbarkreis jenseits der ehemaligen innerdeutschen Grenze hat das Kreisarchiv

Schmalkalden-Meiningen zu einem wichtigen Thema der Zeitgeschichte einen beeindruckenden regionalen Beitrag geleistet. Das engagierte Team um Archivleiterin Angelika Hoyer hatte überdies, wie schon bei vorausgegangenen Projekten, die im Jubiläumsjahr erhöhte öffentliche Aufmerksamkeit genutzt, um historische Zeugnisse aus privatem Besitz zugänglich zu machen und für eine dauerhafte Archivierung zu sichern. Der Thüringer Archivpreis ist mit 5.000 Euro dotiert und eröffnet dem prämierten Archiv zusätzliche Möglichkeiten für neue Projekte oder Investitionen. Die Sparkassen-Kulturstiftung Hessen-Thüringen und der Landesverband Thüringen im VdA loben auch für kommendes Jahr den Thüringer Archivpreis aus. Bewerbungsfrist ist der 31. März 2021.

Jens-Jörg Riederer, Weimar

GEDENKEN

Der VdA gedenkt an dieser Stelle seiner verstorbenen Mitglieder, deren Tod uns seit der letzten Ausgabe des ARCHIVAR angezeigt wurde:



Dr. Franz Götz (Singen (Hohentwiel)) im Alter von 90 Jahren, Eberhard Lorenz (Sankt Augustin) im Alter von 82 Jahren, Ulrich Saß (Köln) im Alter von 95 Jahren, Christoph Schapka (Köln) im Alter von 44 Jahren, Christel Schütt (Schwerin) im Alter von 82 Jahren, Dr. Wolfhard Vahl (Marburg) im Alter von 59 Jahren, Prof. Dr. Wilhelm Volkert (München) im Alter von 92 Jahren.

WINFRIED SCHÜLER †

Geb. 11. Juli 1934 Rüdesheim/Rhein

Gest. 23. Mai 2020 Bad Schwalbach

Am 23. Mai 2020 verstarb der ehemalige Leiter des Hessischen Hauptstaatsarchivs Ltd. Archividirektor a. D. Dr. Winfried Schüler im 86. Lebensjahr. 1954 nahm er ein Studium der Geschichte und Anglistik an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster auf, wo er auch zeitweilig als Wissenschaftlicher Assistent tätig war. 1969 promovierte er mit einer von Heinz Gollwitzer betreuten Dissertation „Der Bayreuther Kreis von seiner Entstehung bis zum Ausgang der wilhelminischen Ära. Wagnerkult und Kulturreform im Geiste völkischer Weltanschauung“. Die Arbeit an den Quellen weckte in ihm den Entschluss Archivar zu werden. 1968 wurde er als Archivreferendar beim Hessischen Hauptstaatsarchiv eingestellt. Nach erfolgreicher Ablegung der Prüfung für den höheren Dienst an der Archivschule Marburg trat er 1970 zunächst eine Stelle als Angestellter am Staatsarchiv Marburg an, bevor er 1971 als Archivrat an das Hauptstaatsarchiv in Wiesbaden wechselte. 1983 wurde er zum Archividirektor und Stellvertretenden Dienststellenleiter ernannt. Von 1996-1999 war er Leiter des Hessischen Hauptstaatsarchivs.

In die insgesamt fast 30jährige Dienstzeit Schülers fielen grundlegende Entscheidungen zur Modernisierung des Archivwesens, an denen er maßgeblichen Anteil hatte. Dabei ist an erster Stelle sein nachhaltiger Einfluss auf die Planung und Errichtung des Neubaus des Archivgebäudes in Wiesbaden zu nennen, das damals mit seiner technischen Ausstattung und in seinem ästhetischen Anspruch Maßstäbe setzte. Als sich die Archive seit den 70er Jahren einer Flut von Schriftgut aus den Dienststellen des Landes gegenübersehen, war es Winfried Schüler, der in intensiv geführter Fachdiskussion die Erarbeitung von Bewertungsmodellen für Massenakten vorantrieb. In diesem Zusammenhang erkannte er bereits damals, welche Bedeutung die sogenannte elektronische Datenverarbeitung in Zukunft für die Bewertung, Speicherung und Nutzung von Informationen der Verwaltung gewinnen würde. Bei der Bauplanung des neuen Wiesbadener Archivgebäudes wurde eigens ein Raum für die Unterbringung eines internen Rechenzentrums vorgesehen. Zwar wurde dieser Plan rasch von einer Großrechnerlösung des Landes überholt, aber konsequent betrat unter Schülers Federführung die hessischen Staatsarchive in den 80er Jahren auch gegen manche Skeptiker vor allem der älteren Archivargeneration Neuland durch die Einführung

moderner Informationstechnologie im Archivwesen. Verbunden ist Schülers Name mit der ersten archivischen Datenbank LE-DOC sowie der Neuentwicklung des internetfähigen hessischen Archivinformationssystems HADIS.

Winfried Schüler verkörperte aber auch den wissenschaftlichen Archivar, der sich weit über seine Pensionierung hinaus in den Historischen Kommissionen und im Verein für Nassauische Altertumskunde und Geschichtsforschung engagierte. Er galt als ausgesprochener Fachmann für die Geschichte des 19. Jahrhunderts, insbesondere des Herzogtums Nassau. Wie kaum ein anderer kannte er die nassauischen und preußischen Zentralbestände des Hauptstaatsarchivs, die er zu einem großen Teil selbst erschlossen hatte. Für seine langjährige Betreuung des im Hauptstaatsarchiv deponierten Herzoglich Nassauischen Hausarchivs und seine Verdienste um die Erforschung der nassauischen Geschichte zeichnete ihn der Großherzog von Luxemburg mit dem Verdienstorden Adolph von Nassau aus. Zu den größeren Veröffentlichungen Schülers zählen „Das Herzogtum Nassau 1806-1866“, „Bewahren – Erleben – Verstehen. 200 Jahre Verein für Nassauische Altertumskunde und Geschichtsforschung“, die Edition der Nassauischen Parlamentsdebatten 1848-1866 sowie Arbeiten über die Wirtschaft, die Verfassung, und die Revolution von 1848 im Herzogtum Nassau, die bis heute grundlegend sind. Winfried Schüler verfügte über eine herausragende Begabung, Sachverhalte zu analysieren und zu strukturieren und Diskussionen stets sachbezogen zu führen. Dabei halfen ihm ein mitreißender Optimismus, sein ausgeglichenes Temperament und seine Kompromissfähigkeit. In seiner Freizeit galt seine Leidenschaft bis zuletzt dem Theater, der Musik und dem Tennissport. Mit ihm beim gemeinsamen Spaziergang oder beim Essen einen dienstlichen oder privaten Gedankenaustausch zu pflegen, war für alle Beteiligten ein Gewinn. Dann konnte es auch geschehen, dass er mit seiner sonoren Stimme ganz unerwartet einige Takte aus einer Opernarie anstimmte.

Als er im Jahr 2014 infolge eines Schlaganfalls pflegebedürftig wurde, nahm seine Forschungstätigkeit ein jähes Ende. Mit Neugierde verfolgte er jedoch vom Krankenbett aus bis zuletzt den Aufbau des hessischen Landesarchivs und die Veränderungen im archivarischen Berufsbild sowie in der Archivpraxis insgesamt. Die Verdienste Schülers um das Archivwesen und um die nassauische Landesgeschichtsforschung bleiben unvergessen. Unser Mitgefühl gilt seiner Witwe und den Familien seiner beiden Söhne, auf die er sehr stolz war.

Klaus Eiler, Wiesbaden

EINE BESCHIEDENE EUROPÄISCHE INITIATIVE FÜR DIE INTERNATIONALE ARCHIVWOCHE 2020

2019 nahmen das Regionalarchiv Cilli (Slowenien) und das Stadtarchiv Ypern (Belgien) erstmals über soziale Medien am Internationalen Archivtag am 9. Juni teil. Anfang Mai dieses Jahres entstand die Idee, mehrere Archive in eine Initiative einzubeziehen.

Die Initiatoren, Borut Batagelj (Cilli) und Rik Opsommer (Ypern) beschlossen schließlich, ein Archiv aus jedem EU-Mitgliedstaat zu kontaktieren. Es war beabsichtigt, dass jedes dieser Archive ein Stück aus seiner Sammlung zu einem gemeinsamen Thema zur Verfügung stellt. Anschließend sollten alle Archivstücke online von den verschiedenen teilnehmenden Archiven veröffentlicht werden. Obwohl dies während der Hochphase der Coronazeit geschah, wurde dieses aktuelle Thema bewusst nicht gewählt. Nach Rücksprache wurde das Jahr 1820 gewählt. Immerhin gingen die Initiatoren davon aus, dass in jedem Archiv ein Dokument aus dem Jahre 1820 lagern würde. Innerhalb eines Monats 27 Teilnehmer zu finden, war keine leichte Aufgabe. Trotzdem fanden wir schließlich elf Institutionen aus Belgien, Deutschland, Estland, Frankreich, Italien, Kroatien, den Niederlanden, Lettland, Österreich, Schweden und Slowenien, die zur Teilnahme bereit waren. Für Deutschland hat unsere Kollegin, die Detmolder Stadtarchivarin Bärbel Sunderbrink uns einen Brief, in dem Prinzessin Pauline Christine Wilhelmine zur Lippe die Kommunalwahlen verschiebt, überlassen.

Darüber hinaus bemühten sich die Initiatoren um ein Gleichgewicht zwischen staatlichen, regionalen und lokalen Archiven. Jedes eingereichte Archivadokument wurde mit einem kurzen erklärenden englischen Text versehen. Die Suche nach teilnehmenden Archiven ergab ein sehr vielfältiges Bild der europäischen Archivlandschaft. In Belgien, Deutschland, Frankreich und Österreich gibt es beispielsweise noch viele lokale und regionale Archive, während die Archive zum Beispiel in Schweden sehr zentral organisiert sind. Ein zweiter Unterschied ergab sich in Bezug auf die digitale Öffentlichkeitsarbeit, die in einigen teilnehmenden Archiven bereits sehr weit fortgeschritten ist. Der Inhalt

der eingereichten Dokumente war eine perfekte Liste dessen, was man in jedem europäischen Archiv finden kann: ein Testament, eine Geburtsurkunde, ein Konto, ein Plan, ein Rechnungsbericht, eine Verordnung, eine finanzielle Forderung, usw.

Das Jahr 1820 zeigt die Dominanz bestimmter Sprachen. Die Dokumente aus Estland und Lettland sind in deutscher Sprache verfasst. Das Dokument aus der flämischen Stadt Ypern ist in französischer Sprache verfasst. Das Stück aus Kroatien ist immer noch in lateinischer Sprache verfasst. Gute Archivare müssen daher sicherlich mehrere Sprachen beherrschen.

Das Endergebnis wurde in der einen oder anderen Form in fast allen Archiven veröffentlicht. So hat das Stadtarchiv Detmold das Projekt am 8. Juni über die Facebook-Seite des LWL-Archivamtes angekündigt. Das Projekt wurde ebenfalls auf der speziellen Webseite der Internationalen Archivwoche des Internationalen Archivrates erwähnt. Schließlich hat das Regionalarchiv in Cilli zusätzliche Anstrengungen unternommen, um das Ganze auch in einer limitierten Auflage von 99 gedruckten Exemplaren zu veröffentlichen, ein echtes Sammlerstück.

Zusammenfassend zeigt dieses Projekt, dass Archivare – auch auf regionaler und lokaler Ebene – tatsächlich an einer stärkeren europäischen Zusammenarbeit interessiert sind. Darüber hinaus kann mit viel gutem Willen und mit begrenzten finanziellen Kosten in kurzer Zeit eine schöne öffentlichkeitswirksame Archivarbeit realisiert werden. Die Hauptinitiatoren hoffen, im nächsten Jahrzehnt - wer weiß - auch mit Beiträgen aus den 27 EU-Ländern, weitere Mikroprojekte realisieren zu können. Diejenigen, die die Dokumente mit ihrer Erklärung anschauen möchten, können die folgenden Internetseiten besuchen: https://www.zac.si/wp-content/uploads/2020/06/Katalog-1820_WEB.pdf, <https://archieff.ieper.be/catalogus-internationale-archieff-week-2020>.

Rik Opsommer, Ypern/Borut Batagelj, Cilli

KREISARCHIV DES RHEIN-NECKAR-KREISES IN LADENBURG

Das Kreisarchiv des Rhein-Neckar-Kreises in Ladenburg ist ab dem 01.01.2021 unter folgenden Nummern zu erreichen: Telefon: 06221 522 7740; Fax: 06221 522 7739. Die Anschrift bleibt gleich.

VORSCHAU

Das nächste Heft befasst sich im Schwerpunkt mit dem Thema „Musikarchive“.
U. a. sind folgende Beiträge geplant:

- Das Archivieren des Klingenden. Eine Einleitung
von **Robert von Zahn**
- Musikobjekte der populären Kultur im Archiv. Das Lippmann+Rau-Musikarchiv in Eisenach
von **Martin Pfeleiderer**
- Wie aus einer Privatsammlung ein anerkanntes Musikarchiv NRW wurde. Das Musikarchiv NRW
von **Andreas Münzel und Matthias Schumacher**
- Vom Wert der Kunst. Musikbestände der Akademie der Künste Berlin
von **Werner Grünzweig**
- „Crowd-Sourcing“-Transkriptionen. Das Archivio Storico Ricordi in Mailand
von **Helen Müller**

IMPRESSUM

Herausgeber: Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Schifferstr. 30, 47059 Duisburg, VdA -Verband deutscher Archivarinnen und Archivare e.V., Wörthstr. 3, 36037 Fulda

Gesamtredaktion: Kathrin Pilger in Verbindung mit Ralf Jacob, Frank M. Bischoff, Torsten Musial und Ulrich S. Soénius
Mitarbeiterin Gesamtredaktion: Petra Daub
Mitarbeiter VdA (Personalnachrichten und VdA-Teil): Thilo Bauer, Thilo Hohmeister

ISSN 0003-9500 / ISSN 2199-9252 (Internet)

Kontakt: Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Redaktion „Archivar“, Schifferstraße 30, 47059 Duisburg, Tel. 0203-98721-0, -119 (Kathrin Pilger), -124 (Petra Daub), Fax 0203 /98721-111,
E-Mail: archivar@lav.nrw.de

Druck und Vertrieb: Franz Schmitt, Kaiserstraße 99-101, 53721 Siegburg, Tel. 02241/62925, Fax 02241/53891,
E-Mail: archivar@verlagfranzschmitt.de

Gestaltung: ENGEL UND NORDEN, Wuppertal, Mitarbeit: Ruth Michels, www.engelundnorden.de

Anzeigenverwaltung: Verlag Franz Schmitt (Preisliste 23, gültig ab 1. Januar 2017)

Zuständig für Anzeigen: Sabine Schmitt im Verlag Franz Schmitt

Die Verlagsrechte liegen beim Landesarchiv Nordrhein-Westfalen. Amtliche Bekanntmachungen, Mitteilungen und Manuskripte bitten wir, an die Redaktion zu senden, Personalnachrichten und Veranstaltungshinweise dagegen an die Geschäftsstelle des VdA. Für unverlangt eingesandte Beiträge übernehmen wir keine Haftung, unverlangt eingesandte Rezensionsexemplare werden nicht zurückgesandt. Zum Abdruck angenommene Arbeiten gehen in das unbeschränkte Verfügungsrecht des Herausgebers über. Dies schließt auch die Veröffentlichung im Internet ein. Die Beiträge geben die Meinungen ihrer Verfasser, nicht die der Redaktion wieder.

Der „Archivar“ erscheint viermal jährlich. Der Bezugspreis beträgt für das Einzelheft einschl. Porto und Versand 9,00 EUR im Inland, 9,50 EUR im Ausland, für das Jahresabonnement im Inland einschl. Porto und Versand 36,- EUR, im Ausland 38,- EUR.

Hinweise für VdA-Mitglieder: Alle Personalnachrichten, geänderte Anschriften und Bankdaten sind ausschließlich an folgende

Adresse zu melden: VdA-Geschäftsstelle, Wörthstr. 3, 36037 Fulda, Tel. 0661/2910972, Fax 0661/2910974,

E-Mail: mitgliedsdatenaenderung@vda.archiv.net, Internet: www.vda.archiv.net

Bankverbindung: Konto für Mitgliedsbeiträge VdA: Sparkasse Fulda, SWIFT-BIC: HELADEF1FDS,

IBAN: DE18 5305 0180 0043 0464 47

Konto für Spenden an den VdA: Sparkasse Fulda, SWIFT-BIC: HELADEF1FDS, IBAN: DE20 5305 0180 0043 0500 00.



Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung – Share Alike 4.0 International Lizenz (<https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.de>)